

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung

A. Problem und Ziel

In Deutschland sind immer noch viele Kinder von Armut bedroht oder betroffen. Armut und ein Armutsrisiko beeinflussen den Bildungserfolg, die Gesundheit sowie die Entwicklung von Kindern nachteilig und erschweren gesellschaftliche Teilhabe. Es besteht ein gesellschaftlicher Konsens darüber, dass Kinderarmut bekämpft werden muss, damit Kinder die gleichen Chancen, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft haben. Dazu wollen wir mehr Kinder aus der Armut holen und setzen dabei insbesondere auch auf Digitalisierung und Entbürokratisierung. Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 1 beitragen: „Armut in allen ihren Formen und überall beenden“.

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung sollen bessere Chancen für Kinder und Jugendliche geschaffen, mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreicht sowie Kinderarmut wirksam bekämpft werden; insbesondere durch verbesserte Zugänge zu den existenzsichernden Leistungen für Familien bzw. zu Information und Beratung. Die Kindergrundsicherung soll einfach und digital beantragbar sein. Anspruchsberechtigte sollen so wenig Nachweise wie möglich selbst beibringen müssen. Automatisierte Datenabrufe sollen, wenn möglich, genutzt werden. So sollen bis zu 5,6 Millionen Kinder erreicht werden, davon fast zwei Millionen Kinder, die derzeit Bürgergeld beziehen.¹⁾

Bereits zum 1. Januar 2023 hat die Bundesregierung das Kindergeld für alle Kinder und den Höchstbetrag des Kinderzuschlags auf jeweils 250 Euro deutlich angehoben. Überdies wurde ein befristeter Sofortzuschlag für Familien in Höhe von monatlich 20 Euro für jedes Kind geschaffen, das von Armut betroffen ist. Auch der Kinderfreibetrag wurde erhöht. Alleinerziehende werden zusätzlich bei der Einkommensteuer entlastet. Und durch das neue Bürgergeld wurden auch die Regelsätze für Kinder angehoben und mit der Wohngeld-Plus-Reform die Belastung durch Wohnkosten für viele Haushalte gesenkt. Aufgrund der Preis-

¹⁾ Nach den Berechnungen des Forschungskonsortiums könnten bei voller Inanspruchnahme 5,6 Millionen Kinder und Jugendliche mit dem Kinderzuschlag erreicht werden.

und Lohnentwicklung werden die Regelsätze auch in Zukunft weiter steigen. Bisher hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode bereits rund 7 Milliarden Euro jährlich [Aktualisierungsvorbehalt] für eine Verbesserung der Lebensumstände von Kindern investiert.

Die Änderungen in Artikel 14 dieses Gesetzes (Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes) stehen unter Konkretisierungsvorbehalt. Die dort hinterlegten Platzhalter sind im parlamentarischen Verfahren zu befüllen.

B. Lösung

Um diese Ziele zu erreichen, sollen die bisherigen finanziellen Leistungen Kindergeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für Kinder zusammengeführt werden. Die Kindergrundsicherung besteht daher aus drei Bestandteilen:

- dem einkommensunabhängigen Kindergarantiebtrag für alle Kinder und Jugendlichen, der dem heutigen Kindergeld entspricht,
- dem einkommensabhängigen und altersgestaffelten Kinderzusatzbetrag, sowie
- den Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Alle drei Komponenten zusammen tragen dazu bei, das Existenzminimum eines Kindes zu sichern. Der Garantiebtrag wird unterschiedslos für alle Kinder und in gleicher Höhe gezahlt. Der Kinderzusatzbetrag unterscheidet sich insbesondere dadurch vom bisherigen Kinderzuschlag, dass sich der monatliche Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages nicht am steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des Kindes orientiert. Vielmehr werden für die Berechnung des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzusatzbetrages die sozialrechtlichen alterstgestaffelten Regelbedarfe nach dem SGB XII sowie die auf Grundlage des Existenzminimumberichts auf das Kind entfallenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu Grunde gelegt. Zudem liegt der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag beim Kind selbst und setzt den Wohnsitz in Deutschland voraus. Daneben werden Kinder in Familien mit geringem oder keinem Einkommen dadurch erreicht, dass die Mindesteinkommensgrenze (derzeit monatlich 600 Euro brutto bei Alleinerziehenden und 900 Euro brutto bei Paarfamilien) sowie die Überwindung der Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die bisher Voraussetzungen für den Erhalt des Kinderzuschlages waren, beim Kinderzusatzbetrag nicht vorgesehen werden. Das heißt, den Kinderzusatzbetrag bekommen Familien, deren Einkommen nicht zur Deckung des Existenzminimums ihrer Kinder reicht.

Der Kinderzusatzbetrag setzt sich zusammen aus dem altersgestaffelten Regelbedarf des Kindes sowie einem Betrag für Unterkunft und Heizung auf Grundlage des jeweils maßgeblichen Existenzminimumberichts der Bundesregierung, soweit diese Leistungen nicht durch den Kindergarantiebtrag abgedeckt sind. Zusätzlich zum Kinderzusatzbetrag wird das Schulbedarfspaket, das Bestandteil der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist und derzeit 174 Euro jährlich beträgt, automatisch mit dem Antrag auf Kinderzusatzbetrag mitbeantragt und ausgezahlt. So können insbesondere Familien, die bislang den Kinderzuschlag bezogen haben, besser vom Schulbedarfspaket profitieren.

Dadurch, dass Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuss an das Kind bei der Bemessung des Kinderzusatzbetrages wie im derzeitigen Kinderzuschlag grundsätzlich zu 45 Prozent berücksichtigt werden, verbessert sich die Situation von Alleinerziehenden, die Bürgergeld erhalten, und Alleinerziehende mit noch nicht eingeschulden Kindern profitieren besonders.

Um effektiver vor Armut zu schützen, stellen wir die familienpolitischen Leistungen neu auf. Hierfür wird das Existenzminimum von Kindern neu definiert, indem die über 20 Jahre alten Verteilschlüssel erneuert werden und gleichzeitig der Sofortzuschlag entfallen kann.

Um eine beschleunigte und effektive Leistungsgewährung zu ermöglichen, soll bei der Beantragung der Kindergrundsicherung die papiergebundene Korrespondenz weitgehend vermieden werden. Von der Antragstellung bis zur Erstellung des Leistungsbescheids sollen alle Schritte online erfolgen. Dazu sollen Einkommensnachweise aus Beschäftigung über den Abruf von Gehaltsdaten der Rentenversicherung (rvBEA) abgerufen werden. Für Antragstellende, die nicht über digitale Zugangsmöglichkeiten verfügen, wird auch weiterhin eine analoge Antragstellung möglich sein.

Mittels eines sogenannten „Kindergrundsicherungs-Checks“ sollen Daten, die in Behörden bereits in elektronischer Form vorliegen, für die Vorprüfung des Anspruchs auf den Kinderzuschatzbetrag verwendet und potentielle Anspruchsberechtigte proaktiv zur Beantragung der Leistung angesprochen werden. Leistungen müssen im Falle der Bedürftigkeit also nicht mehr selbstständig ermittelt und nachgefragt werden, sondern werden aktiv angeboten, wenn die Bürgerinnen und Bürger darin eingewilligt haben. Damit wird im Hinblick auf den Unterstützungsbedarf von Kindern ein Paradigmenwechsel weg vom Prinzip der Holschuld hin zum Prinzip der Bringschuld angestrebt.

C. Alternativen

Im Rahmen des Arbeitsprozesses der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMA) Kindergrundsicherung wurden mögliche Ausgestaltungen der Kindergrundsicherung diskutiert. Hierzu wurden in insgesamt sechs Facharbeitsgruppen die zentralen Themenbereiche der Einführung einer Kindergrundsicherung erörtert. Im IMA-Prozess wurde deutlich, dass in allen Bereichen, die mit diesem Gesetzentwurf aufgegriffen werden, mehrere Alternativen beziehungsweise Optionen zur Ausgestaltung bestehen. Mit diesem Gesetzentwurf wird unter Würdigung der Ergebnisse des gesamten IMA-Prozesses und unter Berücksichtigung der in der IMA Kindergrundsicherung vertretenen Positionen ein Gesamtkonzept für eine in sich konsistente, armutsverringende und den unterschiedlichen an sie gerichteten Erwartungen entsprechende Kindergrundsicherung umgesetzt, das gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen sichern bzw. herstellen soll.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die gesamten Mehrausgaben betragen für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 rund 1,95 Milliarden Euro. Je nach Inanspruchnahme der Leistung können die Mehrausgaben auf bis zu 5,93 Milliarden Euro in 2028 anwachsen.

Maßnahme	Gebietskörperschaft	<i>Haushaltsbelastung beziehungsweise</i>			
		<i>-entlastung (-)</i>			
		<i>- in Milliarden Euro -</i>			
		2025	2026	2027	2028
Kinderzuschatzbetrag der Kindergrundsicherung	Gesamt, davon	6,51	7,72	8,62	9,54
	- Bund	6,51	7,72	8,62	9,54

Maßnahme	Gebietskörperschaft	<i>Haushaltsbelastung beziehungsweise</i>			
		<i>-entlastung (-)</i>			
		<i>– in Milliarden Euro –</i>			
		2025	2026	2027	2028
	- Länder	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Kommunen	0,00	0,00	0,00	0,00
Wegfall des Kinderzuschlages	Gesamt, davon	-1,88	-1,88	-1,88	-1,88
	- Bund	-1,88	-1,88	-1,88	-1,88
	- Länder	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Kommunen	0,00	0,00	0,00	0,00
Unterhaltsvorschuss	Gesamt, davon	-0,09	-0,09	-0,09	-0,09
	- Bund	-0,04	-0,04	-0,04	-0,04
	- Länder	-0,05	-0,05	-0,05	-0,05
	- Kommunen	0,00	0,00	0,00	0,00
SGB II	Gesamt, davon	-2,84	-2,84	-2,84	-2,84
	- Bund	-3,19	-3,19	-3,19	-3,19
	- Länder	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Kommunen	0,35	0,35	0,35	0,35
SGB XII	Gesamt, davon	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08
	- Bund	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Länder	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Kommunen	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Länder und Kommunen	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08
Bildungs- und Teilhabeleistungen	Gesamt, davon	0,33	0,70	0,99	1,28
	- Bund	0,62	0,81	0,95	1,10

Maßnahme	Gebietskörperschaft	<i>Haushaltsbelastung beziehungsweise</i>			
		<i>-entlastung (-)</i>			
		<i>– in Milliarden Euro –</i>			
		2025	2026	2027	2028
	- Länder	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Kommunen	-0,98	-0,98	-0,98	-0,98
	- Länder und Kommunen	0,69	0,87	1,02	1,16
Gesamtkosten	Gesamt, davon	1,95	3,53	4,72	5,93
	- Bund	2,02	3,42	4,46	5,53
	- Länder	-0,05	-0,05	-0,05	-0,05
	- Kommunen	-0,63	-0,63	-0,63	-0,63
	- Länder und Kommunen	0,61	0,79	0,94	1,08

Für die Administration der Kindergrundsicherung fallen beim Familienservice der Bundesagentur für Arbeit (BA) jährlich Mehrausgaben von 408 Millionen Euro an. Diese können aufgrund einer steigenden Inanspruchnahme auf 60 Prozent, 70 Prozent bzw. 80 Prozent in den Jahren 2026 bis 2028 und unter Berücksichtigung einer jährlichen Steigerung der Personal- und Sachkosten um rund 4,5 Prozent ansteigen.

Die Entwicklung der Verwaltungskosten ist im weiteren Verfahren zu prüfen und plausibel nachzuweisen. Im Rahmen der weiteren Umsetzung ist darauf hinzuwirken, dass durch die zunehmende Digitalisierung und Automatisierung der Verwaltungsaufwand und damit die Verwaltungskosten reduziert werden. In der Verwaltungsvereinbarung gemäß § 25 Absatz 3 BKG ist festzulegen, dass fortlaufend eine Überprüfung des Verwaltungsaufwands im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und Automatisierung erfolgt.

Die entstehenden Verwaltungskosten werden der BA aus dem Epl. 17 erstattet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für den Kindergarantiebtrag der Kindergrundsicherung ergibt sich keine Veränderung beim Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, da die Regelungen des Kindergeldes in den Kindergarantiebtrag überführt werden.

Aufgrund von Änderungen im Kinderzuschlag und in den Leistungen für Bildung und Teilhabe ändert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zeitaufwand in Höhe von rund zusätzlichen 109.451 Stunden und der Sachaufwand sinkt um rund 261.799 Euro.

Einmaliger Zeitaufwand von 588.006 Stunden und Sachkosten in Höhe von 2.520.000 Euro entstehen durch die Einführung des Kindergrundsicherungs-Checks.

Für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) ergibt sich für Bürgerinnen und Bürger im Saldo ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 86.916 Stunden und ein einmaliger Aufwand von 42.500 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund – 3.889.000 Euro durch die Auskunftspflicht der Arbeitgeber und Datenabrufen.

Davon entfallen alle anfallenden Kosten auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung der Kindergrundsicherung entsteht bei der BA im Jahr 2024 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 71 Millionen Euro und ein laufender Erfüllungsaufwand im Jahr 2025 von rund 408 Millionen Euro. Durch die Verwendung von Datenabrufen auch für den Kindergarantiebtrag nach dem BKG im Rahmen der Kindergrundsicherung entsteht beim BZSt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 58.812,75 Euro.

In den Unterhaltsvorschuss-Stellen ergibt sich ein jährliche Aufwandsparnis in Höhe von rund 20 Millionen Euro.

Die Kindergrundsicherung ist so ausgestaltet, dass hinsichtlich der Anzahl der Wohngeldfälle der Status quo gewahrt werden soll. Es wird daher davon ausgegangen, dass ein geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand, insbesondere durch Umgestaltung der Wohngeldanträge, beim Wohngeld entsteht.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung

Vom ...

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Einführung einer Bundeskindergrundsicherung

(Bundeskindergrundsicherungsgesetz – BKG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Kindergrundsicherung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Besondere Vorschriften

Unterabschnitt 1

Kindergarantiebetrug

- § 3 Anspruchsberechtigte
- § 4 Sonstige Anspruchsberechtigte
- § 5 Kinder; Verordnungsermächtigung
- § 6 Vergleichbare Leistungen
- § 7 Höhe des Kindergarantiebetrages
- § 8 Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder

Unterabschnitt 2

Kinderzusatzbetrag

- § 9 Anspruchsberechtigte
- § 10 Leistungsausschluss
- § 11 Höhe des Kinderzusatzbetrages
- § 12 Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen des Kindes

- § 13 Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen der Eltern
- § 14 Minderung des Kinderzusatzbetrages wegen Einkommens oder Vermögens der Eltern
- § 15 Bewilligungszeitraum
- § 16 Bemessungszeitraum
- § 17 Abweichender Bemessungszeitraum und Bewilligungszeitraum
- § 18 Unterhaltspflichten
- § 19 Übergang von Ansprüchen

Unterabschnitt 3
Weitere Leistungen

- § 20 Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- § 21 Leistungen für Bildung und Teilhabe
- § 22 Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung

A b s c h n i t t 3
O r g a n i s a t i o n

- § 23 Zuständigkeit
- § 24 Hinwirkungsgebot
- § 25 Aufbringung der Mittel

A b s c h n i t t 4
V e r f a h r e n

Unterabschnitt 1
Antragstellung

- § 26 Antragserfordernis
- § 27 Antrag

Unterabschnitt 2
Datenverarbeitung

- § 28 Mitwirkungspflichten der Mitglieder einer Familiengemeinschaft
- § 29 Auskunftspflicht der Arbeitgeber, Abruf von Entgeltdaten über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung
- § 30 Abruf von Daten über den Bezug von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, Bürgergeld und Sozialhilfe bei der Bundesagentur für Arbeit und anderen zuständigen Behörden
- § 31 Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139a und § 139b der Abgabenordnung für Zwecke der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges des Kindergarantiebetrages und der Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag
- § 32 Verarbeitung von Daten über Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen der Zusammenarbeit der Leistungsträger
- § 33 Übermittlung von Daten zum Kindergarantiebtrag an Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen

- § 34 Übermittlung von Daten zum Kindergarantiebetrag an öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

Unterabschnitt 3 Leistungsgewährung, Haftung, Rechtsweg

- § 35 Zusammentreffen von Ansprüchen auf den Kindergarantiebetrag
§ 36 Gewährung der Leistungen
§ 37 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe
§ 38 Bestandskraft des Verwaltungsaktes
§ 39 Schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt
§ 40 Aufrechnung
§ 41 Haftungsbeschränkung
§ 42 Rechtsweg

A b s c h n i t t 5 K i n d e r g r u n d s i c h e r u n g s - C h e c k

- § 43 Ziele des Kindergrundsicherungs-Checks, Zweckbindung
§ 44 Anlässe zur Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks
§ 45 Vorherige Information über den Kindergrundsicherungs-Check
§ 46 Einverständniserklärung zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks
§ 47 Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenabrufe
§ 48 Ergebnismitteilung zum Kindergrundsicherungs-Check
§ 49 Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenschutzrechte und Löschriften
§ 50 Weiterentwicklung des Kindergrundsicherungs-Checks

A b s c h n i t t 6 D u r c h f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n

- § 51 Erlass von Grundsätzen und Rechtsverordnungen

A b s c h n i t t 7 B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

- § 52 Bußgeldvorschriften

A b s c h n i t t 8 S t a t i s t i k , E v a l u i e r u n g , Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 53 Statistik, Verordnungsermächtigung
§ 53a Übermittlung von Daten zur Wirkungsforschung
§ 54 Bericht der Bundesregierung

§ 55 Übergangsvorschriften

§ 56 Anwendungsvorschrift

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Kindergrundsicherung

(1) Die Kindergrundsicherung umfasst

1. den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz,
2. den Kinderzusatzbetrag nach diesem Gesetz,
3. einen pauschalen Betrag von 15 Euro für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und
4. einen pauschalen Betrag für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf nach § 21 Absatz 2.

Die Kindergrundsicherung umfasst darüber hinaus die weiteren Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6.

(2) Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes. Die Regelungen in § 31 des Einkommensteuergesetzes und § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Finanzverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zu einer Familiengemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Personen nach § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden, oder nach § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eine Einstandsgemeinschaft bilden.

(2) Als Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Einnahmen gemäß § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung der §§ 11a und 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Folgende Leistungen gelten nicht als Einkommen:

1. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
2. Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes,
3. Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz,
4. vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6,

5. Kinderzusatzbetrag nach diesem Gesetz oder
6. Leistungen für Bildung und Teilhabe.

(3) Als Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle verwertbaren Vermögensgegenstände gemäß § 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist.

(4) Eine für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähige Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die mit einem Kind in einer Familiengemeinschaft lebt, das nach § 9 anspruchsberechtigt ist, oder die selbst nach § 27 antragsberechtigt ist.

(5) Eine am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmende Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähige Person, die wirksam ihre Einwilligung dazu erklärt hat, dass zumindest für eines der Kinder in der Familiengemeinschaft ein Kindergrundsicherungs-Check durchgeführt wird.

(6) Ein in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenes Mitglied der Familiengemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitglied der Familiengemeinschaft, das wirksam seine Einwilligung dazu erklärt hat, dass ein Kindergrundsicherungs-Check unter Einbeziehung seiner Daten durchgeführt wird, ohne selbst unmittelbar am Kindergrundsicherungs-Check teilzunehmen.

A b s c h n i t t 2

B e s o n d e r e V o r s c h r i f t e n

Unterabschnitt 1

Kindergarantiebtrag

§ 3

Anspruchsberechtigte

(1) Den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz erhält für Kinder im Sinne des § 5, wer nach § 1 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch nicht nach § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird und

1. in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält oder als Missionarin oder Missionar der Missionswerke und Missionsgesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder

3. eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes oder § 20 des Beamtenstatusgesetzes bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt oder
4. als Ehegattin oder Ehegatte oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz für sich selbst erhält, wer

1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.

§ 5 Absatz 2 und 3 sowie § 6 sind entsprechend anzuwenden. Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.

(3) Voraussetzung für die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass dem Familienservice die Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Anspruchsberechtigten bekannt ist. Die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf die Monate zurück, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

§ 4

Sonstige Anspruchsberechtigte

Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt,
 - b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen oder nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit erteilt und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch, oder

- c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt,
 4. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält oder
 5. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 erste Alternative erhält ein minderjähriger nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer unabhängig von einer Erwerbstätigkeit den Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz.

§ 5

Kinder; Verordnungsermächtigung

(1) Als Kinder in diesem Unterabschnitt werden berücksichtigt

1. im ersten Grad mit dem Anspruchsberechtigten nach § 3 Absatz 1 verwandte Kinder,
2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners,
3. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht) und
4. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Kindes ist, dass dem Familienservice die an das Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) bekannt ist. Ist dem Kind nach § 139a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung keine Identifikationsnummer zu erteilen, ist es in anderer geeigneter Weise zu identifizieren. Die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer oder die nachträgliche Identifizierung wirken auf die Monate zurück, in denen die Voraussetzungen der Sätze 2 oder 3 vorliegen.

(2) Ein Kind nach Absatz 1, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei der Bundesagentur für Arbeit im Inland als arbeitssuchend gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird,

- b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt,
- c) nachweislich eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- d) einen der folgenden freiwilligen Dienste leistet:
 - aa) ein Freiwilliges Soziales Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
 - bb) ein Freiwilliges Ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
 - cc) einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
 - dd) eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32),
 - ee) einen Anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
 - ff) einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016,
 - gg) einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder
 - hh) einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Januar 2021 (GMBI S. 77) oder
- 3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das

- 1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat,

2. sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Kinder, für die einer anderen Person nach dem Einkommensteuergesetz der Kindergarantiebtrag oder ein Kinderfreibetrag zusteht, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Kinder, die in den Haushalt des Anspruchsberechtigten nach § 3 aufgenommen worden sind oder für die dieser die höhere Unterhaltsrente zahlt, wenn sie weder in seinen Haushalt noch in den Haushalt eines nach § 62 des Einkommensteuergesetzes Anspruchsberechtigten aufgenommen sind.

(5) Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht gegenüber Anspruchsberechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, dass der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz einem Berechtigten, der im Inland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte im Inland erzielt, für seine in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Kinder ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz vergleichbaren Leistungen geboten ist.

§ 6

Vergleichbare Leistungen

(1) Der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz oder dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis einschließlich 16. November 2016 geltenden Fassung vergleichbar sind,
2. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz vergleichbar sind.

(2) Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, wird sein Anspruch auf den

Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz für ein Kind nicht nach Absatz 1 Nummer 2 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, dass sein Ehegatte oder Lebenspartner als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Union für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.

§ 7

Höhe des Kindergarantiebtrages

Als Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz steht ein monatlicher Betrag in Höhe des Kindergarantiebtrages nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes zu. Werden die Freibeträge für Kinder nach § 31 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes angehoben, wird der Kindergarantiebtrag entsprechend erhöht.

§ 8

Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder

§ 74 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ist auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Kinder nach § 5 Absatz 2 Nummer 3.

Unterabschnitt 2

Kinderzusatzbetrag

§ 9

Anspruchsberechtigte

(1) Den Kinderzusatzbetrag erhält ein Kind, das

1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. unverheiratet ist,
3. mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, in der für dieses Kind der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden, und
4. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für ein Kind, das

1. in einer Familiengemeinschaft lebt, in der zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts des Kindes eine Leistungsberechtigung nach § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht, sowie

2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leistungsberechtigt ist.

(3) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf den Kinderzuschatzbetrag.

(4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder
2. deren Bedarf sich nach den §§ 12 Absatz 1 oder 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
 - a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
 - b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 3 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung.

§ 10

Leistungsausschluss

Ein Anspruch auf den Kinderzuschatzbetrag besteht nicht, wenn zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Ansprüche auf Einkommen des Kindes geltend zu machen.

§ 11

Höhe des Kinderzuschatzbetrages

(1) Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschatzbetrages umfasst

1. den Regelbedarf des Kindes nach § 27a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
2. die pauschalierten monatlichen Bedarfe des Kindes für Unterkunft und Heizung in der Höhe, wie sie dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes für das jeweilige Kalenderjahr zu Grunde liegen,

soweit diese nicht bereits durch den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz gedeckt sind. Der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz ist dem Kind zuzurechnen.

(2) Der Regelbedarf des Kindes wird für jeden Kalendermonat eines Bewilligungszeitraums (§ 15 Absatz 1) in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe berücksichtigt, die nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das jeweilige Kalenderjahr gilt. Maßgeblich ist ein Betrag in Höhe der

1. Regelbedarfsstufe 6 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Regelbedarfsstufe 5 vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
3. Regelbedarfsstufe 4 vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
4. Regelbedarfsstufe 3 vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Der Regelbedarf einer höheren Altersstufe ist ab dem Monat maßgebend, in dem das Kind das jeweilige Lebensjahr vollendet.

(3) Als monatlicher Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages in dem jeweiligen Kalenderjahr gilt der Betrag, der sich zu Beginn des Jahres nach den Absätzen 1 und 2 ergibt, mindestens jedoch der Betrag, der im Vorjahr galt.

§ 12

Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen des Kindes

(1) Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages mindert sich, soweit das Kind Einkommen oder Vermögen hat. Einkommen des Kindes wird zu 45 Prozent berücksichtigt. Abweichend von Satz 2 werden Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und der Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz zu 100 Prozent sowie Unterhaltsleistungen an das Kind berücksichtigt, soweit sie

1. den monatlichen Mindestunterhalt für ein Kind der zweiten Altersstufe nach § 1 Nummer 2 der jeweils geltenden Fassung der Mindestunterhaltsverordnung überschreiten, zu 55 Prozent,
2. den 1,5-fachen Betrag des monatlichen Mindestunterhalts für ein Kind der zweiten Altersstufe nach § 1 Nummer 2 der jeweils geltenden Fassung der Mindestunterhaltsverordnung überschreiten, zu 65 Prozent oder
3. den zweifachen Betrag des monatlichen Mindestunterhalts für ein Kind der zweiten Altersstufe nach § 1 Nummer 2 der jeweils geltenden Fassung der Mindestunterhaltsverordnung überschreiten, zu 75 Prozent.

(2) Ist das zu berücksichtigende Vermögen des Kindes höher als der nach Anwendung von Absatz 1 verbleibende monatliche Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag, so dass es den Kinderzusatzbetrag für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums vollständig mindern würde, entfällt der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag.

(3) Ist das zu berücksichtigende Vermögen des Kindes niedriger als der monatliche Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag, ist der Kinderzusatzbetrag im ersten Monat des Bewilligungszeitraums um einen Betrag in Höhe des zu berücksichtigenden Vermögens zu mindern und ab dem folgenden Monat ohne Minderung wegen des Vermögens zu zahlen.

(4) Wird dem Kind nach der Antragstellung auf den Kinderzusatzbetrag und vor der Entscheidung über die Bewilligung von den Eltern Vermögen übertragen, so wird dieses bei der Bewilligung des Kinderzusatzbetrages uneingeschränkt als zu berücksichtigendes Vermögen im Sinne des § 2 Absatz 3 berücksichtigt.

§ 13

Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen der Eltern

(1) Einkommen oder Vermögen der Eltern ist bei der Berechnung des Kinderzusatzbetrages zu berücksichtigen. Einkommen nur, soweit es den monatlichen Gesamtbedarf der Eltern übersteigt. Eltern im Sinne des Satzes 1, des Absatzes 2 und des § 14 sind die Mitglieder der Familiengemeinschaft mit Ausnahme der Kinder.

(2) Der monatliche Gesamtbedarf der Eltern setzt sich zusammen aus den anzuerkennenden

1. Regelbedarfen nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Mehrbedarfen nach § 21 oder § 23 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und
3. Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, mit der Maßgabe, dass die Bedarfe für Unterkunft und Heizung immer in Höhe tatsächlicher Aufwendungen anzuerkennen sind.

§ 14

Minderung des Kinderzusatzbetrages wegen Einkommens oder Vermögens der Eltern

(1) Der nach den §§ 11 und 12 ermittelte monatliche Kinderzusatzbetrag wird durch das Einkommen oder Vermögen der Eltern gemindert. Durch Einkommen wird der Kinderzusatzbetrag nur gemindert, soweit das Einkommen den monatlichen Gesamtbedarf der Eltern übersteigt. Haben in der Familiengemeinschaft mehrere Kinder einen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag, werden die monatlichen Kinderzusatzbeträge zu gleichen Teilen gemindert.

(2) Die monatlichen Erwerbseinkünfte der Eltern werden zu 45 Prozent berücksichtigt, soweit sie den monatlichen Gesamtbedarf der Eltern übersteigen. Anderes Einkommen oder Vermögen der Eltern wird in vollem Umfang berücksichtigt. Bei der Berücksichtigung des Vermögens gilt § 12 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) Besteht das Einkommen der Eltern nicht nur aus Erwerbseinkünften, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des monatlichen Gesamtbedarfs der Eltern durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, es sei denn die Summe der anderen Einkommensteile übersteigt für sich genommen den Gesamtbedarf der Eltern.

§ 15

Bewilligungszeitraum

(1) Über den Kinderzusatzbetrag ist für sechs Monate zu entscheiden (Bewilligungszeitraum).

(2) Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, jedoch frühestens nach Ende eines laufenden Bewilligungszeitraums.

(3) Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden Bewilligungszeitraums sind abweichend von § 48 des Zehnten Buches

Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen, es sei denn, eine der Anspruchsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 1 entfällt, die Zusammensetzung der Familiengemeinschaft verändert sich oder der Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages ändert sich.

(4) Wird unverzüglich ein neuer Antrag gestellt, nachdem der Verwaltungsakt nach § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wegen einer Änderung der Familiengemeinschaft aufgehoben worden ist, so beginnt ein neuer Bewilligungszeitraum unmittelbar nach dem Monat, in dem sich die Familiengemeinschaft geändert hat.

§ 16

Bemessungszeitraum

(1) Für die Ermittlung der maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ist der jeweils in den folgenden Absätzen festgelegte Zeitraum maßgeblich (Bemessungszeitraum).

(2) Für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens ist jeweils der Durchschnitt des Einkommens des Kindes (§ 12 Absatz 1) sowie der Eltern (§ 13) aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.

(3) Bei Personen, die den selbst genutzten Wohnraum mieten, sind als monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die laufenden Bedarfe für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen.

(4) Bei Personen, die an dem selbst genutzten Wohnraum Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte haben, sind als monatliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die Bedarfe aus den durchschnittlichen Monatswerten des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums als maßgeblich zugrunde zu legen. Liegen die entsprechenden Monatswerte für den Wohnraum nicht vor, soll abweichend von Satz 1 ein Durchschnitt aus den letzten vorliegenden Monatswerten für den Wohnraum zugrunde gelegt werden, nicht jedoch aus mehr als zwölf Monatswerten.

(5) Im Übrigen sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.

§ 17

Abweichender Bemessungszeitraum und Bewilligungszeitraum

Wird während eines laufenden Bewilligungszeitraums ein Antrag für ein weiteres Mitglied der Familiengemeinschaft gestellt, welches bislang noch keinen Kinderzusatzbetrag bezieht, so ist außer in den Fällen der Änderung der Zusammensetzung der Familiengemeinschaft nach § 15 Absatz 3 der Bemessungszeitraum und der Bewilligungszeitraum der bestehenden Bewilligung für die Entscheidung über den Antrag maßgeblich.

§ 18

Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch den Kinderzusatzbetrag nicht berührt.

Übergang von Ansprüchen

(1) Haben Personen, die Leistungen des Kinderzusatzbetrages beziehen, für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch bis zu der Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung über. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht gehen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung über.

(2) Ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht geht nicht über, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. mit der oder dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
2. in einem Kindschaftsverhältnis zur oder zum Verpflichteten steht und
 - a) schwanger ist oder
 - b) ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Übergang ist auch ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Anspruch geht nur über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt.

(3) Für die Vergangenheit kann der Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an den Anspruch geltend machen, zu welcher er der oder dem Verpflichteten die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt hat. Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss, kann der Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Der Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung kann den auf ihn übergegangenen Anspruch im Einvernehmen mit der Empfängerin oder dem Empfänger der Leistungen auf diese oder diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. Über die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

(5) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

Unterabschnitt 3

Weitere Leistungen

§ 20

Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Maßgabe des § 21 erhält ein Kind, das seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und das

1. mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, in der
 - a) für dieses Kind der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden, und
 - b) mindestens ein Kind den Kinderzusatzbetrag bezieht, oder
2. ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach § 5 des Wohngeldgesetzes ist und in dem Haushalt, in dem für dieses Kind der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden,
 - a) kein Kind in der Familiengemeinschaft den Kinderzusatzbetrag bezieht und
 - b) tatsächlich Wohngeld bezogen wird.

Leistungen für Bildung erhalten nur Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Auszubildende sind (Schülerinnen und Schüler).

§ 21

Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten Anspruchsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, pauschal 15 Euro monatlich, sofern tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Es können auch weitere tatsächliche Aufwendungen gewährt werden, wenn sie im Zusammenhang mit Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Kindern im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Teilhabebetrag nach Satz 1, aus dem Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz oder dem Kinderzusatzbetrag zu bestreiten. Zur elektronischen

Unterstützung beim Zugang zu Teilhabeangeboten soll bis zum 1. Januar 2029 ein Internetportal eingerichtet und betrieben werden (Kinderchancenportal).

(2) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das erste Schulhalbjahr im Monat August und für das zweite Schulhalbjahr im Monat Februar jeweils eine Pauschale in der nach der Anlage zu § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Höhe.

(3) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für anspruchsberechtigte Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten Leistungen in Höhe der dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

(5) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhalten

1. anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler und
2. anspruchsberechtigte Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfes die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

§ 22

Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung

(1) Für Anspruchsberechtigte auf den Kinderzusatzbetrag, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, versichert sind, wird für die Dauer des Bezuges des

Kinderzusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf den Höchstbeitrag in der privaten Krankenversicherung. Für die Anspruchsberechtigten auf den Kinderzusatzbetrag, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind, wird für die Dauer des Bezuges des Kinderzusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag in Höhe des Beitrages geleistet, soweit dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgesetzt wird.

(2) Für Anspruchsberechtigte auf den Kinderzusatzbetrag, die gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit bei einem privaten Versicherungsunternehmen in Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, wird für die Dauer des Bezuges des Kinderzusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf den Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung. Für die Anspruchsberechtigten auf den Kinderzusatzbetrag, die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, wird für die Dauer des Bezuges des Kinderzusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag in Höhe des Beitrages geleistet, soweit dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgesetzt wird.

(3) Die Zuschüsse nach Absatz 1 Satz 1 und nach Absatz 2 Satz 1 sind an das private Versicherungsunternehmen zu zahlen, bei dem der Anspruchsberechtigte auf den Kinderzusatzbetrag versichert ist. Die Zuschüsse nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sind an die Krankenkasse oder Pflegekasse zu zahlen, bei der die anspruchsberechtigte Person versichert ist.

(4) Die Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 2 sind vorrangig gegenüber den Zuschüssen nach § 26 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

A b s c h n i t t 3

O r g a n i s a t i o n

§ 23

Zuständigkeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch. Die Bundesagentur für Arbeit führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung "Familienservice".

(2) Die Entscheidung über den Anspruch trifft die Leitung des Familienservices.

(3) Für die Entscheidung über den Anspruch ist der Familienservice nach Absatz 1 zuständig, in deren Bezirk die Berechtigten ihren Wohnsitz haben. Haben die Berechtigten keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist der Familienservice zuständig, in deren Bezirk sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Haben die Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, ist der Familienservice zuständig, in dessen Bezirk sie erwerbstätig sind. In den übrigen Fällen ist der Familienservice Bayern Nord zuständig. Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz, den Kinderzusatzbetrag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe einheitlich einem anderen Familienservice übertragen.

(4) Abweichend von Absatz 1 führen die Länder folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe als eigene Angelegenheit aus:

1. § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 oder
2. § 21 Absatz 1 bis 6 im Falle der Anspruchsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 2.

(5) Soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt, kann der Familienservice mit den nach Landesrecht zuständigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbaren, dass diese die Leistung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 für den Bund ausführen.

§ 24

Hinwirkungsgebot

Die für die Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständigen Stellen wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.

§ 25

Aufbringung der Mittel

(1) Die Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung dieses Gesetzes trägt der Bund.

(2) Der Bund stellt der Bundesagentur für Arbeit nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz, des Kinderzuschatzbetrages sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für Anspruchsberechtigte nach § 20 Satz 1 Nummer 1 benötigt.

(3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesagentur für Arbeit aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geregelt.

(4) Die Länder tragen die Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 sowie nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 im Falle der Anspruchsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 2 sowie für ihre Durchführung.

(5) Wird auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 23 Absatz 5 der Teilhabebetrag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 von der zuständigen Stelle einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ausgeführt, hat der Familienservice dieser die Mittel bereitzustellen, die für den Teilhabebetrag benötigt werden.

Abschnitt 4

Verfahren

Unterabschnitt 1

Antragstellung

§ 26

Antragserfordernis

(1) Der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz und der Kinderzusatzbetrag sind jeweils schriftlich oder elektronisch über das nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 eingerichtete Verfahren zu beantragen. Der Antrag soll beim Familienservice gestellt werden.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bei der jeweils zuständigen Stelle zu beantragen. Abweichend von Satz 1 gilt der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag zugleich als Antrag auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für alle Kinder einer Familiengemeinschaft.

(3) Der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf den Kindergarantiebtrag eingegangen ist. Der Kinderzusatzbetrag wird nicht vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag eingegangen ist. Ansprüche auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden rückwirkend für die letzten zwölf Monate nach Ablauf des Kalendermonats gezahlt, in dem sie entstanden sind.

(4) § 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistungen bindend geworden ist, nachzuholen ist.

§ 27

Antrag

(1) Die Anträge auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz und den Kinderzusatzbetrag kann außer den Anspruchsberechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der jeweiligen Leistung hat.

(2) Soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass jedes volljährige Mitglied einer Familiengemeinschaft bevollmächtigt ist, den Kinderzusatzbetrag für die zur Familiengemeinschaft gehörenden Kinder zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben mehrere Personen in einer Familiengemeinschaft, gilt diese Vermutung zugunsten der den ersten Antrag stellenden Person.

(3) Gehören einer Familiengemeinschaft mehrere Kinder an, soll der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag für alle zur Familiengemeinschaft gehörenden Kinder gemeinsam gestellt werden.

(4) Für den Antrag auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe gilt Absatz 1 entsprechend.

Unterabschnitt 2

Datenverarbeitung

§ 28

Mitwirkungspflichten der Mitglieder einer Familiengemeinschaft

§ 60 Absatz 1, § 65 Absatz 1 und 3, § 66 Absatz 1 und 3 sowie § 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten hinsichtlich des Kinderzusatzbetrages auch für die Mitglieder einer Familiengemeinschaft, deren Angaben für die Prüfung des Anspruchs erforderlich sind.

§ 29

Auskunftspflicht der Arbeitgeber, Abruf von Entgeltaten über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung

(1) Soweit es zur Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag nach diesem Gesetz erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der Mitglieder einer Familiengemeinschaft auf Verlangen dem Familienservice Auskunft nach den Vorgaben der Absätze 2 und 3 zu erteilen. Das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

(2) Auf Verlangen des Familienservices hat der Arbeitgeber der jeweiligen Mitglieder einer Familiengemeinschaft eine Bescheinigung über das Arbeitsentgelt, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben an den Familienservice zu übermitteln. Der Familienservice kann den nach Satz 1 Verpflichteten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht setzen.

(3) Anstelle der Bescheinigungen der Arbeitgeber nach Absatz 2 kann der Familienservice auch das in § 108c Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten nutzen. Wenn der betroffene Arbeitgeber ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzt, ist er verpflichtet, die jeweiligen Entgeltbescheinigungsdaten mit dem in § 108c Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Verfahren zu übermitteln.

(4) Soweit es zur Prüfung des Anspruchs auf den Kindergarantiebetrags nach den §§ 3 bis 5 erforderlich ist, findet Absatz 2 für Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen entsprechend Anwendung.

§ 30

Abruf von Daten über den Bezug von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, Bürgergeld und Sozialhilfe bei der Bundesagentur für Arbeit und anderen zuständigen Behörden

Der Familienservice ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag nach diesem Gesetz Sozialdaten automatisiert abzurufen

1. über den Bezug von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei der Bundesagentur für Arbeit,
2. über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bei der Bundesagentur für Arbeit, den gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern und
3. über den Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bei den Trägern der Sozialhilfe.

§ 31

Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139a und § 139b der Abgabenordnung für Zwecke der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges des Kindergarantiebetrages und der Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag

(1) Für Zwecke der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz und der Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag steht der Familienservice bei Anwendung von § 139a Absatz 1 Satz 1 und § 139b der Abgabenordnung dem Familienservice nach § 6 Absatz 2 Nummer 6 der Abgabenordnung gleich.

(2) Der Familienservice hat die einer Entscheidung zugrundeliegenden Daten zu protokollieren. § 10 des Onlinezugangsgesetzes gilt entsprechend.

§ 32

Verarbeitung von Daten über Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen der Zusammenarbeit der Leistungsträger

Der Familienservice sowie die weiteren Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 23 und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende teilen sich alle Tatsachen mit, die für die Erbringung und Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach diesem Gesetz und nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind.

§ 33

Übermittlung von Daten zum Kindergarantiebetrags an Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen

Der Familienservice darf den Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen, zum Zwecke der Prüfung des Auszahlungsanspruchs auf den Kindergarantiebetrags

1. den für die jeweilige Kindergarantiebetragszahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen oder
2. Auskunft über diesen Sachverhalt erteilen.

Übermittlung von Daten zum Kindergarantiebtrag an öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

Der Familienservice darf den zuständigen öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zur Prüfung und Bemessung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe z der Verordnung (EG) Nummer 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/492 (ABl. L 76 vom 22.3.2017, S. 13) geändert worden ist, genannten Familienleistungen den für die jeweilige Kindergarantiebtragszahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen.

Unterabschnitt 3

Leistungsgewährung, Haftung, Rechtsweg

Zusammentreffen von Ansprüchen auf den Kindergarantiebtrag

(1) Für jedes Kind wird nur einer Person der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz gewährt.

(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen des Kindergarantiebtrages nach diesem Gesetz, wird der Kindergarantiebtrag derjenigen Person gewährt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, von einem Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, von Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergarantiebtrages nach diesem Gesetz hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, wird der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz vorrangig einem Elternteil gewährt; er wird an einen Großelternanteil gewährt, wenn der Elternteil gegenüber dem Familienservice auf seinen Vorrang schriftlich oder elektronisch über dafür nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 zugelassene Verfahren verzichtet hat.

(3) Ist das Kind nicht in den Haushalt einer der Personen aufgenommen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wird der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz derjenigen Person gewährt, die dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen mehrere anspruchsberechtigte Personen dem Kind Unterhaltsrenten, wird der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz derjenigen Person gewährt, die dem Kind laufend die höchste Unterhaltsrente zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz erhalten soll. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

Gewährung der Leistungen

(1) Der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz und der Kinderzusatzbetrag werden monatlich gewährt. Der Kinderzusatzbetrag ist monatlich im Voraus zu zahlen.

(2) Der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz, der Kinderzusatzbetrag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(3) Auszuzahlende Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

(4) Abweichend von § 70 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung werden der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz und der Kinderzusatzbetrag unter Beachtung des § 77 der Bundeshaushaltsordnung durch die Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt.

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 3, 5 und 6 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Leistungserbringer zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

Die zuständigen Stellen bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen für Bildung und Teilhabe erbringen. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1, 2 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die zuständigen Stellen können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Erhalten Anspruchsberechtigte Gutscheine nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, gelten die Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die zuständigen Stellen gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Falle des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe durch Direktzahlungen an Anbieter erbracht, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Werden die Leistungen nach § 21 Absatz 3, 5 und 6 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden tatsächlichen Aufwendungen oder
2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

(5) Im Einzelfall kann für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 3 bis 6 und nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der jeweiligen Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. Für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 2 sind keine Nachweise zu erbringen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 können Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei der örtlich zuständigen Stelle beantragt,
2. die Leistungen für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
3. sich die Anspruchsberechtigung von den Anspruchsberechtigten nach nachweisen lässt.

Die zuständige Stelle kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

(7) § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. Die Anspruchsberechtigten können die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Satz 3 gilt nicht im Fall des Widerrufs einer Bewilligungsentscheidung nach Absatz 5 Satz 2.

§ 38

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

(1) § 45 Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2) Ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt ist abweichend von § 44 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Verwaltungsakt über die Bewilligung des Kinderzusatzbetrages aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen abweichend von § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu erstatten, soweit der Bezug des Kinderzusatzbetrages sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für Anspruchsberechtigte nach § 20 Satz 1 Nummer 1 den Anspruch auf die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert.

(4) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über

1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Absatz 2 und 3 Satz 1) sowie
2. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 mit der Maßgabe, dass der Familienservice auch zur teilweisen Zahlungseinstellung berechtigt ist, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhält, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen.

§ 39

Schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt

Wird der Antrag auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz oder der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag abgelehnt, ist ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt zu erlassen. Das Gleiche gilt, wenn der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz oder der Kinderzusatzbetrag entzogen wird.

§ 40

Aufrechnung

(1) § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung des Kindergarantiebtrages nach diesem Gesetz gegen einen späteren Anspruch auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz eines oder einer mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um einen laufenden Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden konnte.

(2) § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung des Kinderzusatzbetrages gegen einen späteren Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag entsprechend, soweit es sich um einen laufenden Kinderzusatzbetrag handelt.

§ 41

Haftungsbeschränkung

§ 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt mit der Maßgabe, dass sich die Haftung eines Kindes für die vor Eintritt seiner Volljährigkeit erbrachten Leistungen, auch wenn sie erst später aufgehoben werden, auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

§ 42

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Dies gilt nicht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes.

Abschnitt 5

Kindergrundsicherungs-Check

§ 43

Ziele des Kindergrundsicherungs-Checks, Zweckbindung

(1) Der Familienservice führt nach Maßgabe dieses Abschnitts eine elektronische Vorprüfung durch, um eine Person hinsichtlich einer möglichen Anspruchsberechtigung auf den Kinderzusatzbetrag desjenigen Kindes, für das sie den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt hat, beraten zu können (Kindergrundsicherungs-Check). Die Ergebnisse des Kindergrundsicherungs-Checks haben keine rechtsverbindliche Wirkung.

(2) Die im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks erhobenen Daten und die auf ihrer Grundlage ermittelten Ergebnisse dürfen nur zu in diesem Abschnitt genannten Zwecken der Beratung verwendet werden. Sie finden insbesondere keine Berücksichtigung in Antragsverfahren auf den Kinderzusatzbetrag oder anderen Antragsverfahren.

§ 44

Anlässe zur Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks

(1) Der Familienservice kann einer für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahme-fähigen Person einen Kindergrundsicherungs-Check für das Kind oder die Kinder anbieten, für das oder für die diese Person einen Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt hat.

(2) Der Familienservice leitet den Kindergrundsicherungs-Check nach § 45 ein, wenn eine teilnahmefähige Person

1. das Angebot nach Absatz 1 annimmt oder
2. die Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks unmittelbar beim Familienservice erbittet.

§ 45

Vorherige Information über den Kindergrundsicherungs-Check

(1) Vor der Einholung des Einverständnisses in die Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks informiert der Familienservice die teilnahmefähige Person in verständlicher Form über Folgendes:

1. über das Ziel des Kindergrundsicherungs-Checks und seine Zweckbindung (§ 43 Absatz 1 und 2),
2. über das Erfordernis ihres Einverständnisses und des Einverständnisses der Mitglieder der Familiengemeinschaft, der das nach § 9 anspruchsberechtigte Kind angehört, (§ 46)

3. über die möglichen Datenabrufe und -verarbeitungen durch den Familienservice und ihre Rechtsgrundlagen (§ 47),
4. über die begrenzte Aussagekraft des Ergebnisses des Kindergrundsicherungs-Checks und seine rechtliche Unverbindlichkeit (§ 48 Absatz 1 bis 3),
5. über die Art der Benachrichtigung über das Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks (§ 48 Absatz 4) sowie
6. über den Abschluss des Verfahrens, die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte und die Löschfristen für die erhobenen Daten (§ 49).

(2) Absatz 1 gilt für die anderen Mitglieder der Familiengemeinschaft des nach § 9 anspruchsberechtigten Kindes entsprechend.

(3) Die vorherige Information nach den Absätzen 1 und 2 ist in angemessener Form zu dokumentieren.

§ 46

Einverständniserklärung zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks

(1) Der Kindergrundsicherungs-Check darf nur mit dem Einverständnis der für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähigen Person durchgeführt werden. Das Einverständnis ist nur wirksam, wenn diese Person zuvor nach § 45 informiert wurde. Der Kindergrundsicherungs-Check darf nur für die Kinder durchgeführt werden, die nach § 9 anspruchsberechtigt sind und für die die teilnahmefähige Person ihr Einverständnis zum Kindergrundsicherungs-Check erklärt hat.

(2) Das Einverständnis ist höchstens für die Dauer von zwei Jahren wirksam. Der Familienservice hat der teilnehmenden Person die geplanten Termine zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks im Vorfeld anzukündigen. Die teilnehmende Person kann ihr Einverständnis jederzeit beim Familienservice widerrufen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für das Einverständnis der in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenen Mitglieder der Familiengemeinschaft entsprechend.

(4) Der Familienservice hat die Erklärungen des Einverständnisses sowie den Widerruf des Einverständnisses nach den Absätzen 1 bis 3 in angemessener Form zu dokumentieren.

(5) Ist die teilnahmefähige Person nicht sorgeberechtigt, so ist zusätzlich das Einverständnis der sorgeberechtigten Person oder der sorgeberechtigten Personen erforderlich. Das Einverständnis ist nur wirksam, wenn die sorgeberechtigte Person zuvor nach § 45 informiert wurde. Die sorgeberechtigte Person kann ihr Einverständnis jederzeit beim Familienservice widerrufen.

§ 47

Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenabrufe

(1) Zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks darf der Familienservice entsprechend der Einverständnisse der teilnehmenden Person und der anderen Mitglieder

der Familiengemeinschaft folgende Datenabrufe zur Erfüllung der Zielsetzung des § 43 Absatz 1 vornehmen:

1. Abrufe der Daten nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern,
2. Abrufe von Entgeltdaten
 - a) beim Arbeitgeber über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 29,
 - b) bei den Finanzverwaltungen der Länder beschränkt auf maschinell erfasste Daten
 - aa) zur Lohnsteuer gemäß § 41a und des § 41b des Einkommensteuergesetzes,
 - bb) zur Einkommensteuer gemäß § 155 der Abgabenordnung und
 - cc) Umsatzsteuer gemäß § 18 des Umsatzsteuergesetzes,
3. Abrufe von Daten über den Bezug von Sozialleistungen
 - a) bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 30 im Hinblick auf das Bürgergeld,
 - b) bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 30 im Hinblick auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - c) bei den Trägern der Sozialhilfe nach § 30 im Hinblick auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und
4. weitere Abrufe nach einer Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 3.

(2) Auf Anforderung des Familienservices übermitteln die in Absatz 1 genannten Stellen an diese die zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks erforderlichen Daten.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Datenübertragungen erfolgen über gesicherte und verschlüsselte Verfahren.

§ 48

Ergebnismitteilung zum Kindergrundsicherungs-Check

(1) Der Familienservice informiert die teilnehmende Person in verständlicher Form über das Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks.

(2) Die Mitteilung des Ergebnisses des Kindergrundsicherungs-Checks beinhaltet insbesondere Folgendes:

1. die Erläuterung der ermittelten Anspruchswahrscheinlichkeit und der Aussagekraft des Ergebnisses und
2. den Hinweis auf die durchgeführten Datenabrufe und nicht berücksichtigten Daten.

(3) Die Mitteilung des Ergebnisses wird in geeigneter Form mit folgenden rechtlichen Hinweisen verbunden:

1. dem Hinweis auf die Unverbindlichkeit der Ergebnismitteilung (§ 43 Absatz 1),
2. dem Hinweis auf die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (§ 47) und die weiteren Datenschutzvorgaben (insbesondere § 43 Absatz 2, § 49) und
3. dem Hinweis auf die für die Beantragung der Kindergrundsicherung zuständige Behörde für das Kind der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person (§ 23).

(4) Die in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenen Mitglieder der Familiengemeinschaft werden bereits bei Einverständniserklärung in den Check gemäß § 46 Absatz 1 und 2 über die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (§ 47) und die weiteren Datenschutzvorgaben (insbesondere § 43 Absatz 2, § 49) informiert.

(5) Als Kommunikationsweg mit der teilnehmenden Person nutzt der Familienservice grundsätzlich den Weg, der von der teilnehmenden Person gewählt wurde, soweit der Kommunikationsweg im Hinblick auf die übermittelten Daten hinreichend sicher ist.

§ 49

Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenschutzrechte und Löschfristen

(1) Der Familienservice hat der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person und den in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenen Mitgliedern der Familiengemeinschaft unter Hinweis auf die Löschfristen nach Absatz 2 die Möglichkeit zu geben, das Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks und die dazugehörigen Informationen zu sichern. Zur Ermöglichung der Ausübung von datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten hat der Familienservice der teilnehmenden Person und den beteiligten Mitgliedern der Familiengemeinschaft die Kontaktdaten der verantwortlichen Stellen, die die abgerufenen Daten übermittelt haben, und die abgerufenen Daten zu übermitteln.

(2) Der Familienservice löscht die nach diesem Abschnitt erhobenen Daten acht Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses des Kindergrundsicherungs-Checks an die teilnehmende Person.

§ 50

Weiterentwicklung des Kindergrundsicherungs-Checks

(1) Der Kindergrundsicherungs-Check wird in angemessenen Abständen auf seine Wirkungsweise untersucht. Diese Untersuchung wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben und finanziert.

(2) Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse nach Absatz 1 soll geprüft werden, in welcher Form das Konzept des Kindergrundsicherungs-Checks weiterentwickelt werden kann.

Abschnitt 6

Durchführungsbestimmungen

§ 51

Erlass von Grundsätzen und Rechtsverordnungen

(1) Der Familienservice kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Grundsätzen Näheres zur Durchführung des Antragsverfahrens nach diesem Gesetz bestimmen, insbesondere zu Folgendem:

1. zum elektronischen Antragsverfahren nach § 26 Absatz 1 Satz 1,
2. zur Sicherstellung der Datenschutzrechte im Antragsverfahren, insbesondere zu Art und Umfang der Information der antragstellenden Personen und der anderen Mitglieder der Familiengemeinschaft über die im Antragsverfahren möglichen und durchgeführten Datenabrufe sowie deren Ergebnisse und
3. zur elektronischen Erklärung des Verzichts auf die Leistungsvorrangstellung nach § 35 Absatz 2.

(2) Der Familienservice kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Grundsätzen Näheres zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks nach Abschnitt 5 bestimmen, insbesondere zu Folgendem:

1. zum Anlass der Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks (§ 44),
2. zur vorherigen Information über den Kindergrundsicherungs-Check (§ 45),
3. zum Einverständnis zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks (§ 46),
4. zu den im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks durchzuführenden Datenabrufen (§ 47), insbesondere:
 - a) zu den abzurufenden Datensätzen,
 - b) zu den Übertragungswegen zwischen den datenübermittelnden Stellen und dem Familienservice sowie
 - c) zu den Anforderungen an die Datensicherheit bei der Datenübermittlung (§ 47 Absatz 3),
5. zur Mitteilung des Ergebnisses des Kindergrundsicherungs-Checks (§ 48), insbesondere:
 - a) zur Sicherstellung der Verständlichkeit der Mitteilung des Ergebnisses (§ 48 Absatz 1),
 - b) zur Aussagekraft des Ergebnisses (§ 48 Absatz 2),
 - c) zu den rechtlichen Hinweisen, die mit der Mitteilung des Ergebnisses verbunden sind, (§ 48 Absatz 3) sowie

- d) zu den Anforderungen an die Datensicherheit (§ 48 Absatz 4),
- 6. zum Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checks, insbesondere
 - a) zur Ermöglichung der Sicherung des Ergebnisses (§ 49 Absatz 1 Satz 1),
 - b) zur Ermöglichung der Ausübung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte (§ 49 Absatz 1 Satz 2) und
 - c) zur Löschung der erhobenen Daten (§ 49 Absatz 2).

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Näheres zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks nach Abschnitt 5 bestimmen, insbesondere zu weiteren im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks durchzuführenden Datenabrufen (§ 47 Absatz 1 Nummer 4), soweit diese zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks geeignet und erforderlich sind.

A b s c h n i t t 7

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 52

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 2. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 28, eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht,
 3. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 28, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
 4. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 28, eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.
- (3) § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 409 der Abgabenordnung bei Steuerordnungswidrigkeiten wegen des Kindergarantiebetrages nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden.

Abschnitt 8

Statistik, Evaluierung, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 53

Statistik, Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit erstellt nach § 281 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Statistiken über die Leistungserbringung des Kinderzuschlages und der Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit diese vom Familienservice gewährt werden. Der Familienservice übermittelt die bei der Durchführung und Evaluierung dieses Gesetzes erhobenen und für die Zwecke nach Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten unter Angabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals an die Bundesagentur für Arbeit.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht die nach Absatz 1 erstellten Statistiken in geeigneter Form. Sie stellt sicher, dass auch kurzfristigem Informationsbedarf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Hinblick auf statistische Auswertungen nach Absatz 1 Satz 1 entsprochen werden kann. § 4 Absatz 3 des Steuerstatistikgesetzes bleibt unberührt.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates die Daten nach Absatz 1 Satz 2 festzulegen.

§ 53a

Übermittlung von Daten zur Wirkungsforschung

Der Familienservice übermittelt die nach § 53 Absatz 3 festgelegten Daten über die Leistungserbringung des Kinderzuschlages und der Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Wirkungsforschung nach § 55 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 282 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an die Bundesagentur für Arbeit unter Angabe des eindeutigen Identifikationsmerkmals nach § 53 Absatz 1 Satz 2.

§ 54

Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis einschließlich 30. Juni 2030 einen Bericht über die Auswirkungen der Kindergrundsicherung sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieses Gesetzes vor.

§ 55

Übergangsvorschriften

(1) Für vor dem 1. Januar 2025 gestellte Anträge auf das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den Kinderzuschlag ist das Bundeskindergeldgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Kinder, für

die Kinderzuschlag über den 1. Januar 2025 hinaus bewilligt worden ist, gilt ab dem 1. Januar 2025 als Höchstbetrag des Kinderzuschlages der Betrag, der sich zu Beginn des Kalenderjahres 2025 als Höchstbetrag des Kinderzuschlages nach § 6a Absatz 2 Bundeskindergeldgesetz in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) ergeben hätte. Kinder vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für die Kinderzuschlag über den 1. Januar 2025 hinaus bewilligt worden ist, erhalten zusätzlich zum Kinderzuschlag nach Satz 2 für die Dauer des Bewilligungszeitraumes einen Betrag in Höhe von 60 Euro monatlich. Für Kinder vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass sie einen Betrag in Höhe von 42 Euro monatlich erhalten. Ein Anspruch auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz und den Kinderzusatzbetrag besteht in den Fällen des Satzes 1 nicht.

(2) Eine Bewilligung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz bis einschließlich 31. Dezember 2024 wird ab dem 1. Januar 2025 in eine Bewilligung des Kindergarantiebtrages nach diesem Gesetz umgewandelt. Ein Antrag nach den §§ 26 und 27 und die Entscheidung des Familienservices sind nicht erforderlich.

(3) Wird einem Kind erstmals der Kinderzusatzbetrag für einen nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 30. Juni 2025 beginnenden Bewilligungszeitraum bewilligt und wird diesem der Verwaltungsakt erst nach Ablauf des ersten Monats des Bewilligungszeitraums bekanntgegeben, endet dieser Bewilligungszeitraum abweichend von § 15 Absatz 1 am Ende des fünften Monats nach dem Monat der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.

(4) Bei einer an den Bezug von Kinderzuschlag anschließenden Bewilligung von Kinderzusatzbetrag findet § 12 Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung.

(5) In den Fällen des § 86 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht für den Zeitraum, für den nach dem 31. Dezember 2024 Bürgergeld bewilligt worden ist, kein Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag.

(6) Die Vorgaben des § 31 Absatz 2 finden Anwendung, sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen.

§ 56

Anwendungsvorschrift

(1) Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gilt abweichend von § 11 als monatlicher Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages mindestens ein Betrag in Höhe des Höchstbetrages des Kinderzuschlages, wie er sich zu Beginn des Kalenderjahres 2025 nach § 6a Absatz 2 Bundeskindergeldgesetz in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) ergeben hätte, wenn die Eltern über Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 2 in Höhe von mindestens 900 Euro verfügen oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von mindestens 600 Euro verfügen, wobei abweichend von § 2 Absatz 2 Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind. Verfügen die Eltern nicht über Einkommen nach Maßgabe des Satzes 1, ist für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1, 2 Nummer 1 und 2 und Absatz 3 als Regelbedarfsstufe 5 oder 6 mindestens jeweils ein Betrag in Höhe der Summe aus der zutreffenden Regelbedarfsstufe 5 oder 6 und dem Sofortzuschlag maßgeblich, wie er sich zum 31. Dezember des Kalenderjahres 2024 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 145 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) ergibt.

(2) Für Kinder vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1, 2 Nummer 3 und Absatz 3 als Regelbedarfsstufe 4 mindestens ein Betrag in Höhe der Summe aus der Regelbedarfsstufe 4 und dem Sofortzuschlag maßgeblich, wie er sich zum 31. Dezember des Kalenderjahres 2024 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 145 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) ergibt.

(3) Für Kinder vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1, 2 Nummer 4 und Absatz 3 als Regelbedarfsstufe 3 mindestens ein Betrag in Höhe der Summe aus der Regelbedarfsstufe 3 und dem Sofortzuschlag maßgeblich, wie er sich zum 31. Dezember des Kalenderjahres 2024 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) in Verbindung mit § 72 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) ergibt.

Artikel 2

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

§ 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „zwölfte“ durch die Angabe „siebte“ ersetzt.
2. Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes,

1. wenn das Kind weder den Kinderzusatzbetrag noch Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht,
2. wenn mit der Unterhaltsleistung weder ein Anspruch des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz noch Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht oder
3. wenn der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergarantiebetrages über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Für die nach Satz 1 Nummer 2 erforderliche Feststellung, ob mit der Unterhaltsleistung weder ein Anspruch des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag noch Hilfebedürftigkeit besteht, und für die Feststellung der Höhe des Einkommens nach Satz 1 Nummer 3 ist der für den Monat der Vollendung des siebten Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid der Bundesagentur für Arbeit oder des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.“

Artikel 3

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 16 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Mikrozensusgesetzes

Dem § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e des Mikrozensusgesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird folgender Doppelbuchstabe ii angefügt:

„ii) Höhen der Leistungen der Kindergrundsicherung,“.

Artikel 5

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt X wird wie folgt gefasst:

„X. Kindergarantiebtrag“.
 - b) Bei den Angaben zu den §§ 66, 70, 71 und 74 wird jeweils das Wort „Kindergeldes“ durch das Wort „Kindergarantiebtrages“ ersetzt.
 - c) Bei der Angabe zu § 69 werden die Wörter „die Familienkasse“ durch die Wörter „den Familienservice“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 6 Satz 3 wird jeweils das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag“ ersetzt und die Wörter „der Familienkasse“ durch die Wörter „des Familienservice“ ersetzt.
3. In § 3 Nummer 24 werden nach dem Wort „Bundeskindergeldgesetzes“ die Wörter „oder des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ eingefügt.
4. In § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Satz 2, Nummer 3 Satz 2 und Nummer 9 wird jeweils das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag nach Abschnitt X“ ersetzt.

5. In § 10a Absatz 1a Satz 1 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebtrag nach Abschnitt X“ ersetzt.
6. § 24b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebtrag nach Abschnitt X“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Kindergeldes“ durch das Wort „Kindergarantiebtrages“ ersetzt.
7. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebtrag“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebtrag“ ersetzt.
 - d) In Satz 4 wird das Wort „Kindergeldanspruch“ durch die Wörter „Anspruch auf den Kindergarantiebtrag“ ersetzt.
 - e) In Satz 5 werden die Wörter „der Familienkasse“ durch die Wörter „des Familienservice“ ersetzt.
 - f) In Satz 6 wird das Wort „Kindergeld“ durch das Wort „Kindergarantiebtrag“ ersetzt.
 - g) In Satz 7 werden die Wörter „das inländische Kindergeld“ durch die Wörter „den inländischen Kindergarantiebtrag“ ersetzt.
 - h) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Kindergarantiebtrag nach Abschnitt X ist gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes Bestandteil der Kindergrundsicherung.“
8. Dem Wortlaut des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „nachweislich“ vorangestellt.
9. In § 33 Absatz 3 Satz 2, § 33a Absatz 1 Satz 4, § 33a Absatz 2 Satz 1 und § 33b Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag nach Abschnitt X“ ersetzt.
10. § 33b Absatz 5 Satz 5 wird aufgehoben.
11. § 37 Absatz 3 Satz 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „das Kindergeld“ werden durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag nach Abschnitt X“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „zu verrechnendes Kindergeld“ werden durch die Wörter „der zu verrechnende Kindergarantiebtrag“ ersetzt.

12. In § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag nach Abschnitt X“ ersetzt.
13. In § 39e Absatz 10 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag“ ersetzt.
14. § 52 Absatz 49a Satz 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 66 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) ist ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.“
15. Die Überschrift zu Abschnitt X wird wie folgt gefasst:

„X. Kindergarantiebtrag“.
16. In § 62 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag“ ersetzt.
17. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Kinder im Sinne von § 5 Absatz 4 Satz 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes werden nicht berücksichtigt.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem Kindergeld“ durch die Wörter „bezeichneten Kinder der Kindergarantiebtrag ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem Kindergarantiebtrag“ ersetzt.
18. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebtrag“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 5 werden jeweils die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebtrag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Kindergeldes“ durch das Wort „Kindergarantiebtrages“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag“ ersetzt.
19. 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „Der Kindergarantiebtrag“ ersetzt.

bb) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kindergeld“ durch das Wort „Kindergarantiebtrag“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit es für die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf den Erhalt des Kindergarantiebtrages ankommt, stehen die Leistungen nach Satz 1 dem Kindergarantiebtrag gleich.“

c) In Satz 3 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag“ ersetzt.

20. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 66 Höhe des Kindergarantiebtrages, Zahlungszeitraum“.

b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Das Kindergeld“ durch die Wörter „Der Kindergarantiebtrag“ ersetzt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Werden die Freibeträge für Kinder nach § 31 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 angehoben, wird der Kindergarantiebtrag entsprechend erhöht.“

21. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Kindergeld“ durch die Wörter „Der Kindergarantiebtrag“ und die Wörter „der zuständigen Familienkasse“ durch die Wörter „dem zuständigen Familienservice“ ersetzt.

b) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Kindergeldes“ durch das Wort „Kindergarantiebtrages“ ersetzt.

c) In Satz 5 wird jeweils das Wort „Kindergeldes“ durch das Wort „Kindergarantiebtrages“ ersetzt und werden jeweils die Wörter „die zuständige Familienkasse“ durch die Wörter „der zuständige Familienservice“ ersetzt.

22. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag“ ersetzt und werden die Wörter „der zuständigen Familienkasse“ durch die Wörter „dem zuständigen Familienservice“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Kindergeldzahlung“ durch die Wörter „Zahlung des Kindergarantiebtrages“ ersetzt und werden die Wörter „der Familienkasse“ durch die Wörter „des Familienservice“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag des Berechtigten erteilt der Familienservice eine Bescheinigung über den für das Kalenderjahr ausgezahlten Kindergarantiebtrag.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Kindergeldzahlung“ durch die Wörter „Zahlung des Kindergarantiebetrages“ ersetzt und werden die Wörter „Die Familienkassen dürfen“ durch die Wörter „Der Familienservice darf“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen für Bildung und Teilhabe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ ersetzt, wird das Wort „Kindergeldzahlung“ durch die Wörter „Zahlung des Kindergarantiebetrages“ ersetzt und werden die Wörter „dürfen die Familienkassen“ durch die Wörter „darf der Familienservice“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Kindergeldzahlung“ durch die Wörter „Zahlung des Kindergarantiebetrages“ ersetzt und werden die Wörter „dürfen die Familienkassen“ durch die Wörter „darf der Familienservice“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag“ ersetzt und werden jeweils die Wörter „den Familienkassen“ durch die Wörter „dem Familienservice“ ersetzt.

23. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Datenübermittlung an den Familienservice“.

- b) In den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „das der Kindergarantiebtrag“ und die Wörter „der zuständigen Familienkassen“ durch die Wörter „dem zuständigen Familienservice“ ersetzt.
- c) In den Sätzen 1 und 3 werden die Wörter „von Kindergeld“ durch die Wörter „des Kindergarantiebetrages“ und die Wörter „der zuständigen Familienkassen“ durch die Wörter „dem zuständigen Familienservice“ ersetzt.

24. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Festsetzung und Zahlung des Kindergarantiebetrages“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kindergarantiebtrag nach § 62 wird von dem Familienservice durch Bescheid festgesetzt und ausgezahlt. Die Auszahlung des festgesetzten Kindergarantiebetrages erfolgt rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf den Kindergarantiebtrag eingegangen ist. Der Anspruch auf den Kindergarantiebtrag nach § 62 bleibt von dieser Auszahlungsbeschränkung unberührt.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf den Kindergarantiebtrag erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Festsetzung des Kindergarantiebetrages mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern. Ist die Änderung einer Festsetzung des Kindergarantiebetrages nur wegen einer Anhebung der in § 66 Absatz 1 genannten Beträge erforderlich, kann von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides abgesehen werden.“

25. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 71 Vorläufige Einstellung der Zahlung des Kindergarantiebetrages“.

- b) In Absatz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Kindergeldes“ durch das Wort „Kindergarantiebetrages“ ersetzt und werden die Wörter „Die Familienkasse“ durch die Wörter „Der Familienservice“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kindergeldes“ durch das Wort „Kindergarantiebetrages“ ersetzt, werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag“ und die Wörter „der Familienkasse“ durch die Wörter „des Familienservice“ ersetzt.

26. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 74 Zahlung des Kindergarantiebetrages in Sonderfällen“.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Familienkasse“ durch die Wörter „den Familienservice“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Unabhängig von Absatz 1 wird der festgesetzte Kindergarantiebtrag an das Kind ausgezahlt, wenn dieses das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei dem Familienservice die Auszahlung an sich selbst begehrt. Dies gilt nicht für Kinder nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3.“

27. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von Kindergeld kann die Familienkasse gegen Ansprüche auf Kindergeld“ durch die Wörter „des Kindergarantiebetrages kann der Familienservice gegen Ansprüche auf den Kindergarantiebtrag“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung des Kindergarantiebetrages gegen einen späteren Anspruch auf den Kindergarantiebtrag eines mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um den laufenden Kindergarantiebtrag für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden kann oder konnte.“

28. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kindergeldfestsetzung“ durch die Wörter „Festsetzung des Kindergarantiebetrages“ ersetzt und werden die Wörter „die Familienkasse“ durch die Wörter „der Familienservice“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Familienkasse“ durch die Wörter „Der Familienservice“ ersetzt.

29. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrags nach Abschnitt X“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrags“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Erhalten mehrere Zulageberechtigte für dasselbe Kind den Kindergarantiebetrags, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem gegenüber für den ersten Anspruchszeitraum (§ 66 Absatz 2) im Kalenderjahr der Kindergarantiebetrags festgesetzt worden ist.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrags nach Abschnitt X“ ersetzt.
30. In § 91 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kindergeldberechtigten“ durch die Wörter „Berechtigten auf den Kindergarantiebetrags nach Abschnitt X“ ersetzt, werden die Wörter „die Familienkassen“ durch die Wörter „der Familienservice“ und die Wörter „den Familienkassen“ durch die Wörter „dem Familienservice“ ersetzt.
31. In § 99 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „den Familienkassen“ durch die Wörter „dem Familienservice“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 6 werden nach dem Wort „Unterhaltsgeld“ ein Komma und die Wörter „von Bürgergeld oder des Kinderzusatzbetrages“ eingefügt.
2. § 40 Absatz 5a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 wird bei versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder die den Kinderzusatzbetrags nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz beziehen, für die Dauer des Bezuges von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz als Einkommen nach § 39 Absatz 1 Nummer 1 der sich aus § 232a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergebende Wert zugrunde gelegt.“
3. Dem § 49 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 zahlt der Familienservice der Bundesagentur für Arbeit die Beiträge für Beziehende des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz.“

Artikel 7

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 37a Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern“.
 - b) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter.“
 - c) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 (weggefallen)“.
 - d) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 86 Übergangs- und Anwendungsvorschriften aus Anlass der Einführung einer Kindergrundsicherung“.
2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Kindergarantiebetrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen.“
 - b) Satz 5 wird aufgehoben.
3. § 11b wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Einnahmen nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz und nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes sind die Beträge nach Satz 1 nicht in Abzug zu bringen.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 beläuft sich der Betrag nach den Sätzen 1 bis 3 auf den noch nicht durch die Einnahmen im Zuflussmonat ausgeschöpften Betrag.“
4. In § 12a Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz“ gestrichen.
5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „§ 21 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Absätze 2 bis 7 nach § 28“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 6 nach § 21 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.
6. § 21 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorrichtungen“ ein Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil einer Heizungsanlage sind,“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende Person jeweils 2,3 Prozent der für sie geltenden Regelbedarfsstufe.“
 - c) Folgender Satz wird angefügt:

„Der sich nach den Sätzen 2 oder 3 für den Haushalt ergebende Betrag entfällt zu gleichen Teilen auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft, für deren Regelsatz die Regelbedarfsstufen 1 oder 2 maßgeblich sind.“
7. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 ist für Leistungsberechtigte, denen der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 zuerkannt wird oder im Falle eines Leistungsanspruches zuzuerkennen wäre, ein Pauschbetrag in Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes anzuerkennen. Auf die Mitglieder des Haushalts, denen der Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 zuerkannt wird, entfällt zu gleichen Teilen der verbleibende Betrag der nach Absatz 1 für den Gesamthaushalt anerkannten tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, der sich nach Abzug des Betrages nach Satz 1 ergibt.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz beziehen.“
 - c) Nach Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Satz 1 gilt bei leistungsberechtigten Personen, die mit Kindern in einem Haushalt leben, auch für einen Teil des Bürgergeldes, der nicht für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, bis zur Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes je Kind."
8. Die §§ 28 und 29 werden wie folgt gefasst:

„§ 28

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden neben dem Regelbedarf nach Maßgabe des Absatzes 2

gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden für die in § 21 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes genannten Leistungsgründe nach Maßgabe der dort geregelten Voraussetzungen anerkannt.

§ 29

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

§ 37 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes gilt entsprechend.“

9. In § 30 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 28 Absatz 2 und 5 bis 7“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 1, 3, 5 und 6 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.
10. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Kindergeld“ durch die Wörter „des Kindergarantiebetrages“ ersetzt.
11. In § 36 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach § 29 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes nach § 37 Absatz 6 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.
12. In § 37 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 5 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.
13. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern

(1) Wird Bürgergeld nach § 37 Absatz 1 für Kinder beantragt, die im gemeinsamen Haushalt leben und für die die Eltern oder der Elternteil Kindergarantiebtrag erhalten, wird vermutet, dass deren Bedarf durch die Leistungen nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz sowie anderes Einkommen gedeckt ist.

(2) Über den Anspruch auf Bürgergeld für die Kinder nach Absatz 1 wird nur auf gesonderten Antrag entschieden. Ist über den Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz noch nicht entschieden, ist dem Antrag nach Satz 1 eine Bescheinigung des Familienservices beizufügen. Die Bescheinigung muss die Information beinhalten, dass

1. der Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz beantragt worden ist,
2. eine abschließende Bearbeitung des Antrages im Monat des Antrages oder dem darauf folgenden Monat nicht möglich ist und

3. eine Vorschusszahlung nach § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht möglich ist.

(3) In dem Bescheid über einen Antrag auf Bürgergeld nach § 37 Absatz 1 Satz 1 ist auf die Möglichkeit des Antrages nach Absatz 2 hinzuweisen und darauf, dass ohne einen gesonderten Antrag eine Entscheidung nach Absatz 2 nicht erfolgen wird.“

14. In § 40 Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 29 Absatz 5 Satz 2“ durch die Wörter „§ 29 dieses Buches in Verbindung mit § 37 Absatz 5 Satz 2 des Bundeskindergrundicherungsgesetzes“ ersetzt.

15. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 8 bis 10 werden aufgehoben.

- b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 wird aufgehoben.

- bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie die“ gestrichen.

- cc) Im neuen Satz 6 wird wie Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

- dd) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

16. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter“.

- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(6) Wer Auskünfte nach Absatz 1 bis 5 erteilen muss, hat auf Verlangen des zuständigen Trägers entsprechende Beweismittel zu bezeichnen, vorzulegen und ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen.“

(7) Soweit für die in Absatz 1 bis 5 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.“

17. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. entgegen § 60 Absatz 6 entsprechende Beweismittel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

- b) In Absatz 1a werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1, 4, 5, 6 und 7“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1 und 4 bis 8“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „7 und 8“ ersetzt.

18. § 72 wird aufgehoben.

19. Folgender § 86 wird angefügt:

„§ 86

Übergangs- und Anwendungsvorschriften aus Anlass der Einführung einer Kindergrundsicherung

(1) Für Anträge auf Bürgergeld, die nach dem 30. Juni 2024 und vor dem 1. Januar 2025 gestellt werden, ist der Bewilligungszeitraum für die gesamte Bedarfsgemeinschaft abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 auf sechs Monate zu verkürzen, wenn Bürgergeld für Personen bewilligt wird, deren Regelbedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 3, 4, 5 oder 6 richtet. Ab dem 1. Januar 2025 ist in den Fällen des Satzes 1

1. § 37a nicht anzuwenden und
2. Einkommen des Kindes nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes zu berücksichtigen.

(2) Personen, deren Regelbedarf sich nach Regelbedarfsstufe 3, 4, 5 oder 6 richtet, gilt als Regelbedarf abweichend von § 20 Absatz 1a jeweils mindestens ein Betrag in Höhe der Summe aus der im Einzelfall maßgebenden Regelbedarfsstufe nach § 20 Absatz 1a und dem Sofortzuschlag nach § 72, in der sich am 31. Dezember 2024 ergebenden Höhe, bis sich aus einer nachfolgenden Fortschreibung höhere Eurobeträge ergeben.“

Artikel 8

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. sich mit dem Kind im Inland gewöhnlich aufhalten oder bei Aufenthalt im Ausland Anspruch auf den Kindergarantiebetrug nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz haben oder ohne die Anwendung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 6 oder § 35 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes haben würden.“
2. § 281 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch und Leistungen nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz,“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Daten, die von dem Familienservice der Bundesagentur für Arbeit nach § 53 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes erhoben und übermittelt werden,“.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.

3. § 282 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 281 Absatz 4 Satz 1“ die Wörter „und die vom Familienservice nach § 53a des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes übermittelten Daten“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Daten“ ein Komma und die Wörter „den vom Familienservice nach § 53a des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes übermittelten Daten“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 108b folgende Angabe eingefügt:

„§ 108c Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten“.

2. Nach § 108b wird folgender § 108c eingefügt:

„§ 108c

Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten

(1) Die Datenstelle der Rentenversicherung fragt im Auftrag des Familienservices bei den nach § 29 Absatz 3 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes auskunftspflichtigen Arbeitgebern die für die Bearbeitung des Antrags auf den Kinderzusatzbeitrag erforderlichen Entgeltbescheinigungsdaten im Sinne der Rechtsverordnung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung ab und übermittelt die erhobenen Daten an die beauftragende Behörde durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung. Die von der Datenstelle der Rentenversicherung abgefragten Daten hat der Arbeitgeber unverzüglich, spätestens aber mit der nächsten Entgeltabrechnung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen an die Datenstelle der Rentenversicherung zu übermitteln.

(2) Das Nähere zum Verfahren, den Datensätzen und den Übertragungswegen im Verfahren zwischen den Arbeitgebern und der Datenstelle der Rentenversicherung bestimmt der Familienservice und die Deutsche Rentenversicherung Bund bundeseinheitlich in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.

(3) Die für das Verfahren nach Absatz 1 entstehenden Kosten sind der Deutschen Rentenversicherung Bund vom Familienservice zu ersetzen.

(4) Das Nähere zur Auftragserteilung und zum Verfahren der Kostenerstattung regeln der Familienservice und die Deutsche Rentenversicherung Bund im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einer Vereinbarung.“

Artikel 10

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 Nummer 2a werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „sowie deren Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, in der Zeit, für die sie den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz beziehen“ eingefügt.
- b) In Absatz 5a werden nach dem Wort „Bürgergeld“ die Wörter „oder des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Trifft eine Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nummer 2a für Bezieher von Bürgergeld mit einer Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nummer 2a für Bezieher des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz zusammen, geht die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nummer 2a für Bezieher des Kinderzusatzbetrages vor.“

2. In § 186 Absatz 2a wird das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „von“ ersetzt und werden nach den Wörtern „nach dem Dritten Buch“ die Wörter „und des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ eingefügt.

3. In § 190 Absatz 12 wird das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „von“ ersetzt und werden nach den Wörtern „nach dem Dritten Buch“ die Wörter „und des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ eingefügt.

4. § 203a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 203a

Meldepflicht bei Bezug von Arbeitslosengeld, Bürgergeld, des Kinderzusatzbetrages oder von Unterhaltsgeld“.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 erstattet der Familienservice der Bundesagentur für Arbeit die Meldungen hinsichtlich der nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a Versicherten, die den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz beziehen, entsprechend den §§ 28a bis 28c des Vierten Buches.“

5. § 232a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 232a

Beitragspflichtige Einnahmen der Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Bürgergeld, des Kinderzusatzbetrages oder von Kurzarbeitergeld“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „des Zweiten Buches“ die Wörter „oder den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ eingefügt.

6. § 246 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 246

Beitragssatz für Beziehende von Bürgergeld oder des Kinderzusatzbetrages“.

- b) Nach den Wörtern „des Zweiten Buches“ werden die Wörter „oder den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ eingefügt.

7. § 251 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „des Zweiten Buches“ die Wörter „oder des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ eingefügt.

- bb) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für den Gesundheitsfonds führt den Ausgleich das Bundesamt für Soziale Sicherung durch. Für den Bund führen den Ausgleich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Bezieher von Bürgergeld sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Bezieher des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, durch.“

- b) In Absatz 5 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesamtes“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
8. Dem § 252 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 zahlt der Familienservice der Bundesagentur für Arbeit die Beiträge für die Bezieher des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz.“

Artikel 11

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. Personen in der Zeit, für die sie Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen werden, sowie deren Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, in der Zeit, in der sie aufgrund des Bezugs des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz der Krankenversicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a des Fünften Buches unterliegen; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,“.
2. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „§ 232a Absatz 1a des Fünften Buches gilt entsprechend“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Personen, die den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz beziehen, gilt Satz 2 entsprechend.“
3. In § 60 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 252 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 252 Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Haushaltsgemeinschaft“.

- b) Die Angabe zu § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134 Übergangsregelung für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 zum 1. Januar 2025“.

- c) Die Angabe zu § 145 Sofortzuschlag wird wie folgt gefasst:

„§ 145 (weggefallen)“.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten“ durch die Wörter „Leistungen nach diesem Kapitel sind Personen zu gewähren,“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eigene Mittel sind insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen. Einkommen und Vermögen des Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, der mit der nachfragenden Person eine Haushaltsgemeinschaft nach § 39 Absatz 1 bildet, sind zu berücksichtigen, soweit sie dessen notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a übersteigen (Einstandsgemeinschaft). Gehört der Haushaltsgemeinschaft nach § 39 Absatz 2 ein minderjähriges unverheiratetes Kind an, sind für dessen notwendigen Lebensunterhalt im Falle von § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 das Einkommen und Vermögen der Eltern und im Falle von § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 das Einkommen und Vermögen des Elternteils zu berücksichtigen, soweit sie die nach Satz 2 zu berücksichtigenden notwendigen Lebensunterhalte übersteigen.“

3. In § 27a Absatz 4 Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.

4. § 30 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorrichtungen“ ein Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil einer Heizungsanlage sind,“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Mehrbedarf beträgt für jede leistungsberechtigte Person entsprechend der für sie geltenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 jeweils 2,3 Prozent.“

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Der sich nach Satz 2 oder Satz 3 insgesamt für den Haushalt ergebende Betrag entfällt zu gleichen Teilen auf die Personen der Haushaltsgemeinschaft, für deren Regelsatz die Regelbedarfsstufe 1 oder 2 nach der Anlage zu § 28 maßgeblich ist.“

5. Die §§ 34 und 34a werden wie folgt gefasst:

„§ 34

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt.

(2) Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden für die in § 21 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes genannten Leistungsgründe nach Maßgabe der dort geregelten Voraussetzungen anerkannt.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes sind Leistungen von Bedarfen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für den Monat anzuerkennen, in dem das Schuljahr beginnt, und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

(4) Der nach Absatz 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres in Höhe des sich nach der Anlage jeweils ergebenden Betrags wird kalenderjährlich mit den in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 bestimmten Prozentsätzen fortgeschrieben; der fortgeschriebene Wert ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro aufzurunden (Anlage). Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres nach Absatz 3 beträgt 50 Prozent des sich nach Satz 1 für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Teilbetrags (Anlage). Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, ist der Teilbetrag nach Satz 1 durch Bundesgesetz um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der prozentualen Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 für das jeweilige Kalenderjahr durch Bundesgesetz ergibt, das Ergebnis ist entsprechend Satz 1 zweiter Teilsatz zu runden und die Anlage zu ergänzen. Aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr ist der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr des jeweiligen Kalenderjahres entsprechend Satz 2 durch Bundesgesetz zu bestimmen und die Anlage um den sich ergebenden Betrag zu ergänzen.

§ 34a

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

§ 37 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes gilt entsprechend.“

6. In § 34b Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 2 und 5 bis 7“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 1, 3, 5 und 6 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.
7. Nach § 35 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 und 3 sowie Absatz 5 Satz 1 wird für jede leistungsberechtigte Person, für deren Regelsatz die Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 nach der Anlage zu § 28 maßgeblich ist oder im Falle einer Leistungsberechtigung maßgeblich wäre, ein Pauschalbetrag nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes anerkannt. Die Summe der Pauschalbeträge nach Satz 1 vermindert die insgesamt für den Haushalt anzuerkennenden Aufwendungen für

Unterkunft und Heizung. Der verbleibende Betrag dieser Aufwendungen wird den Personen der Haushaltsgemeinschaft, für deren Regelsatz die Regelbedarfsstufe 1 oder 2 nach der Anlage zu § 28 maßgeblich ist, zu gleichen Teilen als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt.“

8. Dem § 35a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt bei leistungsberechtigten Personen, die mit Kindern in einem Haushalt leben, auch für die anerkannten monatlichen Bedarfe des Gesamtbedarfs, die nicht auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung entfallen, bis zur Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes je Kind.“

9. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Haushaltsgemeinschaft

(1) Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 oder einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zusammenleben und für die deshalb die Regelbedarfsstufe 2 nach der Anlage zu § 28 maßgeblich ist oder im Falle einer Leistungsberechtigung maßgeblich wäre, decken ihren notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a gemeinsam (Haushaltsgemeinschaft) und setzen hierfür als Einstandsgemeinschaft nach § 27 Absatz 2 Satz 2 ihr Einkommen und Vermögen gemeinsam ein.

(2) Eine Haushaltsgemeinschaft besteht auch, wenn ein unverheiratetes Kind, für das die Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 maßgeblich ist, zusammen mit

1. seinen Eltern,
2. einem Elternteil,
3. Verwandten oder
4. Verschwägerten

in einer Unterkunft nach Absatz 1 lebt. Es wird vermutet, dass der notwendige Lebensunterhalt nach § 27a des minderjährigen unverheirateten Kindes durch die Leistungen nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz sowie anderem Einkommen und Vermögen des Kindes gedeckt ist. Soweit die Vermutung nach Satz 2 widerlegt ist

1. sind dem Kind im Falle von Satz 1 Nummer 1 und 2 Leistungen nach diesem Kapitel zu gewähren; § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden,
2. wird im Falle von Satz 1 Nummer 3 und 4 vermutet, dass die Verwandten oder Verschwägerten den notwendigen Lebensunterhalt des Kindes decken, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann; soweit auch diese Vermutung widerlegt ist und kein Einkommen oder Vermögen der Eltern oder eines Elternteils zu berücksichtigen ist, sind dem Kind Leistungen nach diesem Kapitel zu gewähren.

(3) Eine Haushaltsgemeinschaft nach Absatz 1 und 2 liegt nicht vor,

1. bei Erwachsenen, die nicht Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sind, auch wenn sie in einer Unterkunft im Sinne des Absatzes 1

zusammenleben und für die deshalb die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zur § 28 maßgeblich ist oder im Falle einer Leistungsberechtigung maßgeblich wäre,

2. in Fällen des § 19 Absatz 4 oder
3. bei Personen, die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt im Sinne des § 99 des Neunten Buches oder im Sinne des § 61a pflegebedürftig sind und von in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen betreut werden; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen

einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im Wesentlichen zu dem Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung erfolgt.“

10. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 3a Satz 1“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 34 Absatz 3a Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.

11. In § 42 Nummer 3 wird die Angabe „§ 34 Absatz 7“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.

12. In § 44 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 34 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 5 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.

13. In § 46 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und nach § 34a Absatz 7“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 37 Absatz 6 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.

14. § 82 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei Minderjährigen ist der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen.“

15. In § 94 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebtrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ ersetzt.

16. In § 98 Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und bei Anwendung von § 34a Absatz 7“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 37 Absatz 6 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.

17. In § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e wird jeweils die Angabe „§ 34 Absatz 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.

18. § 134 wird wie folgt gefasst:

Übergangsregelung für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 zum 1. Januar 2025

(1) In der nach § 40 zu erlassenden Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2025 sind die den Eurobeträgen nach § 10 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 3 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG - Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 9. Dezember 2020, BGBl. I S. 2855), zuletzt geändert durch das [Gesetz vom] zugrundeliegenden Beträge nach der Basisfortschreibung zum 1. Januar 2024 fortzuschreiben.

(2) Ergeben sich aus der Fortschreibung nach Absatz 1 für die Regelbedarfsstufen Eurobeträge, die niedriger als die in § 10 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 3 RBEG genannte Eurobeträge sind, gelten die in § 10 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 3 RBEG genannten Eurobeträge ab dem 1. Januar 2025 solange, bis sich aus einer nachfolgenden Fortschreibung höhere Eurobeträge ergeben.

(3) Für Personen, für die die Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 maßgeblich sind, gilt als Regelbedarf abweichend zu den sich nach Absatz 1 und 2 ergebenden Beträgen jeweils mindestens ein Betrag in Höhe der Summe aus der im Einzelfall maßgebenden Regelbedarfsstufe und dem Sofortzuschlag nach § 145 in der sich am 31. Dezember 2024 ergebenden Höhe, bis sich aus einer nachfolgenden Fortschreibung höhere Eurobeträge ergeben.“

19. § 145 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Der Nummer 9 wird das Wort „oder“ angefügt.

cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. dem Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz, wenn sie in Haushalten mit Empfängerinnen oder Empfängern von Leistungen nach den Nummern 1 bis 7 leben,“.

dd) In dem Satzteil nach Nummer 10 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 bis 9“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach der Angabe „Nummer 4“ die Wörter „und im Fall des Satzes 1 Nummer 10 für Empfängerinnen und Empfänger von Verletztengeld nach Satz 1 Nummer 4“ eingefügt.
- 2. In § 17 Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ ersetzt.
- 3. In § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „, Abs. 3“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes

Dem Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855), das durch Artikel 12 Absatz 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

Übergangsregelung für Kinder und Jugendliche ab dem 1. Januar 2025

(1) Zur Neubestimmung der zum 1. Januar 2025 zu berücksichtigenden Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche werden abweichend von § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zusätzliche Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 zu den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen der Familienhaushalte nach § 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 in den Abteilungen 4 und 5 vorgenommen. Für die Bestimmung der Referenzgruppen der Familienhaushalte ist § 4 Absatz 1 Satz 2 anzuwenden.

(2) Bei der Neubestimmung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche werden von den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen der Familienhaushalte nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 die Beträge für die Verbrauchsausgaben der Abteilungen 1, 2 und 3 sowie 6 bis 12 übernommen. Für die Abteilungen 4 und 5 werden die auf Basis der Sonderauswertungen nach Absatz 1 neu berechneten Verbrauchsausgaben übernommen. Folgende Verbrauchsausgaben werden mit Wirkung vom 1. Januar 2025 als regelbedarfsrelevant berücksichtigt:

- 1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	90,52 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	44,15 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	[...] Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	[...] Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	8,06 Euro

Abteilung 7 (Verkehr)	25,39 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	24,14 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	44,16 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	1,49 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	3,11 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	10,37 Euro

2. Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	118,02 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	36,49 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	[...] Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	[...] Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	7,94 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	23,99 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	26,10 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	43,13 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	1,56 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	6,81 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	10,34 Euro

3. Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	160,38 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	43,38 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	[...] Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	[...] Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	10,73 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	22,92 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommuni-	26,05 Euro

kation)	
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	38,19 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	0,64 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	10,26 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	14,60 Euro

(3) Die Summe der sich für das Jahr 2018 ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, die im Familienhaushalt Kindern und Jugendlichen zugerechnet werden, beträgt

1. nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres [...] Euro,
2. nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres [...] Euro und
3. nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres [...] Euro.

(4) Die Summenbeträge der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 werden entsprechend der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a zum 1. Januar 2024 fortgeschrieben. Dabei sind folgende Veränderungsdaten anzuwenden:

1. Für die Fortschreibung zum 1. Januar der Jahre 2021, 2022 und 2023 sind dies § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 9. Dezember 2020, BGBl. I S. 2855), § 1 der Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 - RBSFV 2022) vom 23. September 2021 (BGBl. I S. 4389) sowie § 134 Absatz 1 SGB XII,
2. Für die Fortschreibung zum 1. Januar 2024 ist dies § 1 der Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 - RBSFV 2024, [BGBl. I Nummer ...]).

Aufgrund der Fortschreibung nach Satz 2 und in Anwendung der Rundungsregelung nach § 28 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergeben sich zum 1. Januar 2024 Beträge in Höhe von

1. [...] Euro bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. [...] Euro vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und
3. [...] Euro vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

Artikel 15

Folgeänderungen

(1) In Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung über Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs vom 10. Oktober 1996 (BGBl. 1996 II S. 2517) werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag“ ersetzt.

(2) In § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Arbeitszeitverordnung vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3011) geändert worden ist, wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag“ ersetzt.

(3) In § 9 Absatz 5 Satz 1 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag“ ersetzt.

(4) § 17a Absatz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebtrag“ ersetzt.
2. In Satz 8 werden die Wörter „Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuer- oder Bundeskindergeldgesetz“ durch die Wörter „Anspruch auf den Kindergarantiebtrag nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ ersetzt.

(5) Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

„18f Datenübermittlung an den Familienservice Direktion der Bundesagentur für Arbeit“.

2. § 18f wird wie folgt gefasst:

„§ 18f

Datenübermittlung an den Familienservice Direktion der Bundesagentur für Arbeit

(1) An den Familienservice Direktion der Bundesagentur für Arbeit werden zur Erfüllung der Aufgaben nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes und des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes in den Fällen, in denen bei einem Unionsbürger die Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Absatz 4, § 5 Absatz 4 oder § 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gespeichert wird, die Grundpersonalien des Unionsbürgers, die Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt sowie die Daten nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 in einem automatisierten Verfahren übermittelt.

(2) Der Familienservice Direktion der Bundesagentur für Arbeit prüft unverzüglich, ob die nach Absatz 1 übermittelten Daten des Unionsbürgers den Daten eines Unionsbürgers, der Kindergarantiebtrag nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach Unterabschnitt 1 in Abschnitt 2 des Bundeskindergrundicherungsgesetzes beansprucht und dessen Daten bei dem Familienservice Direktion der Bundesagentur für Arbeit gespeichert sind, zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, hat der Familienservice Direktion der Bundesagentur für Arbeit die nach Absatz 1 übermittelten Daten des Unionsbürgers unverzüglich zu löschen.“

(6) In der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, werden in Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand Nummer 1, Nummer 13 und Nummer 31a Spalte D jeweils die Wörter „Familienkasse Direktion“ durch die Wörter „Familienservice Direktion“ ersetzt.

(7) Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 902 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebtrag“ ersetzt.
2. In § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „der Familienkasse“ durch die Wörter „des Familienservices“ ersetzt.

(8) Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 231 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 3 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 2 Satz 3 des Bundeskindergrundicherungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 250 Absatz 1 Nummer 7 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag“ ersetzt.

(9) In § 12 Absatz 2 Satz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 und § 208 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 6a des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundicherungsgesetz“ ersetzt.

(10) In § 52 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Nummer 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982; 2023 I Nr. 216) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Kindergeldangelegenheiten“ durch das Wort „Kindergarantiebtragsangelegenheiten“ ersetzt.

(11) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1612b wie folgt gefasst:

„§ 1612b Deckung des Barbedarfs durch den Kindergarantiebtrag“.

2. § 1612b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das auf das Kind entfallende Kindergeld“ durch die Wörter „Der auf das Kind entfallende Kindergarantiebtrag“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebtrag“ ersetzt.
3. In § 1612c wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag“ ersetzt.

(12) Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Kindergeldempfänger“ durch die Wörter „Empfänger des Kindergarantiebtrages der Kindergrundsicherung nach § 1 Nummer 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „kindergeldrechtlicher Mitwirkungspflichten den zuständigen Familienkassen“ durch die Wörter „von Mitwirkungspflichten nach § 30 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes dem zuständigen Familienservice“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Familienkassen“ durch die Wörter „des Familienservices“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „den Familienkassen“ durch die Wörter „dem Familienservice“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „Familienkasse“ durch das Wort „Familienservice“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 4 Nummer 7 wird das Wort „Bundeskindergeldgesetz“ durch das Wort „Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ ersetzt.
3. § 17 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Bundesagentur für Arbeit in ihrer Funktion als Familienservice zur Durchführung von Steuerstrafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren und für die damit zusammenhängende Einstellung der Gewährung von der Kindergrundsicherung;“.

(13) In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Soldatenarbeitszeitverordnung vom 16. November 2015 (BGBl. I S. 1995), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. September 2022 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag“ ersetzt.

(14) Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Familienkassen“ durch das Wort „Familienservice“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrug“ und das Wort „Familienkasse“ durch die Wörter „Dienststelle des Familienservice“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 wird das Wort „Familienkasse“ durch das Wort „Familienservice“ ersetzt.
 - d) In Satz 6 werden die Wörter „Die Familienkassen“ durch die Wörter „Die Dienststellen des Familienservices“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die von den Familienkassen“ durch die Wörter „Die vom Familienservice“ ersetzt.
 3. § 21 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundeszentralamt für Steuern, die Dienststellen des Familienservices, soweit sie den Familienleistungsausgleich nach Maßgabe der §§ 31 und 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes durchführen, und die Landesfinanzbehörden stellen sich gegenseitig die für die Durchführung des § 31 des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Daten und Auskünfte zur Verfügung.“

(15) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Nummer 6 wird das Wort „Familienkassen“ durch das Wort „Familienservice“ ersetzt.
2. In § 53 Nummer 2 Satz 6 werden die Wörter „§ 6a des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „§ 9 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 386 Absatz 1 werden die Wörter „die Familienkasse“ durch die Wörter „der Familienservice“ ersetzt.

(16) Dem Artikel 97 § 1d des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 53 der Abgabenordnung in der Fassung des [Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.“

(17) In § 24 Absatz 1 Nummer 23 der Steuerberatervergütungsverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2022 (BGBl. I S. 877) geändert worden ist, werden die Wörter „das beantragte Jahreskindergeld“ durch die Wörter „der beantragte Kindergarantiebetrug eines Kalenderjahres“ ersetzt.

(18) Artikel 2 des Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern vom 20. November 2015 (BGBl. 2015 II S. 1332) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter „die Familienkassen (§ 7 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes)“ durch die Wörter „der Familienservice (§ 23 Absatz 1 Satz 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes)“ ersetzt.
2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Familienkasse (§ 7 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes)“ durch die Wörter „dem Familienservice (§ 23 Absatz 1 Satz 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes)“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Familienservice ermittelt den jährlich den Grenzgängern mit Wohnsitz in Frankreich bewilligten Kindergarantiebtrag und teilt den Gesamtbetrag dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 15. April des Folgejahres mit.“

(19) In § 10 Absatz 5 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 6a des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „dem Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.

(20) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:

„§ 25 Kindergrundsicherung und Elterngeld“.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Kindergrundsicherung und Elterngeld“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz kann nur dann der Kindergarantiebtrag in Anspruch genommen werden, wenn nicht der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes zur Anwendung kommt. Nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz können auch der Kinderzusatzbetrag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen werden.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 7 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Kindergeld, Kinderzuschläge“ durch die Wörter „Der Kindergarantiebtrag, der Kinderzusatzbetrag“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag“ ersetzt, wird das Wort „Kindergeldberechtigte“ durch das Wort „Kindergarantiebtragsberechtigte“ ersetzt und werden die Wörter „das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld“ durch die Wörter „der für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergarantiebtrag“ ersetzt.
4. In § 54 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „bei Kindergeld“ durch die Wörter „beim Kindergarantiebtrag“, die Wörter „Leistungsberechtigten Kindergeld“ durch die Wörter „Leistungsberechtigten der Kindergarantiebtrag“, die Wörter „Verteilung des Kindergeldes“ durch die Wörter „Verteilung des Kindergarantiebtrages“, die Wörter „das Kindergeld durch“ durch die Wörter „der Kindergarantiebtrag durch“, die Wörter „Person Kindergeld“ durch die Wörter „Person der Kindergarantiebtrag“, die Wörter „Betrages des Kindergeldes“ durch die Wörter „Betrages des Kindergarantiebtrages“ und jeweils die Wörter „Festsetzung des Kindergeldes“ durch die Wörter „Festsetzung des Kindergarantiebtrages“ ersetzt.
5. In § 68 Nummer 9 wird das Wort „Bundeskindergeldgesetz“ durch das Wort „Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ ersetzt.

(21) In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

(22) Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Familienkassen“ durch die Wörter „der Familienservice“ ersetzt.
- b) In Absatz 2a wird das Wort „Kindergeldempfänger“ durch die Wörter „Empfänger des Kindergarantiebtrages nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt, werden die Wörter „Die Familienkassen haben“ durch die Wörter „Der Familienservice hat“, die Wörter „von ihnen“ durch die Wörter „von ihm“ und die Wörter „der Familienkasse“ durch die Wörter „des Familienservices“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „die Familienkasse“ jeweils durch die Wörter „der Familienservice“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebtrag nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Besondere Mitteilungspflicht des Familienservice

Hat der zuständige Familienservice der zentralen Stelle die Daten für die Gewährung der Kinderzulage übermittelt und wird für diesen gemeldeten Zeitraum der Kindergarantiebtrag nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes insgesamt zurückgefordert, hat der Familienservice dies der zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“

(23) In § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1413), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921) geändert worden ist, werden die Wörter „zu erwartende Kindergeldberechtigung“ durch die Wörter „zu erwartender Anspruch auf den Kindergarantiebtrag nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

(24) Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch und nach den §§ 20 bis 22 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 21 Absatz 6 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes sowie Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, 16k, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 des Zweiten Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 6 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes den Leistungen nach diesem Buch vor.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 34 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 81 Nummer 1 werden nach dem Wort „Bundesversorgungsgesetz“ die Wörter „und nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ eingefügt.

3. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „kindergeldberechtigten“ durch das Wort „kindergarantiebtragsberechtigten“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder“ durch die Wörter „das Kind den Kinderzuschlagsbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz erhält oder die Eltern des Kindes“ ersetzt.

4. In § 93 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „Der Kindergarantiebtrag“ ersetzt.

5. § 94 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag“ und das Wort „Kindergeldes“ durch das Wort „Kindergarantiebtrages“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „das auf dieses Kind entfallende Kindergeld“ durch die Wörter „den auf dieses Kind entfallenden Kindergarantiebtrag“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „Kindergeld nach § 1 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag nach den §§ 3 und 4 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.

d) In Satz 4 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebtrag“ ersetzt.

- e) In Satz 5 wird das Wort „Kindergeldes“ durch das Wort „Kindergarantiebetrages“ ersetzt.

(25) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 64 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 wird das Wort „Kindergeldrecht“ durch das Wort „Kindergrundsicherungsrecht“ ersetzt.
2. In § 69 Absatz 2 wird das Wort „kindergeldabhängige“ durch das Wort „kindergarantiebetragsabhängige“ und das Wort „Kindergelddaten“ durch das Wort „Kindergarantiebetragsdaten“ ersetzt.
3. In § 71 Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.
4. In § 88 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Kindergelds“ durch die Wörter „der Kindergrundsicherung“ ersetzt.

Artikel 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 5 Nummer 10 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 19 treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In Deutschland sind immer noch viele Kinder von Armut bedroht oder betroffen. Ein Aufwachsen in Armut hat negative Auswirkungen auf den gesamten weiteren Lebensweg von Kindern und Jugendlichen, auf ihre Gesundheit, den Bildungserfolg und die soziale Teilhabe. Das bisherige System der Familienförderung mit vielen verschiedenen Leistungen für Kinder und Familien kann ein Aufwachsen in Armut und seine Folgen nicht in ausreichendem Maße verhindern.

Im Koalitionsvertrag ist vor diesem Hintergrund die Einführung der Kindergrundsicherung verankert, um mehr Kinder aus ihrer Armut zu holen und bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Dabei sollen diejenigen besonders in den Blick genommen werden, die am meisten Unterstützung brauchen.

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung werden die bisherigen Leistungen Kindergeld und Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie das Bildungs- und Teilhabepaket zusammengeführt. So werden Kinder besser vor Kinderarmut geschützt und zielgenau gestärkt. Bis zu 5,6 Millionen Kinder sollen mit dem einkommensabhängigen Kinderzusatzbeitrag erreicht werden, davon fast zwei Millionen Kinder, die derzeit Bürgergeld beziehen.

Die Kindergrundsicherung soll aus drei Komponenten bestehen:

- einem einkommensunabhängigen Kindergarantiebtrag, der dem Kindergeld entspricht und der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist,
- einem vom Einkommen der Eltern und der Kinder abhängigen, altersgestaffelten Kinderzusatzbetrag, sowie
- den Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die IMA Kindergrundsicherung verschiedene Varianten zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung erörtert. Die IMA Kindergrundsicherung hat sich im März 2022 konstituiert und ihre Arbeit 2023 beendet.

Die sieben an der IMA Kindergrundsicherung beteiligten Ministerien haben in insgesamt 22 Sitzungen in den Arbeitsgruppen (1) Grundsatzfragen, (2) Schnittstelle und Wechselwirkungen, (3) Anrechnung Einkommen, (4) Digitalisierung und Vollzug sowie (5) Existenzminimum relevante Themen und Fragen analysiert, diskutiert, verschiedene Ausgestaltungsoptionen bewertet und gegeneinander abgewogen. Die Arbeitsgruppe Quantifizierung, für die das Forschungskonsortium mit dem Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit GmbH (IZA), dem Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsordnung GmbH (ZEW) und dem ifo Institut (ifo) sowie Prof. Dr. Martin Werding die Ausgestaltung der Kindergrundsicherung quantifiziert, ist bis zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens eingesetzt. Die Ergebnisse sind in die Ausgestaltung der Kindergrundsicherung eingeflossen.

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung wird die Existenzsicherung von Kindern konsequent weiterentwickelt und bisherige Probleme und Herausforderungen werden adressiert. Damit werden die Verbesserungen, die mit dem Bildungs- und Teilhabepaket und 2019 mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ eingeleitet wurden, mit der umfassenden Reform zur Einführung der Kindergrundsicherung weiterverfolgt, die strukturelle Verbesserungen mit der Modernisierung durch Digitalisierung vereint.

Die Ausgestaltung der neuen Leistung ist konsequent an drei zentralen Zielen ausgerichtet: Um vor Kinderarmut zu schützen und mehr Teilhabechancen für Kinder zu schaffen, kommen mit der Kindergrundsicherung mehr existenzsichernde Leistungen direkt bei den Kindern an, verdeckte Armut wird besser aufgedeckt und behoben, und es wird für Familien leichter, die ihnen zustehenden Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die weitgehend einheitliche Anrechnung von Einkommen ermöglicht eine einheitliche, automatisierbare und bürokratiearme Administration der Kindergrundsicherung. Zudem wird ein Kindergrundsicherungs-Check entwickelt. Ziel ist es, mithilfe automatisierter Vorprüfungen auf Basis verschiedener Datenquellen datenschutzkonform abzugleichen, ob eine Familie Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag hat.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 1 beitragen: „Armut in allen ihren Formen und überall beenden“.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf wird das System der Existenzsicherung von Familien ausgehend von den dargestellten Zielen der Kindergrundsicherung grundlegend neugestaltet. Durch den Ausbau der Digitalisierung und Nutzung von Datenabrufen soll eine schnelle und sichere Leistungsgewährung ermöglicht werden.

1. Kindergarantiebtrag

Das heutige steuerrechtliche Kindergeld wird gemeinsam mit dem heutigen Kindergeld nach dem BKGG zum Kindergarantiebtrag der Kindergrundsicherung weiterentwickelt. Der steuerrechtliche Kindergarantiebtrag bleibt, wie das bisherige steuerrechtliche Kindergeld, im Steuerrecht verankert. Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes wird nach den bestehenden Regelungen im Einkommensteuergesetz (EStG) weiterhin durch die Freibeträge für Kinder oder durch den Kindergarantiebtrag sichergestellt.

Der Kindergarantiebtrag ist eine einkommensunabhängige Leistung. Die bisherigen Regelungen zum steuerrechtlichen Kindergeld des EStG bleiben fast unverändert bestehen. Die Regelungen zum Kindergeld im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) werden ebenfalls nahezu unverändert in das Gesetz zur Kindergrundsicherung überführt.

Die Anpassung der Höhe des Kindergarantiebtrages richtet sich grundsätzlich nach der gleichen Übereinkunft, wie sie bisher auch beim bisherigen Kindergeld Anwendung gefunden hat (vgl. § 66 EStG). Werden die Freibeträge für Kinder nach § 31 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 angehoben, wird der Betrag für den Kindergarantiebtrag entsprechend erhöht. Anlass für die Anpassung des Kindergarantiebtrags besteht jeweils bei einer Veränderung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Kindern.

Um die Rechtsposition des Kindes zu stärken, erhalten alle volljährigen Kinder unabhängig von ihrer Wohnsituation einen vereinfachten, eigenen Anspruch auf Auszahlung des Kindergarantiebetrages in Weiterentwicklung des nach aktueller Rechtslage bereits im EStG bestehenden Anspruchs auf Abzweigung des Kindergeldes. Anspruchsberechtigte des Kindergarantiebetrages sind aber weiterhin die Eltern.

Der Kindergarantiebetrag wird bei der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) weder leistungsmindernd als Einkommen von Eltern noch leistungsmindernd als Einkommen des Kindes berücksichtigt. Es steht dem Kind somit bei einer BAföG-Förderung als elternunabhängige Leistung zusätzlich zur Verfügung.

2. Kinderzusatzbetrag

Der Kinderzusatzbetrag als einkommensabhängige Komponente der Kindergrundsicherung deckt zusammen mit dem Kindergarantiebetrag und den Leistungen für Bildung und Teilhabe im Regelfall das Existenzminimum des Kindes. Um Kinder in Familien mit keinem oder geringem Einkommen besser zu erreichen, besteht, anders als beim Kinderzuschlag, für den Kinderzusatzbetrag weder eine Mindesteinkommensgrenze (derzeit 600 Euro brutto bei Alleinerziehenden; 900 Euro brutto bei Paarfamilien), noch muss die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II überwunden werden (Mit dem Bezug von Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld muss bisher die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II überwunden werden.).

Dementsprechend wird der Kinderzusatzbetrag künftig für alle nach § 9 BKG anspruchsberechtigten Kinder gezahlt, deren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen, Elterneinkommen oder erheblichem Vermögen gedeckt werden kann. Damit werden alle Kinder, die bisher ausschließlich SGB II-Leistungen beziehen, Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung haben.

Grundlegende Anspruchsvoraussetzung für den Bezug des Kinderzusatzbetrages ist der Bezug des Kindergarantiebetrages nach dem EStG oder nach dem BKG. Um den Vorrang der Elternverantwortung vor staatlicher Sozialleistung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz (GG) sicherzustellen, sind private Unterhaltszahlungen oder hilfsweise die Unterhaltsvorschuss- und -ausfall-Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) vorrangig.

Die Anspruchsinhaberschaft für den Kinderzusatzbetrag liegt bei den Kindern. Dieser wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt, solange für das Kind der Kindergarantiebetrag bezogen wird. So wird auch weiterhin eine einheitliche Altersgrenze von Kindergarantiebetrag und Kinderzusatzbetrag sichergestellt. Schlechterstellungen gegenüber dem bisher Kinderzuschlag beziehenden Personenkreis werden vermieden. Für Kinder, die im Hilfesystem des SGB XII sind, endet der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wie bisher beim Kinderzuschlag. Sie können dann die passgenaueren Leistungen nach dem SGB XII erhalten.

Abweichend zum Bürgergeld wird der Kinderzusatzbetrag grundsätzlich abschließend aufgrund feststehendem Bemessungs- und Bewilligungszeitraum bewilligt. Bemessen wird der Kinderzusatzbetrag anhand eines festen sechsmonatigen Bemessungszeitraums und bewilligt für ebenfalls weitere sechs Monate.

Sofern im Einzelfall Bedarfe von kindergrundsicherungsberechtigten Personen durch die Leistungen der Kindergrundsicherung nicht gedeckt werden, können – ggf. ergänzend – Ansprüche auf Bürgergeld oder Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bestehen. Dies betrifft insbesondere

in der Kindergrundsicherung nicht berücksichtigte Mehrbedarfe. Ergänzende Ansprüche auf Bürgergeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt können auch dann bestehen, wenn Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Eltern oder Kinder nicht zu einer Anpassung des Kinderzusatzbetrages der Kindergrundsicherung führen (insbes. Wegfall von Einkommen). Anpassungen bei Überdeckung kindlicher Bedarfe erfolgen während des Bewilligungszeitraums nicht. Verwaltungsaufwand wird so in erheblichem Umfang vermieden. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Kindergrundsicherung die Bedarfe des Kindes deckt.

Der Kinderzusatzbetrag deckt eine Pauschale für Unterkunft und Heizung auf Grundlage des jeweils maßgeblichen Existenzminimumberichts der Bundesregierung, für das Jahr 2024 zum Beispiel in Höhe von 125 Euro, sowie altersgestaffelte Regelbedarfe, soweit diese Leistungen nicht durch den Kindergarantiebetrags abgedeckt sind. Zusätzlich zum Kinderzusatzbetrag wird das Schulbedarfspaket als pauschalierte Leistung für Bildung und Teilhabe (von aktuell 174 Euro, anteilig auszuzahlen im August und im Februar) ausgezahlt.

Der Kinderzusatzbetrag ist eine einkommensabhängige, existenzsichernde Leistung, die nur diejenigen Familien unterstützen soll, die sie benötigen. Bei der Berechnung der Höhe des Kinderzusatzbetrages sind Bedarfe und Einkommen der Familiengemeinschaft zu berücksichtigen. Dieser neu eingeführte Begriff der Familiengemeinschaft umfasst die Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 SGB II sowie die Einstandsgemeinschaft nach § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB XII.

Maßgeblich für die Berechnung des Einkommens ist wie bisher der Einkommensbegriff des SGB II. Dementsprechend mindert sich der Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages sowohl um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes als auch um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen der Eltern.

Einkommen des Kindes (insbesondere private Unterhaltsleistungen sowie Unterhaltsvorschuss, aber auch Ausbildungsvergütungen und Erwerbseinkommen) wird grundsätzlich zu 45 Prozent berücksichtigt. Damit profitieren insbesondere kleine Kinder von Alleinerziehenden, die nach bisheriger Rechtslage Bürgergeld unter vollständiger Anrechnung von Unterhaltseinkommen oder Unterhaltsvorschuss beziehen, von der Kindergrundsicherung. Die Berücksichtigung von Freibeträgen für Schülerinnen-, Schüler- und Ferienjobs u.a. erfolgt wie derzeit im SGB II. BAföG- und AFBG-Leistungen werden zu 100 Prozent auf den Kinderzusatzbetrag angerechnet.

Zur Ermittlung des Einkommens der Eltern wird das Einkommen der Elternteile berücksichtigt, die mit dem Kind in einem Haushalt beziehungsweise in einer Familiengemeinschaft leben. Dazu gehört beispielsweise auch das Einkommen des Stiefelternanteils. Das Einkommen eines nicht in der Familiengemeinschaft lebenden Elternteils ist dagegen bei der Berechnung des Kinderzusatzbetrages nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe des Kinderzusatzbetrages wird, nach Abzug von etwaigem Kindeseinkommen, wenn der Bedarf der Eltern gedeckt ist, mit steigendem Einkommen gemindert bzw. abgeschmolzen. Das Erwerbseinkommen der Eltern wird mit einer Abschmelzrate von 45 Prozent berücksichtigt.

Für den Abschmelzpunkt, also die (Einkommens-) Grenze, ab der der Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung absinken soll, ist der elterliche Bedarf maßgeblich. Dieser richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen des SGB II und setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen: Dem Regelbedarf (§ 20 SGB II),

etwaigen Mehrbedarfen (§ 21 SGB II) und dem Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) der Eltern.

Hinsichtlich des Bedarfs für Unterkunft und Heizung werden die über den pauschalen Wohnkostenanteil des Kindes auf Grundlage des Existenzminimumberichts der Bundesregierung (125 Euro ab 2024) hinausgehenden Wohnkosten der Familie über die Eltern abgedeckt. Dementsprechend wird beim Bürgergeld für die Eltern der im Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung enthaltene pauschale Wohnkostenanteil des Kindes in Abzug gebracht und darüberhinausgehende Wohnkosten bei dem Bedarf für Unterkunft und Heizung der Eltern berücksichtigt.

Wie bisher beim Kinderzuschlag wird bei der Berechnung des Kinderzusatzbetrages nur erhebliches Vermögen berücksichtigt.

3. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der Bezug des Kinderzusatzbetrages und des Wohngeldes berechtigt unabhängig von der Höhe dieser Leistungen grundsätzlich zum Erhalt der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Da die Leistungen für Bildung und Teilhabe als Annexleistung zum Kinderzusatzbetrag ausgestaltet sind, ist Anspruchsinhaber auch hierfür das Kind. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind Teil des Existenzminimums. Kinder erhalten durch die Anspruchsinhaberschaft einen eigenen einklagbaren Anspruch auf diese Leistung.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe stehen immer in voller Höhe zu, sobald neben dem Kindergarantiebetrags ein Kinderzusatzbetrag oder Wohngeld bezogen wird. Eine Abschmelzung erfolgt nicht. Für Empfängerinnen und Empfänger des Kinderzusatzbetrages wird das Schulbedarfspaket, dessen Höhe jährlich fortgeschrieben wird und das derzeit 174 Euro beträgt (anteilige Auszahlung im August und im Februar), automatisch mit dem Antrag auf den Kinderzusatzbetrag mit beantragt und zusätzlich zum Kinderzusatzbetrag durch den Familienservice ausbezahlt.

Der im Übergang gezahlte pauschale Teilhabebetrag als Geldleistung wird mittelfristig von einem Kinderchancenportal abgelöst, das die unbürokratische und digitale Buchung und Bezahlung von Aktivitäten zur sozialen und kulturellen Teilhabe wie auch den Zugang zur beitragsfreien Mittagsverpflegung ermöglicht.

Die übrigen Leistungen für Bildung und Teilhabe wie Nachhilfe, Ausflüge, Klassenfahrten, Mittagsverpflegung oder Schülerbeförderung werden wie bisher im BKGG auf Antrag in Zuständigkeit der Länder gewährt. In Fällen, in denen nur Wohngeld und kein Kinderzusatzbetrag bezogen wird, muss weiterhin auch der Antrag auf den pauschalierten Teilhabebetrag und das Schulbedarfspaket bei den von den Ländern zu bestimmenden Stellen gestellt werden.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe im SGB II und SGB XII werden aufgrund der Auffangfunktion beibehalten.

4. Leistungen der Arbeits- und Ausbildungsförderung für junge Menschen

Junge Menschen, die Kindergrundsicherung beziehen, haben Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Alle jungen Menschen, die Kindergrundsicherung beziehen, haben Zugang zu den aktiven Leistungen der Agenturen für Arbeit bzw., wenn sie sich in Ausbildung

befinden, Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (Abg) nach dem SGB III.

BAföG, BAB und Abg sind grundsätzlich vorrangig zum Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung.

5. Bemessung des Existenzminimums des Kindes

Da ausschließlich die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) den strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich eines realitätsgerechten sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren transparenten und sachgerechten Verfahrens entspricht, wird die EVS auch nach Einführung der Kindergrundsicherung die Grundlage für die Ermittlung der Regelbedarfe von Minderjährigen sein.

Ein wirksames Entgegenwirken von Armut kann zuvorderst durch die eigene Erwerbstätigkeit der Eltern erreicht werden. Zusätzlich ist es im Sinne des Sozialstaatsprinzips wichtig, dass die Kindergrundsicherung zur wirksamen Bekämpfung von Kinderarmut beiträgt und es damit insgesamt zu Verbesserungen kommt. Zur Neubestimmung des Existenzminimums des Kindes sieht der Gesetzentwurf deshalb vor, innerhalb der Regelbedarfsermittlung auf Grundlage der EVS die darauf angewandten mehr als 20 Jahre alten Verteilungsschlüssel, mit denen Teile der Haushaltsausgaben den Kindern zugesprochen werden, zu erneuern, wodurch gleichzeitig der Sofortzuschlag entfällt.

Im Einzelnen betrifft dies die Änderungen im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) in Artikel 14 dieses Gesetzes.

6. Organisation und Verwaltung

Die Kindergrundsicherung setzt eine zuverlässige bundeseinheitliche Verwaltung durch eine leistungsfähige Behörde mit guter Erreichbarkeit und niedrighem Zugang im gesamten Bundesgebiet voraus. Es ist daher vorgesehen, dass der Familienservice der BA künftig neben dem Kindergarantiebtrag (heutiges Kindergeld) auch den neuen einkommensabhängigen Kinderzusatzbetrag sowie Teile des Bildungs- und Teilhabepakets administrieren. Der Familienservice folgt dabei der bisherigen Familienkasse der BA nach. Es handelt sich um eine Namensänderung der zuständigen Stelle.

Im Rahmen des Vollzugs der Kindergrundsicherung werden flächendeckend Anlaufstellen für Familien zur persönlichen und digitalen Beratung angeboten. Dabei nutzen die einzelnen Dienststellen des Familienservices als Teil der BA das bundesweite Netzwerk und die bundesweiten – auch digitalen – Ressourcen der BA. Die Zuständigkeit der bisherigen Familienkassen hat sich für das Kindergeld und den Kinderzuschlag bewährt und soll daher unter einer neuen Bezeichnung fortgesetzt werden.

7. Digitalisierung und automatische Datenabrufe

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Absatz 1 OZG).

Anders als in der Logik der bisherigen Verwaltungsdigitalisierung (Entwicklung von digitalen Zugängen zu bestehenden Verwaltungsleistungen), ist die Digitalperspektive insbesondere bei der Regelung von neuen Leistungen von Anfang an Teil der konzeptionellen Arbeit (z. B. auch in Form des „Digitalchecks“ als bundeseigene

interne Vorgabe für die Gesetzgebung). Das bedeutet, dass parallel zur Gesetzgebung bereits Digitalisierungsprozesse angestoßen werden, damit die neue Leistung – in diesem Fall die Kindergrundsicherung – nicht nur papiergebunden, sondern auch digital und über Abrufe von bereits bestehenden elektronischen Datenbeständen beantragt werden kann.

Die Kindergrundsicherung soll bereits mit Inkrafttreten den OZG-Reifegrad 3 erfüllen und damit eine vollständige digitale Abwicklung des Online-Services ermöglichen. Dazu zählt die elektronische Übermittlung der Antragsdaten und Nachweise sowie die Authentifizierung und die elektronische Zustellung des Bescheids in ein Nutzerkonto. Der Gesetzentwurf schafft dementsprechend die rechtlichen Voraussetzungen für den Abruf von Daten und Nachweisen und geht damit teilweise über den OZG-Reifegrad 3 hinaus.

Zunächst soll bei der Beantragung der Kindergrundsicherung die papiergebundene Korrespondenz weitgehend vermieden werden. Digital bedeutet insoweit, dass die Leistung einschließlich aller Nachweise papierlos abgewickelt werden kann. Von der Einreichung des Antrags bis zur Erstellung des Leistungsbescheids sind alle Arbeitsschritte elektronisch und online möglich. Damit verbunden ist somit auch, dass die Leistungsbeantragung bis zu deren Bewilligung medienbruchfrei erfolgt. Dieser vom OZG vorgegebenen Zielvorgabe folgt die Konzeptionierung der Kindergrundsicherung.

Dafür wird in einem ersten Schritt für den Nachweis des Einkommens aus sozialabgabenpflichtiger Erwerbstätigkeit in einem neuen § 108c Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) geregelt, dass die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) im Auftrag des zuständigen Familienservices die erforderlichen Entgeltbescheinigungsdaten beim den auskunftspflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern abfragen und an den beauftragenden Familienservice übermitteln kann. Dabei wird sichergestellt, dass die elektronisch übermittelnden Entgeltdaten denen einer Entgeltbescheinigung in Papierform entsprechen, sodass das Zuflussprinzip für die Berechnung des Einkommens gewahrt wird. Diese automatisierte Datenabfrage ist weniger fehleranfällig und erspart den zuständigen Stellen erhebliche Zeit und Kosten, da keine händische Übertragung der Daten aus postalisch oder per Scan eingereichten Einkommensnachweisen in die Fachverfahren mehr erfolgen muss. Durch die Reduktion von Fehlerquellen bei der Antragsbearbeitung entfällt auch der damit verbundene Kontrollaufwand (4-Augen-Prinzip). Darüber hinaus haben die im Datenabrufverfahren genutzten Daten eine höhere Datenqualität als händisch ausgefüllte Arbeitgeberbescheinigungen. (Papier-) Bescheinigungen, die nicht speziell zur Kindergrundsicherung erstellt wurden, enthalten oftmals Daten, die für ihre Beantragung nicht benötigt werden. Mit den auf das Mindestmaß reduzierten Datenabrufen wird daher auch das Prinzip der Datensparsamkeit gestärkt.

Außerdem ist auch der Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Mitglieder einer Familiengemeinschaft durch das elektronische Verfahren sehr viel geringer, weil das händische Ausfüllen und postalische Versenden bzw. das Einscannen von Arbeitgeberbescheinigungen entfallen.

Für Menschen ohne digitalen Zugang wird auch künftig eine analoge Antragstellung möglich sein. Dies betrifft sowohl Personen, die keine digitalen Endgeräte besitzen als auch Personen, die dies aus anderen Gründen nicht wünschen. Damit wird sichergestellt, dass keine Personengruppe von einer ihr möglicherweise zustehenden Leistung indirekt ausgeschlossen wird.

Eine Einwilligung der antragstellenden Person in das Datenabrufverfahren nach § 108c Absatz 1 SGB IV ist nicht notwendig, da eine gesetzliche Rechtsgrundlage

im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen wird.

Mittels eines sogenannten Kindergrundsicherungs-Checks sollen Daten, die in Behörden bereits in elektronischer Form vorliegen, für die Vorprüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag verwendet und potentielle Anspruchsberechtigte proaktiv zur Beantragung der Leistung angesprochen werden. Leistungen müssen also nicht mehr im Falle der Bedürftigkeit selbstständig aufgesucht werden, sondern werden aktiv vom Sozialstaat angeboten, wenn die Bürgerinnen und Bürger darin eingewilligt haben. Somit wird ein echter Paradigmenwechsel weg vom Prinzip der Holschuld hin zum Prinzip der Bringschuld angestrebt.

III. Alternativen

Im Rahmen des Arbeitsprozesses der IMA Kindergrundsicherung wurden mögliche Ausgestaltungen der Kindergrundsicherung diskutiert. Hierzu wurden in insgesamt sechs Facharbeitsgruppen die zentralen Themenbereiche der Einführung einer Kindergrundsicherung erörtert. Im IMA-Prozess wurde deutlich, dass in allen Bereichen, die mit diesem Gesetzentwurf aufgegriffen werden, mehrere Alternativen bzw. Optionen zur Ausgestaltung bestehen. Mit diesem Gesetzentwurf wird unter Würdigung der Ergebnisse des gesamten IMA-Prozesses und Berücksichtigung der in der IMA Kindergrundsicherung vertretenen Positionen ein Gesamtkonzept für eine in sich konsistente, armutsverringende und den unterschiedlichen an sie gerichteten Erwartungen entsprechende Kindergrundsicherung umgesetzt, die gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen sichern bzw. herstellen soll.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Bundeskindergrundsicherungsgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Regelungen zur Einführung der Kindergrundsicherung sind für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich, da die Kindergrundsicherung insbesondere der Deckung des durchschnittlichen sächlichen Existenzminimums von Kindern dient. Bundeseinheitliche Regelungen sind in diesem Bereich unverzichtbar, damit sich die Lebensverhältnisse von Kindern und ihren Familien in den Ländern nicht in erheblicher Weise auseinanderentwickeln. Auf Grund der Berührungspunkte mit dem bundeseinheitlichen SGB II und dem Zusammenspiel mit dem bundeseinheitlichen WoGG ist die Rechtseinheit betroffen. Würden die Regelungen zur Kindergrundsicherung den Ländern überlassen, würde dies zu einer der Rechtseinheit abträglichen Rechtszersplitterung führen.

Für die Bußgeldregelungen in Artikel 1 beruht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht), für die Änderung zum Mikrozensusgesetz (Artikel 4) auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Für die Änderung des EStG (Artikel 5) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen im SGB II, SGB III, SGB IV, SGB V, SGB XI und SGB XII sowie diese Bestimmungen betreffende Folgeänderungen folgt ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG. Die übrigen Folgeänderungen beruhen auf den jeweils zugrundeliegenden Kompetenztiteln. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale

Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge in erheblicher Weise auseinanderentwickelt.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen im WoGG (Artikel 13) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG.

Wegen der bestehenden regionalen Untergliederung des Familienservices der BA bedarf das Gesetz der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 121 GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Änderungen führen teilweise zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen in unterschiedlichem Umfang. Bei der Ausgestaltung der einzelnen Regelungen wurde der Verwaltungsaufwand sowie die Verständlichkeit der Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt.

Durch die Zusammenführung bisheriger Einzelleistungen ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger teilweise Erleichterungen. Durch die verbesserten Möglichkeiten zur digitalen Antragstellung sowie die Nutzung von Datenaustauschverfahren verringert sich der Aufwand für Bürgerinnen und Bürger wesentlich.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf das System der Existenzsicherung von Familien grundlegend neugestaltet, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 1 „Armut in allen ihren Formen und überall beenden“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 1.2 und 1.3, bis 2030 den Anteil der Kinder, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte zu senken und entsprechende Sozialmaßnahmen einschließlich eines Basisschutzes umzusetzen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er die bisherigen finanziellen Einzelleistungen für Kinder teilweise zusammenführt und gleichzeitig die Bemessungsgrundlage für das Existenzminimum von Kindern erhöht.

Indem der Entwurf die Leistungsgewährung als Bringschuld des Sozialstaates ausgestaltet, leistet er gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er den Anspruchsberechtigten die jeweiligen Unterstützungsleistungen proaktiv nahebringt und das Antragsverfahren weitgehend digitalisiert.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die gesamten Mehrausgaben betragen für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 rund 1,95 Milliarden Euro. Je nach Inanspruchnahme der Leistung können die Mehrausgaben auf bis zu 5,93 Milliarden Euro in 2028 anwachsen.

Maßnahme	Gebietskörperschaft	<i>Haushaltsbelastung beziehungsweise</i>			
		<i>-entlastung (-)</i>			
		<i>– in Milliarden Euro –</i>			
		2025	2026	2027	2028
Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung	Gesamt, davon	6,51	7,72	8,62	9,54
	- Bund	6,51	7,72	8,62	9,54
	- Länder	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Kommunen	0,00	0,00	0,00	0,00
Wegfall des Kinderzuschlages	Gesamt, davon	-1,88	-1,88	-1,88	-1,88
	- Bund	-1,88	-1,88	-1,88	-1,88
	- Länder	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Kommunen	0,00	0,00	0,00	0,00
Unterhaltsvorschuss	Gesamt, davon	-0,09	-0,09	-0,09	-0,09
	- Bund	-0,04	-0,04	-0,04	-0,04
	- Länder	-0,05	-0,05	-0,05	-0,05
	- Kommunen	0,00	0,00	0,00	0,00
SGB II	Gesamt, davon	-2,84	-2,84	-2,84	-2,84
	- Bund	-3,19	-3,19	-3,19	-3,19
	- Länder	0,00	0,00	0,00	0,00

Maßnahme	Gebietskörperschaft	<i>Haushaltsbelastung beziehungsweise</i>			
		<i>-entlastung (-)</i>			
		<i>– in Milliarden Euro –</i>			
		2025	2026	2027	2028
	- Kommunen	0,35	0,35	0,35	0,35
SGB XII	Gesamt, davon	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08
	- Bund	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Länder	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Kommunen	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Länder und Kommunen	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08
Bildungs- und Teilhabeleistungen	Gesamt, davon	0,33	0,70	0,99	1,28
	- Bund	0,62	0,81	0,95	1,10
	- Länder	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Kommunen	-0,98	-0,98	-0,98	-0,98
	- Länder und Kommunen	0,69	0,87	1,02	1,16
Gesamtkosten	Gesamt, davon	1,95	3,53	4,72	5,93
	- Bund	2,02	3,42	4,46	5,53
	- Länder	-0,05	-0,05	-0,05	-0,05
	- Kommunen	-0,63	-0,63	-0,63	-0,63
	- Länder und Kommunen	0,61	0,79	0,94	1,08

Bei Fortführung der derzeitigen Rechtslage entstünden bei den Jobcentern jährlich 150 Millionen Euro an neuem Verwaltungsaufwand, wenn man den sogenannten Kindergeldübertrag auch nach Einführung der Kindergrundsicherung beibehielte. Demgegenüber führt ein Wegfall des Kindergeldübertrags zu Mehrausgaben in der Grundsicherung von maximal 65 Millionen Euro, die vom Forschungskonsortium und übereinstimmend auch vom Fraunhofer Institut FIT als Obergrenze ermittelt wurden. Im Ergebnis wäre daher eine Beibehaltung des Kindergeldübertrags unverhältnismäßig.

Die dargestellten Kosten basieren auf den Quantifizierungen zur Einführung der Kindergrundsicherung im Rahmen der IMA Kindergrundsicherung durch ein Konsortium aus

Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit GmbH (IZA), ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. und dem ZEW - Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH sowie den Daten der Ressorts.

Die dargestellten Kosten beruhen auf bekannten Daten und Leistungshöhen des Jahres 2023, eine Fortschreibung des Modells auf die Folgejahre wäre mit großen Unsicherheiten behaftet. Zudem ist davon auszugehen, dass die Niveauunterschiede zwischen den heutigen Leistungen und dem Kinderzusatzbetrag gleichbleiben und damit die Kosten einer Systemumstellung vom Zeitpunkt der Einführung unabhängig sind.

Für das Einführungsjahr 2025 wird bereits eine erhöhte Inanspruchnahme von 47 Prozent (Steigerung um 6 Prozentpunkte) angenommen. Für das Jahr 2026 wird eine Steigerung der Inanspruchnahme auf 60 Prozent, für 2027 auf 70 Prozent und für 2028 auf 80 Prozent angenommen.

Durch die Regelungen wird erstmalig ein Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung eingeführt. Dadurch entstehen Mehrausgaben in Höhe von 6,51 Milliarden Euro.

Der Kinderzusatzbetrag löst den Kinderzuschlag und die Grundsicherungsleistungen für Kinder ab. Entsprechend entstehen beim Kinderzuschlag Minderausgaben in Höhe von 1,88 Milliarden Euro sowie bei den Grundsicherungsleistungen in Höhe von 2,92 Milliarden Euro (1,10 Milliarden Euro beim SGB II ohne Kosten der Unterkunft, 1,74 Milliarden Euro beim SGB II (nur Kosten der Unterkunft) sowie 0,08 Milliarden Euro beim SGB XII).

In den Mehrausgaben für die Kindergrundsicherung und den Minderausgaben bei den Grundsicherungsleistungen enthalten sind finanzielle Auswirkungen in Höhe von jährlich 400 Millionen Euro infolge der Änderungen des Fünften (SGB V) und Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), durch die der Familienservice der BA die Beitragszahlungen für Kinder von Bürgergeldbeziehern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben werden, für die Zeit, für die sie den Kinderzusatzbetrag nach dem BKG beziehen, übernimmt. Auf die Höhe der Beitragseinnahmen des Gesundheitsfonds der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Beitragseinnahmen der Sozialen Pflegeversicherung ergeben sich keine Auswirkungen.

Im Unterhaltsvorschuss kommt es zu Entlastungen von 0,09 Milliarden Euro.

Durch die Veränderung beim Teilhabebetrag und damit angenommener Verdopplung der Inanspruchnahme im ersten Jahr sowie durch die bei erhöhter Inanspruchnahme des Zusatzbetrages auch erhöhter Zahl der Leistungsberechtigten bei sämtlichen Bildungs- und Teilhabeleistungen entstehen Mehrausgaben bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen von 0,33 Milliarden Euro.

Mehrausgaben durch eine etwaige Erhöhung des Kindergarantiebetrages werden im vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt, da der Kindergarantiebetrag rechtssystematisch im Einkommensteuergesetz geregelt wird.

Ausgewiesen werden Mehr- und Minderausgaben nach Gebietskörperschaften.

Eindeutig den Ländern zuzuordnende Mehr- und Minderausgaben werden den Ländern zugeordnet. Dies betrifft den Länderanteil beim Unterhaltsvorschuss mit Minderausgaben von 0,05 Milliarden Euro im Jahr 2025.

Eindeutig den Kommunen zuzuordnende Mehr- und Minderausgaben werden den Kommunen zugeordnet. Dies betrifft

- Mehrausgaben von 0,98 Milliarden Euro durch die Verringerung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 6,8 Prozentpunkten,

- Minderausgaben von 0,63 Milliarden Euro durch die Integration einer Wohnkostenpauschale in den Kinderzusatzbetrag, der in voller Höhe den Wohnkostenanteil im Bürgergeld reduziert,
- Minderausgaben von 0,98 Milliarden Euro durch den Übergang der Zuständigkeit für pauschalierbare Bildungs- und Teilhabeleistungen an den Bund und den Übergang der Zuständigkeit für nicht-pauschalierbare Bildungs- und Teilhabeleistungen an die Länder und Kommunen.

Nicht eindeutig den Ländern und Kommunen zuzuordnende Mehr- und Minderausgaben werden in der Tabelle unter „Länder und Kommunen“ zugeordnet. Dies betrifft

- Minderausgaben von 0,08 Milliarden Euro im SGB XII, die sich durch die Überführung der Kinder aus dem SGB XII in den Kinderzusatzbetrag ergeben.
- Mehrausgaben von 0,59 Milliarden Euro im Jahr 2025, die sich durch die Überführung der Zuständigkeit für nicht-pauschalierbare Bildungs- und Teilhabeleistungen an Länder und Kommunen ergeben. Da die Zuständigkeit im Regelfall von den Ländern an die Kommunen übertragen wird, werden die Mehrausgaben in der Tabelle unter „Länder und Kommunen“ aufgeführt.
- Mehrausgaben von 0,10 Milliarden Euro im Jahr 2025, die entstehen, da mehr Kinder Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben werden, wenn die höhere Inanspruchnahme des Kinderzusatzbetrages von 47 Prozent zugrunde gelegt wird. Zusammen mit den o.g. Kosten aus der Überführung der Zuständigkeit ergeben sich für Länder und Kommunen gemeinsam 0,69 Milliarden Euro Mehrausgaben im Jahr 2025.

Im Ergebnis aus allen Positionen ergeben sich für Länder und Kommunen zusammen Entlastungen von 0,07 Milliarden Euro.

Für die Administration der Kindergrundsicherung fallen beim Familienservice der BA jährlich Mehrausgaben von 408 Millionen Euro an.

Diese können aufgrund einer steigenden Inanspruchnahme auf 60 Prozent, 70 Prozent bzw. 80 Prozent in den Jahren 2026 bis 2028 und unter Berücksichtigung einer jährlichen Steigerung der Personal- und Sachkosten um rund 4,5 Prozent ansteigen.

Die Entwicklung der Verwaltungskosten ist im weiteren Verfahren zu prüfen und plausibel nachzuweisen. Im Rahmen der weiteren Umsetzung ist darauf hinzuwirken, dass durch die zunehmende Digitalisierung und Automatisierung der Verwaltungsaufwand und damit die Verwaltungskosten reduziert werden. In der Verwaltungsvereinbarung gemäß § 25 Absatz 3 BKG ist festzulegen, dass fortlaufend eine Überprüfung des Verwaltungsaufwands im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und Automatisierung erfolgt.

Diese Mehrausgaben werden der BA über eine Verwaltungskostenerstattung aus dem Epl. 17 refinanziert.

Kosten, die der Deutschen Rentenversicherung Bund durch das Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten entstehen, werden ihr vom Familienservice der BA erstattet. Die Erstattungsbeträge sind im Erfüllungsaufwand der Verwaltung berücksichtigt.

Mit Blick auf die Pflichtversicherung über 15-jähriger Kinder in der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen dem Bundeshaushalt durch den Wechsel aus dem SGB II (Bürgergeld) in das BKG insgesamt keine Mehrausgaben. Die Beitragszahlungen des Familienservices der BA werden aus haushaltsneutralen Umschichtungen im Bundeshaushalt

geleistet. Gleiches gilt für Beitragszahlungen im Rahmen des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung). Beides ist in den dargestellten Finanzwirkungen bereits berücksichtigt.

4. Erfüllungsaufwand

5. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwandes der Bürgerinnen und Bürger dargestellt. Durch die Einführung einer Kindergrundsicherung verändert sich zum Teil auch der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Durch die Einführung des Kindergarantiebetrages der Kindergrundsicherung ergibt sich keine Veränderung beim Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger, da die Regelungen des Kindergeldes in den Kindergarantiebtrag überführt werden.

Die Beantragung von bestimmten Bildungs- und Teilhabeleistungen wird vereinfacht, da diese automatisch mit dem Antrag auf den Kinderzusatzbetrag mit beantragt werden und zusätzlich zum Kinderzusatzbetrag ausgezahlt werden. Vereinfacht wird die Beantragung von Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und die Beantragung von Leistungen in der Teilhabe an Sport, Kultur, Kunst und Freizeit für Personen, ausgenommen sind hier Familien, die nur Wohngeld beziehen und keinen Kinderzusatzbetrag erhalten. Diese müssen wie vor der Einführung der Kindergrundsicherung die eben genannten Leistungen bei den kommunal zuständigen Verwaltungen beantragen. Die übrigen Leistungen für Bildung und Teilhabe wie Schülerförderung, Schülerbeförderung, Ausflüge, Mittagsverpflegung und Klassenfahrten werden, wie bisher, auf Antrag in den kommunalen Verwaltungen gewährt.

Für die Beantragung des Kinderzusatzbetrages und von Leistungen für Bildung und Teilhabe ändert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zeitaufwand in Höhe von rund 174.878 Stunden und der Sachaufwand um rund -543.000 Euro.

Durch das neue Gesetz erhalten Empfängerinnen und Empfänger des neu eingeführten Kinderzusatzbetrages für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das erste Schulhalbjahr im Monat August und für das zweite Schulhalbjahr im Monat Februar jeweils automatisch eine Pauschale. Es entfällt die frühere Antragstellung bei der kommunal zuständigen Verwaltung. Ausgenommen sind hier Kinder, deren Eltern keinen Kinderzusatzbetrag, aber Wohngeld, erhalten. Für diese muss weiterhin ein Antrag bei den zuständigen kommunalen Verwaltungen gestellt werden.

Nach der Vorgabe „Beantragung von Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“ werden pro Jahr 1.136.124 Anträge auf diese BuT-Leistung gestellt. Hiervon werden 701.400 Anträge von Personen gestellt, die aufgrund von Kinderzuschlag diese BuT-Leistung erhalten. Für diesen Personenkreis entfällt der bisher hinterlegte Zeitaufwand von 16,5 Minuten und die Sachkosten von 0,5 Euro.

Insgesamt reduziert sich somit der Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger um -192.885 Stunden und die jährlichen Sachkosten reduzieren sich um 351.000 Euro.

Auch bei der Beantragung der kulturellen Teilhabe wird das Antragsverfahren für Empfängerinnen und Empfänger des Kinderzusatzbetrages angepasst. Für Familien, die nur Wohngeld und keinen Kinderzusatzbetrag erhalten, bleibt das alte Verfahren bestehen.

Für Empfängerinnen und Empfänger des Kinderzusatzbetrages, welche direkt bei dem Antrag auf den Kinderzusatzbetrag die Leistung auf Teilhabe an Sport, Kultur, Kunst und Freizeit mit beantragen, reduziert sich der bisherige Zeitaufwand. Es wird angenommen, dass 80 Prozent der Anträge auf kulturelle Teilhabe direkt mit dem Antrag auf den Kinderzusatzbetrag gestellt werden. Also 534.697 Anträge werden gemeinsam der Behörde vorgelegt.

Durch die gesetzlichen Anpassungen wird angenommen, dass der bisher hinterlegte Zeitaufwand der Vorgabe „Beantragung von Leistungen in der Teilhabe an Sport, Kultur, Kunst und Freizeit“ sich um 19,3 Minuten reduziert. Somit verbleibt ein Zeitaufwand von 5 Minuten für die Bürgerinnen und Bürger, da Nachweise eingereicht werden müssen. Es wird angenommen, dass sich 70 Prozent der Sachkosten reduzieren, da noch einige Nachweise analog eingereicht werden.

Somit reduziert sich für die Bürgerinnen und Bürger der Zeitaufwand insgesamt um - 171.994 Stunden und die Sachkosten um -374.000 Euro.

Es wird geschätzt, dass ca. 20 Prozent der Anträge auf kulturelle Teilhabe nicht direkt mit dem Antrag auf den Kinderzusatzbetrag eingereicht werden, sondern die Leistungen separat beantragt werden. Auch für diese 133.674 Fälle wird die Beantragung leichter, da gewisse Angaben durch den besseren Datenaustausch der Behörden nicht mehr gemacht werden müssen. Es wird davon ausgegangen, dass sich der bisherige Zeitaufwand um 10 Minuten reduziert und die Sachkosten um -0,7 Euro pro Antrag.

Somit reduziert sich der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger um insgesamt -22.279 Minuten und die Sachkosten um -94 000 Euro.

Die BA nimmt außerdem an, dass durch die Einführung der gesetzlichen Kindergrundsicherung 600.000 Anträge pro Jahr mehr auf den Kinderzusatzbetrag gestellt werden, als bisher auf den bestehenden Kinderzuschlag. Wenn mehr Familien den Kinderzusatzbetrag erhalten, hat dies zur Folge, dass auch für mehr Kinder ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht. Es wird angenommen, dass 80 Prozent der Antragstellenden auch Leistungen auf kulturelle Teilhabe beantragen (480.000). Von diesen werden wiederum 80 Prozent die kulturelle Teilhabe direkt mit dem Antrag auf den Kinderzusatzbetrag beantragen, also 384.000 Fälle. Die neuen Fälle haben weiterhin einen gewissen Zeitaufwand, aber nicht mehr wie zuvor 24,3 Minuten, sondern nur noch 5 Minuten, da die Daten von dem Antrag auf den Kinderzusatzbetrag genutzt werden können und nur noch Nachweise erbracht werden müssen. Insgesamt entsteht für die neu erreichten Familien ein Zeitaufwand von 32.000 Stunden. Es fallen Sachkosten in Höhe von insgesamt 115.000 Euro an.

Von den 480.000 hinzukommenden Anträgen auf die kulturelle Teilhabe werden 20 Prozent separat von dem Antrag auf den Kinderzusatzbetrag bei den Familienservices eingereicht. Es wird angenommen, dass der Zeitaufwand für die separate Antragstellung 14,3 Minuten beträgt und Sachkosten von 0,3 Euro anfallen. Insgesamt entsteht hier für die Bürgerinnen und Bürger ein Zeitaufwand von 22.880 Stunden und Sachkosten von 29.000 Euro.

Insgesamt reduziert sich in dieser Vorgabe der Zeitaufwand für die Normadressaten Bürgerinnen und Bürger um – 139.393 Stunden und die Sachkosten um -324.000 Euro.

Einerseits wird durch die gesetzlichen Änderungen die Beantragung des bisherigen Kinderzuschlags (jetzt Kinderzusatzbetrag) vereinfacht. Insgesamt reduziert sich der Zeitaufwand für den bestehenden Empfängerkreis des Kinderzuschlags.

Andererseits wird durch die Einführung einer Kindergrundsicherung sichergestellt, dass alle Berechtigten auch den Kinderzusatzbetrag (früher Kinderzuschlag) erhalten. Die BA geht davon aus, dass insgesamt 600.000 mehr Anträge auf den Kinderzusatzbetrag pro Jahr gestellt werden.

Nach der Vorgabe „Antrag auf Kinderzuschlag und damit einhergehende Pflicht, Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen“ (ID 200611060844374) wurden bisher pro Jahr 872.800 Anträge auf Kinderzuschlag gestellt und der Zeitaufwand für den bisherigen Antrag auf Kinderzuschlag beträgt 70,7 Minuten. Dieser wurde bisher segmentiert in Fälle, die einen Kurzantrag gestellt haben (23 Minuten pro Antrag), und in Fälle, die einen vollständigen Antrag gestellt haben (102,5 Minuten pro Antrag).

Generell wird davon ausgegangen, dass sich nicht für alle Antragstellenden das Antragsverfahren vereinfachen wird. Ein bestimmter Prozentsatz wird weiterhin analog und nicht digital die Anträge stellen. Auch ist zu berücksichtigen, dass Eltern, die selbstständig sind - im Gegensatz zu Eltern, die in einem Angestelltenverhältnis sind - in jedem Fall eigene Verdienstnachweise einreichen müssen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird durch die Einführung des § 29 BKG ermöglicht, dass der Familienservice (nach § 23 Absatz 1 BKG zuständige Stelle) das in § 108c Absatz 1 des SGB IV vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten bei den Arbeitgebern der jeweiligen Mitglieder einer Familiengemeinschaft nutzt.

Es wird angenommen, dass von den 872.800 Anträgen auf Kinderzuschlag 5 Prozent der Antragstellenden selbstständig ist (4,6 Prozent Solo-Selbstständige im Jahr 2019, Statistisches Bundesamt)². Auch wird davon ausgegangen, dass von den verbleibenden 829.160 Fällen, nicht alle Arbeitgeber der Antragstellenden ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm, welches für den Datenaustausch mit der DRV von Nöten ist, besitzen, sondern nur 75 Prozent. Insgesamt kann durch das eingeführte Verfahren bei 621.870 Anträgen Zeit eingespart werden. Schätzungsweise reduziert sich der Zeitaufwand pro Antrag um -10,7 Minuten auf 60 Minuten. Auch können die Sachkosten um 0,9 Euro pro Antrag gesenkt werden.

Für die bestehenden Fälle reduziert sich somit der jährliche Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger um -110.900 Stunden und die jährlichen Sachkosten sinken um -560 Euro.

Im Zusammenhang mit den von der BA geschätzten zusätzlichen 600.000 Anträgen wird angenommen, dass ca. 5 Prozent von Personen gestellt werden, die selbstständig sind, also 30.000 Fälle. Die restlichen 570.000 Anträge, werden von Personen gestellt, die angestellt sind. 75 Prozent der Arbeitgeber nutzen die Schnittstelle zur DRV, um die Arbeitsentgelte ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzufragen, und 12,5 Prozent der Arbeitgeber tauschen sich direkt mit dem Familienservice aus (Arbeitgeberbescheinigungs-Vorlageverfahren). Folglich wird das bestehende Verfahren bei 498.750 Anträgen genutzt. Hier ist der reduzierte Zeitaufwand von 60 Minuten sowie die reduzierten Sachkosten von 1 Euro anzusetzen. Durch die neu erreichten Familien entsteht bei den Normadressaten Bürgerinnen und Bürger ein neuer jährlicher Zeitaufwand von 498.750 Stunden und jährliche Sachkosten von 499.000 Euro.

Bei 101.250 Anträgen wird das Verfahren nach § 29 Absatz 3 BKG nicht genutzt, da die Arbeitnehmer (71.250) oder Selbstständigen ihre Verdienste nachweisen. Der Zeitaufwand von 70,7 Minuten und die Sachkosten von 1,9 Euro bleiben bestehen. Hier entsteht ein neuer jährlicher Zeitaufwand von 119.306 Stunden und jährliche Sachkosten von 192.000 Euro.

² Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-4/ Interaktiv/4-5-solo-selbststaendige.html>

Insgesamt erhöht sich für die Bürgerinnen und Bürger der jährliche Zeitaufwand um 507.156 Stunden und die jährlichen Sachkosten um 131.000 Euro.

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung wird auch der Kindergrundsicherungs-Check eingeführt. Der Familienservice kann nach Einholen einer Einverständniserklärung elektronisch vorprüfen, ob eine Person eine Anspruchsberechtigung auf den Kinderzusatzbetrag eines Kindes hat, für das sie den Kindergarantiebtrag bezieht. Dieser Kindergrundsicherungs-Check darf nur mit einer Einverständniserklärung der für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähigen Person durchgeführt werden. Die Einverständniserklärung ist nur wirksam, wenn diese Person zuvor nach § 45 BKG informiert wurde. Die Erklärung ist für zwei Jahre wirksam und das Einverständnis muss nach dieser Zeit erneut eingeholt. Für das Abgeben der Einverständniserklärung entsteht Erfüllungsaufwand auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger. Sachkosten entstehen für die Bürgerinnen und Bürger nur, wenn diese die Einverständniserklärung per Post und nicht digital einreichen.

Es wird davon ausgegangen, dass in dem Jahr, in dem der Kindergrundsicherungs-Check eingeführt wird, alle bisherigen Kindergeldberechtigten abzüglich der Kinderzuschlagsempfängerinnen und -empfänger sowie der Personen, die Kinder unter 18 Jahre haben und Leistungen nach dem SGB II empfangen, per Brief über den Kindergrundsicherungs-Check informiert werden. Im Jahr 2022 gab es 10.080.113 Kindergeldberechtigte (Familienkassendirektion, Jahreszahlen 2022). Abzüglich der Kinderzuschlagsempfängerinnen und -empfänger (872.800) und der 1.007.416 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren, welche Leistungen nach dem SGB II empfangen (Bundesagentur für Arbeit, 2022). Von diesen werden schätzungsweise 50 Prozent eine Einverständniserklärung abgeben, also 5.040.056.

Basierend auf den Standardaktivitäten im Leitfaden wird angenommen, dass die Bürgerinnen und Bürger 7 Minuten benötigen, um eine Einverständniserklärung abzugeben. Folgende Standardaktivitäten sind hier berücksichtigt: mit der Vorgabe vertraut machen (2 Minuten), Informationen übermitteln (2 Minuten), Dokumentation (1 Minute), Beratung (2 Minuten). Die Übermittlung erfolgt im ersten Jahr schätzungsweise von der Hälfte der Berechtigten online und von der anderen Hälfte analog. Deswegen werden im Durchschnitt für alle Fälle 0,50 Euro an Sachkosten angesetzt. Insgesamt entsteht im ersten Jahr durch das Einholen der Einverständniserklärung den Bürgerinnen und Bürgern ein einmaliger Zeitaufwand von 588.006 Stunden und Sachkosten in Höhe von rund 2.520.000 Euro.

Wie oben beschrieben, muss das Einverständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Durchführung des Checks nur alle zwei Jahre eingeholt werden. Somit kann für den jährlichen Zeitaufwand eine Fallzahl von 2.520.000 zu Grunde gelegt werden. Davon werden schätzungsweise 70 Prozent das Einverständnis online einreichen (1.764.019) und 30 Prozent die schriftliche Einreichungsform (756.000) wählen.

Es wird angenommen, dass in den darauffolgenden Jahren der Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger sinkt, da sie bereits Kenntnis von dem Kindergrundsicherungs-Check haben und weniger Beratung benötigen, sowie die digitale Einreichung der Einverständniserklärung weniger Zeit in Anspruch nimmt, als im ersten Jahr. Die digitale Einreichung des Einverständnisses wird zukünftig voraussichtlich 4 Minuten und die schriftliche Einreichung 6 Minuten Zeit in Anspruch nehmen. Außerdem fallen noch Sachkosten von 1 Euro an, wenn das Einverständnis schriftlich per Post eingereicht wird.

Durch diese neue Vorgabe entsteht somit für die Bürgerinnen und Bürger insgesamt ein neuer jährlicher Zeitaufwand von 193.201 Stunden und es fallen Sachkosten in Höhe von 756.000 Euro an. Dieser neue jährliche Erfüllungsaufwand ist erst nach dem ersten Jahr der Einführung anzusetzen.

Durch die Verwendung der Steuer-ID auch für den Kindergarantiebtrag nach dem BKG im Rahmen der Kindergrundsicherung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund

59.000 Euro. Dieser resultiert daraus, dass für maximal jährlich 1.000 Bezieherinnen und Bezieher des Kindergarantiebetrages nach dem BKG keine Steuer-ID automatisch vergeben wird und diese manuell anzulegen und zu vergeben ist, was pro Fall 75 Minuten dauert.

118.000 Bürgerinnen und Bürger, die bisher Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bezogen haben, sind nunmehr vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Dadurch entfallen die Mitwirkung bei der jährlichen Überprüfung und laufende Mitteilungspflichten bei leistungserheblichen Veränderungen. Dies führt zu einer Ersparnis von rund 72.767 Stunden pro Jahr und ergibt sich aus einer Einsparung von 37 Minuten pro Fall. Zudem entfällt in Fällen, die bislang neben SGB II-Leistungen für ein Kind zwischen dem 7. und 12. Lebensjahr Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragen konnten, Erfüllungsaufwand. Unterhaltsvorschuss kann neben dem Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung nur noch bezogen werden, wenn das alleinerziehende Elternteil mindestens monatlich 600 Euro brutto Einkommen erzielt. Dies führt zu einer Zeitersparnis von rund 41.083 Stunden jährlich für Bürgerinnen und Bürger. Dem liegt eine Ersparnis von rund 85 Minuten pro Fall und eine Fallzahl von rund 29.000 Fällen jährlich zugrunde. In der Summe entfällt Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger an im Bereich des Unterhaltsvorschuss von rund 113.850 Stunden.

Gleichzeitig entsteht ein Mehraufwand für Bürgerinnen und Bürgern von jährlich 26.934 Stunden im Unterhaltsvorschuss.

Dieser ergibt sich daraus, dass bei der jährlichen Überprüfung des Leistungsbezugs im Unterhaltsvorschuss der Bezug des Kinderzusatzbetrages künftig auch in den rund 171.000 Fälle von anspruchsberechtigten Kindern zwischen dem 7. und 11. Lebensjahr anzugeben sind. Dies entspricht einem Aufwand von rund 1 Minute pro Fall und damit rund 2850 Stunden jährlich.

In rund 17.000 Fällen, die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss und den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung beziehen, ist der aktuelle Bescheid der Kindergrundsicherung vorzulegen. Dies ergibt einen Aufwand von rund 5 Minuten pro Fall und somit rund 1417 Stunden jährlich.

Zudem wird durch die Einführung der Kindergrundsicherung in etwa 10.000 Fällen häufiger der Bezug des Unterhaltsvorschuss beendet, weil die Voraussetzungen des neuen § 1 Abs. 1a UhVorschG nicht vorliegen. Hier ist zur Gewährleistung des kindlichen Mindestbedarfs künftig eine Veränderungsanzeige beim Jobcenter zur Anpassung des SGB II-Anspruchs nötig, soweit der Bewilligungszeitraum der Kindergrundsicherung nicht im gleichen Zeitpunkt endet. Dies ergibt einen Aufwand von rund 10 Minuten pro Fall und somit 1667 Stunden jährlich.

Darüber hinaus wird angenommen, dass etwa 5.000 zusätzlichen Anträge auf Unterhaltsvorschuss gestellt werden, wenn der Leistungszugang wiedereröffnet ist, weil der betreuende Elternteil nun wenigstens monatlich 600 Euro brutto verdient. Der Aufwand wird mit rund 30 Minuten pro Fall geschätzt und ergibt einen jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 2500 Stunden.

Für die Beantragung von Unterhaltsvorschuss entsteht einmalig in Fällen, die bislang neben SGB II-Leistungen angesichts der vollständigen Anrechnung darauf verzichtet haben, Unterhaltsvorschuss zu beanspruchen, Erfüllungsaufwand von rund 42.000 Stunden. Unterhaltsvorschuss wird hier künftig in einem Teil der bislang reinen SGB II-Leistungsfälle neben dem Kinderzusatzbetrag beantragt werden. Es betrifft geschätzt etwa 30.000 Fälle. Dies betrifft aufgrund des für ältere Kinder regelmäßig einschlägigen UV-Teilausschlusses v.a. Kinder zwischen 0 und 6 Jahren. Einmalig ist hier eine Antragstellung im Unterhaltsvorschuss erforderlich (Aufwand 85 Minuten/Fall = 42.500 Stunden).

Für die 30.000 in Folge der UV-Teilanzrechnung neuen Fälle im Unterhaltsvorschuss sind künftig gegenüber den Unterhaltsvorschuss-Stellen die jährliche Überprüfung der Anspruchsberechtigung und die laufenden Mitteilungspflichten bei leistungserheblichen Veränderungen erforderlich (Aufwand 37 Minuten/Fall = 18.500 Stunden).

Im Saldo ergibt sich für die Bürger beim Erfüllungsaufwand im UhVorschG eine Reduktion von jährlich 86.916 Stunden und ein einmaliger Aufwand von 42.500 Stunden.

6. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Bisher ist auch bei den Vereinen Erfüllungsaufwand durch die BuT-Leistung kulturelle Teilhabe entstanden. Durch die Möglichkeit, dass diese zukünftig pauschal ausgezahlt wird und die Familien Nachweise eher gebündelt bei den Vereinen einholen, reduziert sich auch bei den Vereinen etc. der Erfüllungsaufwand.

In der Vorgabe „Bearbeitung von Leistungen in der Teilhabe an Sport, Kultur, Kunst und Freizeit“ ist ein Zeitaufwand von 7,6 Minuten hinterlegt, Sachkosten von 0,56 Euro und ein Lohnsatz von 34 Euro (mittleres QN aller Wirtschaftszweige).

Der reduzierte Zeitaufwand ist bei Fällen anzusetzen, die auch den Antrag auf kulturelle Teilhabe mit dem Antrag auf den Kinderzuschuss stellen, also in 565.601 Fällen. Sachkosten fallen nicht weg. Insgesamt reduziert sich der Erfüllungsaufwand hier für die Vereine um -321.000 Euro.

Es wird angenommen, dass für die zusätzlichen 480.000 Fälle in der BuT-Leistung neuer Erfüllungsaufwand auch bei den Vereinen entsteht. Einmal für die Fälle, die gemeinsam mit dem Antrag auf den Kinderzuschuss kulturelle Teilhabe beantragen (80 Prozent). Hier wird der neue Zeitaufwand von 6,6 Minuten angesetzt und Sachkosten von 0,56 Euro. Insgesamt entsteht hier ein jährlicher Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft in Höhe von 1.651.000 Euro.

Für die 96.000 Fälle, die separat die kulturelle Teilhabe beantragen, wird der bisherige Zeitaufwand von 7,6 Minuten und die bisherigen Sachkosten von 0,56 Euro angesetzt. Insgesamt entsteht hier der Wirtschaft durch die neuen Empfängerinnen und Empfänger ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 762.000 Euro.

Dadurch, dass mehr Familien kulturelle Teilhabe beantragen, steigt auch der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um insgesamt 1.798.000 Euro.

Neben der Bearbeitung der kulturellen Teilhabe entsteht auch Abrechnungsaufwand bei der Wirtschaft. Durch die neuen gesetzlichen Regelungen sparen die Vereine für die bestehenden Abrechnungen (906.266 Fälle pro Jahr) Zeit ein. Der bisherige Zeitaufwand reduziert sich um -1 Minute auf 11,6 Minuten. Die Wirtschaft spart insgesamt -514.000 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand ein.

Auch kommen, wie bei der Vorgabe zuvor, neue Familien hinzu, die kulturelle Teilhabe beantragen. Es wird davon ausgegangen, dass bei 384.000 Fällen (80 Prozent) ein neuer Zeitaufwand von 11,6 Minuten entsteht, und in 96.000 Fällen (20 Prozent) der bisherige Zeitaufwand von 12,6 Minuten angesetzt werden kann. Die Sachkosten von 0,8 entstehen bei beiden Fallgruppen.

Bei einem angesetzten Lohnsatz von 34,00 Euro (mittleres QN aller Wirtschaftszweige) ergibt dies einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 3.080.000 Euro für die Wirtschaft.

Für den Antrag auf den Kinderzuschlag benötigen die Eltern, welche angestellt sind, Verdienstnachweise von ihrem Arbeitgeber. Bisher wurden diese auch für die Beantragung des Kinderzuschlags benötigt. Für die Arbeitgeber der Mitglieder einer Familiengemeinschaft entsteht somit auch Erfüllungsaufwand.

Nach Datenbank werden jährlich 872.800 Anträge auf Kinderzuschlag gestellt. Nur für die Verdienstnachweise der angestellten Familienmitglieder kann Erfüllungsaufwand auf Seiten der Wirtschaft entstehen. Es wird geschätzt, dass 5 Prozent der Familienmitglieder selbstständig sind, somit müssen Arbeitgeber theoretisch nur für 829.160 Anträge Verdienstnachweise erstellen. Es wird angenommen, dass 75 Prozent der Arbeitgeber ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzen, also in 621.870 Fällen. Für diese reduziert sich der Zeitaufwand um -25 Minuten durch die Einführung des § 29 BKG, da sie direkt über die DRV Entgeltdaten an den Familienservice liefern. Auch die bisher anfallenden Sachkosten von 1 Euro fallen weg. Somit reduziert sich hier der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um -10.028.000 Euro.

Die Einführung der Kindergrundsicherung führt nach Annahme der BA auch dazu, dass mehr Kinder den Kinderzuschlag erhalten als zuvor den Kinderzuschlag. Die BA geht von 600.000 Anträgen mehr pro Jahr aus. Von diesen werden in 95 Prozent der Fälle die Personen angestellt tätig sein und in 75 Prozent dieser Fälle wird der Arbeitgeber die Daten über die DRV an den Familienservice melden. Folglich wird dieses bei 427.500 Anträgen Anwendung finden. Hier entsteht bei den Arbeitgebern nur noch ein geringer Zeitaufwand von 2 Minuten. Sachkosten entstehen bei der Nutzung eines solchen Verfahrens nicht. Für die Vorgabe wird der durchschnittliche Lohnsatz über alle Wirtschaftszweige und Qualifikationsniveaus von 36,30 Euro angesetzt. Somit entsteht für die Arbeitgeber ein neuer jährlicher Erfüllungsaufwand von 517.000 Euro.

Zukünftig wird es auch Arbeitgeber geben, die direkt mit dem Familienservice Daten austauschen. Von den 95 Prozent Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (570.000) werden schätzungsweise 12,5 Prozent der Arbeitgeber dieses Arbeitgeberbescheinigungs-Vorgehensverfahren nutzen. Somit wird dieses Verfahren schätzungsweise in 71.250 der Anträge Anwendung finden. Der Zeitaufwand beträgt 13,5 Minuten. Es entstehen auch Sachkosten für je 1 Euro, da der Austausch papiergebunden stattfindet. Insgesamt entsteht hier der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 663.000 Euro.

Durch die Einführung der neuen Möglichkeit, Daten zwischen Arbeitgeber und dem Familienservice auszutauschen, spart der Normadressat jährlich -8.857.000 Euro an Erfüllungsaufwand ein.

7. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Folgenden wird der Erfüllungsaufwand der Verwaltung dargestellt. Durch die Einführung der Kindergrundsicherung entsteht bei der BA im Jahr 2024 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 71 Millionen Euro. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Einmaliger Erfüllungsaufwand in 2024	Gesamtkosten in Euro
Personalrekrutierung / Startaufstellung	44.419.291,75
Grundqualifizierung des vorhandenen und neuen Personals	4.500.000
Änderungen in der Statistik (neues Personal, neue Programmierungen zur Auswertung)	500.000
Sonstige Sachkosten (z.B. Antragsvordrucke, Merkblätter)	750.000
Umbenennung in Familienservice	750.000

IT-Kosten (z.B. für die IT-technische Umsetzung des KGS-Checks und die IT-technische Umsetzung von Schnittstellen)	19.954.181,50
	70.873.473,25

Durch die Einführung der Kindergrundsicherung entsteht bei der BA ab dem Jahr 2025 ein laufender Erfüllungsaufwand von rund 408 Millionen Euro. Diese Schätzungen basieren unmittelbar aus den Vorgaben des BKG und auf Erfahrungswerten der BA. Den Erfahrungswerten der BA liegen auch Erkenntnisse aus Organisationsuntersuchungen zugrunde.

Der Erfüllungsaufwand von rund 408 Millionen Euro setzt sich wie folgt zusammen:

laufender Erfüllungsaufwand in 2025	Gesamtkosten in Euro
Durchführung Kindergrundsicherungs-Check inkl. Datenabrufe bei schätzungsweise 600.000 Fälle mit je 25 Minuten Bearbeitungszeit	15.550.160
Antragsbearbeitung Kinderzusatzbetrag inkl. Schulbedarfspaket bei schätzungsweise rund 3 Millionen Anträge mit je 65 Minuten Bearbeitungszeit	129.815.099
Bestandsbearbeitung Kinderzusatzbetrag bei schätzungsweise rund 3 Millionen Fällen mit je 20 Minuten Bearbeitungszeit	50.317.889
Bearbeitung Teilhabebetrag bei schätzungsweise rund 1,14 Millionen Fällen mit je 10 Minuten Bearbeitungszeit	14.315.040
§ 22 KV/PV-Zuschüsse bei rund 434.000 Fällen mit je 15 Minuten Bearbeitungszeit	6.175.700
Rechtsbehelf Kinderzusatzbetrag bei schätzungsweise rund 10,4% aller Fällen (Anträge und Bestand) mit je 10 Minuten Bearbeitungszeit	25.570.369
Beratung Kinderzusatzbetrag (telefonisch, persönlich und digital) bei rund 3,7 Millionen Anrufen mit einer durchschnittlichen Dauer von 4,75 Minuten	39.312.384
Übergeordnete administrative Kosten unter anderem für den Familienservice-Direktion	44.969.063
Anspruchsübergang/Rückgriff in rund 28% aller Fälle mit einer durchschnittlichen jährlichen Bearbeitungszeit von 180 Minuten pro Fall	82.575.704
	408.601.408

Durch die Verwendung von Datenabrufen auch für den Kindergarantiebtrag nach dem BKG im Rahmen der Kindergrundsicherung entsteht für BZSt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 59.000 Euro. Dieser resultiert daraus, dass für maximal jährlich 1.000 Bezieherinnen und Bezieher des Kindergarantiebtrages nach dem BKG keine Steuer-ID automatisch vergeben wird und diese manuell anzulegen und zu vergeben ist, was pro Fall 75 Minuten dauert.

Im UhVorschG kommt es durch die Erweiterung des Teilausschluss zu etwa 118.000 Fällen weniger im Leistungsbezug. Dies führt zu 472.000 Stunden weniger Aufwand in den Unterhaltsvorschuss-Stellen. Dies ergibt sich aus einem jährlichen Aufwand von rund 4 Stunden pro Fall. Gleichzeitig entsteht in den Unterhaltsvorschuss-Stellen durch die Erweiterung des Teilausschlusses in rund 171.000 Fällen bei leistungsberechtigten Kindern zwischen dem

7. und 11. Lebensjahr durch die jährliche Überprüfung ein geschätzter Mehraufwand von rund 1 Minute pro Fall und somit 2.850 Stunden jährlich.

In rund 17.000 Fällen bei leistungsberechtigten Kindern zwischen dem 7. und 11. Lebensjahr, die Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung erhalten, ist zu prüfen, ob (weiterhin) monatlich 600 Euro brutto Einkommen des alleinerziehenden Elternteils vorliegt. Die Prüfung dauert schätzungsweise 2 Minuten je Fall und ergibt einen Mehraufwand für die Verwaltung von rund 567 Stunden jährlich. In den Fällen, in denen der Bescheid für den Bezug der Kindergrundsicherung nicht allein aufgrund der allgemeinen Überprüfungsaufforderung vorgelegt wird, muss dieser nachgefordert werden. Dies betrifft schätzungsweise 1/4 der 17.000 Fälle. Dies führt zu einem Aufwand für die Verwaltung von rund 5 Minuten pro Fall und somit 354 Stunden jährlich.

In etwa 10.000 Fällen mehr als bislang wird jährlich der UV-Bezug beendet werden, weil die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1a UhVorschG nicht vorliegen. Hier ist die Erstellung von Aufhebungsbescheiden nötig, wodurch der Unterhaltsvorschuss-Stelle ein jährlicher Aufwand von rund 10 Minuten pro Fall und somit 1.667 Stunden entsteht. Die Teilanrechnung von Unterhaltseinkommen auf den Kinderzusatzbetrag erhöht im Unterhaltsvorschuss den Fallbestand. Es entsteht Aufwand für die Leistungsgewährung und die Rückgriffsbearbeitung. Es ist mit etwa 30.000 Fällen zusätzlich zu rechnen. Dies führt zu 120.000 Stunden mehr Aufwand, da je Fall ca. 4 Stunden Arbeitszeit jährlich anfallen. Für Verwaltung im Unterhaltsvorschuss ergibt sich somit ein Mehraufwand von rund 125.438 Stunden jährlich.

Im Saldo ergibt sich daher beim Erfüllungsaufwand für die Verwaltung im UhVorschG eine jährliche Aufwandsparnis in Höhe von 346.562 Stunden (ca. 206 Vollzeitkräfte). Dies entspricht jährlichen Minderausgaben in Höhe von rund 20 Millionen Euro.

Die Kindergrundsicherung ist so ausgestaltet, dass hinsichtlich der Anzahl der Wohngeldfälle der Status quo gewahrt werden soll. Es wird daher davon ausgegangen, dass ein geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand insbesondere durch Umgestaltung der Wohngeldanträge beim Wohngeld entsteht.

8. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

9. Weitere Gesetzesfolgen

a) Demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf greift wichtige Zielsetzungen der Demografiestrategie der Bundesregierung auf. Er dient der Stärkung des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts.

b) Jugend-Check

Die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die Belange junger Menschen wurden vom Kompetenzzentrum Jugend-Check, das im Rahmen der Jugendstrategie durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wird, geprüft.

Nach dem Ergebnis des Jugend-Checks kann das Gesetzesvorhaben dazu beitragen, anspruchsberechtigte junge Menschen durch die Zusammenführung verschiedener Leistung besser zu erreichen. Insbesondere sind die vorgesehenen

Regelungen geeignet, unter anderem die Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und ihre Rechte zu stärken.

c) Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die Gleichstellung von Frauen und Männern wurden anhand der vom BMFSFJ veröffentlichten „Arbeitshilfe gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien“ geprüft.

Mit dem Gesetzesentwurf sollen u.a. mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreicht werden; auch durch verbesserte Zugänge zu den Leistungen für Familien bzw. zu Information und Beratung.

Durch das Regelungsvorhaben sind Frauen und Männer unmittelbar betroffen.

Vordringlich ist hier der Bereich Arbeit und Einkommen zu sehen. Dadurch, dass Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuss des Kindes bei der Bemessung des Kinderzuschlags zu 45 Prozent wie im derzeitigen Kinderzuschlag berücksichtigt werden, verbessert sich die Situation von Alleinerziehenden, die Bürgergeld erhalten, erheblich und Kinder von Alleinerziehenden werden passgenauer erreicht. Alleinerziehende sind in Deutschland weit überwiegend Frauen, so dass von dieser Besserstellung Frauen überproportional stärker betroffen sind als Männer. Das Regelungsvorhaben ist damit relevant für die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Hinwirkung auf die Beseitigung bestehender Nachteile.

Nach einer Scheidung beziehungsweise Trennung wohnen die Kinder in den meisten Fällen bei der Mutter. Dies hat für die Frauen erhebliche ökonomische Folgen. Das wird dadurch noch verschärft, dass Frauen im Durchschnitt weniger verdienen als Männer. Frauen haben im Jahr 2022 in Deutschland pro Stunde durchschnittlich 18 Prozent weniger verdient als Männer. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, erhielten Frauen mit durchschnittlich 20,05 Euro einen um 4,31 Euro geringeren Bruttostundenverdienst als Männer (24,36 Euro). Nach wie vor ist der unbereinigte Gender Pay Gap in Ostdeutschland deutlich kleiner als in Westdeutschland: In Ostdeutschland lag er im Jahr 2022 bei 7 Prozent, in Westdeutschland bei 19 Prozent (2006: Ostdeutschland: 6 Prozent, Westdeutschland: 24 Prozent).

Zudem sind viele Alleinerziehende in Teilzeit tätig, was auch zu einem geringeren Erwerbseinkommen führt.

Künftig soll durch die Regelung in § 12 Absatz 1 eine passgenauere Absicherung von Kindern von Alleinerziehenden erreicht werden. Dies kann dazu führen, dass langfristig die eigene wirtschaftliche Sicherung von Frauen im Lebensverlauf verbessert wird. Das Regelungsvorhaben wirkt sich somit positiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aus.

Um die Gleichstellung von Männern und Frauen voranzubringen, besonders in der Erwerbstätigkeit, bedarf es weiterer gesetzlicher und außergesetzlicher Maßnahmen. Dazu gehört insbesondere der Ausbau von Betreuungsangeboten (KiTa-Ausbau und Ausbau der Ganztagesbetreuung von Grundschulkindern), sowie Maßnahmen zur Förderung einer partnerschaftlichen Aufteilung von bezahlter Erwerbs- und unbezahlter Sorgearbeit.

Weitere Daten zur unterschiedlichen Auswirkung des Gesetzes auf die Arbeitsmarktauswirkungen von Frauen und Männern werden noch erbracht.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der gesetzlichen Regelungen kommt nicht in Betracht.

Die Einführung der Kindergrundsicherung soll begleitend evaluiert werden. Das BMFSFJ wird unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes festlegen, wie die gesetzlichen Neuregelungen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards und der Konzeption der Bundesregierung evaluiert werden sollen. Datengrundlage sollen neben Datenerhebungen auch bevölkerungsrepräsentative Befragungen wie das Sozio-ökonomische Panel, der Mikrozensus oder die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe sein. Gegenstand der Evaluierung soll insbesondere sein, ob die Ziele der Reform erreicht werden und die Kindergrundsicherung tatsächlich leichter in Anspruch genommen werden kann, mehr Familien erreicht, die finanzielle Sicherheit und Erwerbssituation von Familien verbessert, die Kinderarmut reduziert und die Teilhabechancen der Kinder und Jugendlichen stärkt. Über die Auswirkungen der Kindergrundsicherung wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 30.06.2030 einen Bericht vorlegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Einführung einer Bundeskindergrundsicherung)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Kindergrundsicherung)

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 erläutert die Zusammensetzung der Kindergrundsicherung. Die Kindergrundsicherung bündelt die Leistungen Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz, Kinderzusatzbetrag und Leistungen für Bildung und Teilhabe. Dem Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 ersetzen dabei im Einzelfall den Kindergarantiebtrag. Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 konkret genannten Leistungen für Bildung und Teilhabe, namentlich der pauschale Teilhabebetrag von 15 Euro monatlich nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und das halbjährlich zustehende Schulbedarfspaket nach § 21 Absatz 2, sind ebenfalls integraler Bestandteil der Kindergrundsicherung und sie werden bei Beibringung entsprechender Nachweise gemeinsam mit dem Kinderzusatzbetrag vom Familienservice ausgezahlt. Daneben stehen dem Kind die weiteren Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 zu. Die Auszahlung hierfür übernehmen die Länder. Damit deckt die Summe der in § 1 Absatz genannten Leistungen typischerweise das Existenzminimum von Kindern. Das Bürgergeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII besteht als Auffangsystem für andere kindliche Sonder- und Mehrbedarfe sowie zur ergänzenden Bedarfsdeckung z. B. bei Einkommensreduzierungen im laufenden Bewilligungszeitraums fort.

Zu Absatz 2

§ 1 Absatz 2 stellt klar, dass die Vorschriften des BKG nicht auf den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG (also das bisherige steuerliche Kindergeld) Anwendung finden, obwohl dieser eine Leistungskomponente der Kindergrundsicherung ist. Die Durchführung des steuerlichen Familienleistungsausgleichs bleibt weiterhin Aufgabe des Bundeszentralamts für Steuern nach § 5 Absatz 1 Nummer 11 des Finanzverwaltungsgesetzes.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

In § 2 Absatz 1 wird der neue Begriff der Familiengemeinschaft normiert. Teil einer Familiengemeinschaft sind alle Personen, die gemeinsam eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 SGB II bilden. Ebenso sind alle Personen Teil einer Familiengemeinschaft, die eine Einstandsgemeinschaft nach § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB XII bilden. Dies sind in erster Linie Eltern oder Elternteile, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kinder in einer gemeinsamen Unterkunft leben.

Eine Familiengemeinschaft besteht damit nur, wenn mindestens zwei Personen eine Bedarfs- oder Einstandsgemeinschaft bilden. Ein Kind, welches beispielsweise alleine eine eigene Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 SGB II bildet, kann hingegen kein Mitglied einer Familiengemeinschaft sein. Eine eigene Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bilden Kinder, die allein oder nur mit ihrem Geschwisterkind, mit den Großeltern oder mit einem Stiefeltern teil ohne die leiblichen Eltern zusammenleben. In diesen Fällen wird keine Bedarfsgemeinschaft und damit eine Familiengemeinschaft mit den anderen Personen gebildet. Leistungsberechtigte minderjährige Kinder, die ohne Eltern oder einen Elternteil im Haushalt ihrer Großeltern oder anderen nahestehenden Verwandten leben, bilden zwar eine Haushaltsgemeinschaft nach § 39 SGB XII, sind aber keine Einstandsgemeinschaft nach dem § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB XII und bilden damit keine Familiengemeinschaft.

Zu Absatz 2

Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Einkommen für die Berechnung des Kinderzusatzbetrages nach den §§ 11 bis 11b SGB II ermittelt, so wie auch bislang beim Kinderzuschlag nach § 6a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 BKGG. Somit findet unter anderem das sog. Zuflussprinzip nach § 11 Absatz 2 SGB II weiterhin Anwendung, nach welchem Einnahmen für den Monat zu berücksichtigen sind, in dem sie zufließen. Außerdem ist bei der Ermittlung des Einkommens für die Berechnung des Kinderzusatzbetrages nach den §§ 12 ff die aufgrund von § 13 Absatz 1 SGB II erlassene Bürgergeld-Verordnung anzuwenden, wie auch bisher beim Kinderzuschlag.

Der Bemessungszeitraum für das Einkommen (sechs Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums) wird in § 16 Absatz 2 geregelt.

In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden die abweichend von §§ 11 ff. SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Leistungen gesammelt aufgezählt. Diese sind: Wohngeld nach dem Wohnungsgeldgesetz (WoGG), der Kindergarantiebtrag nach dem EStG, der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6, der Kinderzusatzbetrag sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe. Beim Kinderzuschlag wurden diese Leistungen gemäß § 6a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 und § 6b Absatz 2 Satz 4 BKGG ebenfalls nicht als Einkommen berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Die Regelung in § 2 Absatz 3 entspricht grundsätzlich den bisher beim Kinderzuschlag geltenden Regelungen zur Berücksichtigung von Vermögen nach § 6a Absatz 3 Satz 1 und 5 sowie Absatz 5 Satz 1 BKGG. Was zum Vermögen gehört, wird beim Kinderzusatzbetrag weiterhin nach § 12 SGB II bestimmt. Bei der Ermittlung des Vermögens für die Berechnung des Kinderzusatzbetrages nach den §§ 12 ff, ist die aufgrund § 13 Absatz 1 SGB II erlassene Bürgergeld-Verordnung anzuwenden, wie auch bisher beim Kinderzuschlag.

Es wird allerdings wie beim Kinderzuschlag immer nur erhebliches Vermögen berücksichtigt. Die Regelungen zur einjährigen Karenzzeit für die Berücksichtigung von erheblichen

Vermögen nach § 12 Absatz 3 SGB II finden gemäß § 2 Absatz 3 Halbsatz 2 keine Anwendung.

Zu Absatz 4

§ 2 Absatz 4 definiert den Begriff der für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähigen Person. Dies ist eine Person, die mit einem Kind in einer Familiengemeinschaft lebt, das nach § 9 anspruchsberechtigt ist, oder die nach § 27 antragsberechtigt ist. Der Begriff wird im Wesentlichen in den Regelungen des Abschnitts 5 verwendet.

Da nur das Kind im Hinblick auf den Kinderzusatzbetrag Anspruchsinhaber sein kann, kann der Kindergrundsicherungs-Check nur in Namen des Kindes durchgeführt werden. Es reicht aus, dass der Antrag zumindest für ein Kind gestellt wird.

Zu Absatz 5

§ 2 Absatz 5 definiert den Begriff der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person. Danach ist eine am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmende Person im Sinne dieses Gesetzes eine für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähige Person, die wirksam ihre Einwilligung dazu erklärt hat, dass zumindest für eines der Kinder in der Familiengemeinschaft ein Kindergrundsicherungs-Check durchgeführt wird. Dieser Begriff wird im Wesentlichen in den Regelungen des Abschnitts 5 verwendet.

Zu Absatz 6

§ 2 Absatz 6 definiert den Begriff des in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenen Mitglieds der Familiengemeinschaft. Danach ist das Mitglied der Familiengemeinschaft in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogen, wenn es wirksam – ohne selbst unmittelbar am Kindergrundsicherungscheck teilzunehmen – sein Einverständnis dafür erklärt hat, dass ein Kindergrundsicherungs-Check unter Einbeziehung seiner Daten durchgeführt wird. Dieser Begriff wird im Wesentlichen in den Regelungen des Abschnitts 5 verwendet.

Im Unterschied zur teilnahmefähigen Person wird dieses Mitglied der Familiengemeinschaft nicht unmittelbar über das Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks unterrichtet. Seine Einwilligung in die Verarbeitung der Entgeltdaten, die es selbst betreffen, ist allerdings Voraussetzung dafür, dass diese Daten im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks genutzt werden können. Gibt das jeweilige Mitglied der Familiengemeinschaft seine Einwilligung nicht, bedeutet dies jedoch nicht, dass der Kindergrundsicherungs-Check nicht durchgeführt werden darf. Vielmehr darf er dann nur ohne die Daten durchgeführt werden, die das entsprechende Mitglied der Familiengemeinschaft.

Zu Abschnitt 2 (Besondere Vorschriften)

Zu Unterabschnitt 1 (Kindergarantiebetrag)

Zu § 3 (Anspruchsberechtigte)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

§ 3 Absatz 1 und 2 entsprechen dem Regelungsgehalt des bisherigen § 1 Absatz 1 und 2 BKGG zum Kindergeld und bestimmen die Personen der Anspruchsberechtigten auf den Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 3

Die Regelung des § 3 Absatzes 3 wird neu eingeführt und orientiert sich an den bereits bestehenden Regelungen zum Kindergeld bzw. Kindergarantiebtrag nach dem EStG (vgl. § 62 Absatz 1 Sätze 2 und 3, § 63 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 EStG).

§ 3 Absatz 3 Satz 1 normiert, dass ein Anspruch auf Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz nur besteht, wenn dem Familienservice die Identifikationsnummer des Anspruchsberechtigten (§ 139b Abgabenordnung (AO)) bekannt ist.

Wird der Anspruch auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz – so wie bereits derzeit der Anspruch auf das Kindergeld bzw. den Kindergarantiebtrag nach dem EStG – daran geknüpft, dass dem Familienservice die Identifikationsnummer des Anspruchsberechtigten bekannt ist, kann künftig auch hinsichtlich des Kindergarantiebtrages nach dem BKG am Identifikationsnummer-Kontrollverfahren teilgenommen werden, welches der Missbrauchsbekämpfung bzw. der Verhinderung von doppelten Auszahlungen des Kindergarantiebtrages dient (vgl. hierzu § 31).

Darüber hinaus trägt das Anknüpfen an die Identifikationsnummer zur äußeren und inneren Kassensicherheit bei. Zum einen ist mit der Identifikationsnummer des Anspruchsberechtigten die melderechtliche oder steuerliche Existenz genau dieser Person bestätigt. Zum anderen können bereits vor Bewilligung des Kindergarantiebtrages nach diesem Gesetz die für die Prüfung des Anspruchs auf den Kindergarantiebtrag maßgeblichen Daten mit Hilfe der Identifikationsnummer auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Unter Umständen müssen die maßgeblichen Daten von den Betroffenen sogar nicht beigebracht werden, sondern sie können der Datenbank des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) entnommen werden.

§ 3 Absatz 3 Satz 2 regelt, dass die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer auf Monate zurückwirkt, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Damit ist sichergestellt, dass Personen, deren Identität im Vergabeverfahren der Identifikationsnummer zunächst nicht eindeutig geklärt werden kann, dennoch Anspruch auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz haben für die Monate, in denen sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.

Zu § 4 (Sonstige Anspruchsberechtigte)

§ 4 entspricht bis auf redaktionelle Änderungen im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 1 Absatz 3 BKGG und legt fest, unter welchen Voraussetzungen nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer und Ausländerinnen Anspruch auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz haben. In § 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b wurden bereits die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die im Zuge des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16.08.2023 (BGBl. I S. 1), die zum 1. Juni 2024 und damit zeitlich vor diesem Gesetz in Kraft treten werden, berücksichtigt.

Einer dem § 4 entsprechenden Regelung für den Kinderzusatzbetrag bedarf es nicht, da dieser nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 ohnehin nur zusteht, wenn der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz bezogen wird. Im EStG ist eine dem § 4 entsprechende Regelung enthalten (vgl. § 62 Absatz 2 EStG).

Zu § 5 (Kinder; Verordnungsermächtigung)

§ 5 entspricht zum Großteil dem bisherigen § 2 BKGG zum Kindergeld. Zum einen wird das Wort „Kindergeld“ an den jeweiligen Stellen durch die Wörter „Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz“ ersetzt. Zum anderen werden die bisherigen Regelungen des § 2 BKGG um die Regelungen des § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 erweitert.

Zu Absatz 1

Kinder werden nach Satz 2 nur berücksichtigt, wenn dem Familienservice die an sie vergebene Identifikationsnummer (§ 139b AO) bekannt ist. Nach Satz 3 werden Kinder, denen nach § 139a Absatz 1 Satz 1 AO mangels persönlicher steuerlicher oder verwaltungsrechtlicher Relevanz keine Identifikationsnummer zu erteilen ist, auch berücksichtigt, wenn sie nicht durch die Identifikationsnummer, sondern in anderer geeigneter Weise identifiziert werden können. Es besteht keine persönlich steuerrechtliche Relevanz, wenn das Kind nicht steuerpflichtig ist. Eine verwaltungsrechtliche Relevanz besteht nicht, wenn Anspruchsberechtigter des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz nicht das Kind ist (vgl. § 3 Absatz 1). § 5 Absatz 1 Satz 4 regelt, dass die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer oder die nachträgliche Identifizierung auf Monate zurückwirkt, in denen die Voraussetzungen des Satzes 2 oder 3 vorliegen. So ist sichergestellt, dass für Kinder, deren Identität im Vergabeverfahren der Identifikationsnummer zunächst nicht eindeutig geklärt werden kann, dennoch ein Anspruch auf den Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz besteht für die Monate, in denen sie die Voraussetzungen nach Satz 2 oder 3 erfüllen.

Die Regelungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4 sind weitgehend gleichläufig zu den Regelungen des § 3 Absatz 3. Auch hier bringt das Anknüpfen an die Identifikationsnummer die in der Gesetzesbegründung zu § 3 genannten Vorteile mit sich. Insbesondere kann die Anknüpfung des Kindergarantiebetragsanspruchs an die Angabe der jeweiligen Identifikationsmerkmale von Anspruchsberechtigten und Kindern als materielle Tatbestandsvoraussetzung ungerechtfertigte Doppelzahlungen verhindern, da dann nur für ein durch das steuerliche Identifikationsmerkmal eindeutig identifiziertes Kind der Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz gezahlt wird.

Zu Absatz 2

In § 5 Absatz 2 Buchstabe c wurde am Anfang des Wortlauts das Wort „nachweislich“ ergänzt. Die Ergänzung verdeutlicht, dass ein Nachweis für die ernsthaften Bemühungen des Kindes um einen Ausbildungsplatz zum nächstmöglichen Beginn erbracht werden muss.

Die regelmäßig zu aktualisierende Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem EStG (DA-KG) enthält unter A 17.1 Ausführungen zum Nachweis des ernsthaften Bemühens um einen Ausbildungsplatz. Ziel des Nachweises ist die Vermeidung einer ungerechtfertigten oder missbräuchlichen Gewährung von Kindergeld, wenn tatsächlich eine Ausbildung nicht angestrebt wird.

In der Regel wird der betreffende Nachweis durch die Ausbildungssuchendmeldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit erbracht. Nach der DA-KG werden aber auch als Nachweis zugelassen: schriftliche Bewerbungen unmittelbar an Ausbildungsstellen sowie deren Zwischennachricht oder Ablehnung, die schriftliche Bewerbung für den freiwilligen Wehrdienst, die schriftliche Zusage einer Ausbildungsstelle oder die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme bei einer Agentur für Arbeit oder bei einem anderen zuständigen Leistungsträger. Ist eine Bewerbung erfolglos geblieben, sind für den anschließenden Zeitraum übliche und zumutbare Bemühungen nachzuweisen.

Im Fall des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz und der Prüfung einer Anspruchsberechtigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c verfährt der Familienservice entsprechend der Ausführungen in der DA-KG.

Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist halbjährlich, bei konkreten Hinweisen auf Wegfall dieser Anspruchsvoraussetzungen jederzeit, durch den Familienservice zu prüfen. Kann das Kind keinen Nachweis erbringen, dass es sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht, entfällt der Anspruch auf den Kindergarantiebetrag und damit auch auf den Kinderzusatzbetrag.

§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c EStG enthält eine gleichlautende Ergänzung.

Zu § 6 (Vergleichbare Leistungen)

§ 6 entspricht bis auf redaktionelle Änderungen dem bisherigen § 4 BKGG. Im § 6 werden die Wörter „Kindergeld“ jeweils durch das Wort „Kindergarantiebetrag“ ersetzt. Aus Rechtsbereinigungsgründen wurde der Verweis auf das SGB VII gestrichen, da es keine Anwendungsfälle mehr geben kann.

Zu § 7 (Höhe des Kindergarantiebetrages)

§ 7 Satz 1 folgt dem bisherigen § 6 BKGG nach und regelt die Höhe des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz. Der Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz ist stets genauso hoch, wie der Kindergarantiebetrag nach dem EStG. So wird ein Gleichlauf der Zahlungshöhe in den existenzsichernden Leistungssystemen für Kinder gewährleistet.

Die Regelung des § 7 Satz 2 verweist auf das Einkommensteuergesetz. Nach § 31 EStG ist das Einkommen der Eltern in Höhe des Existenzminimums ihres Kindes durch die Gewährung der Freibeträge für Kinder oder des Kindergarantiebetrages von der Besteuerung freizustellen. Entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Eine gleichzeitige Erhöhung des bisherigen Kindergeldes nach Anpassung der Freibeträge für Kinder ist verfassungsrechtlich zwar nicht erforderlich, jedoch ist sie Gegenstand einer Entschließung des Bundestages (Bundestagsdrucksache 13/1558 vom 31. Mai 1995 und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995). Dieser Zusammenhang soll zur Einführung der Kindergrundsicherung auch für den Kindergarantiebetrag der Kindergrundsicherung, der das Kindergeld ablöst, beibehalten werden. Der Kindergarantiebetrag wird entsprechend der prozentualen Entwicklung der Freibeträge für Kinder nach § 31 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 angepasst.

Die konkrete Höhe des monatlichen Kindergarantiebetrages wird in § 66 Absatz 1 EStG betragsmäßig ausgewiesen. Anlass für die Anpassung des Kindergarantiebetrages besteht jeweils bei einer Veränderung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Kindern. Allgemein trägt die Regelung zur besseren Planbarkeit der Höhe des Kindergarantiebetrages bei.

Zu § 8 (Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder)

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung sollen volljährige Kinder in diesem Gesetz und im EStG einheitlich einen eigenen Auszahlungsanspruch auf den Kindergarantiebetrag haben. Hierzu wird mit § 74 Absatz 3 EStG die bereits bestehende Möglichkeit der Abzweigung nach § 74 Absatz 1 EStG insoweit erleichtert, als dass keine besonderen Voraussetzungen für die Auszahlung an das volljährige Kind erfüllt sein müssen. Diese Regelung wird mit § 8 auch für den Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz eingeführt.

§ 8 Satz 1 regelt daher, dass § 74 Absatz 3 Satz 1 EStG auf den Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden ist. Danach wird der festgesetzte Kindergarantiebetrag an das Kind ausgezahlt, wenn dieses das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei dem zuständigen Familienservice die Auszahlung an sich selbst begehrt. Es genügt eine Anzeige an den zuständigen Familienservice, dass das volljährige Kind die Auszahlung des Kindergarantiebetrages an sich selbst begehrt. Dabei verbleibt die Anspruchsberechtigung hinsichtlich des Kindergarantiebetrages bei den nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 berechtigten Personen (in der Regel ein Elternteil). Das volljährige Kind wird nur Zahlungsempfänger oder -empfängerin.

§ 8 Satz 2 stellt sicher, dass auch in Fällen volljähriger Kinder mit Behinderung nach § Absatz 2 Nummer 3 dieses Gesetzes, die betroffenen Eltern nach wie vor den Kindergarantiebtrag erhalten. Eine Auszahlung des Kindergarantiebtrages an das volljährige Kind nach der vereinfachten Regelung des § 8 Satz 1 in Verbindung mit § 74 Absatz 3 Satz 1 EStG findet für behinderte Kinder nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 keine Anwendung. Dies entspricht der Regelung in § 74 Absatz 3 Satz 2 EStG.

Zu Unterabschnitt 2 (Kinderzusatzbetrag)

Zu § 9 (Anspruchsberechtigte)

Zu Absatz 1

§ 9 Absatz 1 regelt den Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag eines Kindes. Nach der bislang geltenden Regelung des § 6a Absatz 1 BKGG zum Kinderzuschlag stand nicht dem Kind, sondern der Person, die für dieses Kind Kindergeld bezieht, ein Anspruch auf Kinderzuschlag zu. Mit der Regelung zur eigenen Anspruchsinhaberschaft erhalten Kinder einen eigenen, einklagbaren gesetzlichen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag.

Darüber hinaus entspricht die Anspruchsinhaberschaft des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag der aktuellen Rechtslage in zahlreichen anderen Sozialleistungssystemen. Der Anspruch auf Leistungen, wie Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Leistungen nach dem BAföG sowie Bürgergeld, steht dem Kind selbst zu.

Zu Nummer 1 bis 4

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 regeln die Voraussetzungen eines Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag: den Kinderzusatzbetrag erhält ein Kind, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Nummer 1), unverheiratet ist (Nummer 2), mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, in der für dieses Kind der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz oder eine vergleichbare Leistung im Sinne von § 6 bezogen wird (Nummer 3) und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Nummer 4).

Diese Anspruchsvoraussetzungen entsprechen weitgehend dem bisherigen Regelungsgehalt des § 6a Absatz 1 Nummer 1 BKGG. § 9 Absatz 1 Nummer 4 sieht allerdings eine bisher beim Kinderzuschlag nicht enthaltene Wohnsitzklausel vor, da der Kinderzusatzbetrag nur Kindern, die im Inland leben, gewährt werden soll. § 9 Absatz 1 Nummer 3 geht ebenfalls über die bisherige Rechtslage hinaus und erweitert den Kreis der Anspruchsberechtigten auf den Kinderzusatzbetrag im Vergleich zum Kinderzuschlag. Er verlangt, dass das Kind mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt. Nach § 2 Absatz 1 gehören zu einer Familiengemeinschaft alle Personen, die gemeinsam eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 SGB II eine Einstandsgemeinschaft nach § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB XII bilden. Für den Anspruch auf Kinderzuschlag war bislang zwingend erforderlich, dass die Familien eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bilden. Dies folgte aus der bisherigen Regelung des § 6a Absatz 1 Nummer 3 BKGG. Beim Kinderzusatzbetrag wird demgegenüber der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert, da es künftig ausreichend ist, dass (mindestens) ein Elternteil und das Kind eine Einstandsgemeinschaft nach dem SGB XII bilden. Künftig können somit auch Kinder den Kinderzusatzbetrag beziehen, die bislang Leistungen nach dem SGB XII bezogen haben.

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 muss das Kind gerade mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft leben. Der Begriff Elternteil erfasst, wie bislang die Regelung des § 6a Absatz 1 BKGG zum Kinderzuschlag, alle Personen, die für ihre im Haushalt lebenden Kinder den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz oder eine vergleichbare Leistung im Sinne von § 6 beziehen können.

Darüber hinaus verlangt § 9 Absatz 1 Nummer 3, dass in der Familiengemeinschaft für das Kind der Kindergarantiebtrag oder eine vergleichbare Leistung bezogen wird. Die im Vergleich zu § 6a Absatz 1 Nummer 1 BKGG geänderte gesetzliche Formulierung (bezogen wird anstatt Anspruch haben) dient lediglich der Klarstellung, dass für den Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag der Bezug des Kindergarantiebtrages oder einer vergleichbaren Leistung notwendig ist und führt zu keiner Änderung der Rechtslage bei dieser Tatbestandsvoraussetzung. Wie bislang im Kinderzuschlag, genügt das Bestehen eines Anspruchs auf den Kindergarantiebtrag oder eine vergleichbare Leistung nicht. Für die Voraussetzung des Bezuges des Kindergarantiebtrages oder einer vergleichbaren Leistung ist es unerheblich, ob ein Elternteil den Kindergarantiebtrag bezieht oder ob das Kind infolge der Geltendmachung seines eigenen Auszahlungsanspruchs nach § 8 oder nach § 74 EStG den Kindergarantiebtrag selbst ausgezahlt bekommt.

Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen zum Kinderzuschlag ist nun aber anspruchsberechtigt auf den Kinderzusatzbetrag das Kind selbst (vgl. Erläuterungen zu § 9 Absatz 1). Bisher war der Elternteil anspruchsberechtigt auf Kinderzuschlag, der das Kindergeld bezogen hatte. Daher wurden bislang Familien, in denen das Kind zwischen zwei Haushalten wechselt (sog. temporäre Bedarfsgemeinschaft), nicht erfasst. Vielmehr konnte bisher nur die Familie Kinderzuschlag beziehen, die auch das Kindergeld erhielt. Durch den Wechsel der Person der Anspruchsberechtigten folgt der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag dem Kind in die beiden Haushalte seiner Eltern. Konkret bedeutet dies, dass – anders als beim Kinderzuschlag – auch in der Familiengemeinschaft, die nicht den Kindergarantiebtrag oder eine vergleichbare Leistung bezieht, der Kinderzusatzbetrag beansprucht werden kann. Ausreichend ist nunmehr, dass überhaupt in einer der beiden Familiengemeinschaften der Kindergarantiebtrag oder eine vergleichbare Leistung für das anspruchsberechtigte Kind bezogen wird. Im Fall der temporären Bedarfsgemeinschaft ist der Kinderzusatzbetrag entsprechend der elterlichen Betreuungsanteile zwischen den Elternteilen aufzuteilen, so wie es bereits derzeit im Leistungssystem des SGB II gehandhabt wird.

Dieser Paradigmenwechsel ist notwendig, da die Familiengemeinschaft bzw. Bedarfsgemeinschaft, in der kein Kindergarantiebtrag oder eine vergleichbare Leistung bezogen wird, künftig für die Deckung der Regelbedarfe und der Bedarfe für Unterkunft und Heizung des Kindes kein Bürgergeld mehr beziehen kann. Denn für das Kind selbst ist die gegenüber dem Bürgergeld vorrangige Leistung des Kinderzusatzbetrages der Kindergrundsicherung zu beziehen und durch diese werden in beiden Familiengemeinschaften die kindlichen Regelbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung gedeckt (vgl. § 11 Absatz 1).

Die bisherigen Regelungen des § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 BKGG sowie des § 6a Absatz 1a BKGG werden nicht in § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 überführt. Dies bedeutet ebenfalls eine weitere Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf den Kinderzusatzbetrag im Vergleich zum Kinderzuschlag:

Nach der bisherigen Regelung des § 6a Absatz 1 Nummer 2 BKGG mussten Familien für den Bezug von Kinderzuschlag eine Mindesteinkommensgrenze erreichen: Paarfamilien mussten monatlich mindestens 900 Euro brutto und alleinerziehenden Personen monatlich mindestens 600 Euro brutto zur Verfügung stehen. Erreichten Familien diese Einkommensgrenzen nicht, konnten Sie den Kinderzuschlag nicht in Anspruch nehmen. § 9 Absatz 1 sieht keine Mindesteinkommensgrenzen vor. So können künftig grundsätzlich alle Kinder den Kinderzusatzbetrag beziehen, auch wenn ihre Eltern keinerlei oder sehr geringes (Erwerbs-) Einkommen erzielen.

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 6a Absatz 1 Nummer 3 BKGG sowie des § 6a Absatz 1a BKGG entfallen ebenfalls. Anders als bislang im Kinderzuschlag setzt der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag nicht voraus, dass mit Hilfe von Kindergeld (künftig Kindergarantiebtrag), Kinderzuschlag (künftig Kinderzusatzbetrag), Wohngeld und sonstigem Einkommen der Familie die sog. Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 9 SGB II überwunden werden können muss bzw. zur Überwindung maximal 100 Euro fehlen dürfen. Das hat ebenfalls zur

Folge, dass Kindern der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag ungeachtet von eventuell nicht vorhandenem Elterneinkommen eingeräumt wird. Kinder, die bislang beispielsweise Bürgergeld bezogen haben, da ihre Eltern aufgrund von zu wenig Einkommen, keinen Kinderzuschlag beziehen konnten, können und müssen von nun an somit den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung als dem Bürgergeld vorrangige Leistung beziehen.

Anders als beim Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz ist die Angabe der Identifikationsnummern des anspruchsberechtigten Kindes und der Mitglieder der Familiengemeinschaft beim Familienservice keine Tatbestandsvoraussetzung für den Anspruch auf Kinderzusatzbetrag: Die Identifikationsnummern des Kindes und der Kindergarantiebtrag-Berechtigten (in der Regel die Eltern) sind dem Familienservice ohnehin bereits bekannt, da der Kindergarantiebtrag-Bezug für das Kind Voraussetzung für den Anspruch auf Kinderzusatzbetrag ist. Die Angabe der Identifikationsnummern der sonstigen Mitglieder der Familiengemeinschaft wird nicht zur Anspruchsvoraussetzung gemacht, da der Bezug des Kinderzusatzbetrages und damit die Existenzsicherung des Kindes durch die Kindergrundsicherung nicht davon abhängen soll, dass Antragsstellende die Identifikationsnummer aller Familienmitglieder in Erfahrung bringen und beibringen. Im Einzelfall könnte dies für Antragsstellende eine unzumutbare Belastung darstellen. Vielmehr soll bei Antragsstellung des Kinderzusatzbetrages die Identifikationsnummer aller Mitglieder der Familiengemeinschaft angegeben werden, ohne dass die Nichtangabe zum Ausschluss führt.

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 muss das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die Anspruchsvoraussetzungen und Regelungen dieses Gesetzes wirken darauf hin, dass eine Exportpflicht ausgeschlossen werden kann.

Zu Absatz 2

§ 9 Absatz 2 bestimmt Personengruppen, die abweichend vom Grundsatz des Absatzes 1 ausnahmsweise keinen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag haben.

§ 9 Absatz 2 Nummer 1 regelt, dass ein Kind, das in einer Pflegefamilie lebt, keinen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag hat, wenn für das Kind bereits eine Leistungsberechtigung nach § 39 SGB VIII besteht. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage im Kinderzuschlag, nach der Pflegeeltern keinen Anspruch auf Kinderzuschlag für das in ihrem Haushalt lebende Pflegekind haben. Hintergrund ist, dass Pflegekinder bereits in ausreichender Weise durch das SGB VIII abgesichert sind. Wohnen Kinder zeitlich befristet oder dauerhaft in einer Pflegefamilie (sog. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII), werden nach § 39 SGB VIII Leistungen gewährt, die den notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in der Pflegefamilie sicherstellen. Sollten im Einzelfall die Leistungen des SGB VIII nicht ausreichen, ist der ergänzende Bezug von Bürgergeld möglich (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII). Die Regelung des § 9 Absatz 2 Nummer 1 führt den Status quo fort und ist weder mit Leistungsverbesserungen noch Leistungsverschlechterungen verbunden.

§ 9 Absatz 2 Nummer 2 regelt, dass nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII anspruchsberechtigte Kinder keinen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag haben, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass es für diese Gruppe nicht zu Verschlechterungen kommt. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, fallen im Leistungssystem des SGB XII in die Regelbedarfsstufe 1. Außerdem bilden sie eine eigene Einstandsgemeinschaft nach § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB XII. Das heißt, leben sie mit ihren Eltern in einem Haushalt, wirkt sich das Einkommen der Eltern – anders als im Leistungssystem nach diesem Gesetz (vgl. § 13) – nicht reduzierend auf ihren Leistungsanspruch aus. Ferner enthält das SGB XII besondere Regelungen, die der speziellen Lebenssituation dieser Anspruchsberechtigten mehr Rechnung tragen. Daher ist das SGB XII für die von § 9 Absatz 2 erfasste Gruppe das passendere und profitablere Leistungssystem. Aus diesem Grund liegt es nicht zuletzt im Interesse der Betroffenen auch künftig in den Anwendungsbereich des SGB XII zu fallen.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Der Regelungsgehalt des § 9 Absatz 3 und Absatz 4 entspricht den bisherigen Regelungen des § 7 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 SGB II zum Konkurrenzverhältnis zwischen Leistungen nach dem BAföG und Bürgergeld. Danach haben Auszubildende, die einer nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BAföG dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung nachgehen, grundsätzlich keinen Anspruch auf den Kinderzuschatzbetrag. § 9 Absatz 4 normiert Ausnahmen, in denen ihnen ein Anspruch auf den Kinderzuschatzbetrag zusteht. Dies sind namentlich die folgenden Personengruppen:

- Auszubildende, die bei ihren Eltern wohnen und denen daher aufgrund der Regelung des § 2 Absatz 1a BAföG kein Anspruch auf BAföG-Förderung zusteht.
- Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und BAföG-Förderung erhalten oder nur wegen der Vorschriften des BAföG zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten (Sofern das Kind BAföG-Leistungen bezieht, gelten sie bei der Ermittlung des Anspruchs auf den Kinderzuschatzbetrag als Kindeseinkommen.).
- Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und BAföG-Förderung beantragt haben, über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat.

Aufgrund der Regelung des § 9 Absatzes 4 kann ein Großteil der Auszubildenden, die einer nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BAföG dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung nachgehen, ausschließlich oder ergänzend zu BAföG-Leistungen den Kinderzuschatzbetrag beziehen. Dies gilt auch für Beziehende von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Auszubildende, die keine BAföG-Förderung erhalten, weil sie die ausbildungsspezifischen Voraussetzungen nicht erfüllen, beispielsweise weil sie die Förderungshöchstdauer überschritten haben, sind demgegenüber nach § 9 Absatz 3 vom Kinderzuschatzbetrag ausgeschlossen. Damit stellt § 9 Absatz 4 entsprechend der bisherigen Konkurrenzregelung im SGB II sicher, dass das Regelungssystem des BAföG durch die Einführung der Kindergrundsicherung nicht unterlaufen wird.

Zu § 10 (Leistungsausschluss)

Der Regelungsgehalt des § 10 entspricht bis auf redaktionelle Änderungen der bisherigen Regelung des § 6a Absatz 3 Satz 4 BKGG. Ansprüche auf Einkommen des Kindes meint insbesondere: Ansprüche auf Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, BAB, Abg und Waisenrenten. Dabei führt die Ablehnung von Unterhaltsvorschuss, zum Beispiel aufgrund der Weigerung einer Mutter zur Benennung des Kindsvaters, nicht automatisch zum Leistungsausschluss. Die Zumutbarkeit ist im konkreten Einzelfall vor dem Hintergrund des grundsätzlich existenzsichernden Charakters der Kindergrundsicherung zu prüfen.

Zu § 11 (Höhe des Kinderzuschatzbetrages)

§ 11 folgt der Regelung des bisherigen § 6a Absatz 2 Satz 1 BKGG nach und regelt die Höhe des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzuschatzbetrages.

Der Kinderzuschatzbetrag ist einkommensabhängig und so ausgestaltet, dass er ausgehend von seinem Höchstbetrag nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 mit zunehmendem Einkommen oder erheblichem Vermögen des Kindes oder der Eltern sinkt. Sind weder Einkommen noch erhebliches Vermögen vorhanden, steht dem Kind der Höchstbetrag des Kinderzuschatzbetrages zu.

Auf Grund der Neuausrichtung der Kindergrundsicherung, orientiert sich der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschatzbetrages nicht mehr wie im bisherigen § 6a Absatz 2 Satz

1 BKGG am steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des Kindes. Vielmehr werden für die Berechnung des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzusatzbetrages die sozialrechtlichen alterstgestaffelten Regelbedarfe nach dem SGB XII sowie die auf Grundlage des Existenzminimumberichts auf das Kind entfallenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu Grunde gelegt.

Zu Absatz 1

§ 11 Absatz 1 legt fest, dass der Kindergarantiebetrag und der Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages zusammen den altersgestaffelten Regelbedarf sowie die pauschalierten monatlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung des Kindes decken. Zusammen mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 deckt die Kindergrundsicherung damit die typischen Bedarfe eines Kindes. Das Bürgergeld und die Leistungen nach dem SGB XII bestehen als Auffangsystem z. B. für kindliche Sonder- und Mehrbedarfe sowie im Falle von Einkommensreduzierungen im laufenden Bewilligungszeitraum fort.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind die Regelbedarfe im Sinne von § 27a Absatz 2 SGB XII maßgeblich.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind die pauschalierten monatlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der Höhe maßgeblich, wie sie sich aus dem jährlichen Existenzminimumbericht der Bundesregierung ergeben. Auch in § 22 SGB II werden die Wohnbedarfe der Familie so aufgeteilt, dass in eben dieser Höhe die Wohnbedarfe dem Kind zugerechnet werden. Die übrigen Wohnbedarfe der Familie werden den Eltern zugerechnet. Die Wohnbedarfe des Kindes sind damit typischerweise durch den Kindergarantiebetrag und den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung gedeckt. Mit der Pauschale werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, inklusive der Kosten für eine zentrale Warmwasserversorgung, abgedeckt. Der neu gefasste § 22 Absatz 1a SGB II stellt sicher, dass sich für Kinder in Bezug auf die Kosten der Unterkunft und Heizung kein ergänzender Bürgergeldanspruch ergibt und es nicht zu einer doppelten Anerkennung von Aufwendungen kommen kann.

§ 11 Absatz 1 Satz 2 stellt entsprechend der Regelung des § 11 Absatz 1 SGB II klar, dass der Kindergarantiebetrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz dem Kind zuzurechnen ist, obwohl die Anspruchsberechtigung bei den Eltern liegt.

Zu Absatz 2

§ 11 Absatz 2 ergänzt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und regelt in welcher Höhe der Regelbedarf berücksichtigt wird.

Der Regelbedarf ist in der Höhe zu berücksichtigen, wie er sich aus der Anlage zu § 28 SGB XII im jeweiligen Kalendermonat ergibt. Die in § 11 Absatz 2 Satz 2 geregelten Regelbedarfsstufen entsprechen den nach den §§ 23 und 20 Absatz 2 Satz 2 SGB II maßgeblichen Altersstufen, mit dem Unterschied, dass nicht zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Berechtigten unterschieden wird, da dies für die Kindergrundsicherung unerheblich ist.

Es gilt:

- Regelbedarfsstufe 6 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- Regelbedarfsstufe 5 vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
- Regelbedarfsstufe 4 vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie

- Regelbedarfsstufe 3 vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 11 Absatz 2 Satz 3 legt fest, dass der Regelbedarf derjenigen Regelbedarfsstufe ab dem Monat maßgebend ist, in dem das Kind das jeweilige Lebensjahr vollendet. Somit erhöht sich in dem Geburtsmonat des Kindes der Kinderzuschlagbetrag. Geschieht dies während des laufenden Bewilligungszeitraums, ist diese Änderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nach § 15 Absatz 3 Variante 3 ausnahmsweise zu berücksichtigen und der Auszahlungsbetrag anzupassen.

Zu Absatz 3

§ 11 Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 6a Absatz 2 Satz 3 BKGG zum Kinderzuschlag. Liegt der Existenzminimumbericht ausnahmsweise zu Beginn des Jahres noch nicht vor, ist der darin genannte Betrag für die Wohnkostenpauschale nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dennoch ab Beginn des Jahres maßgeblich.

Zu § 12 (Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen des Kindes)

§ 12 regelt die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Kindes.

Zu Absatz 1

Die Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 1 entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung zum Kinderzuschlag nach § 6a Absatz 3 Satz 1 BKGG. Sie regelt, dass zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen des Kindes auf den dem Kind zustehenden monatlichen Höchstbetrag des Kinderzuschlagbetrages angerechnet werden. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 2.

Kindeseinkommen, wie zum Beispiel Unterhaltsvorschuss oder Erwerbseinkommen des Kindes, werden nach § 12 Absatz 1 Satz 2 beim Kinderzuschlagbetrag – wie auch bislang beim Kinderzuschlag gemäß § 6a Absatz 3 Satz 3 BKGG – zu 45 Prozent angerechnet. So soll beispielsweise in Fällen, in denen neben dem Kinderzuschlagbetrag Wohngeld bezogen wird, vermieden werden, dass durch die Berücksichtigung von Kindeseinkommen sowohl beim Wohngeld als auch beim Kinderzuschlagbetrag, der Kinderzuschlagbetrag stärker reduziert wird, als Kindeseinkommen zusätzlich vorhanden ist. Damit werden insbesondere Kinder von Alleinerziehenden passgenauer erreicht.

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 regelt § 12 Absatz 1 Satz 3, dass Leistungen nach dem BAföG, der Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG voll und Unterhaltsleistungen des Kindes bei der Ermittlung der Höhe des Kinderzuschlagbetrages zu einem höheren Prozentsatz berücksichtigt werden, soweit sie einen bestimmten Betrag übersteigen. BAföG- und AFBG-Leistungen dienen bereits der Deckung des Unterhaltsbedarfs, sie müssen daher, wie bei der bisherigen Berücksichtigung im Rahmen des Bezugs von SGB II-Leistungen voll auf den Regelbedarf des Auszubildenden angerechnet werden. Hinsichtlich Unterhaltsleistungen an das Kind gilt, dass sie, soweit sie

- den monatlichen Mindestunterhalt für ein Kind der zweiten Altersstufe nach § 1 Nummer 2 der jeweils aktuellen Mindestunterhaltsverordnung überschreiten, zu 55 Prozent,
- den 1,5-fachen Betrag des monatlichen Mindestunterhalts für ein Kind der zweiten Altersstufe nach § 1 Nummer 2 der jeweils aktuellen Mindestunterhaltsverordnung überschreiten, zu 65 Prozent oder
- den zweifachen Betrag des monatlichen Mindestunterhalts für ein Kind der zweiten Altersstufe nach § 1 Nummer 2 der jeweils aktuellen Mindestunterhaltsverordnung überschreiten, zu 75 Prozent

berücksichtigt werden. Unterhaltsleistungen an das Kind bis unterhalb des monatlichen Mindestunterhalts für ein Kind der zweiten Altersstufe werden weiterhin entsprechend der grundsätzlichen Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 2 zu 45 Prozent berücksichtigt.

Erhalten Kinder Unterhaltsleistungen, die insbesondere bei der jüngeren Altersgruppe weit über den Mindestunterhalt hinausgehen, erscheint es sachgerecht, die Unterhaltsleistungen zu einem höheren Prozentsatz als zu 45 Prozent zu berücksichtigen. So wird nicht nur der Bundeshaushalt an einer Stelle entlastet, wo das Existenzminimum des Kindes bereits durch Unterhaltsleistungen gesichert ist, sondern wird auch vermieden, dass Kinder, die hohe Unterhaltszahlungen erhalten, durch die Grundsatzregelung des § 12 Absatz 1 Satz 2 zu stark profitieren.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

§ 12 Absatz 2 und 3 enthalten den Regelungsgehalt des bisherigen § 6a Absatz 3 Satz 5 und 6 BKG zum Kinderzuschlag. Der Begriff „Kinderzuschlag“ wurde durch den Begriff „Kinderzusatzbetrag“ ersetzt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen und sprachliche Klarstellungen.

Zu Absatz 4

Für den Fall, dass dem Kind nach der Antragstellung auf den Kinderzusatzbetrag und vor der Entscheidung über die Bewilligung von den Eltern Vermögen übertragen wird, regelt § 12 Absatz 4, dass dieses Vermögen bei der Bewilligung des Kinderzusatzbetrages uneingeschränkt als zu berücksichtigendes Vermögen im Sinne des § 2 Absatz 3 berücksichtigt wird. Die Regelung soll verhindern, dass bei der Berechnung des Kinderzusatzbetrages durch die Übertragung von Vermögen von den Eltern auf das Kind weniger Vermögen berücksichtigt wird, also ohne Übertragung berücksichtigt werden müsste. Die in § 12 Absatz 4 festgeschriebene uneingeschränkte Vermögensanrechnung schließt missbräuchliche Vermögensübertragungen zu Lasten des Bundeshaushalts aus.

Zu § 13 (Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen der Eltern)

Zu Absatz 1

§ 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 orientiert sich an der bisher geltenden Regelung des § 6a Absatz 5 Satz 2 und 3 BKG zum Kinderzuschlag. Nach § 2 Absatz 2 zu berücksichtigendes Einkommen der Eltern wird somit – wie bisher auch – nur bei der Berechnung des Kinderzusatzbetrages herangezogen, sofern es höher ist, als der monatliche Gesamtbedarf der Eltern.

§ 13 Absatz 1 Satz 3 regelt, dass alle Mitglieder einer Familiengemeinschaft, die keine Kinder sind, bei der Ermittlung des Einkommens oder Vermögens als Eltern gelten. Somit sind zum Beispiel auch das Einkommen oder Vermögen eines Stiefelternteils, welcher im Haushalt lebt und Teil der Familiengemeinschaft ist, zu berücksichtigen. Das Einkommen oder Vermögen eines leiblichen Elternteils, der ausgezogen ist und nicht mehr im Haushalt wohnt, bleibt dagegen außer Betracht. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Einkommen oder Vermögen eines Geschwisterkindes in der Familiengemeinschaft, da das Geschwisterkind ein Kind im Sinne von § 13 Satz 3 ist.

Zu Absatz 2

§ 13 Absatz 2 legt fest, welche Bedarfe bei der Ermittlung des monatlichen Gesamtbedarfs der Eltern zu berücksichtigen sind. Anders als die bisherige Regelung des § 6a Absatz 5 Satz 1 BKG führt § 13 Absatz 2 aus Klarstellungsgründen diese Bedarfe konkret auf. Umfasst sind, wie bisher, die nach dem SGB II im Falle einer Anspruchsberechtigung anzuerkennenden Regelbedarfe, Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung der

Eltern. Sonderbedarfe nach § 24 Absatz 3 SGB II werden nicht berücksichtigt, wie auch heute beim Kinderzuschlag.

Als Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind immer die tatsächlichen Aufwendungen zugrunde zu legen. Der Bemessungszeitraum, anhand dessen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu ermitteln sind, bestimmt sich nach § 16 Absatz 3 und 4.

Bei der Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Eltern ist der Gesamtbedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1a SGB II für jedes einzelne Kind der Familiengemeinschaft um die pauschalierten monatlichen Bedarfe des Kindes für Unterkunft und Heizung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu mindern.

Ergibt die Berechnung nach § 22 Absatz 1a SGB II einen Wert von Null Euro, so sind für die Eltern keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen.

Zu § 14 (Minderung des Kinderzuschatzbetrages wegen Einkommens oder Vermögens der Eltern)

Zu Absatz 1

§ 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den Regelungsgehalt des bisherigen § 6a Absatz 6 Satz 1 BKGG zum Kinderzuschlag und beschreibt die Reduzierung des Kinderzuschatzbetrages durch die Anrechnung des Einkommens oder Vermögens der Eltern.

Wenn mehrere Kinder Anspruch auf einen Kinderzuschatzbetrag haben, so reduziert sich nach Satz 3 der jeweilige Kinderzuschatzbetrag jedes einzelnen Kindes anteilig. Bei vier Kindern wird das anzurechnende Elterneinkommen beispielsweise durch vier geteilt und dann der jeweilige Anteil auf den Kinderzuschatzbetrag des jeweiligen Kindes angerechnet. Dabei werden auch Kinder und die für sie berechneten Kinderzuschatzbeträge berücksichtigt, die in Ermangelung eines Antrages nicht ausgezahlt werden.

Die Regelung findet nur Anwendung bei Kindern, die zur gleichen Familiengemeinschaft gehören.

Zu Absatz 2

§ 14 Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 6a Absatz 6 Satz 3 bis 5 BKGG. Einkommen und Vermögen der Eltern werden, wie auch beim Kinderzuschlag, grundsätzlich zu 100 Prozent angerechnet, nur Erwerbseinkommen wird zu 45 Prozent angerechnet.

Zu Absatz 3

§ 14 Absatz 3 entspricht der bisher geltenden Regelung des § 6a Absatz 6 Satz 2 BKGG zum Kinderzuschlag mit rein sprachlichen Anpassungen ohne Änderungen am Regelungsgehalt.

Zu § 15 (Bewilligungszeitraum)

§ 15 entspricht der bisher geltenden Regelung des § 6a Absatz 7 BKGG zum Kinderzuschlag.

Die Bewilligung des Kinderzuschatzbetrages erfolgt grundsätzlich endgültig für sechs Monate. Änderungen in den maßgeblichen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während eines laufenden Bewilligungszeitraums führen nicht zu Anpassungen, es sei denn, eine Anspruchsvoraussetzung nach § 9 Absatz 1 entfällt, es handelt sich um eine Änderung der

Zusammensetzung der Familiengemeinschaft (beispielsweise durch die Geburt eines Kindes) oder um eine Änderung des Höchstbetrages des Kinderzusatzbetrages (beispielsweise aufgrund des Übergangs von einer Regelbedarfsstufe in die nächste wegen Alters). Bei der Regelung, dass auch das Entfallen einer Anspruchsvoraussetzung nach § 9 Absatz 1 zu einer Anpassung führen kann, handelt es sich nur um eine Klarstellung. Sollte es aufgrund von Änderungen im Bewilligungszeitraum zu einer Unterdeckung kindlicher Bedarfe kommen, können die ungedeckten kindlichen Bedarfe ergänzend über das Bürgergeld nach dem SGB II oder über Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII gedeckt werden.

Wird ein Antrag auf Kinderzusatzbetrag abgelehnt, führt dies nicht zu einem Ausschluss der Leistung für sechs Monate, da eine Ablehnung kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) ist. Es kann bereits im nächsten Monat ein neuer Antrag gestellt werden, für dessen Bearbeitung dann die Verhältnisse vor oder im Monat der erneuten Antragstellung maßgeblich sind.

Zu § 16 (Bemessungszeitraum)

§ 16 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den Regelungsgehalt des bisherigen § 6a Absatz 8 BKGG zum Kinderzuschlag.

Zu Absatz 1

In § 16 Absatz 1 wird der Begriff Bemessungszeitraum legal definiert.

Zu Absatz 2 bis Absatz 4

In § 16 Absatz 2 bis 4 wird der Bemessungszeitraum für Einkommen (sechs Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums), für Wohnkosten von Mieterinnen und Mietern (erster Monat des Bewilligungszeitraums) und für Wohnkosten von Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Personen, die dingliche Nutzungsrechte am selbst genutzten Wohnraum haben (zwölf Monate des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums) festgelegt. Die Festlegung von zwölf Monaten bei selbstgenutztem Wohneigentum trägt dem Umstand Rechnung, dass die Aufwendungen regelmäßig nicht monatlich, sondern einmalig zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Laufe eines Jahres anfallen (zum Beispiel Heizmittelbevorratung, Versicherungen, Grundsteuer).

Zu Absatz 5

Nach § 16 Absatz 5 ist für die Ermittlung der übrigen für die Bewilligung des Kinderzusatzbetrages erforderlichen Angaben der Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich. Darunter fällt beispielsweise die Prüfung des Vermögens, der Zusammensetzung der Familiengemeinschaft oder des Bestehens von Mehrbedarfen der Eltern bei der Ermittlung ihres monatlichen Gesamtbedarfs.

Zu § 17 (Abweichender Bemessungszeitraum und Bewilligungszeitraum)

In § 17 ist ein abweichender Bemessungs- und Bewilligungszeitraum vorgesehen für Fälle, in denen für ein Mitglied der Familiengemeinschaft während eines laufenden Bewilligungszeitraums ein weiterer Antrag gestellt wird. In diesen Fällen ist der Bemessungs- und Bewilligungszeitraum der dem ersten bereits bewilligten Antrag eines anderen Mitgliedes der Familiengemeinschaft zugrunde liegt, maßgeblich. Wird beispielsweise noch ein dritter Antrag auf einen Kinderzusatzbetrag für ein weiteres drittes Kind gestellt, so ist auch wieder der Bemessungs- und Bewilligungszeitraum aus der ersten Bewilligung in der Familiengemeinschaft heranzuziehen.

Mit dieser Regelung wird die Verwaltung entlastet, da ansonsten beispielsweise ein neuer Bemessungszeitraum geprüft werden müsste und neue Nachweise anzufordern wären.

Wenn sich die Zusammensetzung der Familiengemeinschaft ändert und daher ein neuer Antrag auf einen Kinderzusatzbetrag gestellt wird, so ist § 17 nicht anzuwenden, sondern nach § 15 Absatz 3 vorzugehen. Bei einer Änderung einer Familiengemeinschaft, beispielsweise durch die Geburt eines Kindes oder durch den Auszug eines Mitglieds der Familiengemeinschaft, ist der Kinderzusatzbetrag für alle in der Familiengemeinschaft lebenden Kinder anhand des dann maßgeblichen Bemessungs- und Bewilligungszeitraumes neu zu berechnen.

Zu § 18 (Unterhaltspflichten)

Der Regelungsgehalt des § 18 entspricht, bis auf eine redaktionelle Änderung, der bisherigen Regelung des § 6c BKGG. Wie bislang im Kinderzuschlag sind die Unterhaltspflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern vorrangig. Nur wenn sie diese nicht erfüllen (können), oder sie nicht zur Sicherung des Existenzminimums ausreichen, ist der Kinderzusatzbetrag in Anspruch zu nehmen. Der Sicherstellung des Vorrangs des Unterhaltsrechts dient ferner die Regelung des § 10.

Zu § 19 (Übergang von Ansprüchen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 33 SGB II, berücksichtigt aber die Besonderheiten des Kinderzusatzbetrages. Die Regelung stellt sicher, dass dann, wenn Leistungen des Kinderzusatzbetrages erbracht werden und für den Leistungszeitraum auch ein Anspruch der den Kinderzusatzbetrag empfangenden Person gegen einen oder eine Dritte besteht, dieser Anspruch auf den Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung übergeht. So kann dieser bei der dritten Person Rückgriff nehmen, d.h. versuchen, sich die gezahlten Leistungen des Kinderzusatzbetrages dort zurückzuholen.

Auf diese Weise wird der Vorrang zivilrechtlicher Ansprüche gegenüber sozialrechtlichen Ansprüchen auf Grundsicherungsleistungen sichergestellt. Leistungsfähige zivilrechtliche Schuldnerinnen und Schuldner sollen nicht auf Kosten der Allgemeinheit aus ihrer Pflicht entlassen werden. Unterhaltsschuldnerinnen und Unterhaltsschuldner, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und andere sollen ihre Schulden bezahlen, so dass nicht die Allgemeinheit in Form von Sozialleistungen dafür aufkommen muss. Wenn sie ihre Schulden nicht gegenüber ihrem Kind oder ihrer Arbeitnehmerin oder ihres Arbeitnehmers begleichen und der Staat Grundsicherung leisten muss, dann muss der Staat zumindest die Möglichkeit haben, für seine Leistungen Rückgriff bei ihnen, den eigentlichen Schuldnern, zu nehmen. Allein die Existenz dieser Rückgriffsmöglichkeit schreckt Schuldnerinnen und Schuldner davon ab, Ansprüche nicht zu erfüllen.

Zu Unterabschnitt 3 (Weitere Leistungen)

Es wird ein Unterabschnitt mit dem Titel „Bildung und Teilhabe“ eingeführt, der Regelungen zur Anspruchsberechtigung und zum Umfang der Leistungen für Bildung und Teilhabe bündelt.

Zu § 20 (Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Zu Satz 1 Nummer 1

§ 20 Satz 1 Nummer 1 regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe aufgrund des Bezuges von Kinderzusatzbetrag und folgt damit dem bisherigen § 6b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKGG nach.

Zu Buchstabe a

Nach § 20 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a muss das Kind zunächst mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft nach § 2 Absatz 1 leben, in der für das Kind der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz oder eine vergleichbare Leistung im Sinne von § 6 bezogen wird. Diese Anspruchsvoraussetzung ist genauso zu verstehen, wie für den Kinderzusatzbetrag nach § 9 Absatz 1. Der Kindergarantiebtrag für das Kind oder die vergleichbare Leistung muss tatsächlich bezogen werden, ein Anspruch genügt nicht. Die im Vergleich zu § 6b Absatz 1 Satz 1 BKGG veränderte Formulierung (bezogen wird bzw. werden anstatt Anspruch haben) dient lediglich der Klarstellung und führt zu keiner Änderung der Rechtslage, die in der Durchführung auch bisher bereits einen tatsächlichen Bezug erforderte.

Der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz oder die vergleichbare Leistung muss gerade in der Familiengemeinschaft bezogen werden. Dabei ist unerheblich, ob ein Elternteil den Kindergarantiebtrag bezieht oder ob dem Kind infolge der Geltendmachung seines eigenen Auszahlungsanspruchs nach § 8 oder nach § 74 EStG der Kindergarantiebtrag ausgezahlt wird.

Zu Buchstabe b

Nach § 20 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b muss zudem, wie nach der bisherigen Regelung des § 6b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKGG auch, für mindestens ein Kind in der Familiengemeinschaft der Kinderzusatzbetrag bezogen werden. Ist diese Voraussetzung erfüllt, haben auch alle anderen Kinder in der Familiengemeinschaft Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Zu Satz 1 Nummer 2

§ 20 Satz 1 Nummer 2 regelt Voraussetzungen für die Inanspruchnahme auf Leistungen für Bildung und Teilhabe aufgrund des Bezuges von Wohngeld und folgt damit dem bisherigen § 6b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKGG nach.

Nach § 20 Satz 1 Nummer 2 muss das Kind wie im bisherigen § 6b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKGG zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach § 5 WoGG sein. Für das Kind muss, wie bisher auch, der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz oder eine vergleichbare Leistung im Sinne von § 6 bezogen werden, und zwar gemäß Nummer 2 Buchstabe b in demselben Haushalt, in dem Wohngeld bezogen wird. Als Haushalt ist der Haushalt zu betrachten, der gemäß § 5 WoGG für die Zuordnung zu berücksichtigender Haushaltsmitglieder maßgeblich ist. Ferner darf nach Nummer 2 Buchstabe a kein Kind in der Familiengemeinschaft den Kinderzusatzbetrag beziehen.

Das bedeutet: Bezieht mindestens ein Kind den Kinderzusatzbetrag und ist gleichzeitig ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Wohngeld, sind auch alle weiteren Kinder der Familiengemeinschaft über den Kinderzusatzbetrag berechtigt Leistungen für Bildung und Teilhabe zu beziehen. Die zuständige Behörde richtet sich nach § 23 Absatz 1 und Absatz 4 Nummer 1.

Bezieht keines der Kinder, die zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind, den Kinderzusatzbetrag, sind alle Kinder der Familiengemeinschaft über die Wohngeldbewilligung berechtigt Leistungen für Bildung und Teilhabe zu beziehen. Die zuständige Behörde richtet sich nach § 23 Absatz 4 Nummer 2. So werden durch klare Zugangswege und Zuständigkeiten für die Bildungs- und Teilhabeleistungen Doppelzahlungen vermieden.

Wie in der bisherigen Regelung kommt es darauf an, dass der Kindergarantiebtrag für das Kind oder die vergleichbare Leistung tatsächlich bezogen wird; ein Anspruch genügt nicht. Dabei ist unerheblich, ob ein Elternteil den Kindergarantiebtrag bezieht oder ob das Kind

infolge der Geltendmachung seines eigenen Auszahlungsanspruchs nach § 8 oder nach § 74 EStG den Kindergarantiebtrag bezieht.

Zu Satz 2

§ 20 Satz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 6b Absatz 2 Satz 2 BKGG, mit dem Unterschied, dass der Verweis sprachlich konkreter gefasst wird. Es handelt sich um eine Klarstellung. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu § 21 (Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Dieses Gesetz ist künftig das primäre Leistungssystem für Kinder und junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im Haushalt der Eltern. Kinder und junge Menschen, die den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung beziehen, werden künftig Bildungs- und Teilhabeleistungen als Teil der Kindergrundsicherung erhalten. Daher werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe, anders als im bisherigen § 6b Absatz 2 Satz 1 BKGG, unmittelbar in diesem Gesetz geregelt. Die Regelungen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen, die bisher im SGB II und SGB XII verortet waren, werden daher anspruchs- und wirkungsgleich in dieses Gesetz überführt.

Die in § 21 aufgeführten Leistungen für Bildung und Teilhabe werden eigenständig neben dem Kinderzusatzbetrag gewährt. Sie werden immer in voller Höhe erbracht, wenn nach § 20 Satz 1 Nummer 1 der Kinderzusatzbetrag gewährt oder nach § 20 Satz 1 Nummer 2 Wohngeld bezogen wird. Die §§ 12 bis 15 dieses Gesetzes zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Kindes und der Eltern finden keine Anwendung für die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Einer gesetzlichen Klarstellung, wie im bisherigen § 6b Absatz 2 Satz 5 BKGG, bedarf es nicht, da die Leistungen für Bildung und Teilhabe in einem eigenem Unterabschnitt – Unterabschnitt 3 – geregelt sind und die Regelungen der §§ 12 bis 15 daher nicht für diese gelten.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

§ 21 Absatz 1 und 2 übernehmen die bisher in § 28 Absatz 1, 3 und 7 SGB II geregelten Leistungen.

Das sind im Einzelnen:

- eine Geldleistung in Höhe von 15 Euro im Monat für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 21 Absatz 1 Satz 1, und
- eine pauschalierte Geldleistung zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf nach § 21 Absatz 2.

Gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 gilt der Antrag auf Kinderzusatzbetrag zugleich als Antrag auf den Teilhabebetrag von 15 Euro nach Absatz 1 Satz 1 und auf das Schulbedarfspaket nach Absatz 2. Das erleichtert Familien bereits mit der Einführung der Kindergrundsicherung den Zugang zu diesen beiden Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Geldleistung für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 21 Absatz 1 Satz 1 soll Kindern Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) sowie generell Freizeitgestaltung ermöglichen. Der Teilhabebetrag steht als Pauschale auch dann in voller Höhe zu, wenn die entstandenen Aufwendungen im Einzelfall geringer waren. Entscheidend ist, dass am sozialen und kulturellen Leben zum Beispiel durch die Mitgliedschaft in einem Sportverein teilgenommen wird und tatsächlich Aufwendungen entstanden sind.

§ 21 Absatz 1 Satz 2 übernimmt die bisherige Regelung des § 28 Absatz 7 Satz 2 SGB II. Danach werden neben dem Teilhabebetrag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Höhe der tatsächlichen weiteren Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft entstehen, erbracht.

Die pauschalierte Zahlung des Teilhabebetrages wird für die Jahre des Übergangs bis zur Einführung des Kinderchancenportals geleistet. Nach Absatz 1 Satz 3 wird bis zum 1. Januar 2029 ein Kinderchancenportal entwickelt, welches den Zugang zu Teilhabeleistungen im sozialen und kulturellen Bereich wie auch für die übrigen Leistungen für Bildung und Teilhabe, z. B. die beitragsfreie Mittagsverpflegung, verbessern soll.

Doch auch bis zur Einführung des Kinderchancenportals gibt es Vereinfachungen bei der Beantragung. Als Vorbild kann hierbei die Erbringung der Teilhabeleistungen im Land Berlin dienen. Als Berechtigungsnachweis erhalten dort die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen den Berlinpass-BuT, den sie für die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen nutzen können. Der Nachweis über die tatsächlichen Aufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft kann auch noch nach Bewilligung des Kinderzusatzbetrages nachgereicht werden. Gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 werden Leistung für Bildung und Teilhabe rückwirkend für die letzten zwölf Monate gezahlt.

Die Höhe der pauschalierten Geldleistung zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach Absatz 2 ergibt sich aus § 34 Absatz 3 und 3a SGB XII. Es ist der jeweils im Bewilligungsmonat maßgebliche Betrag nach der dafür gültigen Anlage zu § 28 SGB XII anzusetzen.

Anders als bisher erfolgt die Auszahlung nicht zum 1. des Monats, sondern im Laufe des jeweiligen Bewilligungsmonats, der in den August oder den Februar fällt, um eine Auszahlung der Leistung mit dem Kinderzusatzbetrag in den betreffenden Bewilligungsmonaten zu ermöglichen.

Zu Absatz 3 bis Absatz 6

§ 21 Absatz 3 bis 6 übernehmen die bisher in § 28 Absatz 2 und 4 bis 6 SGB II geregelten Leistungen für Bildung und Teilhabe. Das sind im Einzelnen:

- Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge von Schulen, Kindertagesstätten oder Kindertagespflege und Klassenfahrten oder mehrtägige Ausflüge von Kindertagesstätte oder Kindertagespflege nach § 21 Absatz 3,
- Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Schülerbeförderungen nach § 21 Absatz 4,
- Leistungen für eine angemessene außerschulische Lernförderung nach § 21 Absatz 5 sowie
- Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule und in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflege nach § 21 Absatz 6.

Durch Vereinfachungen bei der Beantragung und Inanspruchnahme der Leistungen haben die Länder die Möglichkeit, in ihrem Zuständigkeitsbereich den Zugang zu Leistungen wie z. B. der beitragsfreien Mittagsverpflegung zu verbessern und damit die Teilhabe, Chancengleichheit und Ernährung für alle Kinder und Jugendlichen zu stärken.

Zu § 22 (Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung)

Zu Absatz 1

§ 22 Absatz 1 Satz 1 regelt, dass für ein Kind, welches den Kinderzusatzbetrag erhält und das gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, versichert ist, für die Dauer des Bezuges des Kinderzusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag zu leisten ist.

Dies gilt nach § 22 Absatz 1 Satz 2 ebenso für Kinder, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind. Damit wird eine Verschlechterung der Rechtslage für derzeit Bürgergeld beziehende Kinder verhindert. Denn nach § 26 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB II haben Kinder, die sich im Bürgergeldbezug befinden und die privat oder pflicht- oder freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, für die Dauer des Bürgergeldbezuges einen Anspruch auf einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen. Wechseln Kinder mit Einführung der Kindergrundsicherung vom Leistungssystem SGB II in das der Kindergrundsicherung soll der Zuschuss zum Beitrag in der Zeit des Bezuges des Kinderzusatzbetrages weiterhin sichergestellt sein.

Zu Absatz 2

Für ein Kind, welches den Kinderzusatzbetrag bezieht und gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit in Erfüllung seiner Versicherungspflicht bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert ist, ist nach § 22 Absatz 2 Satz 1 für die Dauer des Bezuges des Kinderzusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag zu leisten. Mit dieser Regelung soll ebenfalls keine Verschlechterung der Rechtslage für derzeit Bürgergeld beziehende Kinder, die privat pflegeversichert sind, eintreten. § 26 Absatz 3 Satz 1 SGB II gewährt bislang sich im Bürgergeldbezug befindenden, privat pflegeversicherten Kindern einen Anspruch auf einen Zuschuss zu den privaten Pflegeversicherungsbeiträgen.

§ 22 Absatz 2 Satz 2 regelt, dass für ein Kind mit Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag, das in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert ist, ebenfalls ein Zuschuss zum Pflegeversicherungsbeitrag zu leisten ist. Dies umfasst neben den anderweitig Pflichtversicherten unter anderem auch die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten, da diese nach § 20 Absatz 3 SGB XI in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind. Damit wird eine Verschlechterung der Rechtslage für derzeit Bürgergeld beziehende Kinder verhindert.

Der Zuschuss zu den Beiträgen der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung wird in der Zeit des Bezuges des Kinderzusatzbetrages gewährt. Ein Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag kann durch diese Beträge allein nicht ausgelöst werden.

Zu Absatz 3

§ 22 Absatz 3 Satz 1 schreibt dem Familienservice für die Fälle des § 22 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 eine Direktzahlung des Beitragszuschusses an das private Versicherungsunternehmen vor. Diese Regelung entspricht der bereits bestehenden Regelung des § 26 Absatz 5 Satz 1 SGB II für den Fall des Bürgergeldbezuges. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung auf die Beitragsschuld für die anspruchsberechtigten Kinder gezahlt werden.

§ 22 Absatz 3 Satz 2 sieht eine entsprechende Regelung für die an die Krankenkasse oder Pflegekasse zu zahlenden Zuschüsse vor. Diese Regelung lehnt sich an die bereits bestehende Regelung in § 26 Absatz 5 Satz 2 SGB II an.

Zu Absatz 4

Die Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach § 22 sind vorrangig gegenüber den Zuschüssen nach § 26 SGB II.

Zu Abschnitt 3 (Organisation)

Zu § 23 (Zuständigkeit)

§ 23 folgt den bisherigen Regelungen in den §§ 7 und 13 BKGG nach und fasst die beiden Vorschriften in einer einheitlichen Vorschrift zur Zuständigkeit zusammen.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

§ 23 Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 1 BKGG. Die Familienkasse ist bisher für die Gewährung des Kindergeldes und des Kinderzuschlages zuständig. Unter einem neuen Namen – Familienservice – soll an dieser Zuständigkeit für den Kindergarantiebetrug nach diesem Gesetz und den Kinderzusatzbetrag festgehalten werden, da für die Kindergrundsicherung eine bundesweit tätige und leistungsfähige Behörde wie die BA notwendig ist. Zudem verbleibt es auch bei der bisherigen Zuständigkeit für den steuerlichen Kindergarantiebetrug (also das bisherige steuerliche Kindergeld), der weiterhin im EStG geregelt ist und weiterhin auch separat beantragt werden kann. Zuständige Behörde bleibt nach § 5 Absatz 1 Nummer 11 des Finanzverwaltungsgesetzes das Bundeszentralamt für Steuern, dem die BA ihre Dienststellen als Familienservice zur Verfügung stellt.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kommt neu hinzu, dass der Familienservice auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt, für die kein Vollzug durch die Länder in Absatz 4 geregelt ist. Betroffen sind der Teilhabebetrag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und das Schulbedarfspaket nach § 21 Absatz 2 für Beziehende des Kinderzusatzbetrages.

Zu Satz 2

§ 23 Absatz 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 2 BKGG.

Zu Absatz 2

§ 23 Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 2 BKGG.

Zu Absatz 3

§ 23 Absatz 3 Satz 1 bis 4 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 13 Absatz 1 BKGG.

§ 23 Absatz 3 Satz 5 entspricht dem Grunde nach dem bisherigen § 13 Absatz 3 BKGG. Die Wörter „Kindergeld und Kinderzuschlag“ werden durch die Wörter „Kindergarantiebetrug nach diesem Gesetz, Kinderzusatzbetrag“ ersetzt. Für alle einzelnen Leistungen der Kindergrundsicherung, die in Bundeszuständigkeit liegen, soll die Übertragung der Entscheidung auf den Familienservice einheitlich erfolgen. Neu ist vor diesem Hintergrund die Ergänzung der Wörter „und Leistungen für Bildung und Teilhabe“, da nach Maßgabe der Absätze 1, 4 und 5, anders als nach bisherigem Recht, der Bund Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für Anspruchsberechtigte nach § 20 Satz 1 Nummer 1 selbst durchführt.

Zu Absatz 4

§ 23 Absatz 4 entspricht dem Grunde nach der Regelung des bisherigen § 7 Absatz 3 BKGG. Neu im Vergleich zum bisher geltenden Recht ist, dass die Länder nur noch die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 als eigene Angelegenheit ausführen. Das betrifft namentlich die zusätzlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Teilhabebetrag sowie Leistungen für eintägige und mehrtägige Ausflüge oder Fahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagsverpflegung.

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 führt der Bund als bundeseigene Leistungen gemäß Absatz 1 aus, es sei denn die Anspruchsberechtigung knüpft ausschließlich an den Bezug von Wohngeld gemäß § 20 Satz 1 Nummer 2. In diesem Fall führen die Länder auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 als eigene Angelegenheit aus. Das betrifft namentlich die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und den pauschalierten Teilhabebetrag.

Es ergeben sich folgende Zuständigkeiten für die Bildungs- und Teilhabeleistungen:

Besteht die Anspruchsberechtigung für Bildungs- und Teilhabeleistungen gemäß § 20 Nummer 2 allein auf Grundlage des Bezuges von Wohngeld, sind die Länder zuständig. Dies betrifft alle in § 21 genannten Leistungen.

Besteht die Anspruchsberechtigung für Bildungs- und Teilhabeleistungen gemäß § 20 Nummer 1 auf Grundlage des Bezuges des Kinderzusatzbetrages, sind gemäß Absatz 4 die Länder zuständig, soweit es sich nicht um den sog. Teilhabebetrag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 oder das Schulbedarfspaket nach § 21 Absatz 2 handelt. Für den Teilhabebetrag und das Schulbedarfspaket ist nach § 23 Absatz 1 der Familienservice der BA zuständig. Er kann nach den Regeln des Absatzes 5 nur für den Teilhabebetrag mit zuständigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden vereinbaren, dass der Teilhabebetrag von diesen ausgeführt wird.

Zu Absatz 5

§ 23 Absatz 5 ermöglicht dem Familienservice, soweit er nach § 23 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 für die Ausführung des Teilhabebetrages nach § 21 Absatz 1 Satz 1 zuständig ist, im Wege öffentlich-rechtlicher Verträge mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu vereinbaren, dass diese diesen Teilhabebetrag für den Familienservice administrieren und auszahlen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt.

Zu § 24 (Hinwirkungsgebot)

§ 24 übernimmt das bisher in § 4 Absatz 2 SGB II verankerte Hinwirkungsgebot, das darauf abzielt, dass vor Ort für Kinder und Jugendliche geeignete Angebote zur gesellschaftlichen Teilhabe zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 25 (Aufbringung der Mittel)

Zu Absatz 1

§ 25 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 1 BKGG. Die Kosten für die Gewährung der Leistungen nach diesem Gesetz übernimmt der Bund, soweit sich nicht nach Absatz 4 etwas anderes ergibt.

Zu Absatz 2

§ 25 Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 2 BKGG. Neu ist lediglich, dass der Bund auch die Kosten für jene Leistungen für Bildung und Teilhabe trägt, für deren Vollzug

er zuständig ist. Das betrifft die pauschalierten Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 (Schulbedarfspaket und Teilhabebetrag), wenn die Anspruchsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 1 an den Bezug des Kinderzusatzbetrages anknüpft.

Zu Absatz 3

§ 25 Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8 Absatz 3 BKGG.

Zu Absatz 4

§ 25 Absatz 4 folgt dem Grund nach dem bisherigen § 8 Absatz 4 BKGG nach und bestimmt, dass die Länder, wie bisher auch, die Kosten für jene Leistungen für Bildung und Teilhabe tragen, für deren Vollzug sie zuständig sind. Das betrifft die nicht pauschalierten Leistungen wie die zusätzlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Teilhabebetrag, die Leistungen für eintägige und mehrtägige Ausflüge oder Fahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagsverpflegung sowie die pauschalierten Bildungs- und Teilhabeleistungen (Schulbedarfspaket und Teilhabebetrag), wenn die Anspruchsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 2 an den Bezug des Wohngeldes anknüpft. Die Länder tragen sowohl die Kosten der Leistung, als auch die Kosten für die Durchführungen der Leistungen.

Zu Absatz 5

§ 25 Absatz 5 stellt klar, dass im Falle des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 23 Absatz 5 die Leistungskosten für den Teilhabebetrag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 vom Bund getragen und vom Familienservice an die zuständige Stelle in der Gemeinde oder dem Gemeindeverband erstattet werden.

Zu Abschnitt 4 (Verfahren)

Zu Unterabschnitt 1 (Antragstellung)

Zu § 26 (Antragserfordernis)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Nach § 26 Absatz 1 Satz 1 sind der Kindergarantiebetrags nach diesem Gesetz und der Kinderzusatzbetrag schriftlich oder elektronisch über das dafür nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 eingerichtete Verfahren zu beantragen.

Das Schriftformerfordernis nach Satz 1 1. Variante kann nach § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) bereits nach bestehender Rechtslage durch die in § 36a ausdrücklich genannten Arten des elektronischen Schriftformersatzes erfüllt werden.

Nach Satz 1 2. Variante sollen darüber hinaus die Möglichkeiten einer digitalen Beantragung für den Bereich der Kindergrundsicherung erweitert werden.

Der Familienservice stellt zum Zwecke der elektronischen Beantragung einen Onlinedienst bereit. Der Onlinedienst ermöglicht einen nutzerfreundlichen Zugang zu den Leistungen dieses Gesetzes und dient auch der Übermittlung elektronischer Dokumente und Informationen. Die Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer des Onlinedienstes erfolgt über ein Bürgerkonto im Sinne von § 3 Onlinezugangsgesetz (OZG). Der Nachweis der Identität des Nutzers erfolgt über geeignete Identifizierungsmittel gemäß § 2 Abs. 3 E-Government-

Gesetz (EGovG). Die erforderliche Konkretisierung dazu kann der Familienservice in Grundsätzen nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 festlegen.

Zu Satz 2

Im Übrigen entspricht § 26 Absatz 1 mit redaktionellen Änderungen den bisherigen Regelungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 BKGG zum Kindergeld und zum Kinderzuschlag.

Zu Absatz 2

§ 26 Absatz 2 Satz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen der bisherigen Regelung des § 9 Absatz 3 Satz 1 BKGG zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe. Welche Stelle für die jeweilige Leistung auf Bildung und Teilhabe zuständig ist, wird in § 23 Absatz 1, 4 und 5 näher bestimmt.

§ 26 Absatz 2 Satz 2 regelt eine Antragsfiktion für die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die in Bundeszuständigkeit liegen und von dem Familienservice zusätzlich zum Kinderzuschlagbetrag ausgezahlt werden. Es handelt sich bei diesen Leistungen (Schulbedarfspaket und Teilhabebetrag) um pauschalisierte Leistungen, die ohne Nachweis tatsächlicher Aufwendungen mit dem Kinderzuschlagbetrag ausgezahlt werden können. Die Antragsfiktion bündelt die Leistungen bereits im Rahmen der Antragstellung und erleichtert so das Bewilligungsverfahren für die Antragstellenden und für die Verwaltung.

Zu Absatz 3

§ 26 Absatz 3 entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den bisherigen Regelungen des § 5 Absatz 2 BKGG zum Kindergeld sowie des § 5 Absatz 3 Satz 1 BKGG zum Kinderzuschlag. Die in § 26 Absatz 3 Satz 2 enthaltene Formulierung „gezahlt“ weicht von der bisherigen gesetzlichen Formulierung in § 5 Absatz 3 Satz 1 BKGG zum Kinderzuschlag („gewährt“) ab. Sie hat nur klarstellende Funktion und führt zu keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage, sondern soll lediglich den Normtext des § 26 vereinheitlichen. § 26 Absatz 3 Satz 2 lässt die Regelung des § 35 Absatz 2 unberührt.

§ 26 Absatz 3 Satz 3 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 6b Absatz 2a BKGG. Die Vorschrift legt fest, dass Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe bis zu zwölf Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind, beantragt werden können. Der Anspruch auf diese Leistungen entsteht in dem Monat, in dem alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, (vgl. § 35 Absatz 2), insbesondere Kinderzuschlagbetrag bezogen wird (vgl. § 20 Absatz 1 Nummer 1). Im Unterschied zum bisherigen § 6b Absatz 2a BKGG ist die Regelung nicht als Verjährungsvorschrift, sondern als Verfahrensvorschrift zur rückwirkenden Antragstellung ausgestaltet. Eine inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 4

§ 26 Absatz 4 entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 2 BKGG zum Kinderzuschlag.

Zu § 27 (Antrag)

Zu Absatz 1

§ 27 Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 9 Absatz 1 Satz 3 BKGG zum Kindergeld mit redaktionellen Änderungen. Neu ist, dass der Regelungsgehalt auf die Berechtigung für den Antrag auf den Kinderzuschlagbetrag erstreckt wird.

Berechtigt Anträge zu stellen, sind zum einen die Anspruchsberechtigten selbst (vgl. § 3 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Satz 1 zum Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz sowie § 9 Absatz 1 zum Kinderzusatzbetrag). § 36 SGB I, in dem die Handlungsfähigkeit geregelt ist, bleibt von der Regelung des § 27 Absatz 1 unberührt. Zum anderen ist antragsberechtigt, wer ein berechtigtes Interesse an der jeweiligen Leistung hat. Im Hinblick auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz sind dies sowohl die gegenüber dem Kind Unterhaltsverpflichteten, als auch die Personen, zu deren Gunsten eine Auszahlung des Kindergarantiebtrages erfolgen könnte.

Beispielsweise Sozialleistungsträger, wie z. B. Träger von Heimen oder Jobcenter, können ein solches berechtigtes Interesse haben. Für Jobcenter bzw. zugelassene kommunale Träger der Grundsicherung, die für das Bürgergeld zuständig sind, besteht das Interesse darin, dass die vorrangige Leistung – Kindergrundsicherung – in Anspruch genommen wird. Andernfalls müssten die Jobcenter bzw. zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung ggf. über einen langen Zeitraum an das Kind Bürgergeld als Vorausleistung zahlen und es würden Erstattungsansprüche der Jobcenter gegenüber dem Familienservice entstehen. Beides wäre mit erheblichem Verwaltungsaufwand und erheblichen Verwaltungskosten verbunden, was durch eine Antragsberechtigung der Sozialleistungsträger vermieden werden kann.

Zu Absatz 2

§ 27 Absatz 2 beinhaltet Regelungen zur Vertretung der zu einer Familiengemeinschaft gehörenden Kinder im Hinblick auf die Antragsstellung und die Entgegennahme des Kinderzusatzbetrages. Soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen, wird gemäß Satz 1 vermutet, dass jedes erwachsene Mitglied einer Familiengemeinschaft bevollmächtigt ist, den Kinderzusatzbetrag für die zur Familiengemeinschaft gehörenden Kinder zu beantragen und entgegenzunehmen. Falls mehrere Personen in einer Familiengemeinschaft leben, gilt diese Vermutung gemäß Satz 2 zugunsten der den Antrag stellenden Person. Die Regelung des Satzes 2 verschafft Abhilfe in Fällen, in denen mehrere derselben Familiengemeinschaft angehörende Personen einen Antrag auf den Kinderzusatzbetrag stellen, indem sie die Vermutung der Bevollmächtigung auf die erste Person beschränkt, die den Antrag stellt.

Einer Vertretungsregelung bedurfte es bislang im BKGG hinsichtlich des Kinderzuschlages nicht. Denn der Anspruch auf Kinderzuschlag stand dem Elternteil zu, der das Kindergeld bezieht, und er konnte im eigenen Namen sein Recht auf Kinderzuschlag geltend machen.

Nach § 9 Absatz 1 steht nunmehr der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag dem Kind selbst zu. Bis zum Eintritt der Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes sind im Regelfall die Eltern als Inhaber des elterlichen Sorgerechts aufgrund der gesetzlichen Vertretungsmacht infolge der §§ 1626 Absatz 1 Satz 1, 1629 Absatz 1 BGB zur Vertretung des Kindes befugt und sie können für dieses den Kinderzusatzbetrag beantragen und entgegennehmen. Im Übrigen benötigen Eltern und andere Personen jedoch einer sonstigen Vertretungsmacht, beispielsweise einer Vollmacht. Im Interesse der Verwaltung und der Familien wird in § 27 Absatz 2 Satz 1 vermutet, dass jedes erwachsene Mitglied einer Familiengemeinschaft bevollmächtigt ist, den Kinderzusatzbetrag für die zur Familiengemeinschaft gehörenden Kinder zu beantragen und entgegenzunehmen. So müssen weder die Betroffenen Nachweise der Bevollmächtigung beibringen noch muss die Verwaltung entsprechende Nachweise anfordern und überprüfen. Erwachsen ist ein Mitglied einer Familiengemeinschaft, wenn es nach § 36 Absatz 1 SGB I handlungsfähig ist.

Die gesetzliche Vermutung der Bevollmächtigung auf alle Mitglieder einer Familiengemeinschaft zu erstrecken, entspricht der Lebenswirklichkeit. Leben Personen in einem Haushalt und können sie eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II oder eine Einstandsgemeinschaft nach dem SGB XII bilden, sind sie miteinander verbunden und übernehmen wechselseitig Verantwortung, sodass bei lebensnaher Betrachtung davon ausgegangen werden

kann, dass eine Vollmacht dem Interesse der Kinder entspricht und diese tatsächlich erteilt werden würde. Ist dem im Einzelfall nicht so, greift der erste Halbsatz des § 27 Absatz 2 Satz 1 („Soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen.“) und die Vermutung kann widerlegt werden.

Zudem entlastet die gesetzliche Vermutung der Bevollmächtigung aller Mitglieder der Familiengemeinschaft „Patchwork-Familien“. Nach der derzeitigen Rechtslage zum Kinderzuschlag kann nur der kindergeldberechtigte Elternteil den Kinderzuschlag beantragen. Daher muss in Patchwork-Familien jeder Elternteil einen Antrag für sein Kind stellen. § 27 Absatz 2 ermöglicht, dass künftig beispielsweise ein Elternteil der Patchwork-Familie für alle in der Familiengemeinschaft lebenden Kinder einen Antrag stellen kann und dass keine entsprechende Vollmacht eingereicht werden muss. Auch für die Verwaltung führt dies zu weniger Aufwand bei der Bearbeitung von Anträgen von Patchwork-Familien.

Zu Absatz 3

§ 27 Absatz 3 trifft eine Regelung für den Fall, dass einer Familiengemeinschaft mehrere Kinderzuschlag-berechtigte Kinder angehören. Nach dieser Vorschrift soll der Antrag auf den Kinderzuschlag für alle zur Familiengemeinschaft gehörenden Kinder gemeinsam gestellt werden.

Eine gemeinsame Antragsstellung liegt im Interesse der Familien und der Verwaltung. Wird für ein Kind in der Familiengemeinschaft ein Antrag auf den Kinderzuschlag gestellt, benötigt die Verwaltung für die Ermittlung des Anspruchs dieselben Informationen (auch über die Geschwisterkinder), wie wenn der Antrag für alle in der Familiengemeinschaft lebenden Kinder gestellt werden würde. Ferner kann der Anspruch auf den Kinderzuschlag eines Kindes aufgrund von Geschwisterkindern niedriger ausfallen, auch wenn für die Geschwisterkinder kein Antrag gestellt und daher kein Kinderzuschlag bezogen wird. Folglich bedeutet die gemeinsame Antragsstellung keinen Mehraufwand für die Familien, sondern verschafft ihnen vielmehr die Möglichkeit, mehrere Kinderzuschläge zu beziehen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung entlastet, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt über den Kinderzuschlag aller in der Familiengemeinschaft lebenden Kinder entscheiden kann. Beispielsweise liegen ihrer Entscheidung hinsichtlich aller Kinder dieselben Bewilligungszeiträume zugrunde und es muss nur ein Bescheid ergehen. Bei einer zeitversetzten Antragsstellung in einem laufenden Bewilligungszeitraum findet § 17 Anwendung.

Zu Absatz 4

§ 27 Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 3 Satz 2 BKGG.

Zu Unterabschnitt 2 (Datenverarbeitung)

Unterabschnitt 2 regelt die Datenverarbeitung im Antragsverfahren. Die Datenverarbeitung im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks wird in Abschnitt 5 geregelt.

Der Unterabschnitt regelt dabei lediglich die datenschutzrechtlich erforderlichen Legitimationsgrundlagen für die Datenverarbeitung v.a. des Familienservices. Im Übrigen gelten die unionsrechtlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Hieraus ergeben sich insbesondere auch eine Reihe von datenschutzrechtlichen Informationsansprüchen und anderen Betroffenenrechten. Konkretisierungen dazu sind in den Grundsätzen nach § 51 Absatz 2 festzulegen.

Mit den §§ 28-34 soll in einem ersten Schritt lediglich ein erster Rechtsrahmen für mögliche Datenabrufe geschaffen werden. Insoweit ist es nach der gesetzlichen Konzeption auch denkbar, dass bestimmte Abrufe zu denselben Datenkategorien erfolgen könnten. Art und

Umfang der Nutzung der verschiedenen Datenabruhmöglichkeiten kann durch den Familienservice in Grundsätzen nach § 51 Absatz 1 bestimmt werden. Dabei sind neben Datenschutzerwägungen auch (Kosten-)Aufwände zu berücksichtigen.

Zu § 28 (Mitwirkungspflichten der Mitglieder einer Familiengemeinschaft)

Mitwirkungspflichten nach § 60 Absatz 1 SGB I gelten grundsätzlich nur für die Person, die Sozialleistungen beantragt oder erhält. § 28 regelt, dass sie in entsprechender Weise auch auf Personen Anwendung finden, die keinen Kinderzusatzbetrag beantragt haben oder erhalten und damit nicht unmittelbar vom Anwendungsbereich des § 60 Absatz 1 SGB I erfasst werden. Namentlich werden die Mitwirkungspflichten auf alle Mitglieder einer Familiengemeinschaft erstreckt, sofern für ein in der Familiengemeinschaft lebendes Kind ein Kinderzusatzbetrag beantragt wird und deren Angaben für die Prüfung des Anspruchs erforderlich sind. Denn Informationen zu Mitgliedern einer Familiengemeinschaft, wie Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Alter von Geschwisterkindern, müssen dem Familienservice bekannt sein, damit sie Anspruch und Höhe des Kinderzusatzbetrages für ein in der Familiengemeinschaft lebendes Kind ermitteln kann. Da in § 2 Absatz 1 der Begriff der Familiengemeinschaft definiert ist, bedarf es anders als in der bisherigen Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 1 BKGG nicht der Aufzählung der einzelnen Träger der Mitwirkungspflichten. Vielmehr erfasst die gesetzliche Formulierung der Mitglieder einer Familiengemeinschaft alle bislang im BKGG ausdrücklich aufgezählten Personen.

§ 65 Absatz 1 und 3, § 66 Absatz 1 und 3 sowie § 67 SGB I regeln die Grenzen der Mitwirkungspflichten, die Folgen fehlender und nachgeholter Mitwirkung. Diese Bestimmungen finden über § 28 für alle Mitglieder einer Familiengemeinschaft ebenfalls Anwendung. Nach § 35 Absatz 2 SGB I in Verbindung mit § 67 SGB X gelten die datenschutzrechtlichen Informationsrechte auch für die Mitglieder der Familiengemeinschaft. Danach hat der Familienservice u.a. die Verpflichtung, die jeweiligen Mitglieder der Familiengemeinschaft jeweils über die gesetzlich vorgesehenen Datenabrufe zu unterrichten (Artikels 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)). Dies stellt sicher, dass für die betreffenden Personen die vom Familienservice ohne ihr Zutun durchgeführten Datenabrufe für sie transparent gemacht werden und sie insbesondere auch auf ihre Berichtigungsansprüche hingewiesen werden.

Zu § 29 (Auskunftspflicht der Arbeitgeber, Abruf von Entgeltdaten über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung)

§ 29 regelt die Auskunftspflicht der Arbeitgeber und geht über den bisherigen Regelungsgehalt des § 10 Absatz 2 BKGG zum Kindergeld und Kinderzuschlag hinaus, insbesondere um den veränderten digitalen Arbeitswelten Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 1

§ 29 Absatz 1 bestimmt den Kreis der auskunftspflichtigen Arbeitgeber:

Zu Satz 1

Nach § 29 Absatz 1 Satz 1 hat der jeweilige Arbeitgeber der Mitglieder einer Familiengemeinschaft auf Verlangen dem Familienservice Auskunft nach den Vorgaben der Absätze 2 und 3 zu erteilen, soweit es zur Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag erforderlich ist.

Zu Satz 2

Nach § 29 Absatz 1 Satz 2 gilt die Verpflichtung des Satzes 1 auch für ehemalige Arbeitgeber. Dabei handelt es sich um eine klarstellende Regelung.

Zu Satz 3

§ 29 Absatz 1 Satz 3 regelt, dass für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister tritt. Diese Regelung ist erforderlich, weil diese Personen nicht in einem Arbeits-, sondern einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art stehen.

Zu Absatz 2

§ 29 Absatz 2 regelt den Umfang der Auskunftspflicht des Arbeitgebers im papiergebundenen Verfahren und entspricht der bisherigen Regelung des § 10 Absatz 2 BKGG. Danach hat der Arbeitgeber der jeweiligen Mitglieder einer Familiengemeinschaft auf Verlangen des Familienservices eine Bescheinigung über das Arbeitsentgelt, die einbehaltenen Steuern und Sozialausgaben zu erstellen und dem Familienservice zu übermitteln. Anders als in der bisherigen Regelung des § 10 Absatz 2 BKGG wird zur Klarstellung in § 29 Absatz 2 der Familienservice als Empfänger der Bescheinigung bezeichnet.

Zu Satz 1

Die Regelung des § 29 Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, dass insbesondere auch für den Fall unzureichender Angaben der Mitglieder einer Familiengemeinschaft die erforderlichen Entgeltdaten durch den Familienservice auch im papiergebundenen Verfahren ermittelt werden können.

Zu Satz 2

§ 29 Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 3 BKGG.

Zu Absatz 3

§ 29 Absatz 3 regelt die Auskunftspflicht der Arbeitgeber der Mitglieder einer Familiengemeinschaft beim Abruf von Einkommensdaten.

Zu Satz 1

Nach § 29 Absatz 3 Satz 1 kann der Familienservice anstelle der Bescheinigungen der Arbeitgeber nach Absatz 2 auch das in § 108c Absatz 1 SGB IV vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten nutzen. Datenabrufe nach Absatz 3 sind auch bei papiergebundener Antragstellung möglich. Aus Inklusionserwägungen genügt es dabei, die Möglichkeit der Antragstellung und der Nachweiserbringung sowie den Schriftwechsel wie bisher papiergebunden beizubehalten. Behördenseitig kann das Antragsbearbeitungsverfahren auch in diesen Fällen im Übrigen möglichst weitgehend digitalisiert werden.

Aus dem Gesetzeswortlaut „kann“ in Satz 1 geht hervor, dass die Behörde über das Ob des Datenabrufs entscheidet. Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Datenabrufs besteht grundsätzlich nicht. Vor diesem Hintergrund können Behörden auf das papiergebundene Bescheinigungsverfahren ausweichen, soweit z. B. der Datenabruf übergangsweise (noch) nicht technisch möglich sein sollte.

Die Nutzung des Datenabrufverfahrens nach § 29 Absatz 3 tritt an die Stelle des Arbeitgeber-Bescheinigungsverfahrens nach Absatz 2. Im Übrigen bleiben die Mitwirkungspflichten nach § 28 Absatz 1 sowie nach § 60 Absatz 1 SGB I unberührt. Können die

Entgeltbescheinigungsdaten im Verfahren nach § 108c SGB IV nicht ermittelt werden, sind die Antragstellenden verpflichtet, ihre Entgeltbescheinigungen wie bisher selbst beizubringen.

Die automatisierte Datenabfrage hat für alle Beteiligten erhebliche Vorteile:

- Sie erspart dem Familienservice in einem erheblichen Ausmaß Aufwand an Zeit und Kosten. Der Familienservice benötigt zur Prüfung des Anspruchs auf Kinderzusatzbetrag Angaben zum Einkommen der letzten sechs Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums (vgl. §16 Absatz 2). Diese Angaben sind von den Betroffenen beizubringen und nachzuweisen. Die Antragstellenden müssen dazu nach bisheriger Praxis Einkommensbescheinigungen postalisch, per E-Mail oder mit Hilfe des Online-Antragsformulars an den Familienservice senden. Dort werden die Daten aus den Einkommensbescheinigungen herausgesucht und in das IT-Fachverfahren übertragen. Das ist für den Familienservice aufwändig und fehleranfällig. Die Datenabrufe bedeuten für die Sachbearbeitungen des Familienservices hingegen weitaus weniger Arbeitsaufwand, welcher aus der Übertragung der einkommensrelevanten Daten von in Papierform oder als Scan vorgelegter Lohn- und Gehaltsnachweisen entsteht.
- Die im Abrufverfahren der Deutschen Rentenversicherung übermittelten Entgeltangaben haben aufgrund der im Deutschen Rentenversicherung-Verfahren erreichten Standardisierung eine höhere Datenqualität als händische durch den Arbeitgeber ausgefüllte Arbeitgeberbescheinigungen. Zudem ist der Datenabruf weitaus weniger fehleranfällig als das papiergebundene Verfahren, da die Daten nicht mehr händisch in die Fachprogramme übertragen werden müssen. Deswegen zuvor erforderliche Kontrollverfahren können entfallen.
- Die Nutzung des elektronischen Abrufverfahrens liegt auch im Interesse der betroffenen Familien, da hierdurch der Aufwand bei der Nachweiserbringung sinkt und die vereinfachten Antragsprozesse eine kürzere Bearbeitungszeit ermöglichen. Dies hat angesichts der besonderen Bedeutung einer möglichst zügigen Bearbeitung von Anträgen auf Kindergrundsicherung als einer existenzsichernden Leistung für Kinder ein besonderes Gewicht.
- Datenabrufe sind zudem auch aus Gründen des Datenschutzes vorteilhafter. Herkömmliche Einkommensbescheinigungen (nicht zweckbestimmte Lohn- und Gehaltsbescheinigungen) enthalten häufig viele Daten, die zur Bescheidung nicht benötigt werden. Nur die wenigsten Antragstellenden schwärzen diese Daten. Damit ist das papiergebundene Verfahren wenig datensparsam. Die Möglichkeit, die erforderlichen Daten (und nur diese) über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung abzufragen, ist weitaus datenschutzfreundlicher.
- Auch gegenüber dem bisher geltenden § 10 Absatz 2 BKGG führt das Verfahren nach § 29 Absatz 3 zu einer erheblichen datenschutzrechtlichen Verbesserung. In einem papiergebundenen Auskunftsverfahren ist es dabei nahezu unvermeidlich, dass der angefragte Arbeitgeber von dem Umstand erfährt, dass die bei ihm beschäftigte Person in einer Familiengemeinschaft lebt, in der zur Existenzsicherung Sozialleistungen beantragt werden (müssen).
- Arbeitgeber der jeweiligen Mitglieder einer Familiengemeinschaft ersparen sich auf diese Weise erheblichen Aufwand für das händische Ausfüllen und Versenden von papiergebundenen Arbeitgeberbescheinigungen.
- Schließlich kann im Abrufverfahren nach § 29 Absatz 3 weitgehend vermieden werden, dass der Arbeitgeber von dem Umstand erfährt, dass eine bei ihm beschäftigte

Person in einer Familiengemeinschaft lebt, in der existenzsichernde Leistungen beantragt werden (müssen). Vielmehr kann das Abrufverfahren so gestaltet werden, dass der Arbeitgeber den genauen Anlass des Datenabrufs nicht erkennen kann. Einzelheiten dazu kann der Familienservice zudem unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in den Grundsätzen nach § 51 Absatz 2 festlegen. Wie die Direkterhebung nach § 67a Absatz 2 SGB I wird es daher weitgehend vermieden, dass Dritte von der Beantragung von Sozialleistungen Kenntnis erhalten. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch nicht als geboten, den Antrag stellenden Personen oder den anderen Mitgliedern der Familiengemeinschaft die Möglichkeit zu geben, den Datenabrufen zu widersprechen.

- Insgesamt erscheint daher die Abweichung vom Grundsatz der Direkterhebung nach § 67a Absatz 2 SGB X in diesem Zusammenhang als sachgerecht:
 - Sie bedeutet für alle Beteiligten – die antragstellenden Personen, die Arbeitgeber und die Verwaltung – eine ganz erhebliche Ersparnis an Zeit, Geld und Aufwand.
 - Sie ermöglicht im Vergleich zu den bisherigen genutzten Datenerhebungsverfahren einen weitaus höheren Datenschutzstandard.
 - Sie dürfte zum Wohl der anspruchsberechtigten Kinder die Antragsbearbeitungsdauer erheblich verkürzen.

Das automatisierte Datenabrufverfahren wird daher besonders auch im Einklang mit dem Datenschutzrecht und den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung geregelt. Insbesondere die Einwilligung der antragstellenden Personen in das Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungen nach § 108c Absatz 1 SGB IV ist nicht erforderlich. Mit Absatz 3 wird vielmehr eine gesetzliche Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 DSGVO für die Datenübermittlung geschaffen:

- Die Datenverarbeitung ist rechtmäßig, weil sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Kindergrundsicherungsstelle als Verantwortliche übertragen wurde (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e), Absatz 3 DSGVO). Die Verarbeitung der Einkommensangaben ist für die Bemessung des Leistungsanspruchs und die Höhe notwendig.
- Durch die Nutzung der in § 108c SGB IV vorgesehenen Verfahrens erwachsen den Bürgerinnen und Bürgern andererseits keine überwiegenden Nachteile. An die Stelle der datenschutzrechtlichen Einwilligung treten Informationspflichten des Datenverantwortlichen.

Umgekehrt erscheint es auch nicht als sachgerecht, bei einem komplexen Datenverarbeitungsprozess wie dem Antragsverfahren für den Kinderzusatzbetrag auf die Einwilligung als datenschutzrechtliche Legitimationsgrundlage zurückzugreifen:

- Die gesetzliche Legitimationsgrundlagen stellen ein hohes Maß an datenschutzrechtlicher Bestimmtheit und eine umfassende Interessenabwägung im Gesetzgebungsverfahren sicher. Dieses gesetzgeberische Vorgehen vermeidet, dass die Verantwortlichkeit für die Sicherstellung ausreichender Datenschutzstandards wie bei der Einwilligung letztlich auf die antragstellenden Personen und die anderen Mitglieder der Familiengemeinschaft übertragen wird, die grundsätzlich auf eine zügige Bearbeitung ihres Antrags angewiesen sind.
- Zudem erlaubt die gesetzliche Regelung aller Datenverarbeitungsprozesse eine an die Informationsbedürfnisse der beteiligten Personen angepasste, gegebenenfalls

auch weniger umfängliche Datenschutzaufklärung als bei einer Datenverarbeitung, die auf Grundlage einer Einwilligung erfolgen soll. Dies vermeidet, dass die durch die Datenabrufe bewirkte Erleichterung des Antragsverfahrens durch eine vollumfängliche Information über alle beabsichtigten Datenabrufe gemindert wird.

Nach § 29 Absatz 3 Satz 1 kann der Familienservice das in § 108c Absatz 1 SGB IV vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für den Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nutzen. Abgefragt werden dabei dieselben Daten, die auch den papiergebundenen Entgeltbescheinigungen entnommen und der Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit bei der Berechnung des Kinderzuschlags nach § 16 Absatz 2 zugrunde gelegt werden. Über das Verfahren bei der Deutschen Rentenversicherung nach § 29 Absatz 3 Satz 1 werden lediglich Einkommen erfasst, die sozialabgabenpflichtig sind.

Zu Satz 2

Nach § 29 Absatz 3 Satz 2 ist der betroffene Arbeitgeber verpflichtet, die jeweiligen Entgeltbescheinigungsdaten mit dem in § 108c Absatz 1 SGB IV vorgesehenen Verfahren zu übermitteln, wenn er ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzt. Die Arbeitgeber können also nicht einwenden, dass ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Entgeltbescheinigungen besitzen und vorlegen können. Anders als in § 29 Absatz 2 sind Arbeitgeber und die ihnen gleichgestellten Personen nicht nur zur Auskunft verpflichtet, soweit die erforderlichen Daten nicht direkt bei der antragstellenden Person erhoben werden können, sondern immer dann, wenn das Verfahren nach § 108c Absatz 1 SGB IV genutzt wird.

Das Bescheinigungsverfahren nach § 29 Absatz 2 behält allerdings weiterhin Bedeutung:

- Die Teilnahme am elektronischen Verfahren ist nur möglich, wenn die technischen Voraussetzungen beim Arbeitgeber vorliegen. Andernfalls ist das papiergebundene Entgeltbescheinigungsverfahren nach § 29 Absatz 2 einschlägig.
- Im Regelfall hat der Arbeitgeber mit der elektronischen Übermittlung der Entgeltdaten seiner Auskunftspflicht genüge getan. Selbiges gilt im Falle der Übermittlung einer Entgeltbescheinigung in Papierform. In Ausnahmefällen kann es auch nach der (elektronischen) Übermittlung noch zu Auskunftersuchen des Familienservices gemäß § 29 Absatz 2 kommen.

Zu Absatz 4

Soweit es zur Prüfung des Anspruchs auf den Kindergarantiebtrag nach den §§ 3 bis 5 erforderlich ist, bestimmt § 29 Absatz 4, dass die in Absatz 2 geregelte Auskunftspflicht der Arbeitsgeber im papiergebundenen Verfahren für Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen entsprechend Anwendung findet. Das heißt, dass der Familienservice auch bei der Bearbeitung von Anträgen auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz von Arbeitgebern verlangen kann, Bescheinigungen über das Arbeitsentgelt, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben auszustellen. Damit wird die bisherige Regelung des § 10 Absatz 2 BKGG zum Kindergeld für den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz aufrechterhalten.

Zu § 30 (Abruf von Daten über den Bezug von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, Bürgergeld und Sozialhilfe bei der Bundesagentur für Arbeit und anderen zuständigen Behörden)

§ 30 berechtigt den Familienservice, zum Zwecke der Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzuschlag Sozialdaten über den Bezug von Leistungen nach dem SGB III bei der BA und über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II bei der BA, den gemeinsamen

Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern sowie über den Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bei den Trägern der Sozialhilfe automatisiert abzurufen. Nach § 23 Absatz 1 ist die BA die zuständige Stelle, wobei sie bei der Durchführung dieses Gesetzes grundsätzlich die Bezeichnung Familienservice führt.

Für die Ermittlung des Anspruchs eines Kindes auf den Kinderzusatzbetrag müssen dem Familienservice insbesondere die Einkommensverhältnisse der Mitglieder der Familiengemeinschaft, der das jeweilige Kind angehört, sowie der Gesamtbedarf der Eltern bekannt sein (vgl. § 13).

In diesem Zusammenhang prüft der Familienservice auch, ob Mitglieder der Familiengemeinschaft Leistungen nach dem SGB III beziehen. Denn diese stellen zu berücksichtigendes Einkommen dar (vgl. § 2 Absatz 2) und ihr Bezug kann sich auf das Bestehen eines Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag auswirken. Zuständig für den Vollzug des SGB III ist ebenfalls die BA (vgl. § 9 Absatz 1 SGB III). Davon ausgehend regelt § 30, dass die Erfassung der für die Ermittlung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag notwendigen Daten über automatisierte Datenabrufe innerhalb der BA organisiert werden.

Bei der Prüfung des Anspruchs eines Kindes auf den Kinderzusatzbetrag ist für den Familienservice ebenfalls relevant, ob Mitglieder der Familiengemeinschaft, der sie angehören, Leistungen nach dem SGB II beziehen. Beziehen beispielsweise die Eltern eines Kindes SGB II-Leistungen, liegen der BA bereits Daten zu den Einkommensverhältnissen der Eltern vor, die auch für die Prüfung des Anspruchs ihres Kindes auf den Kinderzusatzbetrag genutzt werden können. Zudem kann der Familienservice über einen automatisierten Datenabruf bereits im Verfahren zur Gewährung von SGB II-Leistungen festgestellte Mehrbedarfe der Eltern nach § 21 SGB II oder bei den SGB II-Stellen bereits vorliegende Informationen zu den Wohnkosten der Familie nutzen. Beides – elterliche Mehrbedarfe und Wohnkosten – sind für die Ermittlung des Gesamtbedarfs der Eltern maßgeblich (vgl. § 13 Absatz 2). So führen automatisierte Datenabrufe dazu, dass zum einen Familien nicht beim Familienservice und bei der für die Administration des SGB II zuständigen Stelle zweifach Informationen einreichen müssen und zum anderen wird dem Familienservice die Sachverhaltsermittlung erleichtert.

Automatisierte Datenabrufe sind gegenüber manuell initiierten Abrufen zu bevorzugen, da diese die Verwaltung entlasten und damit eine zügigere und effektivere Bearbeitung der Anträge ermöglichen. Datenabrufe sind zudem gegenüber der Beibringung von Nachweisen durch die Betroffenen selbst zu bevorzugen, da damit auch die Antragstellenden von bürokratischen Aufwänden entlastet werden.

Nach § 79 Absatz 1 Satz 1 SGB X haben die Rechts- oder Fachaufsichtsbehörden der Stellen, die an einem automatisierten Datenabrufverfahren teilnehmen, die Teilnahme zu genehmigen. Da das BKG nach § 68 Nummer 9 SGB I neue Fassung Teil des Sozialgesetzbuches ist, findet § 79 Absatz 1 Satz 1 SGB X auch bezüglich des in § 30 geregelten automatisierten Datenabrufverfahren Anwendung.

Nach § 69 Absatz 1 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der Zwecke der übermittelnden Stelle oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden. Die Leistungsträger nach dem SGB II, SGB III und SGB XII sind damit berechtigt, die zur Erfüllung des Datenabrufs nach § 30 erforderlichen personenbezogenen Daten an den Familienservice zu übermitteln. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auf dieser Grundlage auch in die umgekehrte Richtung möglich, sofern eine Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung vorliegt. Es ist für den Familienservice also zulässig, erforderliche Sozialdaten auch an andere Sozialleistungsträger, insbesondere die BA, die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger nach dem SGB II, zu übermitteln. Perspektivisch sollte zwischen Jobcentern und Familienservice ein automatisierter Datenaustausch in beide Richtungen etabliert werden.

Zu § 31 (Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139a und § 139b der Abgabenordnung für Zwecke der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges des Kindergarantiebetrages und der Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag)

Zu Absatz 1

Nach § 31 gilt der Familienservice für Zwecke der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz und der Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag als Familienservice im Sinne des EStG und damit als Finanzbehörde. Der Familienservice erhält damit die gleichen Befugnisse wie der Familienservice nach § 6 Absatz 2 Nummer 6 AO. Im Übrigen bleibt sie Sozialbehörde. Nicht nur hinsichtlich des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz (vgl. dazu § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4), sondern auch hinsichtlich des Kinderzusatzbetrages können daher die Identifikationsnummer (§ 139b AO) und damit die Datenbank des BZSt – wie von dem Familienservice nach dem EStG - genutzt werden. In der Folge darf sie insbesondere nach § 139b Absatz 2 Satz 1 AO die Identifikationsnummer verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

Mit der Regelung des § 31 wird auch hinsichtlich des Kinderzusatzbetrages ein Beitrag zur inneren und äußeren Kassensicherheit geleistet, indem durch die Nutzung der Datenbank des BZSt Fehler und Missbrauch vermieden oder zumindest aufgedeckt werden können. Beispielsweise kann der Familienservice die in § 139b Absatz 3 und 3a AO genannten Daten abrufen und verwenden, sofern diese für die Prüfung eines Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag oder dessen Auszahlung erforderlich sind (entsprechend § 69 Satz 1 und 3 EStG). So müssen die Betroffenen diese Daten nicht mehr beibringen und die bereits beim Familienservice vorhandenen Daten können auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Damit profitieren von der Regelung des § 31 Verwaltung und Familien.

Der Familienservice erhält diese Daten für die Festsetzung des Kindergarantiebetrages nach dem EStG schon jetzt. Diese Daten sollen nun auch für die Bewilligung des Kinderzusatzbetrages nach diesem Gesetz nutzbar gemacht werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 hat der Familienservice die übermittelten Daten zu protokollieren. Diese kann die begünstigte Person über das Datenschutzcockpit abrufen.

Auch darüber hinaus soll den Grundgedanken des Identifikationsnummerngesetzes (IDnrG) bei der Verarbeitung der Identifikationsnummer möglichst Rechnung getragen werden. Dabei ist allerdings der besonderen Stellung des Familienservices einerseits als Finanzbehörde im Sinne des EStG und andererseits als Sozialbehörde im Hinblick auf den Kinderzusatzbetrag angemessen Rechnung zu tragen.

Zu § 32 (Verarbeitung von Daten über Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen der Zusammenarbeit der Leistungsträger)

§ 32 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem Regelungsgehalt des bisherigen § 7a BKGG. Da die Norm die Zusammenarbeit der Träger für Bildung und Teilhabe betrifft, wurde der Titel entsprechend angepasst. Klarstellend wurde auch der Familienservice aufgenommen, da dieser, anders als bisher, auch Träger für Leistungen für Bildung und Teilhabe ist.

Zu § 33 (Übermittlung von Daten zum Kindergarantiebtrag an Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen)

Nach § 33 darf der Familienservice den Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen, zum Zwecke der Prüfung des Auszahlungsanspruchs auf den Kindergarantiebtrag den für die jeweilige Kindergarantiebtragszahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen oder Auskunft über diesen Sachverhalt erteilen.

§ 33 trifft damit für die Zahlung des Kindergarantiebtrages nach dem BKG eine entsprechende Regelung wie § 68 Absatz 4 Satz 1 EStG für die Zahlung des Kindergarantiebtrages nach dem EStG. Nach § 68 Absatz 4 Satz 1 EStG darf der Familienservice den Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen, den für die jeweilige Zahlung des Kindergarantiebtrages nach dem EStG maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen oder Auskunft über diesen Sachverhalt erteilen. Die entsprechende Regelung in Absatz 1 stellt sicher, dass für den Kindergarantiebtrag nach dem EStG und für den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz die gleichen Regelungen gelten.

Zu § 34 (Übermittlung von Daten zum Kindergarantiebtrag an öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union)

§ 34 übernimmt den Regelungsgehalt mit redaktionellen Änderungen des bisherigen § 7b BKG. Da die Norm die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union betrifft, wurde der Titel entsprechend angepasst.

Nach § 34 darf der Familienservice den zuständigen öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zur Prüfung und Bemessung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe z der Verordnung (EG) Nummer 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/492 (ABl. L 76 vom 22.3.2017, S. 13) geändert worden ist, genannten Familienleistungen den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen.

§ 34 trifft damit für die Zahlung des Kindergarantiebtrages nach dem BKG eine entsprechende Regelung wie § 68 Absatz 6 Satz 1 EStG für die Zahlung des Kindergarantiebtrags nach dem EStG. Nach § 68 Absatz 6 Satz 1 EStG dürfen die Familienservices den zuständigen öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zur Prüfung und Bemessung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe z der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/492 (ABl. L 76 vom 22.3.2017, S. 13) geändert worden ist, genannten Familienleistungen dürfen den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen. Die entsprechende Regelung in § 34 stellt sicher, dass für den Kindergarantiebtrag nach dem EStG und für den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz die gleichen Regelungen gelten. Vor dem Hintergrund, dass die gleiche Stelle – der Familienservice – für beide Teile des Kindergarantiebtrages zuständig ist, erscheint dies sachgerecht.

Zu Unterabschnitt 3 (Leistungsgewährung, Haftung, Rechtsweg)

Zu § 35 (Zusammentreffen von Ansprüchen auf den Kindergarantiebtrag)

Zu Absatz 1

Wie bislang § 3 Absatz 1 BKG zum Kindergeld, Kinderzuschlag und zu Leistungen für Bildung und Teilhabe regelte, regelt § 35 Absatz 1, dass der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz für ein Kind nur einer Person gewährt wird. Hinsichtlich des

Kinderzusatzbetrages und der Leistungen für Bildung und Teilhabe bedarf es einer dahingehenden Regelung nicht mehr. Denn der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag steht nach § 9 Absatz 1 und der Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 20 dem Kind zu. Aus diesen Vorschriften geht bereits eindeutig hervor, wem – dem Kind – der Kinderzusatzbetrag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt werden.

Zu Absatz 2

In § 35 Absatz 2 werden mit redaktionellen Änderungen die bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 2 BKGG zum Kindergeld überführt. Aufgrund der Anspruchsinhaberschaft des Kindes hinsichtlich des Kinderzusatzbetrages und der Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen die Regelungen nicht auf diese Leistungsbestandteile der Kindergrundsicherung erstreckt werden.

Zu Absatz 3

§ 35 Absatz 3 entspricht mit Ausnahme redaktioneller Änderungen den bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 3 BKGG zum Kindergeld.

Zu § 36 (Gewährung der Leistungen)

Zu Absatz 1

§ 36 Absatz 1 beinhaltet mit redaktionellen Änderungen die bisherige Regelung des § 11 Absatz 1 BKGG zum Kindergeld und zum Kinderzuschlag und wird um den neuen Satz 2 ergänzt. Da der Kinderzusatzbetrag eine existenzsichernde Leistung ist, soll entsprechend § 43 Absatz 1 SGB II die Regelung getroffen werden, dass die Leistungen monatlich im Voraus erbracht werden.

Zu Absatz 2

§ 36 Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Änderungen der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 1 BKGG zum Kindergeld und zum Kinderzuschlag. Wird beispielsweise am 3. eines Monats ein Antrag auf Leistung gestellt, wird die Leistung von Beginn des Monats an gewährt und nicht erst ab dem 3. des Monats. Fällt eine Anspruchsvoraussetzung zum Beispiel Mitte des Monats weg, wird die Leistung noch für den gesamten laufenden Monat gewährt.

Zu Absatz 3

§ 36 Absatz 3 entspricht dem bisherigen Regelungsgehalt des § 11 Absatz 2 BKGG. Bei der geänderten gesetzlichen Formulierung handelt es sich lediglich um eine andere Form der Darstellung.

Zu Absatz 4

Die BA soll, wie bisher für das sozialrechtliche Kindergeld und den Kinderzuschlag nach dem BKGG, die Auszahlung des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz und des Kinderzusatzbetrages durchführen. Damit wird für bisherige Bezieherinnen und Bezieher der Zahlungsweg beibehalten.

Mit der Durchführung des Zahlungsverkehrs übernimmt die BA die Aufgaben der Bundeskasse gemäß den §§ 34, 59, 70, 77 und 78 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) einschließlich der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO. Dabei wird davon ausgegangen, dass zurzeit die Erfüllung der Kassenaufgaben durch die BA wirtschaftlicher gegenüber einer Erfüllung durch die Bundeskasse ist. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit hängt

dabei wesentlich von der IT-Infrastruktur der BA als auch von der IT-Infrastruktur der Bundeskasse ab.

Zu § 37 (Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe)

§ 37 regelt die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe und entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 29 SGB II. Neu ist lediglich, dass die Einschränkung getroffen wird, dass der pauschalierte Teilhabebetrag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 stets als Geldleistung erbracht wird, sofern die Anspruchsberechtigung an den Bezug des Kinderzuschlagbetrages anknüpft. Neu ist zudem, dass für das Schulbedarfspaket kein Verwendungsnachweis verlangt werden kann.

Zu § 38 (Bestandskraft des Verwaltungsaktes)

§ 38 entspricht den bisherigen Regelungen des § 11 Absatz 3 bis 6 BKG und regelt die Bestandskraft des Verwaltungsaktes. Lediglich die bisherige Regelung des § 11 Absatz 4 BKG zum Kinderzuschlag wird um die Leistungen für Bildung und Teilhabe, deren Vollzug in Bundeszuständigkeit liegt und die von dem Familienservice zusätzlich zum Kinderzuschlagbetrag ausgezahlt werden, ergänzt.

Zu § 39 (Schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt)

Nach § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) kann auf Veranlassung der Nutzerin oder des Nutzers der Verwaltungsakt elektronisch über ein Bürgerkonto im Sinne von § 3 Onlinezugangsgesetz (OZG) bekanntgegeben werden. Im Übrigen entspricht § 39 mit Ausnahme redaktioneller Änderungen der bisherigen Regelung des § 14 BKG zum Kindergeld, Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Zu § 40 (Aufrechnung)

§ 40 entspricht mit Ausnahme redaktioneller Änderungen der bisherigen Regelung des § 12 BKG zum Kindergeld und zum Kinderzuschlag. Die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz sowie die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung des Kinderzuschlagbetrages werden anders als bislang in § 12 BKG in zwei Absätzen geregelt, da anders als bislang im Kinderzuschlag das Kind Inhaber des Anspruchs auf den Kinderzuschlagbetrag ist.

Zu § 41 (Haftungsbeschränkung)

Nach § 41 gilt § 1629a BGB mit der Maßgabe, dass sich die Haftung eines Kindes auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15 000 Euro übersteigt. Einer derartigen Haftungsbeschränkung von Kindern bedarf es, da nach § 9 Absatz 1 – anders als bislang im Kinderzuschlag – dem Kind der Anspruch auf den Kinderzuschlagbetrag zusteht und ihre Haftung daher grundsätzlich möglich ist. Die in § 40 geregelte Haftungsbeschränkung soll sicherstellen, dass Jugendliche möglichst schuldenfrei in die Volljährigkeit starten können.

Zu § 42 (Rechtsweg)

§ 42 entspricht der bisherigen Regelung des § 15 BKG. Danach sind für Streitigkeiten nach diesem Gesetz die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Davon ausgeschlossen sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem bisherigen steuerrechtlichen Kindergeld verbleibt es damit bei der Zuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit, die sich aus § 33 Absatz 1 Nummer 1 der Finanzgerichtsordnung ergibt.

Zu Abschnitt 5 (Kindergrundsicherungs-Check)

Der Abschnitt 5 regelt den Kindergrundsicherungs-Check. Besondere gesetzliche Bestimmungen von Begriffen, die in diesem Abschnitt verwendet werden, finden sich in § 2 Absatz 6 bis 8.

Zu § 43 (Ziele des Kindergrundsicherungs-Checks, Zweckbindung)

§ 43 regelt in Abschnitt 5 einführend die Ziele des Kindergrundsicherungs-Checks und seine Zweckbindung. Im Einzelnen wird dabei Folgendes behandelt:

Absatz 1: Zielsetzung, Nutzung zu Beratungszwecken, Unverbindlichkeit der Ergebnisse

Absatz 2: Zweckbindung, Unzulässigkeit der Weiterverwendung in Antragsverfahren

Absatz 3: Organisatorische Absicherung der Zweckbindung durch gesonderte Zuständigkeit

Zu Absatz 1

§ 43 Absatz 1 regelt die mit dem Kindergrundsicherungs-Check verfolgte Zielsetzung. Er soll ausschließlich zu Beratungszwecken genutzt werden. Vor dem Hintergrund der mit seinen Ergebnissen verbundenen Aussagegenauigkeit sind diese nicht rechtsverbindlich.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 führt der Familienservice nach Maßgabe des Abschnitts 5 eine elektronische Vorprüfung durch, um eine Person hinsichtlich einer möglichen Anspruchsberechtigung auf den Kinderzusatzbetrag desjenigen Kindes, für das sie den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz beziehen, beraten zu können (Kindergrundsicherungs-Check). Die Regelung enthält eine Legaldefinition des Begriffs Kindergrundsicherungs-Check.

Der Familienservice führt nach Maßgabe dieses Abschnittes eine elektronische Vorprüfung durch. Nach dem Wortlaut der §§ 46 und 47 („darf“) ist sie jedoch nicht zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks verpflichtet. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks.

Nach dem Wortlaut kann der Kindergrundsicherungs-Checks unabhängig davon durchgeführt werden, ob der Kindergarantiebtrag nach dem EStG oder nach diesem Gesetz zu gewähren ist. Die Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks ist jedoch unzulässig, wenn der Kindergarantiebtrag weder beantragt worden ist noch bezogen wird.

Ziel der elektronischen Vorprüfung zum Zwecke der Beratung (Kindergrundsicherungs-Check) ist es, die Inanspruchnahme des Kinderzusatzbetrages zu fördern. Durch den Familienservice soll bei Personen, die für ein Kind Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz beziehen, auf Grundlage abrufbarer Daten der Mitglieder einer Familiengemeinschaft eine datenschutzkonforme Vorprüfung der Voraussetzungen des Anspruchs des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag vorgenommen werden. Zudem sollen diese Personen aktiv informiert werden, ob ihrem Kind möglicherweise ein Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag zusteht. Er ist damit in Ergänzung zum bereits bestehenden Beratungsanspruch, insbesondere auch nach § 14 SGB I, zu sehen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 haben die Ergebnisse des Kindergrundsicherungs-Checks keine rechtsverbindliche Wirkung. Diese Regelung entspricht auch den datenschutzrechtlichen Zweckbindungs- und Transparenzerfordernissen. Eine Weiterverwertung ist auch deswegen ausgeschlossen.

Der zum Zwecke der Beratung durchgeführte Kindergrundsicherungs-Check ersetzt insbesondere nicht den Antrag auf den Kinderzusatzbetrag nach § 26 Absatz 1 und das Prüfergebnis ist keine behördliche Entscheidung über den Anspruch. Anhand des Ergebnisses der Vorprüfung sollen die Personen, die Kindergarantiebtrag beziehen, vielmehr (nur) beraten werden, ob ein Antrag auf den Kinderzusatzbetrag für das Kind, für das sie den Kindergarantiebtrag beziehen, Aussicht auf Erfolg haben könnte. Die abschließende Entscheidung erfolgt dann durch den Familienservice, wenn der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag gestellt und die notwendigen Nachweise digital übermittelt oder eingereicht werden.

Satz 2 korrespondiert mit der Regelung zur vorherigen Information über begrenzte Aussagekraft und rechtliche Unverbindlichkeit (§ 45 Absatz 1 Nummer 5) und den entsprechenden Vorgaben zur Ergebnismitteilung (§ 48).

Zu Absatz 2

In § 43 Absatz 2 wird vor dem Hintergrund der in Absatz 1 formulierten Zielsetzung die damit korrespondierende Zweckbindung konkretisiert, die sich aus der Aussageungenauigkeit der Ergebnisse des Kindergrundsicherungs-Checks ergibt.

Das Erfordernis zu der in Absatz 2 formulierten Zweckbindung ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Nach Absatz 1 dient die Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks nur der Beratung und in diesem Sinne nur der Information über die Wahrscheinlichkeit, mit der das Kind der teilnehmenden Person einen Anspruch haben könnte. Um möglichst unbürokratisch die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag zu ermitteln, sollen bei den teilnehmenden Personen und den beteiligten Mitgliedern der Familiengemeinschaft möglichst wenig Daten erhoben werden. Vielmehr sollen zu diesem Zweck nahezu ausschließlich an anderer Stelle bereits verfügbare Daten genutzt werden. Dies soll im Wesentlichen über Datenabrufe geschehen (vgl. § 47).

Aufgrund dieser Vorgehensweise ist die Aussagekraft der Ergebnisse des Kindergrundsicherungs-Checks stark begrenzt:

1. Mangelnde Aktualität der Entgeltdaten: Teilweise sind aktuelle Entgeltdaten (noch) nicht digital verfügbar. Deswegen muss auf ältere Daten zurückgegriffen werden. Die Aussageungenauigkeit des Ergebnisses ergibt sich in diesen Fällen aus dem Umstand, dass sich die zugrunde gelegten Daten mittlerweile geändert haben können.
2. Mangelnde Verfügbarkeit bestimmter Datengruppen: Bestimmte Kategorien von Daten sind überhaupt nicht digital verfügbar (z. B. Unterhaltsverpflichtungen oder Mietverpflichtungen) und können daher auch nicht beim Kindergrundsicherungs-Check berücksichtigt werden. Ihre Nichtberücksichtigung kann in Einzelfällen zu erheblichen Verzerrungen des Ergebnisses des Kindergrundsicherungs-Checks führen (v.a. falsch-negative Ergebnisse).
3. Mangelnde Abrufbarkeit von digitalen Daten: Zudem gibt es eine Vielzahl von Daten, die zwar grundsätzlich digital zur Verfügung stehen, jedoch – ggf. aufgrund mangelnder Standardisierung oder fehlender Schnittstellen – (bisher noch) nicht mit vertretbarem Aufwand abgerufen werden können.

4. Mangelnde rechtliche Kompatibilität von Entgeltdaten: Schließlich kann es zu Ungenauigkeiten bei der Ermittlung der Anspruchswahrscheinlichkeit für den Kinderzuschlag kommen, weil Entgeltdaten zwar erfasst, jedoch leistungsspezifisch zeitlich anders verbucht werden als sie bei der Prüfung eines Anspruchs auf den Kinderzuschlag benötigt werden (Unterschiede aufgrund unterschiedlicher Zuflussprinzipien).

Deswegen ist bei dem Kindergrundsicherungs-Check davon auszugehen, dass die sich daraus ergebende Quote von falsch-positiven und falsch-negativen Ergebnissen verlässliche Aussagen über die Anspruchsberechtigung nicht zulässt. Vor diesem Hintergrund soll die Zwecksetzung des Kindergrundsicherungs-Checks durch Satz 1 streng beschränkt sein: Seine Ergebnisse dürfen daher lediglich im Rahmen der Beratung genutzt werden. Eine Nutzung im Antragsverfahren ist unzulässig.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 dürfen die im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks erhobenen Daten und das auf ihrer Grundlage ermittelte Ergebnis nur zu in diesem Abschnitt genannten Zwecken der Beratung verwendet werden. Diese Regelung korrespondiert insbesondere mit der Regelung zu den Löschfristen in § 49 Absatz 2.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass die Ergebnisse des Kindergrundsicherungs-Checks insbesondere keine Berücksichtigung bei Antragsverfahren auf den Kinderzuschlag oder anderen Antragsverfahren finden dürfen. Neben datenschutzrechtlichen Erwägungen ergibt sich diese Beschränkung auch aus dem Umstand, dass die Ergebnisse des Kindergrundsicherungs-Checks aufgrund ihrer Aussageungenauigkeit nicht für Antragsverfahren verwendet werden können.

Datenschutzrechtlich sind die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu beachten. Die Bereiche der Antragsbearbeitung und des Kindergrundsicherungs-Checks sollten organisatorisch so getrennt werden, dass die Ergebnisse des Kindergrundsicherungs-Checks keinen Einfluss auf die Antragsverfahren haben können. Die Sicherstellung eines guten Datenschutz-Konzepts begünstigt zudem eine höhere Teilnahmebereitschaft am Kindergrundsicherungs-Check.

Zu § 44 (Anlässe zur Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks)

§ 44 regelt die Anlässe zur Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks.

Zu Absatz 1

Nach § 44 Absatz 1 kann der Familienservice einer am Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähigen Person einen Kindergrundsicherungs-Check für das Kind oder die Kinder anbieten, für das oder für die diese Person einen Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt hat. Die Regelung für die erste Kontaktaufnahme („aktive Information“) gründet sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Diese Regelung greift den Gedanken der proaktiven Beratung auf und setzt ihn um. Vor dem Hintergrund, dass die bisherige Leistung des Kinderzuschlages nur von einem Bruchteil der an sich Anspruchsberechtigten in Anspruch genommen wurde, soll der Kindergrundsicherungs-Check hier in zweierlei Hinsicht auf eine höhere Inanspruchnahme hinwirken:

1. Erhöhung des Bekanntheitsgrades: Personen, die den Kindergarantiebtrag beziehen, denen die Leistung des Kinderzuschlages jedoch nicht bekannt ist, werden

auf diese Weise über die Leistung informiert. Die Kontaktaufnahme soll insoweit dazu beitragen, dass die Leistung des Kinderzusatzbetrages besser bekannt wird.

2. Motivierung zur Antragsstellung: Personen, die die Leistung des Kinderzusatzbetrages kennen, denen die Beantragung des Kinderzusatzbetrages jedoch – möglicherweise auch aufgrund der ungewissen Erfolgsaussichten – als zu aufwändig erscheint, sollen mit dem Kindergrundsicherungs-Check über die Leistung und über die möglicherweise hohe Wahrscheinlichkeit für einen Anspruch ihres Kindes oder ihrer Kinder informiert und darüber zur Beantragung des Kinderzusatzbetrages für ihr Kind oder ihre Kinder motiviert werden.

Zu Absatz 2

Nach § 44 Absatz 2 kann der Familienservice den Kindergrundsicherungs-Check nach § 45 einleiten, wenn die teilnahmeberechtigte Person das Angebot nach Absatz 1 annimmt (Kindergrundsicherungs-Check auf Initiative des Familienservices) oder wenn eine teilnahmefähige Person die Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks unmittelbar beim Familienservice erbittet (Kindergrundsicherungs-Check auf Initiative einer teilnahmefähigen Person).

Wie sich aus dem Wortlaut ergibt, besteht kein Anspruch auf Einleitung des Kindergrundsicherungs-Checks. Der Familienservice ist nur nach pflichtgemäßem Ermessen dazu verpflichtet, einen Kindergrundsicherungs-Check einzuleiten. Eine Ablehnung eines Kindergrundsicherungs-Checks kann beispielsweise aus Praktikabilitäts- und Effizienzerwägungen angezeigt erscheinen, wenn etwa die technischen Voraussetzungen für einen Datenabruf (übergangsweise) nicht bestehen oder wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles, die nicht durch Datenabrufe ermittelt werden können, bei der Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks kein aussagekräftiges Prüfergebnis zu erwarten wäre.

Der betreffenden Person, für deren Kind kein Kindergrundsicherungs-Check durchgeführt wird, entsteht kein Schaden, weil sie unabhängig von der Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks den Kinderzusatzbetrag beantragen kann und in diesen Fällen durch den Familienservice passgenauer (ohne dem Kindergrundsicherungs-Check) beraten werden kann.

Die Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks ist nur zulässig, wenn der Familienservice die teilnahmefähige Person nach § 45 informiert hat und sie danach nach § 46 ihr Einverständnis erklärt hat.

Die Befugnis zur Durchführung des Kindergrundsicherung-Checks ist nicht grundsätzlich auf das Kind beschränkt, für das gerade aktuell der Kindergarantiebetrag (neu) beantragt wird, sondern kann – mit entsprechenden Einverständniserklärungen der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person und den zu beteiligenden Mitgliedern der Familiengemeinschaft – auf alle ausgeweitet werden.

Zu § 45 (Vorherige Information über den Kindergrundsicherungs-Check)

§ 45 regelt die vorherige Information über den Kindergrundsicherungs-Check.

Zu Absatz 1

Nach § 45 Absatz 1 informiert der Familienservice vor der Einholung des Einverständnisses die teilnehmende Person in verständlicher Form über die in der Regelung gelisteten Gesichtspunkte.

Die Regelung soll sicherstellen, dass die teilnahmefähige Person vor der Erklärung ihres Einverständnisses darüber in Kenntnis gesetzt wird, wie der Kindergrundsicherungs-Check

abläuft. Anderenfalls wäre zu befürchten, dass die Vorstellungen der Teilnehmenden in unangemessener Weise enttäuscht werden könnten, sei es durch zu hohe Erwartungshaltungen (z. B. über die Aussagekraft des Kindergrundsicherungs-Checks), sei es durch unerwartete Verfahrensweisen (z. B. der Umfang der Datenabrufe).

Das Erfordernis der vorherigen Information gilt sowohl für den Fall, dass der Kindergrundsicherung-Check vom Familienservice initiiert wurde (§ 44 Absatz 1), als auch für den Fall, dass er von einer Person, die den Kindergarantiebetrag bezieht, veranlasst wird (§ 44 Absatz 2).

Die Formulierung „in angemessener Form“ soll verhindern, dass in dem Bemühen um eine vorherige Information ein unangemessen bürokratischer Prozess angestoßen wird. Möglicherweise kann es sich anbieten, eine gestaffelte Informationsmöglichkeiten vorzuhalten, die einerseits aus in leicht erfassbaren Kurzinformationen bestehen und andererseits bei Bedarf aus leicht verfügbaren Detailinformationen zu Einzelgesichtspunkten. Die Angemessenheit von Art und Umfang der vorherigen Information können Gegenstand von Grundsätzen nach § 51 Absatz 2 Nummer 3 sein.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist zu beachten, dass die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung der Datenabrufe in Verbindung mit dem Einverständnis insbesondere den Grundsätzen der Transparenz, der Zweckbindung und der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 der EU-Datenschutz-Grundverordnung Rechnung tragen. Zugleich wird mit dem Einverständnis die Abweichung vom Ersterhebungsgrundsatz als Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung legitimiert. Bei der Ausgestaltung der vorherigen Information kann berücksichtigt werden, dass sich die Datenverarbeitung durchgängig auf gesetzliche Grundlagen stützt. Deren Verhältnismäßigkeit ist geprüft, sodass mit dem Einverständnis nicht vollumfänglich erst die alleinige legitimationsbegründende Rechtsgrundlage geschaffen werden muss.

Zu Absatz 2

Nach § 45 Absatz 2 gelten die Regelungen zur vorherigen Information für die teilnahmefähige Person für die anderen Mitglieder der Familiengemeinschaft des nach § 9 anspruchsberechtigten Kindes entsprechend. Ihre Einbeziehung ist erforderlich zur Erklärung des Einverständnisses und zur Zuordnung der Mitglieder einer Familiengemeinschaft, deren Einkommen und Bedarfe geprüft werden sollen.

Zu Absatz 3

Nach § 45 Absatz 3 ist die vorherige Information nach den Absätzen 1 und 2 in angemessener Form zu dokumentieren. Das Erfordernis der angemessenen Dokumentation kann in Grundsätzen nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 konkretisiert werden.

Zu § 46 (Einverständniserklärung zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks)

§ 46 regelt die Einverständniserklärung zum Kindergrundsicherungs-Check. Im Einzelnen wird dabei Folgendes geregelt:

Absatz 1: Vorbehalt des Einverständnisses der teilnahmefähigen Person, Voraussetzungen und Umfang

Absatz 2: Gültigkeitsdauer des Einverständnisses

Absatz 3: Vorbehalt des Einverständnisses im Hinblick auf die Mitglieder der Familiengemeinschaft

Absatz 4: Dokumentationspflicht

Absatz 5: Verbots des Einverständnisses bei nicht-sorgeberechtigten Personen

Zu Absatz 1

§ 46 Absatz 1 regelt die Voraussetzungen und Umfang des Einverständnisses der teilnahmefähigen Person.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 darf der Kindergrundsicherungs-Check nur mit dem Einverständnis der für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähigen Person durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Einverständniserklärung sind geeignete Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren anzuwenden. Auf diese Weise wird dem datenschutzrechtlichen Selbstbestimmungsgrundsatz in hinreichender Form Rechnung getragen.

Im Zusammenhang mit dem Kindergrundsicherungs-Check wird mit dem Einverständnis vor allem den Grundsätzen der Transparenz, der Zweckbindung und der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 der EU-Datenschutz-Grundverordnung Rechnung getragen. Zugleich wird mit dem Einverständnis die Abweichung vom Ersterhebungsgrundsatz als Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung legitimiert. Denn anders als bei den Datenabrufen im Rahmen des Antragsverfahrens würde die unangekündigte Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen und vielfach zu Irritationen bei den Betroffenen führen, weil sie – da ihnen der Anlass seiner Durchführung nicht bekannt ist – für sie vollkommen unvermittelt vorgenommen werden würde. Dem wird durch den Einverständniss-Vorbehalt beim Kindergrundsicherungs-Check entgegengewirkt.

Wie bei den Datenabrufen im Antragsverfahren liegt die datenschutzrechtliche Legitimierungsgrundlage nach der Konzeption des Gesetzes jedoch auch hier in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 EU-Datenschutz-Grundverordnung (vgl. auch die entsprechende Begründung zu Artikel 1 § 29 Absatz 3 Satz 1) und nicht in der datenschutzrechtlichen Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1a und Artikel 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung. Dies erst ermöglicht es, die datenschutzrechtliche Information über die Datenabrufe vorzunehmen, die mehr an den Informationsbedürfnissen der teilnehmenden Personen ausgerichtet ist als die vollumfänglich erforderliche Information bei einer Einwilligung im Sinne des Artikel 6 Absatz 1a und Artikel 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass das Einverständnis nur wirksam ist, wenn diese Person zuvor nach § 45 informiert wurde.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 darf der Kindergrundsicherungs-Check nur für die Kinder durchgeführt werden, die nach § 9 anspruchsberechtigt sind und für die sie ihr Einverständnis zum Kindergrundsicherungs-Check erklärt hat. Die Regelung dient der Verwaltungsökonomie, indem sie den Kreis der teilnahmefähigen Personen begrenzt.

Zu Absatz 2

§ 46 Absatz 2 regelt die Gültigkeitsdauer der Einverständniserklärung (Satz 1), die Ankündigung der geplanten Kindergrundsicherungs-Checks (Satz 2) und den Widerruf (Satz 3).

Von der Festlegung weiterer Gültigkeitsbegrenzungen des Einverständnisses, etwa durch die Festlegung fester Abrufintervalle oder einer Höchstzahl von Kindergrundsicherungs-Checks, wird abgesehen. Da sich die Einkommensverhältnisse, die die Grundlage für vorangegangene Kindergrundsicherungs-Checks gewesen sind, auch kurzfristig und unerwartet verändern können, erscheinen solche Begrenzungen als unangemessen und schwer vermittelbar. Es wäre zu befürchten, dass diese Begrenzungen und das Erfordernis eines erneuten Einverständnisses (nebst erneuter vorheriger Information über den Kindergrundsicherungs-Check) lediglich als unnötige Bürokratie empfunden werden.

Zudem würde die erforderliche Dokumentation einen nicht unerheblichen Erfüllungsaufwand zur Folge haben. In Grenzfällen wäre auch zu prüfen, inwieweit beispielweise technisch fehlgeschlagene Kindergrundsicherungs-Checks als Durchführung zu werten sind. Ein Transparenzgewinn scheint jedenfalls durch derartige Begrenzungen nicht ersichtlich.

Insgesamt erscheint die Begrenzung der Geltungsdauer auf zwei Jahre als eine leicht erfassbare Begrenzung, die in Kombination mit dem Widerrufsrechts nach Satz 2 der Interessenlage der Beteiligten in angemessener Weise Rechnung trägt. Vor diesem Hintergrund soll weder die Festlegung von zulässigen Abrufintervallen noch die Festlegung einer Höchstzahl von Kindergrundsicherungs-Checks einer erneuten Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks innerhalb der zweijährigen Geltungsdauer entgegenstehen.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 ist das Einverständnis höchstens für die Dauer von zwei Jahren wirksam. Im Sinne einer transparenten Datenverarbeitung ist bei länger ungenutzten Einverständnissen vorsorglich eine Erneuerung des Einverständnisses vorzunehmen. Wenn sich die Verarbeitungsvorgänge beträchtlich ändern oder weiterentwickeln, ist das ursprüngliche Einverständnis inhaltlich nicht länger für derartige Verarbeitungen erteilt. Andererseits soll ein unangemessener bürokratischer Aufwand vermieden werden, der durch zu kurz bemessene Erneuerungsintervalle entstünde.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 hat der Familienservice der teilnehmenden Person aus Transparenzgründen die geplanten Termine zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks im Vorfeld anzukündigen.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 kann die teilnehmende Person ihr Einverständnis jederzeit gegenüber dem Familienservice widerrufen. Entgegenstehende Interessen, die Anlass zu einer Beschränkung des Widerrufsrechts geben könnten, sind nicht ersichtlich.

Zu Absatz 3

Nach § 46 Absatz 3 gelten die Absätze 1 und 2 für das Einverständnis der anderen Mitglieder der Familiengemeinschaft entsprechend.

In vielen Fällen ist die Einbeziehung weiterer Mitglieder einer Familiengemeinschaft notwendig, um einen möglichst genauen Kindergrundsicherungs-Check durchführen zu können, wenn etwa deren Einkommen und Bedarfe für die Ermittlung eines Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag des Kindes maßgeblich sind. Für diese Fälle regelt Absatz 3, dass insbesondere auch hier der Abruf und die Verarbeitung ausschließlich mit dem Einverständnis (und der vorherigen Information) der betroffenen Personen erfolgen darf.

Wird das Einverständnis erteilt, kann der Familienservice die Daten der Person abrufen, die das Einverständnis erklärt hat. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich dem

Kindergrundsicherungs-Check und werden auch in diesen Fällen nach § 49 Absatz 1 für alle Beteiligten transparent dargelegt. Ergänzend gelten nach § 35 SGB I in Verbindung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte.

Um eine möglichst genaue elektronische Vorprüfung durchführen zu können, ist grundsätzlich für jedes Mitglied einer Familiengemeinschaft ein Einverständnis einzuholen. Gleichwohl kann der Familienservice den Kindergrundsicherungs-Check auch dann durchführen, wenn nicht von allen Mitgliedern einer Familiengemeinschaft das jeweilige Einverständnis in den Abruf ihrer Daten vorliegt. Dies hat dann notwendigerweise Auswirkungen auf die Genauigkeit des Ergebnisses und muss den zu beratenden Personen transparent dargelegt werden.

Zu Absatz 4

Nach § 46 Absatz 4 hat der Familienservice die Erklärungen des Einverständnisses sowie den Widerruf des Einverständnisses nach den Absätzen 1 bis 3 in angemessener Form zu dokumentieren. Die Regelung korrespondiert mit § 45 Absatz 3.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 ist zusätzlich das Einverständnis der sorgeberechtigten Person oder der sorgeberechtigten Personen erforderlich, wenn die teilnahmefähige Person nicht sorgeberechtigte Person des minderjährigen Kindes ist. Das Einverständnis ist nur wirksam, wenn die sorgeberechtigte Person zuvor nach § 45 informiert wurde. Die sorgeberechtigte Person kann ihr Einverständnis jederzeit beim Familienservice widerrufen.

Die Regelung hat folgende Hintergrund: Beim Kinderzusatzbetrag ist das Kind der Anspruchsinhaber. Beim Kindergrundsicherungs-Check (Vorprüfung des Anspruchs auf Zusatzbetrag) werden auch personenbezogene Daten des Kindes (Stammdaten, Daten zum Einkommen und Vermögen des Kindes, ggf. Gesundheitsdaten zum Mehrbedarf etc.) verarbeitet. Ist das Kind volljährig, muss es selbst in die Verarbeitung seiner Daten einwilligen. Ist es nicht volljährig, muss der Sorgeberechtigte für das Kind einwilligen, denn nur er ist gemäß § 1629 Absatz 1 BGB vertretungsbefugt.

Teilnahmefähige Person im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 BKG können aber auch gemäß der Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 4 BKG andere Personen als der Sorgeberechtigte sein bzw. es sind Konstellationen denkbar (s. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BKG), bei denen sich der Sorgeberechtigte außerhalb der Familiengemeinschaft befinden kann.

Dann müsste bei diesen Konstellationen die Einwilligung des Sorgeberechtigten des minderjährigen Kindes eingeholt werden. Denn anders als bei § 38 Absatz 1 SGB II und dem diesem nachgebildeten § 27 Absatz 2 BKG handelt es sich hier nur um eine unverbindliche Vorprüfung, die der Einwilligung aller betroffenen Personen bedarf.

Zu § 47 (Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenabrufe)

§ 47 regelt die Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks und damit vor allem die Datenabrufe.

Bei der Regelung von Datenabrufen in diesem Gesetz sind besondere verfassungsrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen. Ziel ist es dabei, für alle an den Datenabrufen beteiligten Stellen für jeweils ihre Datenübermittlungen eine transparente und hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage zu schaffen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Mit dem so genannten Bestandsdaten-Beschluss vom 24. Januar 2012 (BVerfGE 130, 151 ff.) entwickelte das BVerfG das so genannte Doppeltürmodell. Demnach reicht es nicht aus, dass die übermittelnde Stelle, eine Befugnis zur Übermittlung von Daten hat. Vielmehr muss mit dieser Befugnis auch auf der Seite der abrufenden Stellen eine gesetzliche

Grundlage zum Abruf der Daten gegenüberstehen. Reine Amtshilfeersuchen sind vor diesem Hintergrund beispielsweise als nicht ausreichend anzusehen. Für die Regelung der Datenabrufe beim Kindergrundsicherungs-Check bedeutet dies Folgendes:

1. Zum einen muss der Familienservice eine Rechtsgrundlage zum Abruf der benötigten Daten bei den entsprechenden datenübermittelnden Stellen haben.
2. Damit korrespondierend sind die Stellen, bei denen ein Datenabruf erfolgt, konkret zu benennen. Die übermittelnde Stelle muss aufgrund einer eigenen Rechtsgrundlage zur Übermittlung berechtigt sein.

Vor diesem Hintergrund werden in § 47 die Datenabrufe geregelt. Die Vorschrift hat dementsprechend folgende Regelungsgegenstände:

Absatz 1: Nutzungsbefugnis des Familienservices,

Absatz 2: Übermittlungsbefugnis der datenübermittelnden Stellen und

Absatz 3: Datensicherheitsstandards.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 darf zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks der Familienservice entsprechend der Einverständnisse der teilnehmenden Person und der anderen Mitglieder der Familiengemeinschaft insbesondere die in den Nummern 1 bis 4 gelisteten Datenabrufe zur Erfüllung der Zielsetzung des § 43 Absatz 1 vornehmen. Die Aufzählung in Absatz 1 ist abschließend. Sie kann nach § 51 Absatz 3 um andere, bereits bestehende Datenabrufe ergänzt werden. Es könnten allenfalls weitere Datenübermittlungen mit einer (vollständigen) Einwilligung nach Artikel 7 DSGVO erfolgen. Standardisierungen für die in § 47 aufgezählten Datenabrufe können im Übrigen auch in den Grundsätzen nach § 51 Absatz 2 festgelegt werden.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind Abrufe der Daten nach § 139b Absatz 3 AO beim Bundeszentralamt für Steuern in Betracht zu ziehen. Im Unterschied zum Abruf im Rahmen des Antragsverfahrens dürfen im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks mangels Erforderlichkeit die Bankverbindungsdaten nicht abgerufen werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 listet die möglichen Datenabrufe von Entgeltdaten auf. Grundsätzlich dürften dabei nach Buchstabe a die Abrufe beim Arbeitgeber über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 29 hilfreich sein. Zudem dürften in aller Regel die Daten zu Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung über das in § 108c Absatz 1 SGB IV vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungen zu nutzen sein. Weitere Verfahren aus dem Katalog der Nummer 2 können nach Praktikabilität und Geeignetheit hinzugezogen werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 listet die möglichen Datenabrufe von Daten über den Bezug von Sozialleistungen auf. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Abrufe nach § 30 zu nennen, die in einer Vielzahl der Fälle bei der Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks zu berücksichtigen sein dürften.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 sind zudem weitere Abrufe nach einer Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 3 ausdrücklich genannt. Entsprechende Rechtsgrundlagen zu Datenabrufen können darüber auf untergesetzlicher Ebene geschaffen werden.

Zu Absatz 2

Nach § 47 Absatz 2 übermitteln die in Absatz 1 genannten Stellen auf Anforderung des Familienservices die zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks erforderlichen Daten an diese. Die Regelung trägt der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zu Datenabrufen Rechnung, wonach Rechtsgrundlagen zur Datenübermittlung dem so genannten, oben bereits erwähnten, „Doppeltürmodell“ Rechnung tragen müssen. Absatz 2 regelt insoweit die mit der Datenabrufbefugnis korrespondierende Datenübermittlungsbefugnis.

Die Nutzung anderer Rechtsgrundlagen außerhalb dieser Regelung mit der Regelung des § 47 jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang kommen folgende weitere Verfahren zur Datenerhebung und -übermittlung in Betracht:

1. Ergänzend kann auch zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks grundsätzlich auf die bereits außerhalb dieses Gesetzes bestehenden Rechtsgrundlagen, vor allem die im Sozialrecht zurückgegriffen werden (z. B. § 69 Absatz 1 SGB X). Dies gilt insbesondere für die Übermittlungen von Daten, die noch nicht automatisiert abrufbar sind, wie z. B. die Höhe der Mietkosten oder die Höhe der Unterhaltszahlungen.
2. Soweit bestimmte Daten der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person oder der Mitglieder ihrer Familiengemeinschaft nicht verfügbar sind, können im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks Pauschalisierungen aufgrund von typisierenden Annahmen vorgenommen werden. Mögliche Anwendungsbeispiele sind die Nutzung von statistisch ermittelten Annahmen (z. B. in Form des Mietspiegels für die Abschätzung der Kosten der Unterkunft) oder rechtliche Festlegungen (wie z. B. in Form der Düsseldorfer Tabelle für Unterhaltszahlungen).

Soweit diese Datenübermittlungen im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks in angemessen effizienter Weise eingebunden werden können, können diese Vorgehensweisen auch über den Erlass von Grundsätzen durch den Familienservice nach den Vorgaben des § 51 Absatz 2 standardisiert werden.

Zu Absatz 3

Nach § 47 Absatz 3 erfolgen die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Datenübertragungen über gesicherte und verschlüsselte Verfahren.

Im Unterschied zu der Regelung zur Ergebnismitteilung nach § 48 Absatz 4, wonach bei der Festlegung der Kommunikation neben der Frage der Datensicherheit auch die individuellen Gewohnheiten der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person zu berücksichtigen sind, werden hier einheitlich hohe Sicherheitsstandards für die Datenübermittlung vorgegeben. Der Familienservice kann in Grundsätzen nach § 51 Absatz 1 Nummer 5 Näheres zu den Anforderungen an die Datensicherheit regeln.

Zu § 48 (Ergebnismitteilung zum Kindergrundsicherungs-Check)

§ 48 regelt die Ergebnismitteilung zum Kindergrundsicherungs-Check.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 informiert der Familienservice grundsätzlich nur die teilnehmende als die Frage stellende Person in verständlicher Form über das Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks. Die Regelung gewährt der teilnehmenden Person also nach der Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks einen Anspruch auf Information in dem in § 48 beschriebenen Umfang.

Die in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenen Mitglieder der Familiengemeinschaft haben demgegenüber keinen entsprechenden Informationsanspruch. Dies rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass sie auch nicht die Anspruchsinhaberschaft für den Kindergarantiebetrug haben und somit den Kinderzusatzbetrag auch nicht wirksam beantragen können. Der umfassende Informationsanspruch nach § 48 erscheint für sie daher auch aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht als angemessen.

Die in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenen Mitglieder der Familiengemeinschaft haben jedoch einen Auskunftsanspruch nach § 49 Absatz 1 auf die sie betreffenden Daten, die im Zuge des Kindergrundsicherungs-Checks durch Datenabrufe erhoben wurde. Ihnen wird es damit möglich, ihre datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten auszuüben.

Zu Absatz 2

Nach § 48 Absatz 2 beinhaltet die Mitteilung des Ergebnisses des Kindergrundsicherungs-Checks insbesondere folgende Gesichtspunkte:

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind im Rahmen der Ergebnismitteilung zunächst die ermittelten Anspruchswahrscheinlichkeit und die Aussagekraft des Ergebnisses zu erläutern. Dabei wird möglicherweise auf den Anteil von falsch-positiven und falsch-negativen Ergebnissen einzugehen sein (Sensitivität und Spezifität):

1. Die unkommentierte Mitteilung von negativen Prüf-Ergebnissen würde die Gefahr in sich bergen, dass die teilnehmende Person möglicherweise aufgrund eines falsch-negativen Prüfergebnisses ihres Kindergrundsicherungs-Checks von einer Beantragung des Kinderzusatzbetrages für ihr Kind absieht, obwohl dem Kind ein Anspruch zustünde.
2. Umgekehrt können bei falsch-positiven Ergebnissen Erwartungshaltungen hervorgerufen, die zu Frustrationen nach dem erfolglosen Durchlaufen des Antragsverfahrens führen.

Eine Möglichkeit zur Standardisierung und Systematisierung der zu behandeln Themen können die Grundsätze des Familienservices sein.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 beinhaltet die Ergebnismitteilung zudem den Hinweis auf die durchgeführten Datenabrufe und nicht berücksichtigten Daten (mangels Datenverfügbarkeit über Datenabrufe).

Zu Absatz 3

Nach § 48 Absatz 3 wird die Mitteilung des Ergebnisses in geeigneter Form mit den in den Nummern 1 bis 3 gelisteten rechtlichen Hinweisen verbunden. Unter anderem wird hier nach Nummer 1 auf die Unverbindlichkeit der Prüfergebnisse hingewiesen, die eng mit ihrer eingeschränkten Aussagekraft zusammenhängt.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 werden auch die in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenen Mitglieder der Familiengemeinschaft über die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (§ 47) und die weiteren Datenschutzvorgaben (insbesondere § 43 Absatz 2, § 49) informiert. Diese Informationen werden den betreffenden Personen bereits mit der Abgabe der Einverständniserklärung in den Kindergrundsicherungs-Check gemäß § 46 Absätze 1 und 2 bereitgestellt.

Zu Absatz 5

Nach § 48 Absatz 5 wird als Kommunikationsweg mit der teilnehmenden Person grundsätzlich der Weg genutzt, der von der teilnehmenden Person gewählt wurde. Dies gilt jedoch nur, soweit die Kommunikationswege im Hinblick auf die übermittelten Daten hinreichend sicher sind.

Schriftform- und Schriftformersatzverfahren nach § 36 SGB I reichen in der Regel, ggf. auch andere Kommunikationswege. So kommen etwa neben der postalischen Kommunikation grundsätzlich auch andere Formen der elektronischen Kommunikation Betracht, soweit sie hinreichend sicher sind.

Die Regelung sieht aufgrund der Berücksichtigung der vorangegangenen Kommunikation keine einheitlich-standarisierten Kommunikationswege vor. Vielmehr sind bei der Festlegung der Kommunikation neben der Frage der Datensicherheit auch die individuellen Gewohnheiten der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person zu berücksichtigen. Angesichts der Sensibilität der übermittelten Sozial- und Entgeltdaten ist allerdings eine hinreichend sichere Datenübermittlung sicherzustellen, selbst wenn die teilnehmende Person in eine andere Datenübermittlung einwilligt.

Auch in dieser Hinsicht kann der Familienservice nach § 51 Absatz 2 Grundsätze zur Orientierung erstellen.

Zu § 49 (Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenschutzrechte und Löschfristen)

§ 49 regelt den Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checkverfahrens, u.a. auch im Hinblick auf die Datenschutzrechte der Personen, die an dem Kindergrundsicherungs-Check teilgenommen haben und die Löschfristen für die im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Check erhobenen Daten.

Zu Absatz 1

Der in § 49 Absatz 1 geregelte Anspruch soll es den Beteiligten ermöglichen, das Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks und die in seinem Rahmen erhobenen Daten zu sichern. Dies ist unter anderem für die mögliche Ausübung von datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten erforderlich.

Anspruchsberechtigt sind die am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmende Person sowie die in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenen Mitglieder der Familiengemeinschaft. Die Einbeziehung auch der Mitglieder der Familiengemeinschaft ist erforderlich, weil auch ihre Beteiligung am Kindergrundsicherungs-Check Anlass zur Ausübung von datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten geben kann.

Die Regelung entspricht den datenschutzrechtlichen Vorgaben des § 35 SGB I in Verbindung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung, hier insbesondere den Regelungen der Artikel 12 ff. EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 hat der Familienservice der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person unter Hinweis auf die Löschfristen nach Absatz 2 die Möglichkeit zu geben, das Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks und die dazugehörigen Informationen zu sichern.

Eine dauerhafte Sicherung der Daten beim Familienservice ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich und findet daher dort nicht statt. Umso mehr muss der teilnehmenden Person die Möglichkeit der Datensicherung gegeben werden (z. B. auf dem eigenen Rechner als Download oder als Papierausdruck). Dies ist insbesondere auch für die Ausübung von Berichtigungsansprüchen erforderlich. Die teilnehmende Person ist auf die Löschfristen nach § 49 Absatz 2 hinzuweisen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 hat der Familienservice der teilnehmenden Person und den beteiligten Mitgliedern der Familiengemeinschaft die Kontaktdaten der verantwortlichen Stellen, die die abgerufenen Daten übermittelt haben, und abgerufenen Daten zu übermitteln.

Dies soll die wirkungsvolle Ausübung von datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten ermöglichen. Die gilt beispielsweise für den Fall, dass sich im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks herausstellt, dass teilweise unrichtige Daten abgerufen wurden. Erst die Übermittlung der verantwortlichen Stelle versetzt die betroffene Person in die Lage, ihre datenschutzrechtlichen Berichtigungsansprüche geltend zu machen.

Zu Absatz 2

Nach § 49 Absatz 2 hat der Familienservice die nach diesem Abschnitt erhobenen Daten acht Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses des Kindergrundsicherungs-Checks an die teilnehmende Person zu löschen.

Entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c und e EU-Datenschutz-Grundverordnung) ist die Speicherdauer auf das notwendige Maß zu begrenzen. Ihre Begrenzung ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1. Daten des Kindergrundsicherungs-Checks können ungenau sein und werden in den Folgejahren nicht mehr benötigt, da sie insbesondere in späteren Antragsverfahren – wegen ihrer fehlenden Aktualität und Aussagekraft – nicht verwendet werden dürfen. Archivfristen sind aufgrund des Umstandes, dass der Kindergrundsicherungs-Check rechtlich unverbindliche Ergebnisse hat, nicht erforderlich.
2. Um kurzfristige Nachfragen zum Ergebnis eines Kindergrundsicherungs-Checks zu ermöglichen und ggf. auch unmittelbar nach der Ergebnismitteilung eine nochmalige Übermittlung der entsprechenden Information zur Datensicherung zu ermöglichen, erscheint eine Löschung acht Wochen nach der Mitteilung des Ergebnisses der elektronischen Vorprüfung als angemessen und ausreichend.

Zu § 50 (Weiterentwicklung des Kindergrundsicherungs-Checks)

§ 50 trifft Regelungen zur dauerhaften Weiterentwicklung des Kindergrundsicherungs-Checks. Dies erscheint vor allem vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der technischen Möglichkeiten als erforderlich, um den Kindergrundsicherungs-Check stets entsprechend dieser Entwicklung zu optimieren. Die Regelung ergänzt die Regelung des § 54 zum Bericht der Bundesregierung.

Zu Absatz 1

Nach § 50 Absatz 1 wird der Kindergrundsicherungs-Check in angemessenen Abständen auf seine Wirkungsweise untersucht. Die dafür erforderliche Untersuchung wird durch das BMFSFJ in Auftrag gegeben und finanziert.

Im Rahmen dieser Untersuchung können ggf. auch Daten aus der Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks genutzt werden. So sind Ausnahmen von den Datenschutz-Grundsätzen der Zweckbindung und der Speicherbegrenzung zu Forschungszwecken denkbar (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und e EU-Datenschutz-Grundverordnung). Ggf. kann auch eine längere Aufbewahrung von Kindergrundsicherungs-Check-Falldaten ausschließlich für Zwecke der Forschung in Abhängigkeit vom Forschungskonzept zulässig sein.

Zu Absatz 2

Nach § 50 Absatz 2 soll auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse nach Absatz 1 geprüft werden, in welcher Form das Konzept des Kindergrundsicherungs-Checks weiterentwickelt werden kann. Die Prüfung kann auch in eine Überarbeitung der Grundsätze oder den Erlass einer Verordnung nach § 51 münden oder Anlass zu einer gesetzlichen Änderung geben.

Zu Abschnitt 6 (Durchführungsbestimmungen)

Zu § 51 (Erlass von Grundsätzen und Rechtsverordnungen)

§ 51 regelt die Rechtsgrundlagen zum Erlass von:

- Grundsätzen des Familienservices (Absatz 1)
 - zum Antragsverfahren (Absatz 1) und
 - zum Kindergrundsicherungs-Check (Absatz 2) sowie
- von Verordnungen der Bundesregierung (Absatz 3).

Zu Absatz 1 und 2

Nach den Absätzen 1 und 2 kann der Familienservice im Einvernehmen mit dem BMFSFJ und unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Grundsätzen Näheres zur Durchführung des Antragsverfahrens nach diesem Gesetz und des Kindergrundsicherungs-Checks nach Abschnitt 5 bestimmen.

Die beispielhaft gelisteten Regelungsgegenstände sind in den in Bezug genommenen Regelungen bereits in einem solchen Maße konkretisiert, dass weitergehende gesetzliche Regelungen nicht erforderlich erscheinen. Vielmehr soll nur die Möglichkeit eröffnet werden, die gesetzlichen Vorgaben nach Erwägungen der Transparenz, Praktikabilität und einheitlicher Verwaltungspraxis detailliert festzulegen, soweit dies erforderlich erscheint.

Die Regelung soll es ermöglichen, möglichst flexibel auf weitere Entwicklungen zu reagieren und bereits gemachte Praxiserfahrungen schnell zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Erstellung der Grundsätze nach den Absätzen 1 und 2 hat das BMFSFJ entsprechend den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung ggf. das Einvernehmen mit anderen Ministerien herzustellen, etwa für § 51 Absatz 1 Nummer 4 i.V.m. § 47 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BKG.

Die klarstellende Regelung zur Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit stellt – in Orientierung an die §§ 21, 15 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung - sicher, dass die hier besonders betroffenen Belange von (Sozial-)Datenschutz und Datensicherheit ausreichend bei der Erstellung von Grundsätzen gewürdigt werden.

Als Grundsätze sollen sie lediglich verwaltungsinterne Wirkung haben, eine Außenwirkung kommt ihnen nicht zu. Die Regelung orientiert sich an der Ausgestaltung der Allgemeinen Grundsätze, die die Rentenversicherung nach § 108a SGB IV aufstellt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung Näheres zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks nach diesem Abschnitt bestimmen.

Die Regelung ist als Rechtsgrundlage für eine Verordnung der Bundesregierung ausgestaltet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der mögliche Regelungsbedarf und Regelungsgegenstand derzeit noch nicht zuverlässig vorhersehbar sind, sodass vor diesem Hintergrund auch noch nicht näher bestimmt werden kann, welches Ministerium für die mögliche Regelung zuständig sein könnte.

Die Regelung ist eine Ermessensnorm. Die in dem Gesetz vorgesehenen Regelungen geben bereits in einem ausreichenden Umfang die Möglichkeit zu einer wirkungsvollen Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks. Vor diesem Hintergrund sollen der nach dieser Regelung ermöglichte Erlass einer Verordnung lediglich die Möglichkeit zu einer weiteren Optimierung des Kindergrundsicherungs-Checks erlauben – ggf. auch unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse des § 50.

Nach Absatz 3 kann die Bundesregierung insbesondere in einer Verordnung Datenabrufe im Sinne des § 47 Absatz 1 Nummer 4 regeln, soweit diese zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks geeignet und erforderlich sind. Geeignet sind sie insbesondere, wenn die Daten strukturiert vorliegen. Erforderlich sind sie insbesondere, wenn durch sie die Zahl falsch-negativer Beratungsergebnisse verringert wird. Ein Bedarf für eine solche Regelung könnte sich auch hier insbesondere im Zuge der Weiterentwicklung der Digitalisierung ergeben – in diesem Fall in Folge der Entwicklung von weiteren Datenabrufmöglichkeiten.

Zu Abschnitt 7 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 52 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

§ 52 löst die bisherige Regelung des § 16 BKGG zu Ordnungswidrigkeiten ab und beinhaltet Bußgeldvorschriften. § 52 Absatz 1 regelt die Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gegen Auskunftspflichten nach § 28 Absatz 2 sowie gegen Mitwirkungspflichten nach § 60 Absatz 1 SGB I, auch in Verbindung mit § 28.

Zu Absatz 2

§ 52 Absatz 2 legt fest, dass Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von maximal 2.000 Euro geahndet werden können.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

§ 52 Absatz 3 und 4 entsprechen dem bisherigen § 16 Absatz 3 und 4 BKGG. Mit dem Absatz 3 wird die Vollstreckung von Forderungen auf Grundlage des Verwaltungs-

Vollstreckungsgesetzes sichergestellt. Mit dem Absatz 4 wird sichergestellt, dass für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten die Bußgeld- und Strafsachenstellen (BuStra-Stellen) zuständig sind und dieselbe Zuständigkeitsregelung wie im steuerlichen Kindergeld gilt, so dass die BuStra-Stelle desjenigen Familienservice zuständig ist, die auch für die Bewilligung der Leistung zuständig ist. Für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach § 52 legt der Absatz 4 daher dieselbe Zuständigkeitsregelung wie bei der Bearbeitung der Steuerordnungswidrigkeiten fest.

Zu Abschnitt 8 (Statistik, Evaluierung, Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 53 (Statistik, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Nach Satz 1 erstellt die BA Statistiken über die Leistungserbringung des Kinderzusatzbetrages und der Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit diese vom Familienservice gewährt werden. Damit erhält die BA in Verbindung mit § 281 SGB III den Auftrag, die amtliche Statistik über die Leistungserbringung des Kinderzusatzbetrages (§ 9 ff.) sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit diese von dem Familienservice als der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle erbracht werden (§ 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2), zu erstellen.

Zu Satz 2

Zur Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz verarbeitet der Familienservice als die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle in seinem informationstechnischen Fachverfahren Daten. Nach Satz 2 übermittelt der Familienservice diese bei der Durchführung dieses Gesetzes erhobenen und für die Zwecke nach Satz 1 erforderlichen Daten laufend unter Angabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals an die BA. Zudem übermittelt der Familienservice in gleicher Weise ggf. auch Daten, die im Rahmen einer Evaluation erhoben wurden.

Die Übermittlung erfolgt zu statistischen Zwecken. Die BA verarbeitet diese entsprechend der maßgeblichen Datenschutzvorgaben, insbesondere werden diese Daten in einem durch technische und organisatorische Maßnahmen von nicht statistischen Aufgaben getrennten Bereich im Rahmen ihres Auftrages nach § 281 SGB III verarbeitet.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1

Nach Satz 1 veröffentlicht die BA die nach Absatz 1 erstellten Statistiken in geeigneter Form. Dadurch wird auch eine einheitliche und rechtskreisübergreifende statistische Berichterstattung zu Personen und Haushalten mit existenzsichernden Leistungen und deren Bedarfen sichergestellt.

Nach Satz 2

Nach Satz 2 stellt die BA sicher, dass auch kurzfristigem Informationsbedarf des BMFSFJ im Hinblick auf statistische Auswertungen nach Absatz 1 Satz 1 entsprochen werden kann.

Nach Satz 3

Nach Satz 3 bleibt § 4 Absatz 3 des Steuerstatistikgesetzes unberührt. Dies stellt klar, dass Statistiken zum Kindergarantiebetrug nach diesem Gesetz weiterhin nach § 4 Absatz 3 Steuerstatistikgesetz erstellt werden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 wird das BMFSFJ ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem BMAS ohne Zustimmung des Bundesrates die Daten nach Absatz 1 Satz 2 festzulegen.

Art und Umfang der Daten, die für diese statistische Berichterstattung erforderlich sind, werden damit durch eine Rechtsverordnung des BMFSFJ im Einvernehmen mit dem BMAS ohne Zustimmung des Bundesrates konkretisiert. Zu diesen Daten gehören insbesondere identifizierende Hilfsmerkmale – wie beispielsweise Name, Geburtsdatum, Adresse –, Angaben zu Leistungsart und -höhe sowie zu den zu berücksichtigenden Einkommen und Bedarfen.

Zu § 53a (Übermittlung von Daten zur Wirkungsforschung)

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die BA ihrem gesetzlichen Auftrag zur Wirkungsforschung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (§ 55 SGB II) und in der Arbeitsförderung nach dem SGB III (§ 282 SGB III) weiterhin in bisherigem Umfang nachkommen kann. Mit Einführung der Kindergrundsicherung sind Kinder nicht mehr bzw. nur im Fall des Bezugs ergänzender Bürgergeldleistungen (Mehrbedarfe) Teil der leistungsrechtlichen Bedarfsgemeinschaft im SGB II. Bisher im Geschäftsbereich der BA anfallende Informationen zu Anzahl, Geburtsdatum, Geschlecht, etwaigen Einkommen und Bedarfen von Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft werden in den Prozessdaten der BA deshalb nicht mehr systematisch enthalten sein und stünden für die Wirkungsforschung nicht mehr zur Verfügung. Der Haushaltskontext - etwa der Einfluss des Vorhandenseins von Kindern unterschiedlichen Alters auf die Arbeitsmarktintegration (Allein-)Erziehender - stellt in der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen (Wirkungs-)Forschung eine unverzichtbare Untersuchungsdimension dar. Er ist darüber hinaus beispielsweise relevant für Untersuchungen zu Auswirkungen des Grundsicherungsbezugs während der Kindheit und Jugend auf den späteren Erfolg am Arbeitsmarkt und zu den Wirkungen der Arbeitsförderung von Eltern auf die Integration der Kinder in Ausbildung und Arbeit einschließlich ihrer Gelingensbedingungen (Vermeidung einer Verfestigung von Leistungsbezug über die Generationen hinweg). Um diese Forschungsthemen weiterhin auf Basis von Prozessdaten untersuchen zu können, ist eine Verknüpfung der vom Familienservice übermittelten Daten mit den für Forschungszwecke verwendeten Geschäftsdaten zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung notwendig. Hierfür bedarf es einer Zuordnung der Kinder zu den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft mittels des eindeutigen Identifikationsmerkmals nach § 53 Abs. 1 Satz 2.

Ziel ist es, die Forschungsmöglichkeiten und die Aussagekraft der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu erhalten und zu vermeiden, das bisher auf Basis prozessproduzierter Daten beantwortbare Forschungsfragen nicht mehr angemessen analysiert werden können.

Zu § 54 (Bericht der Bundesregierung)

Die Wirkungen der Kindergrundsicherung können vorab nur angenommen werden. Der Bericht der Bundesregierung zum 30. Juni 2030 soll es dem Deutschen Bundestag ermöglichen, die Einführung der Kindergrundsicherung zu bewerten und über die Notwendigkeit von Änderungen zu entscheiden.

Zu § 55 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

§ 55 Absatz 1 Satz 1 stellt sicher, dass für alle Anträge auf Kindergeld nach dem BKGG und Kinderzuschlag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, das BKGG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden ist. Ab dem

1. Januar 2025 ist der Höchstbetrag des Kinderzuschlages auf den Betrag anzuheben, wie er sich für den monatlichen Höchstbetrag des Kinderzuschlages zu Beginn des Kalenderjahres 2025 errechnet hätte. Für Kinder vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Kinder vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres soll nach § 55 Absatz 1 Satz 3 und 4 zusätzlich zum bewilligten Kinderzuschlag eine Ausgleichszahlung erfolgen. Dieser zusätzliche Betrag von 60 Euro monatlich für Kinder vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und 42 Euro monatlich für Kinder vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird bis zum Ende des Bewilligungszeitraums des Kinderzuschlages erbracht und ist notwendig, um die Kinder, die noch den Kinderzuschlag erhalten, finanziell nicht schlechter zu stellen als die Kinder, die bereits den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung erhalten. Die Beträge bilden die Differenz zwischen dem Kinderzuschlag und den Regebedarfsätzen des SGB II/XII im Jahr 2023 ab und müssen mit der Fortschreibung der Regelbedarfsätze für die Jahre 2024/2025 angepasst werden. In den Fällen des § 56 Absatz 1 Satz 1 – Antragstellung auf das Kindergeld nach dem BKGG und den Kinderzuschlag vor dem 1. Januar 2025 – besteht nach § 55 Absatz 1 Satz 4 hingegen noch kein Anspruch auf den Kindergarantiebetrug nach diesem Gesetz und Kinderzusatzbetrag, da das vorliegende Gesetz bis zu dem in § 55 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt noch kein geltendes Recht ist.

Zu Absatz 2

§ 55 Absatz 2 stellt klar, dass die Bewilligung des Kindergeldes nach dem BKGG in eine Bewilligung des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz ohne erneute Antragstellung und Bescheiderteilung umgewandelt wird. Änderungen bei der Dauer der Bewilligung ergeben sich nicht.

Zu Absatz 3

Zum 1. Januar 2025 können viele Kinder, deren Eltern bisher keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag hatten, erstmals den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung beanspruchen. Auch wenn die Verwaltung sich rechtzeitig auf den künftigen Arbeitsanfall vorbereitet, kann sie im Monat Januar 2025 nicht alle Neuansprüche bearbeiten. Es ist auch trotz der vorgesehenen Information der Betroffenen ungewiss, ob die notwendigen Nachweise rechtzeitig vorgelegt werden. Es kommt hinzu, dass künftig in all diesen Fällen zum 1. Januar eines jeden Jahres über Folgeanträge zu entscheiden wäre, während in den übrigen Monaten wenige Anträge und Folgeanträge zu bearbeiten wären. Um zu verhindern, dass Berechtigte schon nach Ablauf von weniger als sechs Monaten einen Folgeantrag stellen müssen und zur Verstetigung der Verwaltungsabläufe, wird von der Regel des sechsmonatigen Bewilligungszeitraumes einmalig abgewichen, wenn der Verwaltungsakt nicht spätestens am Ende des ersten Monats des Bewilligungszeitraums bekanntgegeben ist.

Die Vorschrift dient der Entlastung der Verwaltung und der Verstetigung der Bewilligungsverfahren. Die Befristung der Regelung des § 55 Absatz 3 auf nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 30. Juni 2025 beginnende Bewilligungszeiträume trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bewilligungszeitraum nach § 15 Absatz 1 sechs Monate beträgt.

Zu Absatz 4

Wird der Kinderzusatzbetrag direkt im Anschluss an einen Bezug von Kinderzuschlag nach dem BKGG bewilligt, so ist die Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 3 nicht anzuwenden. Für die folgenden Bewilligungen von Kinderzusatzbetrag findet § 12 Absatz 1 Satz 3 jedoch Anwendung.

Durch die Regelung in § 55 Absatz 4 wird sichergestellt, dass Kinder, für die Kinderzuschlag gezahlt wird, durch eine strengere Regelung zur Anrechnung von Unterhaltsleistungen bei der ersten Bewilligung von Kinderzusatzbetrag nicht schlechter gestellt werden. In diesen

Fällen wird weiterhin Unterhalt nur zu 45 Prozent bei der ersten Bewilligung von Kinderzuschlagbetrag angerechnet.

Zu Absatz 5

Die Regelung dient wie Absatz 3 zur Entlastung des Familienservices bei der Umstellung auf den neuen Kinderzuschlagbetrag. Sie korrespondiert mit § 86 SGB II, der mit Artikel 7 Nummer 21 eingeführt wird. Danach wird ermöglicht, dass die Jobcenter das Bürgergeld bis zum Ablauf eines verkürzten Bewilligungszeitraums (längstens bis zum 31. Mai 2025) fortzahlen. In diesen Fällen wird der Bedarf der anspruchsberechtigten Kinder durch das fortgezahlte Bürgergeld gedeckt, so dass die Zahlung des Kinderzuschlagbetrages nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 finden die Vorgaben des § 31 Absatz 2 Anwendung, sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass derzeit noch Umsetzungsfristen nach dem Registermodernisierungsgesetz gelten.

Zu § 56 (Anwendungsvorschrift)

Schlechterstellungen im Vergleich zum Status quo durch die Einführung der Kindergrundsicherung sollen vermieden werden. Insbesondere um Schlechterstellungen für die bisher durch den Kinderzuschlag erreichten jüngeren Kinder (0-14 Jahre alt) sowie für die bisher das Bürgergeld beziehenden älteren Kinder bzw. junge Erwachsene (15-25 Jahre alt) zu verhindern, sind Regelungen, die einen Schlechterstellungsausgleich beinhalten, erforderlich. Der Schlechterstellungsausgleich für die jüngeren bislang den Kinderzuschlag beziehenden Kinder soll allerdings nur Anwendung findet, wenn die zusammen mit dem Kind in einer Familiengemeinschaft lebenden Eltern eine gewisse Mindesteinkommensgrenze überschreiten. So werden Erwerbsanreize für die Eltern gesetzt. Die Mindesteinkommensgrenze entspricht der bisher im Kinderzuschlag geltenden Mindesteinkommensgrenze (vgl. § 6a Absatz 1 Nummer 2 BKGG). Für die Kinder dieser Altersgruppe, die bisher Bürgergeld bezogen haben, wird eine mögliche Schlechterstellung durch Absatz 1 Satz 2 vermieden.

Zu Absatz 1

Nach § 56 Absatz 1 Satz 1 wird für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens ein monatlicher Höchstbetrag des Kinderzuschlagbetrages berücksichtigt, wie er sich für den monatlichen Höchstbetrag des Kinderzuschlages zu Beginn des Kalenderjahres 2025 errechnen hätte. So wird insbesondere vermieden, dass sich für die jüngeren Kinder durch die neuen altersgestaffelten Beträge der Kinderzuschlagbetrag im Vergleich zum Kinderzuschlag verringert.

Dieser Schlechterstellungsausgleich für die bisher durch den Kinderzuschlag erreichten 0- bis 14-jährigen Kinder nach § 56 Absatz 1 Satz 1 greift nur, wenn die Eltern über Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 2 in Höhe von mindestens 900 Euro oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von mindestens 600 Euro verfügen, wobei abweichend von § 2 Absatz 2 Beträge nach § 11b SGB II nicht abzusetzen sind. Wie in der anspruchsbegründenden Norm des § 9 Absatz 1 Nummer 3 erfasst der Begriff Eltern alle Personen, die für ihre im Haushalt lebenden Kinder den Kindergarantiebtrag nach dem EStG oder nach diesem Gesetz oder eine vergleichbare Leistung im Sinne von § 6 beziehen (können). Ob ein Elternteil alleinerziehend ist, wird wie bislang im Kinderzuschlag in Anlehnung an die in der Verwaltungspraxis erprobte Regelung des § 21 Absatz 3 Satz 1 SGB II zu bestimmen sein.

Die Mindesteinkommensgrenzen von 900 Euro (brutto) und 600 Euro (brutto) wurden in Anlehnung an die bisherigen Mindesteinkommensgrenzen im Kinderzuschlag (§ 6a

Absatz 1 Nummer 2 BKGG) gewählt. Überschreiten Eltern die Mindesteinkommensgrenze nicht, haben sie auch nach der bisherigen Rechtslage zum Kinderzuschlag keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag. Daher ist es gerechtfertigt, die Regelung des § 56 Absatzes 1, die Schlechterstellungen von jüngeren Kindern, deren Eltern bislang den Kinderzuschlag beziehen können, verhindern soll, an die Mindesteinkommensgrenzen des Kinderzuschlages zu knüpfen.

Das Zugrunde legen einer Mindesteinkommensgrenze bringt den Vorteil mit sich, dass Eltern einfach erkennen können, ob für ihre Kinder der Schlechterstellungsausgleich greift, oder, ab welcher Einkommenshöhe der Schlechterstellungsausgleich greifen würde.

Nach § 56 Absatz 1 Satz 2 wird für Kinder bis 14 Jahre, deren Eltern nicht über ein Einkommen nach Maßgabe von Satz 1 verfügen, bei der Ermittlung des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzuschlages nach § 11 immer mindestens ein Betrag in der Höhe der Summe aus der je nach Alter maßgeblichen Regelbedarfsstufe 5 oder 6 und dem Sofortzuschlag zugrunde gelegt, wie er sich nach der Rechtslage zum 31. Dezember 2024 ergeben hat. So wird insbesondere vermieden, dass sich für die jüngeren Kinder, die bislang Bürgergeld bezogen, durch die Verrechnung des Sofortzuschlages mit der Änderung der Verteilschlüssel zur Bemessung der Regelbedarfe gemäß Artikel 14 dieses Gesetzes der Kinderzuschlag im Vergleich zu den bislang im Bürgergeld für diese Altersgruppe maßgeblichen Beträgen verringert.

Zu Absatz 2

Nach § 56 Absatz 2 wird für Kinder zwischen 14 und 18 Jahren bei der Ermittlung des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzuschlages nach § 11 immer mindestens ein Betrag in der Höhe der Summe aus der Regelbedarfsstufe 4 und dem Sofortzuschlag zugrunde gelegt, wie er sich nach der Rechtslage zum 31. Dezember 2024 ergeben hat. So wird insbesondere vermieden, dass sich für die älteren Kinder durch die Verrechnung des Sofortzuschlages mit der Änderung der Verteilschlüssel zur Bemessung der Regelbedarfe gemäß Artikel 14 dieses Gesetzes der Kinderzuschlag im Vergleich zu den bislang im Bürgergeld für diese Altersgruppe maßgeblichen Beträgen verringert.

Zu Absatz 3

Nach § 56 Absatz 3 wird für Kinder zwischen 18 und 25 Jahren wird bei der Ermittlung des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzuschlages nach § 11 immer mindestens ein Betrag in der Höhe der Summe aus Regelbedarfsstufe 3 und Sofortzuschlag zugrunde gelegt, wie sie sich nach der Rechtslage zum 31. Dezember 2024 ergeben hat. So wird auch für die 18 bis 25-jährigen Kinder vermieden, dass sich der Kinderzuschlag durch die Verrechnung des Sofortzuschlages mit der Änderung der Verteilschlüssel zur Bemessung der Regelbedarfe gemäß Artikel 14 dieses Gesetzes im Vergleich den bislang im Bürgergeld für diese Altersgruppe maßgeblichen Beträgen verringert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 1 Absatz 1 Nummer 1 UhVorschG regelt, dass ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG grundsätzlich bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des anspruchsberechtigten Kindes besteht. Ab Vollendung des siebten Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes müssen in Zukunft die erschwerten Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1a UhVorschG erfüllt sein. So sollen künftig verstärkt Erwerbsanreize bei dem alleinerziehenden Elternteil gesetzt werden. Hat das Kind das siebte Lebensjahr vollendet, ist das Erzielen von Erwerbseinkünften zumindest in einem gewissen Umfang zumutbar. Das Kind ist dann regelmäßig eingeschult.

Zu Nummer 2

§ 1 Absatz 1a UhVorschG regelt den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Kinder zwischen der Vollendung des siebten und des 18. Lebensjahres. In seiner bisherigen Fassung regelte er, dass ein Kind ab Vollendung des 12. Lebensjahres grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG hat, wenn es Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II bezieht (sogenannter Teilausschluss vom UV für Kinder ab dem 12. Lebensjahr), es sei denn

- durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss kann Hilfebedürftigkeit (und damit der SGB II-Bezug) vermieden werden oder
- der alleinerziehende Elternteil hat Erwerbseinkommen von mindestens 600 Euro.

Als Folgeänderung zur Einführung der Kindergrundsicherung wird diese Regelung nun um den Kinderzusatzbetrag nach dem BKG erweitert.

Beziehende des Kinderzusatzbetrages haben ab Vollendung des siebten Lebensjahres grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, es sei denn, durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss würde ein Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag vermieden oder der alleinerziehende Elternteil hat mindestens 600 Euro Erwerbseinkommen.

Aufgrund der fortbestehenden Auffangfunktion der SGB II-Leistungen gegenüber dem Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung muss auch der Umgang mit dem Bezug von SGB II-Leistungen weiterhin Gegenstand der Regelung sein. Ab Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes unterstützt Unterhaltsvorschuss Familien künftig nur dann, wenn sie damit die Chance haben, von Grundsicherungsleistungen unabhängig zu werden.

Durch die Absenkung der Grenze vom zwölften auf das siebte Lebensjahr wird für den alleinerziehenden Elternteil bereits bei einem jüngeren Alter des Kindes ein Anreiz geschaffen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Bei einem Erwerbseinkommen von 600 Euro brutto sind die besonderen Voraussetzungen für den Bezug von Unterhaltsvorschuss ab Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes erfüllt. Das Kind und der alleinerziehende Elternteil profitieren, da ergänzend zum Unterhaltvorschuss der Kinderzusatzbetrag, bei dem Unterhaltsvorschuss nur zu 45 Prozent angerechnet wird, bezogen werden kann. Daher lohnt sich die Erwerbsarbeit für den alleinerziehenden Elternteil. Diese ist bei einem Kind ab dem Schulalter auch zumutbar.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Mit der Änderung wird die Aufhebung des Sofortzuschlages im SGB II und SGB XII im AsylbLG nachvollzogen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Mikrozensusgesetzes)

Die Kindergrundsicherung setzt sich aus den drei Bestandteilen zusammen: (1) einkommensunabhängiger Kindergarantiebtrag, (2) einkommensabhängiger und altersgestaffelter Kinderzusatzbetrag, sowie (3) Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Bestandteile der Kindergrundsicherung sind im System der bisher bestehenden staatlichen Leistungen zu betrachten: Der Kindergarantiebtrag löst das bisherige Kindergeld und der Kinderzusatzbetrag löst den bisherigen Kinderzuschlag ab. Der Kinderzusatzbetrag unterscheidet sich vom derzeitigen Kinderzuschlag: Er setzt sich nun zusammen aus einem altersgestaffelten Regelbedarf des Kindes sowie einem Betrag für Unterkunft und Heizung auf Grundlage des jeweils maßgeblichen Existenzminimumberichts der Bundesregierung, soweit diese Leistungen nicht durch den Kindergarantiebtrag abgedeckt sind. Mit Einführung der Kindergrundsicherung und Neugestaltung der dazugehörigen Transfereinkommen ist die Änderung des Mikrozensusgesetzes notwendig: Bisher konnten einzelne staatliche Leistungen,

die nunmehr zusammen mit anderen, die Gesamtheit der Kindergrundsicherung ausmachen, als laufende Hilfen zum Lebensunterhalt (§ 8 Absatz 1 Nummer 3, Buchstabe e), Doppelbuchstabe bb) Mikrozensusgesetz) erfasst werden. Das Prinzip der Normenklarheit gebietet jedoch, alle staatlichen Leistungen, die Bestandteil der Kindergrundsicherung sind, auch als solche im Mikrozensusgesetz darzustellen. Um die Lieferverpflichtungen an die Europäische Union nach der Verordnung (EU) 2019/1700 erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass sich die Erhebungsmerkmale im Mikrozensusgesetz an die gesetzlich geregelten Leistungen der Kindergrundsicherung anpassen. Nur so können alle Bestandteile der Kindergrundsicherung im Sinne des gesetzgeberischen Willens weiterhin im Rahmen der Einkommensermittlung erfasst und somit die EU-Lieferverpflichtungen erfüllt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 bis 7

Im Rahmen der Einführung der Kindergrundsicherung löst der „Kindergarantiebetrag“ begrifflich das „Kindergeld“ ab.

Der X. Abschnitt des EStG (§§ 62 bis 78) umfasst die Regelungen zum bisherigen Kindergeld. Daneben bestehen im EStG weitere Vorschriften, in denen auf das Kindergeld Bezug genommen wird.

Durch die redaktionellen Änderungen wird sichergestellt, dass sämtliche Regelungen des EStG, die sich auf das bisherige Kindergeld nach dem X. Abschnitt beziehen, künftig auch für den Kindergarantiebetrag gelten.

Außerdem handelt es sich um redaktionelle Änderungen, mit denen der bisherige Begriff „Familienkasse“ durch den Begriff „Familienservice“ ersetzt wird.

Die Weiterverarbeitung der Daten zum Kindergeld ist durch § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Abgabenordnung auch für den Kindergarantiebetrag zulässig.

Zu Nummer 8

Die Regelung wird um das Wort „nachweislich“ ergänzt. Die Ergänzung verdeutlicht, dass ein Nachweis für die ernsthaften Bemühungen des Kindes um einen Ausbildungsplatz zum nächstmöglichen Beginn erbracht werden muss.

Die regelmäßig zu aktualisierende Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem EStG (DA-KG) enthält unter A 17.1 Ausführungen zum Nachweis des ernsthaften Bemühens um einen Ausbildungsplatz. Ziel des Nachweises ist die Vermeidung einer ungerechtfertigten oder missbräuchlichen Gewährung von Kindergeld, wenn tatsächlich eine Ausbildung nicht angestrebt wird.

In der Regel wird der betreffende Nachweis durch die Ausbildungssuchendmeldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit erbracht. Nach der DA-KG werden aber auch als Nachweis zugelassen: schriftliche Bewerbungen unmittelbar an Ausbildungsstellen sowie deren Zwischennachricht oder Ablehnung, die schriftliche Bewerbung für den freiwilligen Wehrdienst, die schriftliche Zusage einer Ausbildungsstelle oder die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme bei einer Agentur für Arbeit oder bei einem anderen zuständigen Leistungsträger. Ist eine Bewerbung erfolglos geblieben, sind für den anschließenden Zeitraum übliche und zumutbare Bemühungen nachzuweisen.

Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist halbjährlich, bei konkreten Hinweisen auf Wegfall dieser Anspruchsvoraussetzungen jederzeit, durch den Familienservice zu prüfen. Kann das Kind keinen Nachweis erbringen, dass es sich ernsthaft um einen

Ausbildungsplatz bemüht, entfällt der Anspruch auf den Kindergarantiebtrag und damit auch auf den Kinderzusatzbetrag.

Zu Nummer 9

Im Rahmen der Einführung der Kindergrundsicherung löst der „Kindergarantiebtrag“ begrifflich das „Kindergeld“ ab.

Der X. Abschnitt des EStG (§§ 62 bis 78) umfasst die Regelungen zum bisherigen Kindergeld. Daneben bestehen im EStG weitere Vorschriften, in denen auf das Kindergeld Bezug genommen wird.

Durch die redaktionellen Änderungen wird sichergestellt, dass sämtliche Regelungen des EStG, die sich auf das bisherige Kindergeld nach dem X. Abschnitt beziehen, künftig auch für den Kindergarantiebtrag gelten.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die im Zuge der Einführung der Kindergrundsicherung zu einer Bereinigung und Klarstellung beitragen soll. Gemäß § 33b Absatz 5 EStG kann der Behinderten-Pauschbetrag eines Kindes mit Behinderung auf die Eltern übertragen werden. Die Übertragung setzt u.a. voraus, dass es sich um ein Kind handelt, für das die Eltern Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder den Kindergarantiebtrag nach Abschnitt X (ehemals: Kindergeld) haben. In der Einkommensteuererklärung der Eltern ist die Identifikationsnummer des Kindes anzugeben (§ 33b Absatz 5 Satz 5 EStG). Diese Voraussetzung ist ab dem Jahr 2023 durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) obsolet geworden, da die Identifizierung eines Kindes nun generell in § 32 Absatz 6 Sätze 12 bis 14 EStG geregelt ist. Mit der Aufhebung des Satzes 5 gelten die Regelungen des § 32 Absatz 6 EStG zur Identifizierung eines Kindes einheitlich auch bei der Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages.

Zu Nummer 11 bis 13

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, mit denen der Begriff „Kindergeld“ durch den Begriff „Kindergarantiebtrag“ ersetzt wird.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neuregelung in § 66 Absatz 3 EStG zur Höhe des Kindergarantiebetrages (siehe Artikel 5 Nummer 20 (Buchstabe c)).

Zu Nummer 15 bis 20 (Buchstabe a und b)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, mit denen der Begriff „Kindergeld“ durch den Begriff „Kindergarantiebtrag“ ersetzt wird.

Zu Nummer 20 (Buchstabe c)

Nach § 31 EStG ist das Einkommen der Eltern in Höhe des Existenzminimums ihres Kindes durch die Gewährung der Freibeträge für Kinder oder des Kindergarantiebtrags von der Besteuerung freizustellen. Entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Eine gleichzeitige Erhöhung des bisherigen Kindergeldes nach Anpassung der Freibeträge für Kinder ist verfassungsrechtlich zwar nicht erforderlich, jedoch ist sie Gegenstand einer Entschließung des Bundestages (Bundestagsdrucksache 13/1558 vom 31. Mai 1995

und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995). Dieser Zusammenhang soll zur Einführung der Kindergrundsicherung auch für den Kindergarantiebtrag, der das Kindergeld ablöst, beibehalten werden. Der Kindergarantiebtrag wird entsprechend der prozentualen Entwicklung der Freibeträge für Kinder nach § 31 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 angepasst.

Die konkrete Höhe des monatlichen Kindergarantiebetrages wird in § 66 Absatz 1 EStG betragsmäßig ausgewiesen. Anlass für die Anpassung des Kindergarantiebetrages besteht jeweils bei einer Veränderung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Kindern. Allgemein trägt die Regelung zur besseren Planbarkeit der Höhe des Kindergarantiebetrages bei.

Zu Nummer 21 bis 26 (Buchstabe a und b)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, mit denen der Begriff „Kindergeld“ durch den Begriff „Kindegarantiebtrag“ und die bisherige „Familienkasse“ durch den „Familienservice“ ersetzt wird.

Zu Nummer 26 (Buchstabe c)

Nach § 74 Absatz 3 EStG wird der Kindergarantiebtrag nach dem EStG an das volljährige Kind ausgezahlt, sofern die Auszahlung an sich selbst bei dem Familienservice angezeigt wird (z. B. durch die Angabe der Kontoverbindung des Kindes). Dies gilt nicht für Kinder mit Behinderung (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3). Die oder der Berechtigte bleibt Anspruchsberechtigte oder Anspruchsberechtigter des Kindergarantiebetrages nach Abschnitt X des EStG. Das volljährige Kind wird nur Zahlungsempfänger oder -empfängerin. Der Auszahlungsanspruch des volljährigen Kindes hat auch keine Auswirkungen auf die Gewährung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 EStG bei den betroffenen Eltern.

In den Fällen der Auszahlung an das volljährige Kind vermindert der Kindergarantiebtrag den Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern.

Zu Nummer 27 bis 31

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, mit denen der Begriff „Kindergeld“ durch den Begriff „Kindegarantiebtrag“ und die bisherige „Familienkasse“ durch den „Familienservice“ ersetzt wird.

Zu Artikel 6 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 5 Absatz 5a SGB V zur eigenständigen Erfassung von über 15-jährigen Kindern von Bürgergeldbeziehern für die Zeit, für die sie den Kinderzusatzbetrag nach dem BKG beziehen. Der Vorrang der Versicherungspflicht nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) besteht für die Personen, die vor dem Bezug des Kinderzusatzbetrages der landwirtschaftlichen Krankenkasse angehört haben.

Zusätzlich erfolgt die Beseitigung eines redaktionellen Versehens durch die Einfügung des Begriffs „Bürgergeld“. Auch der Bezug des Bürgergeldes kann in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung eine Versicherungspflicht auslösen. Die Konkurrenz gegenüber der Versicherungspflicht in der allgemeinen Krankenversicherung wird über § 3 Absatz 2 Nummer 6 KVLG 1989 aufgelöst.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 232a SGB V. Auch für die in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung als landwirtschaftliche Unternehmer pflichtversicherten, nach § 9 des BKG leistungsberechtigten, über 15-jährigen Kinder von Bürgergeldbeziehern soll insofern auch weiterhin der Bund die Beiträge tragen.

Zu Nummer 3

Die Beiträge für Beziehende des Kinderzusatzbetrages sollen ebenso wie nach § 252 Absatz 1 Satz 3 SGB V vom Familienservice der BA gezahlt werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einfügung eines § 37a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 18 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Aufhebung des § 72.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 21.

Zu Nummer 2

§ 11

Zu Buchstabe a

Mit Einführung der Kindergrundsicherung wird das bisherige Kindergeld in den Kindergarantiebtrag umgewandelt. Anspruch auf den Kindergarantiebtrag haben grundsätzlich die Eltern. Im SGB II wird das bisherige Kindergeld vorrangig als Einkommen des Kindes berücksichtigt. Bislang wird es zunächst auf den Bedarf des begünstigten Kindes angerechnet. Kann das Kind seinen eigenen Lebensunterhalt jedoch aus anderen Einkünften sicherstellen, benötigt es das Kindergeld zur Sicherstellung des eigenen Existenzminimums nicht oder nicht vollständig. Das verbleibende Kindergeld wird in diesem Fall als Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils berücksichtigt und auf die Bedarfe der verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Mit der hier vorliegenden Änderung zur Regelung der Berücksichtigung des Kindergarantiebtrages als Einkommen des Kindes soll die Übertragung des verbleibenden Kindergarantiebtrages auf den anspruchsberechtigten Elternteil künftig entfallen.

Durch die Änderung wird eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erzielt. Die Kindergrundsicherung wird als Leistung des Familienservice erbracht. Die Kinder fallen dann in den meisten Fällen nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des SGB II. Wollte man den „überschießenden“ Kindergarantiebtrag, also das aktuelle Kindergeld, der von Kindern

nicht zur Deckung des eigenen Bedarfs benötigt wird, weiterhin bei den Eltern als Einkommen berücksichtigen, wäre dies eine in der Praxis nicht handhabbare Schnittstelle zwischen Jobcenter und Familienkasse. Um den Anspruch der Eltern auf Bürgergeld zu prüfen, müssten die Jobcenter wissen, ob das Kind seinen Lebensunterhalt anderweitig vollständig decken kann und ob gegebenenfalls ein Überschuss an Kindergarantiebeträg besteht. Hierzu müssten von den leistungsberechtigten Eltern bzw. dem Familienservice Daten angefordert werden. Bis dem Jobcenter die erforderlichen Informationen vorliegen, könnte ein Antrag der Eltern nicht oder nicht abschließend bearbeitet werden. In der Folge käme es unter Umständen auch zu Aufhebungs- und Erstattungsverfahren. Es würde hierdurch bei allen Beteiligten ein erheblicher Mehraufwand entstehen.

Der bisherige Regelungsgehalt, der den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz in der bis zum 31.12.2024 geltenden Fassung ebenfalls dem Kind als Einkommen zuzuordnen, kann entfallen. Der Kinderzuschlagbetrag nach dem Bundeskindergeldgesetz steht dem Kind zu.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a. Der bisherige Regelungsgehalt ist nunmehr in Satz 4 enthalten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 11b Absatz 1

Mit Einführung der Kindergrundsicherung haben Kinder, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig durch eigenes Einkommen oder Vermögen sichern können, Anspruch auf den Kinderzuschlagbetrag nach dem BKG. Gleichzeitig wird das Kindergeld in den Kindergarantiebeträg umgewandelt. Beide Leistungen sind im SGB II als vorrangiges Einkommen der Kinder zu berücksichtigen. Mit der hier eingeführten Ergänzung wird sichergestellt, dass die Einnahmen aus der Kindergrundsicherung bei ergänzendem Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Abzüge als Einkommen berücksichtigt werden und somit vollständig zur vorrangigen Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen sind. Die Absetz- und Freibeträge auf andere vorrangige Leistungen oder auf Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben hiervon unberührt.

Zu Buchstabe b

§ 11b Absatz 3

Mit der Änderung wird die Obergrenze des Einkommens, auf das die monatlichen Freibeträge gewährt werden, konkretisiert. Hierdurch wird sichergestellt, dass Freibeträge nicht aufgrund unterschiedlicher Zuflüsse in einem Monat, z. B. laufendes Einkommen und gesonderte Nachzahlung, über die in § 11b Absatz 3 genannten Grenze hinaus gewährt werden.

Zu Nummer 4

§ 12a

Mit Einführung der Kindergrundsicherung wird der Kinderzuschlag abgelöst. Ihm folgt der einkommensabhängige Kinderzuschlagbetrag der Kindergrundsicherung. Die Regelung einer Ausnahme vom Grundsatz des Nachrangs des Bürgergeldes ist für den Kinderzuschlagbetrag nicht erforderlich. Anders als beim Kinderzuschlag ist es für den Bezug des Kinderzuschlagbetrages keine Voraussetzung, dass mit der Kindergrundsicherung (ggf. einschließlich

Wohngeld) die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II überwunden wird.

Zu Nummer 5

§ 19

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Kindergrundsicherung durch Artikel 1.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Kindergrundsicherung durch Artikel 1.

Zu Nummer 6

§ 21 Absatz 7

Zu Buchstabe a

In der Praxis ergibt sich die Notwendigkeit einer eindeutigen Abgrenzung zwischen einer zentralen Warmwasserversorgung und einer dezentralen Warmwassererzeugung: Ist eine Gasetagenheizung eingebaut, die auch Warmwasser bereitstellt, so ist diese „in der Wohnung installierte Vorrichtung“ zur Warmwasserbereitstellung nicht als dezentrale Warmwassererzeugung aufzufassen, sondern als zentrale Warmwasserversorgung. Der Energieverbrauch ist untrennbar mit dem für die Heizung gekoppelt, weshalb es keinen zusätzlichen Mehrbedarf geben kann. Dies entspricht der Fallkonstellation im selbstgenutzten Wohnhaus, dessen Heizungsanlage auch Warmwasser bereitstellt.

Aus Anlass der Einführung der Kindergrundsicherung wird der Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bzw. des Haushalts abweichend vom bisherigen Recht neu geregelt.

Zu Buchstabe b

Mit Einführung der Kindergrundsicherung erhalten Kinder, die den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung nach dem BKG erhalten, nur einen Wohnbedarfsanteil, wie er sich aus dem jeweils aktuellen Existenzminimumbericht der Bundesregierung ergibt.

Zusätzliche Bedarfe, wie sie zum Beispiel bei der dezentralen Erzeugung von Warmwasser entstehen, sind damit nicht vorgesehen. Durch die Berücksichtigung von Kindern, die den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung nach dem BKG erhalten, wird sichergestellt, dass bei dezentraler Warmwassererzeugung die Aufwendungen aller, im Haushalt lebenden, hilfebedürftigen Personen Berücksichtigung findet.

Mit einem einheitlichen Prozentwert wird der Mehrbedarf der Lebenswirklichkeit in der Gestalt angepasst, dass höhere Aufwendungen für die Erzeugung von Warmwasser speziell für Kinder und Jugendliche mehr Berücksichtigung finden. Gerade für Babys und kleine Kinder wird mehr Warmwasser verbraucht, wobei auch ein höherer Stromverbrauch einhergeht. Diese Vereinfachung führt zusätzlich zu mehr Transparenz bei den Betroffenen.

Zu Buchstabe c

Der Bedarf ist für jede im Haushalt lebende Person anzuerkennen. Das berücksichtigt den Umstand, dass auch Eltern, die wegen der Umstellung der Methode der

Einkommensberücksichtigung nicht mehr hilfebedürftig sind, den Mehrbedarf bei der Berechnung des übersteigenden Einkommens anerkannt bekommen müssen.

Der sich für die Personen im Haushalt ergebende Betrag wird anteilig den Personen zugeordnet, deren Regelbedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet. Damit wird erreicht, dass ein Mehrbedarf - wie bisher - auch dann bei den anspruchsberechtigten Personen mit Regelbedarfsstufe 1 oder 2 anerkannt wird, wenn die- oder derjenige, die oder der gegenüber dem Versorgungsunternehmen zahlungspflichtig ist, nicht hilfebedürftig ist.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 22 Absatz 1a

Aus Anlass der Einführung der Kindergrundsicherung wird die Aufteilung, der nach Absatz 1 anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bzw. des Haushalts abweichend vom bisherigen Recht, neu geregelt.

Nach dem Recht der Kindergrundsicherung wird den zusatzbetragsberechtigten Kindern ein pauschalierter Bedarf für Unterkunft und Heizung zuerkannt (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKG). Damit der Kinderzusatzbetrag in Verbindung mit dem Kindergarantiebtrag den üblichen Bedarf der jeweiligen Kinder deckt, muss demnach der für den möglichen Bürgergeldanspruch des Kindes maßgebliche Bedarf für Unterkunft und Heizung in gleicher Höhe festgesetzt werden. Um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen, gilt die Pauschale auch für Personen, denen die Regelbedarfsstufe 3 bis 6 zuerkannt wird, also Kindern, für die die Eltern keinen Anspruch auf den Kindergarantiebtrag haben und die deshalb Bürgergeld beziehen.

Satz 2 regelt in der Folge die Zuordnung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, die nach Abzug der festzusetzenden Pauschalen nach Satz 1 noch verbleiben. Mit der Pauschale werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, inklusive der Kosten für eine zentrale Warmwasserversorgung, abgedeckt. Der neu gefasste § 22 Absatz 1a SGB II stellt sicher, dass sich für Kinder in Bezug auf die Kosten der Unterkunft und Heizung kein ergänzender Bürgergeldanspruch ergibt und es nicht zu einer doppelten Anerkennung von Aufwendungen kommen kann. Die verbleibenden anerkannten Aufwendungen des Gesamthaushalts werden entweder bei dem alleinerziehenden Elternteil voll oder den Eltern jeweils zur Hälfte anerkannt. Wohnen in der Unterkunft zwei oder mehr Bedarfsgemeinschaften, erfolgt die Aufteilung entsprechend.

Zu Buchstabe b

§ 22 Absatz 5

Die Regelungen des § 22 Absatz 5 SGB II dienen seit ihrer Einführung dem Zweck, den Bezug einer eigenen Wohnung durch Personen unter 25 Jahren auch dann zu ermöglichen, wenn diesen Personen keine ausreichenden Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. Andererseits wird mit den Regelungen verhindert, dass durch einen nicht erforderlichen Umzug eine Anspruchsberechtigung nach dem SGB II erst entsteht, bei der die bezogenen Leistungen dann ggf. nach den Regelungen des § 33 wieder bei den Eltern geltend gemacht werden müssten. Die bisherigen Regelungen gelten deshalb seit ihrer Einführung auch für Personen, die vor dem Umzug keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen.

Der neue Satz 5 dient in diesem Zusammenhang der ausdrücklichen Klarstellung, dass die Regelungen der Sätze 1 bis 4 auch dann gelten, wenn ein Kind, das Bürgergeld nach einem Umzug für die selbstbewohnte Wohnung beantragt, für die Anerkennung der damit im

Zusammenhang stehenden Bedarfe eine Zusicherung des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch dann benötigt, wenn es vor dem Umzug kein Bürgergeld, sondern den Kinderzusatzbetrag aus der Kindergrundsicherung bezieht. Ungeachtet dessen gelten die Sätze 1 bis 4, wie bisher, auch für alle anderen Personen unter 25 Jahren, die vor dem Umzug keine Sozialleistungen beziehen.

Zu Buchstabe c

§ 22 Absatz 7

Nach § 22 Absatz 7 Satz 1 SGB II wird das Bürgergeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung geleistet wird, auf Antrag der anspruchsberechtigten Person an die Vermieterin oder den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt. Dies erfolgt bislang für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern einheitlich für alle Mitglieder. Sind Kinder nach Einführung der Kindergrundsicherung aber nicht mehr Teil der Bedarfsgemeinschaft, weil ihr Bedarf für den Lebensunterhalt durch die Leistungen der Kindergrundsicherung gedeckt ist, würde der auf die Kinder entfallende Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht mehr an die Vermieterin oder den Vermieter gezahlt werden können. Satz 2 lässt deshalb die Bestimmung der Eltern zu, aus ihrem sonstigen Bürgergeld den auf die Kinder entfallenden Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ebenfalls an die Vermieterin oder den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zahlen zu lassen. Da den Eltern regelmäßig auch die den Kindern zustehenden Beträge aus der Kindergrundsicherung zufließen, die die Pauschalen für Unterkunft und Heizung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKG enthalten, stehen den Eltern auch bei Inanspruchnahme der Regelung des Satzes 2 ausreichende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Verfügung.

Zu Nummer 8

Zu § 28 (Bedarfe für Bildung und Teilhabe)

Mit Einführung der Kindergrundsicherung nach Artikel 1 erhalten anspruchsberechtigte Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Regel nach § 21 BKG. Deshalb sind die Voraussetzungen für die einzelnen Leistungen künftig dort geregelt. Soweit im Einzelfall Leistungen für Bildung und Teilhabe künftig noch nach dem SGB II zu erbringen sind (zum Beispiel in Vorleistungsfällen oder wenn kein Anspruch auf den Kindergarantiebtrag besteht), werden diese Leistungen durch den Verweis auf § 21 BKG nach den gleichen Voraussetzungen wie in der Kindergrundsicherung erbracht.

Zu § 29 (Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Der Regelungsgehalt wurde wegen der künftig weit überwiegenden Erbringung der Leistungen nach dem BKG in § 36 BKG übernommen. Deshalb erfolgt künftig ein Verweis auf diese Regelung, um den künftigen Gleichlauf sicherzustellen.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Kindergrundsicherung durch Artikel 1.

Zu Nummer 10

§ 33

Folgeänderung zur Umbenennung des Kindergeldes in den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt EStG und nach dem BKG.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Kindergrundsicherung durch Artikel 1.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Kindergrundsicherung durch Artikel 1.

Zu Nummer 13

Zu § 37a (Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern)

Zu Absatz 1

Bürgergeld wird in der Regel von der oder dem Bevollmächtigten der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) für alle Mitglieder beantragt. Mit Einführung der Kindergrundsicherung scheidet der weit überwiegende Teil der Kinder aus der Bedarfsgemeinschaft aus, die den Kinderzusatzbetrag aus der Kindergrundsicherung erhalten. Die Kindergrundsicherung ist so bemessen, dass der Bedarf der Kinder zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Summe aus Kindergarantiebetrags, Kinderzusatzbetrags und Leistungen für Bildung und Teilhabe - gegebenenfalls unter Berücksichtigung elterlichen oder eigenen Einkommens - in der Regel gedeckt ist. In diesem Fall müsste der Antrag auf Bürgergeld, soweit er auch für die im Haushalt lebenden Kinder mit gestellt ist, abgelehnt werden. Dies würde neben einem erhöhten Verwaltungsaufwand auch zu mangelnder Akzeptanz führen; die Ablehnung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Kinder könnte allenthalben Verwunderung mit der Folge eines vermehrten Widerspruchsaufkommens auslösen.

Absatz 1 normiert deshalb die widerlegbare Vermutung, dass der Bedarf der Kinder, die mit den antragstellenden Eltern oder dem antragstellenden Elternteil in einem Haushalt leben, gedeckt ist. Die Entscheidung über den gegebenenfalls mitgestellten Antrag auf Bürgergeld für die Kinder ist damit - außer in den Fällen nach Absatz 2 - nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Vermutung nach Absatz 1 kann widerlegt werden und wird durch einen separaten Antrag überprüft. Das stellt sicher, dass in den Fällen, in denen die Anspruchsberechtigten sich bewusst für einen Antrag auf Bürgergeld für die Kinder entscheiden, das Verwaltungsverfahren durchgeführt und über den Anspruch auf Bürgergeld im Einzelfall entschieden wird. Das kommt in zwei Fällen in Betracht:

Wird Bürgergeld ergänzend zu den Leistungen der Kindergrundsicherung beantragt (Zum Beispiel, weil ein Mehrbedarf des Kindes geltend gemacht wird oder weil sich das Einkommen der Eltern, das im Kinderzusatzbetrag angerechnet wurde, im Lauf des Bewilligungsbescheides vermindert hat.), liegt dem Jobcenter die Entscheidung des Familienservices über den möglichen Datenabruf vor. In diesem Fall kann unproblematisch über den Bürgergeldantrag entschieden werden.

In Fällen, in denen noch keine Entscheidung des Familienservices vorliegt, kann durch den separaten Bürgergeldantrag ein doppeltes Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt werden. Dies immer dann, wenn der Kinderzusatzbetrag ebenfalls beantragt ist. In diesem Fall ist die Vorleistung von Bürgergeld nur erforderlich, wenn der Familienservice noch nicht über den Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag entscheiden kann. Deshalb ist eine entsprechende Bescheinigung des Familienservices erforderlich. Vorschusszahlungen nach § 42 SGB I oder vorläufige Bewilligungen nach § 43 SGB I sind vorrangig.

Zu Absatz 3

Damit die Anspruchsberechtigten von ihrem Recht auf Überprüfung der Vermutung Kenntnis erlangen, regelt Absatz 3, dass die Jobcenter auf die Antragsmöglichkeit nach Absatz 2 in dem Bewilligungs- oder dem Ablehnungsbescheid über das Bürgergeld der Eltern oder des Elternteils und auf den Umstand, dass ohne separaten Antrag keine Entscheidung nach Absatz 2 ergehen wird, hinweisen müssen.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Kindergrundsicherung durch Artikel 1.

Zu Nummer 15

§ 46

Zu Buchstabe a

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung erhalten Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Kindergrundsicherung existenzsichernde Leistungen nur noch in Ausnahmefällen nach dem SGB II. Dies gilt auch für die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die künftig im Rahmen der Kindergrundsicherung erbracht werden. Insoweit besteht keine Möglichkeit mehr, die Vorjahresausgaben der kommunalen Träger für diese Leistungen zur Bemessung einer Anhebung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II heranzuziehen. Entsprechend entfällt auch die Notwendigkeit einer jährlichen Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Den Kommunen entstehen hierdurch keine Mehrbelastungen; sie werden in vergleichbarem Umfang durch die Übernahme des pauschalierten Wohnkostenanteils sowie der künftigen Pauschalisierung des sog. Schulbedarfspakets und der Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben durch den Kinderzusatzbetrag entlastet.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 16

§ 60

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Mit der Einführung einer Kindergrundsicherung, in der es Familienstrukturen geben wird, in denen einzelne Personen wegen des Bezuges der Kindergrundsicherung nicht mehr Teil der Bedarfsgemeinschaft sind, brauchen die Jobcenter künftig mehr Möglichkeiten, Auskünfte Dritter rechtssicher zu erlangen und dokumentieren zu können, insbesondere durch Nachweise. Die reine Auskunft ohne Nachweis führt bereits heute in der Praxis bei Prüfung der Hilfebedürftigkeit unter Einbeziehung potentieller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu Komplikationen. Verstärkt wird diese Problematik durch datenschutzrechtliche Bestimmungen, die nicht zuletzt aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Bezug auf die Zulässigkeit der Gewinnung und Verarbeitung personenbezogener Daten eine deutliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich machen. Mit Einführung der Kindergrundsicherung würde dies in erheblichen Maßen zu zusätzlichen schwierigen Prüfverfahren führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn - wie vorgesehen - die Einkommensverteilung von der horizontalen auf die vertikale Anrechnungsmethode geändert wird. Die derzeitige Regelung zur Einholung von Auskünften Dritter ist daher insofern zu erweitern, dass neben der reinen Auskunftserteilung auch die Vorlage von Belegen über die Höhe der Einkünfte verlangt werden kann. Das gibt beiden Seiten, dem Leistungsträger und den Betroffenen mehr Rechtssicherheit. Somit ist es notwendig, entsprechende Regelungen zur Beweispflicht aus dem § 60 SGB I auch direkt in die Spezialnorm des SGB II zu überführen.

Zu Absatz 6

Durch die bislang geltende Fassung war es zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtssicher lediglich möglich, Auskunft zu erhalten über die in den Absätzen 1 bis 5 beschriebenen Lebenssachverhalte, die für die Berechnung des individuellen Leistungsanspruches unabdingbar sind. Die Jobcenter mussten sich für die Anforderung von für den Leistungsanspruch entscheidenden Nachweisen allein auf die Mitwirkungspflichten aus den §§ 60 ff. SGB I stützen, da nur dort auch die entsprechende Nachweispflicht der angegebenen Auskünfte beschrieben ist. Momentan schließt § 60 dieses Buches dies gerade für Dritte, die nicht Teil der Bedarfsgemeinschaft sind, aus. Das Einfügen des neuen Absatzes ermöglicht nun den Grundsicherungsträgern einen unmittelbaren Zugriff auf Auskünfte und Beweismittel durch Dritte. Hierdurch wird Rechtssicherheit für alle Beteiligten erreicht. Mithilfe dieser Neuregelung können die Grundsicherungsträger durch eine spezifisch für das SGB II gefasste Rechtsnorm die entsprechenden Nachweise für gemachte Auskünfte anfordern. Bislang war es den Jobcentern beispielsweise nur möglich, die erforderlichen Auskünfte zu Einkommensverhältnissen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu erlangen, nicht jedoch die entsprechenden Nachweise darüber unmittelbar anzufordern (z.B. Lohnabrechnungen, Einkommensbescheinigungen, Kontoauszüge).

Zu Absatz 7

Bislang ist die Erbringung der Auskunft an keine Form gebunden. Dies soll grundsätzlich bei bestehenden Vordrucken der Jobcenter geändert werden. Entsprechend der Vorschrift des § 60 Absatz 2 SGB I soll hier aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf existierende Vordrucke der Jobcenter zurückgegriffen werden. Diese Maßnahme erleichtert perspektivisch auch die Digitalisierung und Rationalisierung von Verwaltungsverfahren, weil standardisierte Muster leichter eingelesen werden können.

Zu Nummer 17

§ 63

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen bei den Bußgeldvorschriften nach § 63 SGB II ergeben sich als Konsequenz aus der Neuregelung des § 60 SGB II. Im direkten Zusammenhang mit der Auskunftspflicht Dritter, die in § 60 SGB II geregelt ist, sehen die Bußgeldvorschriften des § 63 SGB II vor, dass sich ordnungswidrig verhält, wer seinen Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflichten nach § 60 SGB II nicht nachkommt. Aufgrund der Ausweitung der Mitwirkungs- und Nachweispflichten, wird der Anwendungsbereich des Bußgeldtatbestandes entsprechend erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe a.

Zu Nummer 18

§ 72

Folgeänderung zu Artikel 1. Mit Einführung der Kindergrundsicherung bedarf es keines Sofortzuschlages mehr.

Zu Nummer 19

§ 86

Zu Absatz 1

Mit Einführung der Kindergrundsicherung sollen alle leistungsberechtigten Kinder zum 1. Januar 2025 grundsätzlich den gegenüber dem Bürgergeld vorrangigen Zusatzbetrag erhalten. Ohne Übergangsregelung wären deshalb alle Bürgergeld-Bewilligungen zum 31. Dezember 2024 zu befristen. In der Folge müsste der Familienservice die Aufnahme aller Zusatzbetrag-Zahlungen an alle bisherigen SGB II-Kinder zum 1. Januar 2025 sicherstellen. Das ist nicht leistbar. In der Folge würde zudem alle sechs Monate eine erneute, punktuelle Belastung entstehen, wenn die Weiterbewilligungsanträge nach Ablauf des vorgesehenen Bewilligungszeitraums von sechs Monaten eingereicht werden.

Die Bürgergeld-Bewilligungen sollen daher in Tranchen auslaufen. Da Bürgergeld für Bewilligungszeiträume von bis zu 12 Monaten bewilligt wird, würden auslaufende Bewilligungen bis zum 30. November 2025 dauern. Deshalb wird zunächst geregelt, dass der Bewilligungszeitraum bei Weiterbewilligungen im SGB II für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern ab 1. Juli 2024 auf sechs Monate befristet wird. Damit wird sichergestellt, dass alle Bürgergeld-Bewilligungen für Kinder sukzessive und spätestens am 31. Mai 2025 enden.

Das Einkommen von Kindern wird befristet für den Übergangszeitraum ab 1. Januar 2025 nach den Regelungen des BKG berücksichtigt, um Schlechterstellungen zur Kindergrundsicherung grundsätzlich zu vermeiden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt ungeachtet der im Jahr 2025 geltenden Regelbedarfshöhe sicher, dass den Leistungsberechtigten in den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 und 6 trotz des zum 1. Januar 2025 wegfallenden Sofortzuschlages im Jahr 2025 in der Summe mindestens ein Regelbedarf in einer Höhe zuerkannt wird, die dem im Dezember 2024 geltenden Regelbedarf zuzüglich des Sofortzuschlages ergibt. Dies ist aus Vertrauens Gesichtspunkten geboten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Einführung des Kindergarantiebetrages im BKG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die BA wird künftig auch die amtliche Statistik über den Kinderzusatzbetrag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit diese vom Familienservice gewährt werden, der Kindergrundsicherung erstellen und veröffentlichen. Dadurch wird auch weiterhin eine einheitliche und rechtskreisübergreifende statistische Berichterstattung zu Personen und Haushalten mit existenzsichernden Leistungen und deren Bedarfen und Einkommen sichergestellt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Statistik der BA verarbeitet die personenbezogenen Daten nach § 53 BKG zur Erstellung der amtlichen Statistik nach § 281 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB III.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Mit den Ergänzungen darf die Bundesagentur, die über § 53a BKG erhaltenen Daten des Familienservice über die Leistungserbringung des Zusatzbetrages und der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 53 Absatz 1 und 3 BKG an das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung für dessen Zwecke übermitteln. Ohne diese Daten ist eine aussagekräftige Forschung zur Wirkung nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht möglich. Der Haushaltskontext - etwa der Einfluss des Vorhandenseins von Kindern unterschiedlichen Alters auf die Arbeitsmarktintegration (Allein-)Erziehender - stellt in der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen (Wirkungs-) Forschung eine unverzichtbare Untersuchungsdimension dar. Er ist darüber hinaus beispielsweise relevant für Untersuchungen zu Auswirkungen des Grundsicherungsbezuges während der Kindheit und Jugend auf den späteren Erfolg am Arbeitsmarkt und zu den Wirkungen der Arbeitsförderung von Eltern auf die Integration der Kinder in Ausbildung und Arbeit einschließlich ihrer Gelingensbedingungen (Vermeidung einer Verfestigung von Leistungsbezug über die Generationen hinweg). Da der Familienservice der BA nicht zum Geschäftsbereich der BA gehört, ist eine entsprechende Ergänzung in Absatz 5 notwendig gewesen. Die in Absatz 5 geregelten Anforderungen an die Datennutzung und -verarbeitung durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und die Bereitstellung von Forschungsdaten für die Wissenschaft erstrecken sich damit auch auf die vom Familienservice nach § 53a BKG übermittelten Daten über die

Leistungserbringung des Zusatzbetrages und der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 53 Absatz 1 und 3 BKG.

Zu Artikel 9 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu § 108c (Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten)

Zu Absatz 1

§ 108c Absatz 1 regelt die Rechte und Pflichten der Datenstelle der Rentenversicherung im Rahmen des Verfahrens zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für den Kinderzusatzbetrag.

Zu Satz 1

Nach § 108c Absatz 1 Satz 1 fragt die Datenstelle der Rentenversicherung im Auftrag des Familienservices bei den nach § 29 Absatz 3 Satz 2 BKG auskunftspflichtigen Arbeitgebern, die für die Bearbeitung des Antrages auf Kinderzusatzbetrag erforderlichen Entgeltbescheinigungsdaten im Sinne der Rechtsverordnung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung, ab und übermittelt die erhobenen Daten an die beauftragende Behörde durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung.

Diese Regelung korrespondiert mit der Regelung des § 29 Absatz 3 BKG, welche spiegelbildlich dem Arbeitgeber die Auskunftspflicht auferlegt. § 108c Absatz 1 Satz 1 überträgt der Datenstelle der Rentenversicherung die Aufgabe, im Auftrag des Familienservices, die für die Bearbeitung des Antrages auf Kinderzusatzbetrag, maßgeblichen Entgeltdaten bei den nach § 29 Absatz 1 BKG auskunftspflichtigen Arbeitgebern abzufragen und an die beauftragende Behörde zu übermitteln. Denn der Familienservice benötigt in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ausgewiesene Entgeltdaten der Mitglieder einer Familiengemeinschaft, um das für die Höhe des Kinderzusatzbetrages maßgebliche Einkommen zu ermitteln.

In den Lohnabrechnungsprogrammen der Arbeitgeber sind die Entgeltdaten in der Form hinterlegt, wie sie in der aufgrund von § 108 Absatz 3 Satz 1 GewO erlassenen Entgeltbescheinigungsverordnung definiert sind. Der Verweis auf die Entgeltbescheinigungsverordnung stellt klar, dass die, von der Datenstelle der Rentenversicherung, übermittelten Daten denen einer Entgeltbescheinigung in Papier entsprechen. Eine Datenverarbeitung bei der Datenstelle der Rentenversicherung erfolgt nur insoweit, wie sie für die Weiterleitung der Daten an die beauftragende Behörde erforderlich ist. Der Auftrag an die Datenstelle der Rentenversicherung wird durch den Familienservice oder die von ihnen beauftragten Auftragsverarbeitenden ausgelöst.

Zu Satz 2

Voraussetzung für das in § 108c Absatz 1 geregelte elektronische Anforderungs- und Übermittlungsverfahren von Bescheinigungsdaten ist die Nutzung eines systemgeprüften Lohnabrechnungsprogramms beim Arbeitgeber. Ist dies der Fall, regelt § 108c Absatz 1 Satz 2 die Verpflichtung des Arbeitgebers, die, von der Datenstelle der Rentenversicherung, abgefragten Entgeltbescheinigungsdaten aus diesem systemgeprüften Programm an die

Datenstelle der Rentenversicherung unverzüglich, spätestens aber mit der nächsten Entgeltabrechnung, zu übermitteln.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Nach § 108c Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund bundeseinheitlich in Grundsätzen das Nähere zum Verfahren, den Datensätzen und den Übertragungswegen im Verfahren nach Absatz 1. Dies entspricht der, für die übrigen elektronischen Meldeverfahren, nach dem SGB IV geltenden Rechtslage. Denn der verfahrensdurchführende Träger des Verfahrens nach Absatz 1 ist die Deutsche Rentenversicherung Bund, die die Datenstelle der Rentenversicherung treuhänderisch für die Gesamtheit der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung verwaltet.

Die Festlegungen zu den Datensätzen enthalten dabei insbesondere die Datenbausteine zur Kennzeichnung des Verfahrens und des genutzten Programms, die Datenbausteine zu den Kommunikationsdaten der Verfahrensbeteiligten, sowie die Datenbausteine für die fachlichen Inhalte für das Verfahren.

Zu Satz 2

Nach § 108c Absatz 2 Satz 2 sind die Grundsätze dem BMAS zur Genehmigung vorzulegen, welches wiederum das Einvernehmen mit dem für den Kinderzusatzbetrag zuständigen BMFSFJ sicherstellt. Da das Verfahren nach Absatz 1 mit den bei den Arbeitgebern verwendeten Lohnabrechnungsprogrammen zusammenwirkt, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände angehört.

Zu Absatz 3

§ 108c Absatz 3 regelt, dass die für das Verfahren nach Absatz 1 entstehenden Kosten der Deutschen Rentenversicherung Bund von der nach § 23 Absatz 1 BKG zuständigen Stelle zu erstatten sind. Die Abfrage und die Übermittlung der Daten nimmt die Datenstelle der Rentenversicherung im Auftrag des Familienservices vor (vgl. § 108c Absatz 1 Satz 1). Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine eigene, sondern um eine übertragene Aufgabe. Daher sind nach § 108c Absatz 3 der Deutschen Rentenversicherung Bund die durch diese Aufgabenübertragung und -wahrnehmung entstehenden Kosten zu erstatten.

Zu Absatz 4

Nach § 108c Absatz 4 wird das Nähere zur Auftragserteilung, zum Verfahren der Kostenerstattung sowie zu den Übertragungswegen zwischen der Datenstelle der Rentenversicherung und des Familienservices durch das BMFSFJ und die Deutsche Rentenversicherung Bund im Einvernehmen mit dem BMAS in einer Vereinbarung geregelt.

Die Auftragserteilung zur Abfrage bei den Arbeitgebern erfolgt nach § 108c Absatz 1 Satz 1 durch den Familienservice. Diese und die Deutsche Rentenversicherung Bund sollen die Modalitäten zur Auftragserteilung – unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679 und § 80 SGB X – und die Übertragungswege sowie das Verfahren zur Kostenerstattung in einer Rahmenvereinbarung regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass ein bundeseinheitliches Verfahren zur Anwendung kommt. Durch die Einbindung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Vertragspartner wird ein bundeseinheitliches Verfahren sichergestellt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Kinder von Bürgergeldbeziehern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben werden für die Zeit, für die sie den Kinderzusatzbetrag nach dem BKG beziehen, innerhalb des Pflichtversicherungstatbestands des § 5 Absatz 1 Nummer 2a künftig als eigenständige Personengruppe erfasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur eigenständigen Erfassung von über 15-jährigen Kindern von Bürgergeldbeziehern für die Zeit, für die sie den Kinderzusatzbetrag nach dem BKG beziehen, im Pflichtversicherungstatbestand des § 5 Absatz 1 Nummer 2a.

Zu Buchstabe c

Für den Fall des gleichzeitigen Bezuges von Bürgergeld und des Kinderzusatzbetrages nach dem BKG wird geregelt, dass die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nummer 2a für Bezieher des Kinderzusatzbetrages vorgeht. Dementsprechend wird in diesem Fall auch nur der aufgrund des Bezuges des Kinderzusatzbetrages anfallende Beitrag erhoben.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um sprachliche Folgeänderungen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um sprachliche Folgeänderungen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b

Künftig erstattet der Familienservice der BA die Meldungen hinsichtlich der nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a Versicherten, die den Kinderzusatzbetrag beziehen, entsprechend §§ 28a bis 28c des Vierten Buches.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b

Die bisher gemäß § 7 des Zweiten Buches (Bürgergeld) und künftig nach § 9 des BKG leistungsberechtigten, über 15-jährigen Kinder von Bürgergeldbeziehern sind weiterhin nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Der Bund trägt insofern auch weiterhin nach § 251 Absatz 4 die Beiträge. Die Bestimmung

der bei der Beitragsberechnung zu Grunde zu legenden fiktiven beitragspflichtigen Einnahmen erfolgt mit demselben Faktor wie bisher.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um sprachliche Folgeänderungen zum Wechsel bisher gemäß § 7 des Zweiten Buches (Bürgergeld) leistungsberechtigter, über 15-jähriger Kinder von Bürgergeldbeziehern in den Bezug des Kinderzusatzbetrages nach dem BKG.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Für die bisher gemäß § 7 des Zweiten Buches (Bürgergeld) und künftig nach § 9 des BKG leistungsberechtigten, über 15-jährigen Kinder von Bürgergeldbeziehern trägt der Bund auch künftig nach § 251 Absatz 4 die Beiträge.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Feststellung der vom Bund nach Absatz 4 Satz 2 zu tragenden Zusatzbeiträge im Folgejahr kann ein Ausgleich zwischen dem Gesundheitsfonds und dem Bundeshaushalt erforderlich werden. Für den Bund führt künftig das BMFSFJ den Ausgleich für die Bezieher des Kinderzusatzbetrages nach dem BKG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

Zu Nummer 8

Die Beiträge für die Bezieher des Kinderzusatzbetrages werden vom Familienservice der BA gezahlt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Vorliegend wird ein Versicherungspflichttatbestand für Kinder von Personen, die Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des SGB II beziehen, eingeführt. Dieser greift, wenn die Kinder das 15. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund des Bezugs des Kinderzusatzbetrages nach dem BKG versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V sind. Die Anpassung im SGB V wird damit in § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a nachvollzogen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Rechtsbereinigung, mit der ein zwischenzeitlich überholter Verweis gestrichen wird.

Zu Buchstabe b

Für die Personen, für die die Ergänzung der Versicherungspflicht in § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a eingeführt wird, gilt § 57 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Das bedeutet, dass auch bei Personen, die den Kinderzusatzbetrag nach dem BKG beziehen, abweichend von § 232a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V das 0,2266fache der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen ist und abweichend von § 54 Absatz 2 Satz 2 die Beiträge für jeden Kalendermonat, in dem mindestens für einen Tag eine Mitgliedschaft besteht, zu zahlen sind.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des Verweises auf den geänderten § 232a Absatz 1 SGB V, dem ein neuer Satz 3 angefügt wird. Dieser regelt, dass die Beiträge für die Bezieher des Kinderzusatzbetrages nach dem BKG der Familienservice der BA zahlt.

Zu Artikel 12 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neufassung des § 39 SGB XII.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neufassung von § 134 SGB XII.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Aufhebung des § 145.

Zu Nummer 2

§ 27

In § 27 SGB XII, der Vorschrift über „Leistungsberechtigte“ in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, ergibt sich aus Anlass der Kindergrundsicherung durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs Änderungsbedarf.

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine Angleichung an die Begrifflichkeiten im SGB XII.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 2 von § 27 SGB XII verwendet für die zentralen Grundsatz des Einsatzes des eigenen Einkommens und Vermögens den durch die Neufassung von § 39 SGB XII gesetzlich definierten Begriff der „Haushaltsgemeinschaft“ und definiert für den Einsatz übersteigender eigener Mittel für Ehegatten oder Partner den Begriff der „Einstandsgemeinschaft“. Als Folgeänderung zur Einführung der Kindergrundsicherung wird der Einsatz von Einkommen und Vermögen in Haushaltsgemeinschaften, denen minderjährige unverheiratete Kinder angehören, geregelt.

Zu Nummer 3

§ 27a

Folgeänderung zur Einführung der Kindergrundsicherung durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 4

§ 30

Aus Anlass der Einführung der Kindergrundsicherung wird der Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung nach § 30 Absatz 7 SGB XII neu geregelt. Unabhängig davon besteht aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Notwendigkeit, eine eindeutige Abgrenzung zwischen einer zentralen Warmwasserversorgung und einer dezentralen Warmwassererzeugung vorzunehmen.

Zu Buchstabe a

Infolge eines Urteils des BSG vom 18. Mai 2022 (Az. B 7/14 AS 1/21 R) ergibt sich die Notwendigkeit einer eindeutigen Abgrenzung zwischen einer zentralen Warmwasserversorgung und einer dezentralen Warmwassererzeugung: Ist eine Gasetagenheizung eingebaut, die auch Warmwasser bereitstellt, so ist diese „in der Wohnung installierte Vorrichtung“ zur Warmwasserbereitstellung nicht als dezentrale Warmwassererzeugung aufzufassen, sondern als zentrale Warmwasserversorgung. Der Energieverbrauch für die Bereitstellung von Warmwasser in der Wohnung ist untrennbar mit dem für die Heizungsanlage gekoppelt, weshalb es keinen zusätzlichen Mehrbedarf geben kann. Dies entspricht der Fallkonstellation im selbstgenutzten Wohnhaus, dessen Heizungsanlage auch Warmwasser bereitstellt.

Zu Buchstabe b

Mit Einführung der Kindergrundsicherung erhalten Kinder, die den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung nach dem BKG erhalten, nur einen pauschalierten Bedarf für Unterkunft und Heizung, wie er sich aus dem jeweils aktuellen Existenzminimumbericht der Bundesregierung ergibt.

Zusätzliche Bedarfe, wie sie bei der dezentralen Erzeugung von Warmwasser durch in der Wohnung installierte Boiler oder Durchlauferhitzer entstehen, sind darin nicht vorgesehen. Durch die Berücksichtigung von Kindern, die den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung nach dem BKG erhalten, wird sichergestellt, dass bei dezentraler Warmwassererzeugung die Aufwendungen aller im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt werden. Mit einem einheitlichen Prozentwert wird der Mehrbedarf der Lebenswirklichkeit in der Gestalt angepasst, dass Aufwendungen für die Erzeugung von Warmwasser speziell für Kinder und Jugendliche stärker berücksichtigt werden. Diese Vereinfachung führt zusätzlich zu mehr Transparenz bei den Betroffenen.

Zu Buchstabe c

§ 30 Absatz 7 Satz 4 regelt die Zuordnung des sich ergebenden Gesamtbetrages für den Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung auf die Haushaltsmitglieder, indem der Gesamtbetrag anteilig bei den Erwachsenen im Haushalt berücksichtigt wird.

Zu Nummer 5

Zu § 34 (Bedarfe für Bildung und Teilhabe)

Mit Einführung der Kindergrundsicherung nach Artikel 1 erhalten anspruchsberechtigte Personen die Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Regel nach § 21 BKGG. Deshalb sind die Voraussetzungen für die einzelnen Leistungen künftig dort geregelt. Soweit im Einzelfall Leistungen für Bildung und Teilhabe künftig noch nach dem SGB XII zu erbringen sind, werden diese Leistungen durch den Verweis auf § 21 BKGG nach den gleichen Voraussetzungen wie in der Kindergrundsicherung erbracht.

Zu Absatz 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Kindergrundsicherung durch Artikel 1.

Zu Absatz 2

Um künftig bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe den Gleichlauf mit der Kindergrundsicherung sicherzustellen, wird in Absatz 2 auf die Leistungsgründe nach § 21 BKGG verwiesen.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 1. In der Folge werden Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, abweichend von den in der Kindergrundsicherung mit den Monaten August und Februar feststehenden Auszahlungsterminen, im SGB XII jeweils in den Monaten erbracht, in dem das jeweilige Schulhalbjahr beginnt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in den Monaten gedeckt werden können, in dem der jeweilige Schulbeginn tatsächlich liegt. Der Gleichlauf von Bedarf und Bedarfsdeckung wird damit insbesondere in den Bundesländern gewahrt, in denen die Schulhalbjahre nicht im August und Februar beginnen.

Zu Absatz 4

Der Inhalt entspricht dem bisherigen Absatz 3a.

Zu § 34a (Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Der Regelungsgehalt des § 34a wurde wegen der künftig weit überwiegenden Erbringung der Leistungen nach dem BKG in § 37 BKG übernommen. Deshalb erfolgt künftig ein Verweis auf diese Regelung, um den künftigen Gleichlauf sicherzustellen.

Zu Nummer 6

§ 34b

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Kindergrundsicherung durch Artikel 1.

Zu Nummer 7

§ 35

Aus Anlass der Einführung der Kindergrundsicherung wird die Aufteilung der nach § 35 Absatz 1 und 3 sowie nach Absatz 5 Satz 1 SGB XII sich ergebenden und als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennenden tatsächlichen Aufwendungen durch die Einfügung eines Absatz 1a ergänzt.

Mit Einführung der Kindergrundsicherung ist bei zusatzbetragsberechtigten Kindern die Berücksichtigung des in dieser neuen Leistung enthaltenen pauschalierten Bedarfs für Unterkunft und Heizung (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKG) erforderlich. Um eine einheitliche Handhabung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung von Kindern zwischen den Rechtskreisen sicherzustellen, wird die Pauschale auch bei nach dem Dritten Kapitel des SGB XII anspruchsberechtigten Kindern übernommen.

Satz 2 des neuen § 35 Absatz 1a regelt in der Folge die Zuordnung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, die nach Abzug der festzusetzenden Pauschalen nach Satz 1 noch verbleiben. Die verbleibenden anerkannten Aufwendungen des Gesamthaushalts werden anteilig bei den Erwachsenen im Haushalt als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt.

Zu Nummer 8

§ 35a

Nach § 35a Absatz 3 SGB XII sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf Antrag der anspruchsberechtigten Person durch Direktzahlung an die Vermieterin oder den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu decken. Direktzahlungen an die Vermieterin oder den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte sollen erfolgen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die anspruchsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Die Direktzahlung erfolgt bislang üblicherweise für die Haushaltsgemeinschaft mit Kindern einheitlich für alle Mitglieder. Kinder sind nach Einführung der Kindergrundsicherung üblicherweise jedoch nicht mehr anspruchsberechtigt, weil ihr Bedarf für den Lebensunterhalt grundsätzlich durch die Leistungen der Kindergrundsicherung gedeckt ist. Folglich würde der auf die Kinder entfallende pauschalierte Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, welcher über die Leistungen der Kindergrundsicherung gedeckt ist, nicht mehr an die Vermieterin oder den Vermieter gezahlt werden können. Der neue Satz 4 eröffnet daher die Möglichkeit, bei den Eltern nicht nur einen Betrag in Höhe der anerkannten monatlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Direktzahlung zu verwenden, sondern auch einen betragsmäßig darüber hinausgehenden Teilbetrag des monatlichen Zahlungsanspruchs. Dadurch kann auch der auf die Kinder entfallende Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ebenfalls an die Vermieterin oder den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte direkt gezahlt werden. Da den Eltern regelmäßig auch die den Kindern zustehenden Beträge aus der Kindergrundsicherung zufließen, die die Pauschalen für Unterkunft und Heizung enthalten, stehen den Eltern auch bei Inanspruchnahme der Regelung des Satzes 4 ausreichende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Verfügung.

Zu Nummer 9

Zu § 39 (Haushaltsgemeinschaft)

Die Einführung der Kindergrundsicherung durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs erfordert Anpassungen in § 39 SGB XII. Diese Vorschrift regelt bislang unter der Überschrift „Vermutung der Bedarfsdeckung“ Fallkonstellationen, in denen keine Leistungsberechtigung nach dem Dritten Kapitel des SGB XII besteht, weil die für den notwendigen Lebensunterhalt erforderlichen Bedarfe durch Dritte gedeckt werden. Ferner sind Ausnahme von der vermuteten Bedarfsdeckung enthalten.

Der konkrete Änderungsbedarf aus Anlass der Einführung der Kindergrundsicherung ergibt sich dem Regelungserfordernis, dass durch einen Anspruch unverheirateter Minderjähriger, die bei ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt leben, einen Anspruch auf diese neue Leistung haben. Dieser schließt in der Regel eine Anspruchsberechtigung nach dem Dritten Kapitel des SGB XII aus, weil die Bedarfe für den notwendigen Lebensunterhalt dadurch gedeckt werden.

Als Grundlage der Neuregelung wird - wie durch neue Überschrift des § 39 SGB XII erkenntlich wird - die „Haushaltsgemeinschaft“ gesetzlich definiert. Die Zugehörigkeit minderjähriger unverheirateter Kinder zu einer Haushaltsgemeinschaft wird in Absatz 2 geregelt. Gehört das Kind einer solchen Haushaltsgemeinschaft mit Eltern, einem Elternteil, Verwandten oder Verschwägerten an, wird vermutet, dass dessen Bedarfe durch die Kindergrundgrundsicherung sowie eigenes Einkommen (in der Regel: Unterhalt) und Vermögen gedeckt ist. Wird die Vermutung im Einzelfall widerlegt, besteht eine Anspruchsberechtigung nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, wenn das minderjährige Kind grundsätzlich zu dem nach diesem Kapitel leistungsberechtigten Personenkreis zählt.

Die Ausnahmeregelungen in Absatz 3, in welchen Fallkonstellationen die Vermutung einer Bedarfsdeckung nicht zur Anwendung kommt, sind aus der geltenden Fassung des § 39 SGB XII übernommen. Allerdings wird dabei als Folge der gesetzlichen Definition der Haushaltsgemeinschaft daran angeknüpft, dass in diesen Ausnahmefallkonstellationen keine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Dabei wird bei der Ausnahmeregelung für Schwangere beziehungsweise Personen, die ein minderjähriges Kind bis zur Vollendung von dessen sechstem Lebensjahr betreuen, zur Vereinfachung auf § 19 Absatz 4 SGB XII verwiesen.

Zu Nummer 10

§ 40

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung in der Verordnungsermächtigung des § 40 SGB XII: Aufgrund der Einführung der Kindergrundgrundsicherung durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs ist eine Anpassung einer Verweisung auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe im neu gefassten § 34 SGB XII erforderlich.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung wie in Buchstabe a.

Zu Nummer 11

§ 42

Redaktionelle Folgeänderung in der § 42 SGB XII der Vorschrift über die Bedarfe nach dem Vierten Kapitel des SGB XII: Aufgrund der Einführung der Kindergrundgrundsicherung durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs ist eine Anpassung einer Verweisung auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe im neu gefassten § 34 SGB XII sowie eine zusätzliche Verweisung auf das BKG erforderlich.

Zu Nummer 12

§ 44

Redaktionelle Folgeänderung in der Vorschrift über Antragserfordernis und Bewilligungszeitraum in § 44 SGB XII: Aufgrund der Einführung der Kindergrundgrundsicherung durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs ist eine Anpassung einer Verweisung auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe im neu gefassten § 34 SGB XII sowie eine zusätzliche Verweisung auf das BKG erforderlich.

Zu Nummer 13

§ 46

Redaktionelle Folgeänderung in der Vorschrift über Zusammenarbeit der das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Träger mit den Trägern der Rentenversicherung in § 46 SGB XII: Aufgrund der Einführung der Kindergrundsicherung durch Artikel 1 des Gesetzesentwurfs ist eine Anpassung einer Verweisung auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe im neu gefassten § 34 SGB XII sowie eine zusätzliche Verweisung auf das BKG erforderlich.

Zu Nummer 14

§ 82

Folgeänderung in der Vorschrift über die Berücksichtigung von Einkommen in § 82 SGB XII aufgrund der in Artikel 1 des Gesetzesentwurfs enthaltenen Einführung der Kindergrundsicherung. Dadurch erfolgt die Umbenennung des Kindergeldes in den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt EStG oder nach dem BKG.

Aufgrund der Umwandlung des bisherigen Kindergeldes in den sog. Kindergarantiebtrag ist eine entsprechende sprachliche Anpassung notwendig, weil § 82 Absatz 1 Satz 4 SGB XII den Begriff „Kindergeld“ verwendet. Bisher regelt § 82 Absatz 1 Satz 4 SGB XII, dass bei Minderjährigen das Kindergeld zunächst dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen ist. Sofern das Kindergeld aufgrund anderer Einkünfte (z. B. Unterhalt) den Bedarf eines minderjährigen Kindes übersteigt, wird der Überschuss dem Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils zugerechnet. Um sicherzustellen, dass der Kindergarantiebtrag vollständig dem Kind zur Verfügung steht, entfällt die Berücksichtigung beim Elterneinkommen. Zudem bedeutet die Streichung eine Verwaltungsvereinfachung, da bei fortdauernder Anrechnung überschüssigen Einkommens bei den Eltern ein erheblicher Abstimmungsbedarf zwischen Sozialhilfeträger sowie dem Familienservice nötig würde.

Zu Nummer 15

§ 94

Redaktionelle Folgeänderung in § 94 SGB XII (Übergang von Ansprüchen gegen einen nach BGB Unterhaltspflichtigen) aufgrund der in Artikel 1 des Gesetzesentwurfs enthaltenen Einführung der Kindergrundsicherung. Der Begriff „Kindergeld“ ist durch den Begriff „Kindergarantiebtrag“ zu ersetzen.

Zu Nummer 16

§ 98

Redaktionelle Folgeänderung in § 98 SGB XII (Örtliche Zuständigkeit): Aufgrund der Einführung der Kindergrundsicherung durch Artikel 1 des Gesetzesentwurfs ist eine Anpassung einer Verweisung auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe im neu gefassten § 34 SGB XII sowie eine zusätzliche Verweisung auf das BKG erforderlich.

Zu Nummer 17

§ 122

Redaktionelle Folgeänderung in § 122 SGB XII (Bundesstatistik Drittes und Fünftes bis Neuntes Kapitel des SGB XII): Aufgrund der Einführung der Kindergrundsicherung durch Artikel 1 des Gesetzesentwurfs ist eine Anpassung einer Verweisung auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe im neu gefassten § 34 SGB XII sowie eine zusätzliche Verweisung auf das BKG erforderlich.

Zu Nummer 18

§ 134

Der geltende Wortlaut von § 134 SGB XII beinhaltet eine Übergangsregelung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023. Der Regelungsinhalt ist damit nicht mehr aktuell. Durch die Neufassung der Vorschrift wird eine Übergangsregelung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 eingeführt sowie eine Besitzschutzregelung zum 1. Januar 2025 im Hinblick auf den wegfallenden Sofortzuschlag nach dem bis zum 31. Dezember 2024 geltenden § 145 SGB XII.

Zu Absatz 1

Diese Übergangsregelung in Absatz 1 steht in unmittelbarem Zusammenhang zu dem in das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz einzufügenden § 10 (Artikel 14 des Gesetzentwurfs). Durch Absatz 1 wird vorgegeben, dass für die nach § 10 RBEG neu ermittelten und bei bis zum 1. Januar 2024 fortgeschriebenen Beträge der Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 der letzte Fortschreibungsschritt zum 1. Januar 2025 in der nach § 40 SGB XII im Oktober 2024 zu verkündenden Regelbedarfs-Fortschreibungsverordnung 2025 vorzunehmen ist. Dazu sind nicht die für 2024 tatsächlich geltenden Eurobeträge für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 zugrunde zu legen, sondern die nach § 10 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 3 RBEG für 2024 sich ergebenden Beträge für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6.

Ausgangsbasis für die Fortschreibung zum 1. Januar 2025 sind gemäß § 28a Absatz 2 SGB XII die den Eurobeträgen nach § 10 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 3 RBEG zugrundeliegenden Beträge nach der Basisfortschreibung zum 1. Januar 2024. Diese Beträge können der Begründung zu § 10 Absatz 4 RBEG (Begründung zu Artikel 14) entnommen werden. Dadurch wird erreicht, dass die auf der Grundlage der Summenbeträge der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach den Sonderauswertungen der EVS 2018 sich ergebenden Beträge für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 durchgehend bis zum 1. Januar 2025 fortgeschrieben werden. Folglich ergibt sich kein Unterschied in der Fortschreibung gegenüber den für Erwachsenen geltenden Regelbedarfsstufen 1 bis 3.

Absatz 2 beinhaltet eine Besitzstandsschutzklausel, die dafür sorgt, dass die Beträge für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 im Jahr 2025 durch die Fortschreibung nach Absatz 1 nicht niedriger ausfallen können als diejenige der nach § 10 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 3 RBEG für 2024 genannten fiktiven Beträge. Dies wird dadurch erreicht, dass die nach § 10 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 3 RBEG für 2024 genannten fiktiven Beträge solange weiter zu zahlen sind, bis sich durch eine Fortschreibung ein höherer Betrag ergibt. Die Regelung orientiert sich an der entsprechenden Regelung nach § 28a Absatz 5 SGB XII.

In Absatz 3 ist eine zusätzliche Besitzschutzklausel enthalten, durch die verhindert wird, dass der wegfallende Sofortzuschlag nach dem bis zum 31. Dezember 2024 geltenden § 145 SGB XII zu Eurobeträgen für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 führt, die unter den am 31. Dezember 2024 geltenden Eurobeträgen unter Einrechnung des Sofortzuschlages liegen. Der auf den Besitzschutz entfallende Teilbetrag ist mit künftigen Fortschreibungen zu verrechnen. Auch diese Regelung orientiert sich an der entsprechenden Regelung nach § 28a Absatz 5 SGB XII.

Zu Nummer 19

§ 145

Der Kindersofortzuschlag wird bis zur Einführung der Kindergrundsicherung gezahlt. Folglich entfällt dieser mit Einführung der in Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthaltenen Kindergrundsicherung zum 1. Januar 2025. Die Vorschrift ist deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 13 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Empfängerinnen und Empfänger des Kinderzusatzbetrages der Kindergrundsicherung sind vom Wohngeldbezug auszuschließen, wenn sie mit Empfängerinnen oder Empfängern der Leistungen nach den Nummern 1 bis 7 zusammenleben, da in diesen Fällen regelmäßig die Wohnkosten für den gesamten Haushalt durch die entsprechenden Leistungen abgedeckt werden. Mangels einer Lücke in Bezug auf die Wohnkosten für den gesamten Haushalt, ist ein darüberhinausgehender Zuschuss zu den Wohnkosten durch das Wohngeld auszuschließen. Die Inbezugnahme von Nummer 8 und 9 ist entbehrlich, weil die Kinder in diesen Fällen keinen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag haben.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zuge der Einführung der Kindergrundsicherung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 14 (Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes)

§ 10

Zu Absatz 1

Abweichend von dem sich aus § 28 Absatz 1 SGB XII ergebenden gesetzgeberischen Handlungsauftrag, dass mit dem Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchstichprobe (EVS) die Höhe der Regelbedarfe nach dem SGB XII durch ein Bundesgesetz neu zu ermitteln ist, werden zur Neubestimmung der zum 1. Januar 2025 zu berücksichtigenden Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche zusätzliche Sonderauswertungen der EVS 2018 zu den durchschnittlichen Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen der Paarhaushalte mit einem minderjährigen Kind (Familienhaushalte) in den Abteilungen 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) vorgenommen. Bei diesen zusätzlichen Sonderauswertungen wird der Anteil der Kinder und

Jugendlichen an den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte in den Abteilungen 4 und 5 neu berechnet.

In den in der Vergangenheit für die Regelbedarfsermittlungen (RBEG 2011, RBEG 2017 und RBEG 2021) vorgenommenen Sonderauswertungen wurden die dem Kind zugerechneten Verbrauchsausgaben bei allen regelbedarfsrelevanten Einzelpositionen der Abteilung 4 sowie bei einem Teil der regelbedarfsrelevanten Einzelpositionen der Abteilung 5 unter Anwendung eines gesonderten Verteilungsschlüssels ermittelt (im Folgenden: „Wohnflächenschlüssel“). Diese Vorgehensweise erfolgte auf Grundlage der Studie „Kosten eines Kindes“, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellt wurde (BT-Drs. 17/3404, S. 64 bis 67). Die Methodik und die einzelnen Verteilungsschlüssel wurden in einem Fachaufsatz veröffentlicht (Margot Münich und Thomas Krebs: Ausgaben für Kinder in Deutschland, in: Wirtschaft und Statistik [WiSta, Statistisches Bundesamt] 12/2002, S. 1080 – 1100). Grundlage des Wohnflächenschlüssels ist ein wissenschaftliches Gutachten, in dem der zusätzliche Bedarf an Wohnfläche, der durch ein Kind im Haushalt entsteht, auf Basis eines statistisch-mathematischen Verfahrens ermittelt wurde. Der aus der Wohnfläche abgeleitete Verteilungsschlüssel unterscheidet sich nach Alter des Kindes und dem Wohnort der Familie (alte oder neue Bundesländer) und beträgt zwischen 12 und 24 Prozent.

Die Aufteilung der Haushaltsausgaben auf das Kind unter Anwendung des bisher genutzten Wohnflächenschlüssels wird bei diesen regelbedarfsrelevanten Verbrauchspositionen als nicht mehr zeitgemäß erachtet. So sind die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Strom die mit Abstand größte regelbedarfsrelevante Ausgabenposition in der Abteilung 4. Mit den gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen der letzten beiden Jahrzehnte hat die Anzahl an individuell genutzten Haushaltsgeräten deutlich zugenommen. Dazu gehören auch von Kindern genutzte Informations- und Kommunikationstechnologien. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Wohnfläche eine geringere Rolle bei der Zuordnung der Stromausgaben hat als früher.

In der Abteilung 5 werden derzeit die regelbedarfsrelevanten Positionen „Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten“, „Möbel und Einrichtungsgegenstände“, „Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen“, „Teppiche und elastische Bodenbeläge“, „Heimtextilien“ und „Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen“ anhand des Wohnflächenschlüssels dem Kind zugerechnet. Diese Positionen umfassen Ausgaben für zahlreiche Güter, die durch die Anwesenheit eines Kindes im Haushalt zusätzlich angeschafft werden, wie z.B. Möbel für das Kinder- bzw. Jugendschlafzimmer, Wickeltisch, Hochstuhl sowie Heimtextilien wie Bettwaren und -wäsche, Teppiche und Vorhänge. Da sich die Bedarfe für Kinder in Bezug auf diese Güter über das Alter regelmäßig verändern, müssen diese außerdem deutlich häufiger als andere Ausstattungs- bzw. Einrichtungsgegenstände neu angeschafft werden. Dies auch deshalb, weil Ausstattungs- beziehungsweise Einrichtungsgegenstände durch die Anwesenheit eines Kindes im Haushalt stärker genutzt werden.

Aus den dargelegten Gründen wird es daher als sachgerecht angesehen, für regelbedarfsrelevante Ausgabenpositionen, bei denen bisher der Wohnflächenschlüssel zugrunde gelegt wurde, mit der Einführung der Kindergrundsicherung zum 1. Januar 2025 stattdessen eine Pro-Kopf-Verteilung bei der Aufteilung der Haushaltsausgaben anzuwenden. Das heißt, dass jedem der beiden Erwachsenen und dem Kind für diese Ausgabenpositionen jeweils ein Drittel der Ausgaben zuzurechnen ist. Dadurch steigen über alle drei Altersgruppen die regelbedarfsrelevanten Ausgaben, die dem Kind zugerechnet werden.

Das Statistische Bundesamt wird vom BMAS mit der Durchführung der entsprechenden zusätzlichen Sonderauswertungen der EVS 2018 nach § 10 Absatz 1 beauftragt. Die Ergebnisse dieser Sonderauswertungen liegen noch nicht vor. Sie werden für die Beratungen des Deutschen Bundestages vorgelegt.

Zu Absatz 2

In § 10 Absatz 2 sind die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die einzelnen Abteilungen der EVS 2018 aufgeführt, die auf Basis von Sonderauswertungen der EVS 2018 für Familienhaushalte ermittelt werden. Diese Summenbeträge bilden die Grundlage für die neuermittelten Regelbedarfsstufen für Kinder und Jugendliche, die zum 1. Januar 2025 in Kraft treten werden.

Die aufgeführten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte in den Abteilungen 1, 2 und 3 sowie 6 bis 12, die bei Kindern und Jugendlichen ab dem 1. Januar 2025 berücksichtigt werden, sind § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 RBEG entnommen. Die Ergebnisse der zugrunde liegenden Sonderauswertungen der EVS 2018 des Statistischen Bundesamtes finden sich als „Anlage zum Regelbedarfsermittlungsgesetz mit den Sonderauswertungen zur EVS 2018. Die Berechnung und Begründung der Beträge lassen sich dem Entwurf des RBEG 2021 (BT-Drs. 19/22750, S. 21 bis 62) entnehmen.

Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 RBEG werden die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte in den Abteilungen 4 und 5, die bei Kindern und Jugendlichen mit Wirkung vom 1. Januar 2025 als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigt sind, neu berechnet. Sie ergeben sich als Summe der regelbedarfsrelevanten Ausgabenpositionen auf Basis der nach § 10 Absatz 1 zusätzlich vorgenommenen Sonderauswertungen der EVS 2018 des Statistischen Bundesamtes. Die entsprechenden Beträge werden nach Vorliegen der Sonderauswertungen für die Beratungen des Deutschen Bundestages vorgelegt.

Die nach regelbedarfsrelevanten Ausgabenpositionen aufgeführten Beträge der nachfolgenden Tabellen (zu § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis Nummer 3 RBEG) werden auf Basis der zusätzlichen Sonderauswertungen der EVS 2018 berechnet. Die für die regelbedarfsrelevanten Positionen in den Sonderauswertungen ermittelten durchschnittlichen Beträge pro Kind aus der letzten Spalte der Originaltabellen werden in den nachfolgenden Tabellen jeweils in der fünften Spalte dargestellt. In der Regel werden diese Beträge zu 100 Prozent als regelbedarfsrelevant übernommen. In der vorletzten Spalte dieser Tabellen findet sich dann jeweils der Hinweis „100 Prozent“ und der Betrag wird in der letzten Spalte dieser Tabellen wiederholt. Bei abweichenden Berechnungen des regelbedarfsrelevanten Betrages wird in der vorletzten Spalte darauf hingewiesen. Zur Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Stromausgaben (Abteilung 4) kommen - wie bisher im RBEG - Auswertungen nur für diejenigen Haushalte, die nicht mit Strom heizen, zur Anwendung. Auch bei diesen Sonderauswertungen kommt für die Zurechnung der Stromausgaben zum Kind statt dem Wohnflächenschlüssel eine Pro-Kopf-Verteilung zur Anwendung. Die entsprechende Erläuterung der vorgenommenen Berechnung findet sich jeweils im Text zur Tabelle.

Einzelne in den nachfolgenden Tabellen und im Anhang mit „/“ gekennzeichnete Felder geben an, dass dem entsprechenden Wert Angaben von höchstens 24 Haushalten zugrunde liegen und dieser Wert - für sich genommen - aus Datenschutz- und Qualitätsgründen entsprechend den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes nicht veröffentlicht wird. Den in den Tabellen mit „(...)“ gekennzeichneten Werten liegen Angaben von 25 bis 99 Haushalten zugrunde. Bei den Summen der einzelnen Abteilungen werden die hinter den mit „/“ gekennzeichneten Feldern stehenden Werte ebenso berücksichtigt wie die geklammerten und nicht geklammerten Werte, so dass bei der Berechnung der Regelbedarfe alle regelbedarfsrelevanten Positionen tatsächlich enthalten sind. Bei den mit „--“ gekennzeichneten Werten liegen der jeweiligen Auswertung keine Haushalte mit diesen Ausgaben zu Grunde.

Die in den folgenden Tabellen verwendeten „laufenden Nummern“ beziehen sich auf die regelbedarfsrelevanten Positionen.

Tabelle in § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in den Abteilungen 01 bis 03 sowie 06 bis 12 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahren:

Die Beträge entsprechend den Beträgen in § 6 Absatz 1 Nummer 1 RBEG 2021.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahren:

Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

Zeilen XX - XX im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	Davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	Davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
1	0451 010	Strom (auch Solarenergie) alle Haushalte			umgerechnet*	
2	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen			100 %	
3	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)			umgerechnet*	
4	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter /Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen			100 %	
5	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)			umgerechnet*	
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04						

* Für die Eigentümerhaushalte wurden die Ausgaben der Mieter berücksichtigt.

Zur Bestimmung der regelbedarfsrelevanten Stromausgaben wird entsprechend der Vorgehensweise im RBEG 2021 eine Sonderauswertung zu den Energiekosten derjenigen Haushalte der Referenzgruppe durchgeführt, die nicht mit Strom heizen. Entsprechend der Vorgehensweise im RBEG 2021 (BT-Drs. 19/22750, Seite 24) werden die hier für die Mieterhaushalte mit Stromausgaben ermittelten durchschnittlichen Ausgaben als durchschnittlicher Aufwand für alle hochgerechneten stromverbrauchenden Haushalte unterstellt und auf die gesamten hochgerechneten Haushalte der Sonderauswertung für Energie umgerechnet.

Bei den Ausgaben für Instandhaltung werden, wie im RBEG 2021 (BT-Drs. 19/22750, Seite 24), auch für die Eigentümer die Ausgaben der Mieter berücksichtigt. Die hierzu notwendige Berechnung wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahren:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung

Zeilen XX - XX im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	Davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	Regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
6	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten			100 %	
7	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände			100 %	
8	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen			100 %	
9	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge			100 %	
10	0520 900	Heimtextilien			100 %	
11	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen			100 %	
12	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen			100 %	
13	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten			100 %	
14	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte			100 %	
15	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte			100 %	
16	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung			100 %	
17	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände			100 %	
18	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)			100 %	
19	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)			100 %	
20	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)			100 %	
21	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung			100 %	
22	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen			100 %	
23	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)			100 %	
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05						

Zu Nummer 2

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in den Abteilungen 01 bis 03 sowie 06 bis 12 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren:

Die Beträge entsprechend den Beträgen in § 6 Absatz 1 Nummer 2 RBEG 2021.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren:

Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

Zeilen XX - XX im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	Davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	Regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
1	0451 010	Strom (auch Solarenergie) alle Haushalte			umgerechnet*	
2	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen			100 %	
3	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)			umgerechnet*	
4	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter /Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen			100 %	
5	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)			umgerechnet*	
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04						

* Für die Eigentümerhaushalte wurden die Ausgaben der Mieter berücksichtigt.

Die Berechnung erfolgt analog zur Vorgehensweise für Kinder von 0 bis 6 Jahren.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung

Zeilen XX - XX im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	Davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	Regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
6	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten			100 %	

7	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände			100 %	
8	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen			100 %	
9	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge			100 %	
10	0520 900	Heimtextilien			100 %	
11	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen			100 %	
12	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen			100 %	
13	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten			100 %	
14	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte			100 %	
15	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte			100 %	
16	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung			100 %	
17	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände			100 %	
18	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)			100 %	
19	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)			100 %	
20	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)			100 %	
21	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung			100 %	
22	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen			100 %	
23	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)			100 %	
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05						

Zu Nummer 3

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in den Abteilungen 01 bis 03 sowie 06 bis 12 für Kinder von 14 bis unter 18 Jahren:

Die Beträge entsprechend den Beträgen in § 6 Absatz 1 Nummer 3 RBEG 2021.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Kinder von 14 bis unter 18 Jahren:

Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

Zeilen XX - XX im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	Davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	Regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
1	0451 010	Strom (auch Solarenergie) alle Haushalte			umgerechnet*	
2	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen			100 %	
3	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)			umgerechnet*	
4	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter /Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen			100 %	
5	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)			umgerechnet*	
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04						

* Für die Eigentümerhaushalte wurden die Ausgaben der Mieter berücksichtigt.

Die Berechnung erfolgt analog zur Vorgehensweise für Kinder von 0 bis 6 Jahren.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Kinder von 14 bis unter 18 Jahren:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung

Zeilen XX - XX im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	Davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	Regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
6	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten			100 %	
7	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände			100 %	
8	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen			100 %	
9	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge			100 %	

10	0520 900	Heimtextilien			100 %	
11	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen			100 %	
12	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen			100 %	
13	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten			100 %	
14	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte			100 %	
15	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte			100 %	
16	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung			100 %	
17	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände			100 %	
18	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)			100 %	
19	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)			100 %	
20	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)			100 %	
21	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung			100 %	
22	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen			100 %	
23	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)			100 %	
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05						

Zu Absatz 3

In § 10 Absatz 3 werden die jeweiligen regelbedarfsrelevanten Gesamtbeträge für die drei Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen dargestellt, die sich als Summe der in § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 aufgeführten Abteilungswerte für das Jahr 2018 ergeben.

Zu Absatz 4

Die in § 10 Absatz 3 für das Jahr 2018 neu ermittelte Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 muss bis zum Inkrafttreten dieser Regelung fortgeschrieben werden. Dies erfolgt durch § 10 Absatz 4 RBEG bis zum Stand 1. Januar 2024, weil die notwendigen Daten für die Fortschreibung zum 1. Januar 2025 noch nicht vorliegen. Dieser letzte Fortschreibungsschritt erfolgt im Rahmen der jährlichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung; hierzu wird in Artikel 12 (Änderung SGB XII) des Gesetzentwurfs eine Sonderregelung eingeführt (§ 134 SGB XII).

Daher wird die neu ermittelte Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche im Rahmen des geänderten RBEG zunächst fiktiv bis zum 1. Januar 2024 fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt dabei gemäß dem Vorgehen bei der

Ermittlung der derzeitigen Regelbedarfsstufen für Kinder und Jugendliche unter Anwendung derselben Veränderungsraten anhand der folgenden Schritte:

Fortschreibung der nach § 10 Absatz 3 auf Basis der EVS 2018 neu ermittelten Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben von Kindern und Jugendlichen

Fortschreibung zum 1. Januar	Rechtsgrundlage	Veränderungsraten	Fundstelle
2021	§ 7 Absatz 2 RBEG 2021	+2,57 % (VR ₂₀₂₁)	BT-Drs. 19/24034, S. 7
2022	§ 1 RBSFV 2022	+0,76 % (VR ₂₀₂₂)	BR-Drs. 719/21, S. 1
2023	§ 134 Absatz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch	+4,54 % (VR _{BF/2023}) Basisfortschreibung	BT-Drs. 20/3873, S. 36
2024	§ 1 RBSFV 2024	+X,XX % (VR _{BF/2024}) Basisfortschreibung +X,X% (VR _{EF/2024}) Ergänzende Fortschreibung	BR-Drs. XXX/23

Die Fortschreibung der neu ermittelten Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben erfolgt ohne Berechnung von Zwischenergebnissen für die einzelnen Jahre. Dabei ist zu beachten, dass die Fortschreibung zum 1. Januar 2024 nach § 28a Absatz 2 SGB XII auf Basis der ungerundeten Eurobeträge, die sich aus der Basisfortschreibung zum 1. Januar 2023 ergeben, erfolgt. Die ergänzende Fortschreibung zum 1. Januar 2023 entfällt daher bei der Fortschreibung zum 1. Januar 2024 und wird dementsprechend nicht berücksichtigt.

Für die Basisfortschreibung zum 1. Januar 2024 gilt:

$$RBS_{BF/2024} = RBEVS_{2018} * (1 + VR_{2018-BF/2024}), \text{ jeweils für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6}$$

Dabei sind:

$$RBS_{BF/2024} = \text{Fiktive Regelbedarfsstufe nach Basisfortschreibung zum 1. Januar 2024, jeweils für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6}$$

$$RBEVS_{2018} = \text{Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben aus der EVS 2018 nach § 10 Absatz 3, jeweils für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6}$$

$$VR_{2018-BF/2024} = \text{Gesamte Veränderungsrate (VR) für die Basisfortschreibung zum 1. Januar 2024 ausgehend vom Jahr 2018}$$

Dabei ergibt sich $VR_{2018-BF/2024}$ wie folgt:

$$\begin{aligned} VR_{2018-BF/2024} &= (1 + VR_{2021}) * (1 + VR_{2022}) * (1 + VR_{BF/2023}) * (1 + VR_{BF/2024}) - 1 \\ &= (1 + 2,57 \%) * (1 + 0,76 \%) * (1 + 4,54 \%) * (1 + X,XX \%) - 1 \end{aligned}$$

$$= 0,XXXX = XX,XX\%$$

Die fiktiv berechneten Ergebnisse der Basisfortschreibung zum 1. Januar 2024 lauten damit wie folgt:

RBS	Ausgangswerte RBEVS ₂₀₁₈ in Euro	Fortschreibungsrate (1+ VR _{2018-BF/2024})	Fiktives Ergebnis der Basisfortschreibung in Euro (ungerundet) RBS _{BF/2024}
4	XXX,XX	1,0XXX	XXX,XX
5	XXX,XX	1,0XXX	XXX,XX
6	XXX,XX	1,0XXX	XXX,XX

Die fiktiven Beträge für die neu ermittelten Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 zum 1. Januar 2024 ergeben sich folgendermaßen. Die ungerundeten Ergebnisse der Basisfortschreibung zum 1. Januar 2024 werden nach § 28a Absatz 4 SGB XII mittels einer ergänzenden Fortschreibung mit der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen in dem Dreimonatszeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni des Jahres 2023 gegenüber dem gleich abgegrenzten Dreimonatszeitraum des Jahres 2022 fortgeschrieben.

$$RBS_{2024} = RBS_{BF/2024} * (1 + VR_{EF/2024}), \text{ jeweils für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6}$$

Dabei sind:

$$RBS_{2024} = \text{Fiktive Regelbedarfsstufe zum 1. Januar 2024, jeweils für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6}$$

$$RBS_{BF/2024} = \text{Fiktive Regelbedarfsstufe nach Basisfortschreibung zum 1. Januar 2024, jeweils für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6}$$

$$VR_{EF/2024} = \text{Veränderungsrate der regelbedarfsrelevanten Preise für den ergänzenden Fortschreibungsschritt zum 1. Januar 2024}$$

Der Wert für die Veränderungsrate der regelbedarfsrelevanten Preise für die ergänzende Fortschreibung zum 1. Januar 2024 ($VR_{EF/2024}$) findet sich in BR-Drs. XXX/23 auf Seite XX.

Die Veränderungsrate beträgt X,X Prozent und wird für jede der Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 in die folgende Formel eingesetzt:

$$RBS_{2024} = RBS_{BF/2024} * (1 + X,X)$$

Diese Beträge sind nach § 28 Absatz 5 Satz 3 SGB XII auf volle Euro zu runden.

Die fiktiv berechneten Ergebnisse der ergänzenden Fortschreibung zum 1. Januar 2024 lauten damit wie folgt:

RBS	Fiktive Regelbedarfsstufen nach Basisfortschreibung RBS _{BF/2024}	Ergänzende Fortschreibungsrate (1+ VR _{EF/2024})	Fiktives Ergebnis der ergänzenden Fortschreibung in Euro (gerundet) RBS ₂₀₂₄
4	XXX,XX	1,XXX	XXX
5	XXX,XX	1,XXX	XXX

6	XXX,XX	1,XXX	XXX
---	--------	-------	-----

Zu Artikel 15 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 (Änderung der Verordnung über Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Umbenennung des Kindergeldes in Kindergarantiebtrag.

Zu Absatz 2 (Änderung der Arbeitszeitverordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen vor dem Hintergrund der Einführung des BKG und der Aufhebung des BKGG.

Zu Absatz 3 (Änderung des Eigenheimzulagengesetzes)

Im Rahmen der Einführung der Kindergrundsicherung löst der „Kindergarantiebtrag“ begrifflich das „Kindergeld“ ab. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 4 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Umbenennung des Kindergeldes in Kindergarantiebtrag sowie der Ablösung des Bundeskindergeldgesetzes durch das Bundeskindergrundsicherungsgesetz.

Zu Absatz 5 (Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Umbenennung der Familienkasse in Familienservice und des Kindergeldes in Kindergarantiebtrag sowie der Ablösung des Bundeskindergeldgesetzes durch das Bundeskindergrundsicherungsgesetz.

Zu Absatz 6 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Umbenennung der Familienkasse in Familienservice.

Zu Absatz 7 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Umbenennung des Kindergeldes in Kindergarantiebtrag sowie der Familienkasse in Familienservice.

Zu Absatz 8 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Umbenennung des Kindergeldes in Kindergarantiebtrag sowie der Ablösung des Bundeskindergeldgesetzes durch das Bundeskindergrundsicherungsgesetz.

Zu Absatz 9 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen vor dem Hintergrund der Einführung des BKG und der Aufhebung des BKGG.

Zu Absatz 10 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Umbenennung des Kindergeldes in Kindergarantiebtrag.

Zu Absatz 11(Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Umbenennung des Kindergeldes in Kindergarantiebtrag.

Zu Absatz 12 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Die Änderungen im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz stellen eine ausschließliche Anpassung der Terminologie dar. Im Rahmen der Einführung der Kindergrundsicherung löst der „Kindergarantiebtrag“ begrifflich das „Kindergeld“ und der „Familienservice“ begrifflich die „Familienkasse“ ab. Mit der Regelung in § 17 Absatz 1 Nummer 8 wird sichergestellt, dass sämtliche Leistungen, die unter den Begriff „Kindergrundsicherung“ definiert werden, von der Norm erfasst sind.

Zu Absatz 13 (Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung)

Im Rahmen der Einführung der Kindergrundsicherung löst der „Kindergarantiebtrag“ begrifflich das „Kindergeld“ ab. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 14 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Im Rahmen der Einführung der Kindergrundsicherung löst der „Kindergarantiebtrag“ begrifflich das „Kindergeld“ ab und die Familienkasse der BA soll die Bezeichnung „Familienservice“ führen. Redaktionelle Anpassungen waren daher auch im Finanzverwaltungsgesetz vorzunehmen.

Zu Absatz 15 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 und 3:

Im Rahmen der Einführung der Kindergrundsicherung soll die Familienkasse der BA die Bezeichnung „Familienservice“ führen. Redaktionelle Anpassungen waren daher auch in der Abgabenordnung vorzunehmen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der begrifflichen Ablösung des Kinderzuschlags durch den Kinderzusatzbetrag.

Zu Absatz 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Die Anpassung des § 53 der AO ist ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

Zu Absatz 17 (Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung)

Im Rahmen der Einführung der Kindergrundsicherung löst der „Kindergarantiebtrag“ begrifflich das „Kindergeld“ ab. Als Folgeänderung ist in § 24 Absatz 1 Nummer 23 der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) der Begriff des Jahreskindergelds durch den neuen Begriff des Kindergarantiebtrages zu ersetzen.

Zu Absatz 18 (Änderung des Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern vom 20. November 2015)

Im Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern vom 20. November 2015 wird auf das Kindergeld, das Bundeskindergeldgesetz und den Familienkassen Bezug genommen.

Im Rahmen der Einführung der Kindergrundsicherung löst der „Kindergarantiebetrag“ begrifflich das „Kindergeld“ ab, das bisherige Bundeskindergeldgesetz wird durch das Bundeskindergrundsicherungsgesetz und der Begriff der „Familienkasse“ durch den Begriff der „Familienservice“ ersetzt.

Als Folgeänderung ist in Artikel 2 Absatz 2 und 5 des Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern vom 20. November 2015 der Begriff des Kindergeldes durch den neuen Begriff des Kindergarantiebetrages, der Bezug auf das Bundeskindergeldgesetz durch den Bezug auf das Bundeskindergrundsicherungsgesetz sowie der Begriff der Familienkasse durch den neuen Begriff des Familienservices zu ersetzen.

Durch die redaktionellen Änderungen wird sichergestellt, dass sämtliche Regelungen des Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern vom 20. November 2015, die sich auf das Kindergeld, das Bundeskindergeldgesetz bzw. die Familienkasse beziehen, künftig auch für den Kindergarantiebetrag, das Bundeskindergrundsicherungsgesetz und den Familienservice gelten.

Zu Absatz 19 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird aufgrund der Streichung des bisherigen Kinderzuschlags und der Einführung des Kinderzuschlagbetrages entsprechend angepasst.

Zu Absatz 20 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 bis 4

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen vor dem Hintergrund der Einführung des BKG und der Aufhebung des BKGG, wobei die Abgrenzung zwischen dem SGB und dem EStG beibehalten wird. Die Einführung neuer Begrifflichkeiten für kinderbezogene Leistungen erfordert Umformulierungen, ohne die entsprechende Regelung im Inhalt zu verändern.

Zu Nummer 5

Mit der redaktionellen Anpassung wird das BKG anstelle des bisherigen BKGG besonderer Teil des SGB. Nicht erfasst wird der steuerrechtliche Kindergarantiebetrag nach dem X. Abschnitt des EStG, der wie das bisherige steuerrechtliche Kindergeld außerhalb des SGB liegt.

Zu Absatz 21 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Im Rahmen der Einführung der Kindergrundsicherung löst der „Kindergarantiebetrag“ begrifflich das „Kindergeld“ ab.

Durch die redaktionellen Änderungen wird sichergestellt, dass sämtliche Regelungen des EStG, die sich auf das Kindergeld nach dem X. Abschnitt beziehen, künftig auch für den Kindergarantiebetrag gelten.

Zu Absatz 22 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Im Rahmen der Einführung der Kindergrundsicherung löst der „Kindergarantiebetrag“ begrifflich das „Kindergeld“ ab.

Durch die redaktionellen Änderungen wird sichergestellt, dass sämtliche Regelungen des EStG, die sich auf das Kindergeld nach dem X. Abschnitt beziehen, künftig auch für den Kindergarantiebetrag gelten.

Im Rahmen der Einführung der Kindergrundsicherung soll die die Familienkasse der BA die Bezeichnung „Familienservice“ führen. Redaktionelle Anpassungen waren daher auch in der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung vorzunehmen.

Zu Absatz 23 (Änderung der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung)

Im Rahmen der Einführung der Kindergrundsicherung löst der „Kindergarantiebetrag“ begrifflich das „Kindergeld“ ab. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 24 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung vor dem Hintergrund der Einführung des BKG und der Aufhebung des BKGG.

Zu Nummer 2

Folgeänderung vor dem Hintergrund der Einführung des BKG.

Zu Nummer 3

Folgeänderung vor dem Hintergrund der Einführung des BKG und der Aufhebung des BKGG.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Umbenennung des Kindergeldes in den Kindergarantiebetrag.

Zu Nummer 5

Folgeänderungen zur Umbenennung des Kindergeldes in den Kindergarantiebetrag sowie zur Aufhebung des BKGG.

Zu Absatz 25 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen vor dem Hintergrund der Einführung des BKG und der Aufhebung des BKGG, wobei die Abgrenzung zwischen dem SGB und dem

EStG beibehalten wird. Die Einführung neuer Begrifflichkeiten für kinderbezogene Leistungen erfordert Umformulierungen, ohne die entsprechende Regelung im Inhalt zu verändern.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten des BKG wird das BKGG aufgehoben.

Zu Absatz 2

Die Aufhebung des § 33b Absatz 5 Satz 5 EStG (Artikel 5 Nummer 10) tritt mit Verkündung des Gesetzes in Kraft. Nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Absatz 1 Satz 1 EStG ist die Änderung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.

Zu Absatz 3

Artikel 7 Nummer 1d und Nummer 19 treten bereits am 1. Juli 2024 in Kraft. Damit wird erreicht, dass die Jobcenter Bürgergeld über den 31. Dezember 2024 hinaus bewilligen und dabei den Bewilligungszeitraum auf sechs Monaten verkürzen können.